



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Max Planck Institute for Comparative and International Private Law

Tätigkeitsbericht | 2007

**MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES
PRIVATRECHT | HAMBURG**



Vorwort

Das letzte Jahr bot dem Institut vielfältige Gelegenheiten, sich der Öffentlichkeit zu präsentieren. So wurde der Abschluss der Arbeiten am Neubau des Instituts und der Renovierungsarbeiten in den Lesesälen zum Anlass genommen, die Fachöffentlichkeit sowie Freunde und Förderer des Instituts zu einer akademischen Einweihungsfeier einzuladen. In der „Nacht der Wissens“ öffnete das Institut dann seine Türen auch der breiten Öffentlichkeit. Der Internetauftritt des Instituts wurde vollkommen neu gestaltet und ist nunmehr auch auf Englisch zugänglich.

Die besondere Qualität seiner wissenschaftlichen Forschung stellte das Institut auch im letzten Jahr wieder durch hervorragende Konferenzen, wissenschaftliche Werke und Projekte unter Beweis. Exemplarisch genannt seien die Konferenz *Private Law Beyond the State*, die sich grundlegend mit dem Verhältnis des Privatrechts zum Staat beschäftigte, eine Konferenz über den *Entwurf eines israelischen Gesetzbuches* sowie das Symposium *Japanese and European International Law in Comparative Perspective*, bei dem der Vergleich internationalprivatrechtlicher Regelungen in Europa und Japan im Fokus stand. Die anstehende Reform des *World Anti-Doping Codes* nahm das Institut zum Anlass, um Vertreter von Athleten, Verbänden und der Rechtspraxis und Rechtswissenschaft zusammenzubringen und mit ihnen unter großer Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit über die Reform und deren Folgen zu diskutieren. Hervorzuheben ist auch eine Reihe größerer wissenschaftlicher Werke, die in 2007 erschienen sind. So wurde u.a. unter dem Titel *Rechtshilfe und Rechtsstaat* bei Mohr Siebeck ein Gutachten von Klaus J. Hopt, Rainer Kulms und Jan von Hein veröffentlicht, das von der Zustellung US-amerikanischer Sammelklagen ausgehend die rechtlichen Reibungspunkte zwischen den USA und Deutschland, wie z. B. Sammelklagen und exorbitante Schadenshöhen, untersuchte. Weiterhin erschien Band II des von Reinhard Zimmermann mit herausgegebenen *Historisch-kritischen Kommentars* zum BGB, der die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts behandelt. Ebenfalls veröffentlicht wurde der von Jürgen Basedow herausgegebene Tagungsband zum Symposium *Private Enforcement of EC Competition Law*, der einen Beitrag zur Diskussion über private Kartellrechtsklagen leistet. Im Rahmen seiner beratenden Tätigkeit gab das Institut Stellungnahmen zur Konsultation *Market Intermediary Management of Conflicts that Arise in Securities Offerings* für die International Organization of Securities Commissions sowie zur Konsultation betreffend die Abschlussprüferhaftung für die EU Kommission ab. Im Schwerpunktbereich Recht islamischer Länder wurde eine Selbständige Nachwuchsgruppe *Changes in God's Law: An inner Islamic Comparison of Family and Succession Laws* eingerichtet, die ab 2008 ihre Arbeit am Institut aufnehmen wird. Der immer größer werdenden Bedeutung der *International Max Planck Research School for Maritime Affairs*, die sich den rechtlichen, ökonomischen und geophysikalischen Aspekten der Nutzung, des Schutzes und der Organisation der Ozeane widmet, wird in diesem Tätigkeitsbericht in einem eigenen Abschnitt Rechnung getragen.

Die vielfältige wissenschaftliche Tätigkeit des Instituts zeigen auch die Einzelberichte zu den Arbeitsschwerpunkten, Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Forschungskooperationen des Instituts sowie ganz besonders die Vorstellung der Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter mit ihren Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Vorträgen, Habilitations- und Promotionsvorhaben.

Die redaktionelle Verantwortung für die Erstellung dieses Berichts hatte Herr Christoph Kumpan zusammen mit Frau Angelika Harksen. Bei Durchsicht und Korrektur haben Frau Anita Ward und Frau Edda O'Hara mitgeholfen. Ihnen sei dafür herzlich gedankt.

Hamburg, im März 2008

Klaus J. Hopt
Geschäftsführender Direktor

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	3
<i>Schwerpunkte</i>	9
Private Law Beyond the State	9
Private Law without a State? Concepts and Validity of Private Law?	9
31. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung	15
Reform des World Anti-Doping Code	16
Rechtshilfe und Rechtsstaat – Ein Beitrag des Hamburger MPI zur Bewältigung des Justizkonflikts zwischen den USA und Deutschland	16
Einführung	16
Die Rechtsprechung des BVerfG von 1994 bis 2005	17
Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung	19
Japanese and European Private International Law in Comparative Perspective	21
Symposium in Hamburg on 1/2 March, 2007	21
General Introduction	21
Contractual Obligations	23
Assignment of Receivables	25
International Company Law	26
Non-Contractual Obligations	28
International Family Law	30
International Civil Procedure Law	32
Entwurf für ein israelisches Zivilgesetzbuch	35
Historisch-kritischer Kommentar zum BGB	37
Private Enforcement of EC Competition Law	41
Stellungnahme zur Konsultation "Market Intermediary Management of Conflicts that Arise in Securities Offerings"	45
Stellungnahme zur Abschlussprüferhaftung	47
Recht islamischer Länder	50

<i>International Max Planck Research School for Maritime Affairs</i>	52
About the School	52
The Year 2007 – in a Nutshell	52
Research Clusters	53
Excursion Series “Meet the Maritime Players”	58
Lecture Series “Hamburg Lectures on Maritime Affairs”	60
Excursion to Lisbon	62
Book Series “Hamburg Studies on Maritime Affairs”	62
<i>Veröffentlichungen und Herausgeberschaften</i>	64
Veröffentlichungen	64
Veröffentlichungen des Instituts	64
Veröffentlichungen der Mitarbeiter	66
Herausgeberschaften	87
Sammelbände und Tagungsbände	87
Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen	89
<i>Veranstaltungen</i>	95
Jahreskonferenz „China Law Studies in Europe“	95
Symposium „Reform des World Anti-Doping Code“	103
Habilitanden-Kolloquium am 11. und 12. Juni 2007	105
Structures of Civil and Procedural Law in South Eastern Europe	106
Gedächtnisfeier Arthur von Mehren	108
Tagung zum Brasilianischen Recht in Berlin	108
Türkisches Wirtschaftrecht auf dem Prüfstein des EU-Rechts	110
Gastvorträge	111

<i>Forschungskooperationen</i>	112
Kooperation mit der University of Oxford	112
Kooperation mit der University of Cambridge	112
European Max Planck Group for Conflict of Laws in Intellectual Property (CLIP)	112
Zusammenarbeit mit Mittel- und Osteuropa	114
Beratung der Türkei bei der Umsetzung der Übernahmerichtlinie	116
Forschungsaufenthalte an der Universität Kyoto	117
Stipendien an ausländische Gastwissenschaftler	118
Bibliotheksgäste	119
 <i>Nachwuchsförderung</i>	 120
Wissenschaftliche Qualifikationen	120
Abgeschlossene Habilitationen	120
Habitationsvorhaben	120
Abgeschlossene Dissertationen	120
Promotionsvorhaben	120
Promotionsvorhaben IMPRS	122
Entwicklung ehemaliger Habilitanden	122
Interne Veranstaltungen	123
Wissenschaftliches Konzil	123
Aktuelle Stunde 2007	124
Treffen Team Hopt im Jahr 2007	126
Club Mittelweg	126
GUS-Runde	126
 <i>Gutachten und Rechtsauskünfte</i>	 127
Tabelle der in 2007 erstatteten Gutachten	130

<i>Sonstige Tätigkeiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter</i>	131
Lehrveranstaltungen	131
Vorträge	136
Ehrungen	146
Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen	147
Beratung und Wissenstransfer	153
<i>Bibliothek des Instituts</i>	154
Belastungen durch den Umbau – Hervorragende Leistungen	154
Statistische Angaben	155
<i>Redaktionen im Institut</i>	156
Rabels Zeitschrift	156
Schriftenreihen: Studien, Beiträge und Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht	156
Buchpublikationen	156
IP-Rechtsprechung	157
Zeitschrift für Europäisches Privatrecht	157
European Business Organization Law Review	157
Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law	158
Zeitschrift für Chinesisches Recht	158
Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht – IPG	159
Öffentlichkeitsarbeit/Internetredaktion	159
<i>Nachruf auf Andreas Heldrich</i>	160
<i>Verein der Freunde</i>	163
<i>Erweiterungsbau</i>	164
<i>Drittmittel, Spenden, Sponsoring</i>	166
<i>Statistische Angaben zum Personal</i>	167
<i>Impressum</i>	168

Schwerpunkte

Private Law Beyond the State

Staat und Privatrecht standen und stehen in einem facettenreichen Spannungsverhältnis. Legitimation des Privatrechts, theoretische Einordnung von privat generiertem und angewendetem Recht, Wert und Stellung von privatrechtlicher Argumentation und Privatrechtswissenschaft, sowie der Bezug all dessen zum modernen Staat in einer Zeit der voranschreitenden Europäisierung und Globalisierung werden auf beiden Seiten des Atlantik interdisziplinär diskutiert.

Gelegenheit, das Verhältnis des Privatrechts zum Staat neu zu überdenken, bot eine deutsch-amerikanische Konferenz am Hamburger Max-Planck-Institut am 12. und 13. Juli 2007, die von *Nils Jansen* (Universität Münster) und *Ralf Michaels* (Duke University) gemeinsam mit *Reinhard Zimmermann* (MPI für Privatrecht, Hamburg) und *Mathias Reimann* (University of Michigan) ausgerichtet wurde. Die geografische Bipolarität spiegelte sich auch im Veranstaltungsablauf wider: Jeder Vortrag wurde von einem Kurzkomentar begleitet, wobei einem amerikanischen Vortragenden ein deutscher Kommentator an die Seite gestellt wurde und umgekehrt. Der Vergleich zwischen Europa und Amerika bildete so den roten Faden des in drei Teile gegliederten Symposiums. Eine weitere Besonderheit bestand darin, dass Vertreter verschiedener Disziplinen aufeinander trafen: Rechtstheoretiker, Rechtshistoriker, Rechtsvergleicher, Rechtssoziologen sowie Befürworter der ökonomischen Analyse des Rechts. *Jansen* und *Michaels* hatten die Konferenz mit zwei Aufsätzen vorbereitet, die in *RabelsZ* 71 [2007] 345 - 397 und im *American Journal of Comparative Law* 54 [2006] 845 - 892 veröffentlicht worden sind.

Private Law Without a State? Concepts and Validity of Private Law?

Private Law Without a State and During its Formation

Der erste Teil „*Private Law Without a State? Concepts and Validity of Private Law?*“ widmete sich dem Spannungsverhältnis zwischen privater Rechtsetzung, Rechtsentwicklung und dem staatlichen Gesetzgebungsmonopol. Den Auftakt bildeten die historischen Ausführungen von *Charles Donahue* (Harvard Law School) zum Thema „*Private Law Without a State and During its Formation*“. Seiner Auffassung nach hat sich das gemeineuropäische Privatrechtssystem schon im Hochmittelalter entwickelt – und zwar in Abwesenheit einer dem modernen Staat vergleichbaren Institution. Der Aufstieg des Nationalstaates in der frühen Neuzeit habe dagegen auf das Privatrecht keinen bedeutenden Einfluss gehabt. Die Möglichkeit, Rechtsnormen gewaltsam durchzusetzen, erleichtere zwar deren praktische Anwendung, sei aber keine notwendige Bedingung ihrer Existenz. So sei das gelehrte römische Recht des 12. Jahrhunderts eine ausschließliche Schöpfung der Wissenschaft gewesen, das erst durch die spätere Tätigkeit der Scholaren in Verwaltung und Gerichtsbarkeit zur Anwendung gekommen sei. Gleiches gelte für das kanonische Recht, denn die Kirche könne nicht als Staat im modernen Sinne bezeichnet werden, weil sie keinen universalen Machtanspruch erhoben und die gewaltsame Durchsetzung ihrer Gebote



Ralf Michaels



Mathias Reimann

Laien überlassen habe. Die Entstehung des modernen Staates im 16. Jahrhundert sei, wenngleich die französischen Humanisten dessen theoretische Grundlagen gelegt hätten, auch nicht Bedingung für die Rezeption in Frankreich gewesen. Schließlich habe sich auch die Weiterentwicklung des *ius commune* im 17. und 18. Jahrhundert in einer von den Einzelstaaten losgelösten, gesamteuropäischen Diskussion vollzogen.

In seinem Kommentar reformulierte *Christian Kirchner* (Humboldt-Universität Berlin) diese Erkenntnisse vom Standpunkt der Neuen Institutionenökonomik aus. Einzelakteure verhielten sich rational und eigennützig. Um bei Transaktionen zu beiderseitigen Vorteilen zu gelangen, griffen sie auf Meta-Institutionen zurück, die ihren Interessen dienten. Die Geschichte des Privatrechts könne deshalb als Geschichte der Entstehungsfaktoren privatrechtlicher Institutionen verstanden werden. Die Beteiligung des Staates an der Privatrechtsetzung führe zu einer Interaktion verschiedener Normgeber und bezwecke die Verringerung von Transaktionskosten. Wenn staatliche Normen diese Funktion nicht mehr erfüllten, müsse private Rechtsetzung diese Defizite ausgleichen.

The Limited Autonomy of Private Law and the State

Hanoch Dagan (Tel-Aviv University) fragte in seinem Vortrag „*The Limited Autonomy of Private Law and the State*“ nach der Legitimität staatlicher Einflussnahme auf das Privatrecht. Dürfen vom Staat gesetzte Werte bei der Entscheidung privater Konflikte eine Rolle spielen? Während manche Rechtstheoretiker aus der Bipolarität und Korrelativität privatrechtlicher Konflikte ableiten, das Privatrecht könne ohne die Beachtung sozial- und wirtschaftspolitischer Wertungen verstanden werden, stellt es aus Sicht der Instrumentalisten nur eine besondere Form öffentlich-rechtlicher Regulierung dar, bei der die Rechtsverwirklichung durch den Bürger erfolgt. *Dagan* selbst nahm eine vermittelnde Position ein: Wenn man das Privatrecht als Rechtfertigungsmechanismus für staatlichen Zwang verstehe, müsse die Entscheidungsbegründung in erster Linie auf das Verhältnis zwischen Kläger und Beklagtem bezogen sein. Gleichzeitig dürfe aber der soziale Kontext des Rechtsstreits nicht außer Acht gelassen werden. Der Vortragende veranschaulichte seine These anhand der Rechtsregel, dass im Falle einer Scheidung der während der Ehe erworbene Vermögenszuwachs hälftig zu teilen ist.

Gunther Teubner (Universität Frankfurt a.M.) kommentierte, das Privatrecht könne auch öffentlichen Interessen dienen, die nicht vom Staat verfolgt würden, sondern sich allein aus der inneren Normativität gesellschaftlicher Institutionen ergäben. Deshalb schlug er vor, die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht aufzugeben und durch eine polykontextuelle Betrachtungsweise zu ersetzen.

Beyond Democracy? – On the Constitution of Europe’s Legal Plurality

Anschließend stellte *Florian Rödl* (Universität Bremen) seinen gemeinsam mit *Christian Joerges* (European University Institute Florenz) ausgearbeiteten Beitrag „*Beyond Democracy? – On the Constitution of Europe’s Legal Plurality*“ vor. In ihm ging es um den kollisionsrechtlichen Umgang mit den rechtlichen Differenzen, die zwischen den EG-Mit-



Hanoch Dagan, Christian Kirchner, Gunther Teubner, Charles Donahue, Mathias Reimann und Reinhard Zimmermann (v. li.)

gliedsstaaten bestehen. Rödl ging von der Annahme aus, dass auch das Privatrecht demokratischer Legitimation bedürfe. Privatrechtliche Fragen seien häufig politische Fragen. Die Tatsache, dass die Privatrechtsentwicklung in weiten Teilen den Gerichten überlassen sei, ändere nichts daran, dass der Legislative weiterhin die Möglichkeit negativer Intervention vorbehalten bleiben müsse. Übertragen auf das internationale Privatrecht bedeute dies eine Absage an die derzeit dominierende „Vision einer privaten Verfassung europäischer Rechtspluralität“, mit der Rödl all diejenigen Stimmen zusammenfasste, die für eine Stärkung der Parteiautonomie und des Herkunftslandsprinzips zu Lasten objektiver Anknüpfungen plädieren. Demokratische Selbstbestimmung erschöpfe sich nicht in der freien Auswahl unter vorgegebenen Rechtsordnungen, sondern setze die Fähigkeit voraus, auf deren inhaltliche Gestaltung Einfluss nehmen zu können.

Ralf Michaels stellte sich in seinem Kommentar auf den entgegengesetzten Standpunkt. Das Privatrecht gehe dem Staat voraus. Es gebe private Rechtsregime, die völlig unabhängig vom Staat ausgearbeitet, durch eine eigene Gerichtsbarkeit konkretisiert und auch privat vollstreckt würden. Die Überlegenheit staatlichen Rechts stehe und falle mit dessen demokratischer Legitimation, und diese sei im Hinblick auf Gesetze, die von Experten geschrieben seien, durchaus zweifelhaft.



Florian Rödl, Ralf Michaels

Law after the Welfare State, or: The Ironic Turn of Reflexive Law

Peer Zumbansen (Osgoode Hall Law School) deutete in seinem Referat „Law after the Welfare State, or: The Ironic Turn of Reflexive Law“ die neuen Formen der Kooperation zwischen Staat und Gesellschaft als Wiederentdeckung der „regulierten Selbstregulierung“, eines Konzepts, das ursprünglich in den 1970er Jahren erdacht wurde, um dem schwerfällig gewordenen Wohlfahrtsstaat neue Impulse zu verleihen. Danach sollte sich die Rechtsentwicklung auf der Grundlage eines gesellschaftlichen Diskurses vollziehen, als experimenteller Lernprozess, dessen Ergebnisse stets als nur vorläufig anzusehen seien. Der Staat sollte sich auf die Regelung von Kompetenz- und Verfahrensfragen zurückziehen und inhaltliche Festlegungen den gesellschaftlichen Institutionen überlassen. Unter veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen lebe diese Idee nun wieder auf, z.B. wenn eine von der deutschen Regierung eingesetzte Kommission einen *Corporate-Governance-Codex* erarbeite und regelmäßig überprüfe. Zumbansen erklärte dies damit, dass sich in der Rechtstheorie formale und funktionale Strömungen zu einer ideologischen Allianz verbunden hätten. Dies habe zu einer scheinbaren Entpolitisierung des Rechtsdiskurses und zu einem reduzierten Modell rechtlicher Regulierung geführt, das nur noch auf die Herstellung von Effizienz und Wettbewerb fixiert sei.

Nils Jansen kommentierte, der Formalismus der Gegenwart sei nicht mehr technisch-dogmatisch wie noch im 19. Jahrhundert, sondern erscheine durchweg in politischem Gewand: Es gehe um die Verwirklichung kollektiver Interessen in einer effizienten Marktordnung. Auch sei funktionales Rechtsdenken nicht zwangsläufig mit *social engineering* zu identifizieren.



Nils Jansen, Peer Zumbansen



Jürgen Basedow



David Snyder

The State's Private Law and the Economy

Jürgen Basedow (MPI für Privatrecht Hamburg) wandte sich in seinem Vortrag „*The State's Private Law and the Economy*“ gegen die seiner Ansicht nach inadäquate Unterscheidung zwischen staatlichem Handelsrecht und Handelsbrauch. Auch nachdem das seit dem ausgehenden Mittelalter in privater Selbstregulierung entstandene Handelsgewohnheitsrecht vom 17. bis zum 19. Jahrhundert in staatliches Recht transformiert worden sei, spielten unkodifizierte Handelsbräuche weiterhin eine wichtige Rolle. Es sei eine Gemengelage von Normen privaten und staatlichen Ursprungs entstanden, die keine klare Abgrenzung privater und öffentlicher Anteile ermögliche, sondern eine inhaltliche Unterscheidung erfordere: (1) Gewohnheiten, die sich spontan bilden, (2) private Regelsetzung, (3) private Regelsetzung zur Vermeidung staatlicher Intervention, (4) staatlich rezipierte private Regelsetzung, (5) dispositives Recht, (6) das Recht der Herrschaftsrechte, (7) das Wettbewerbsrecht und (8) das Recht zum Ausgleich von Marktversagen. Während manche Materien nur durch den Staat geregelt werden könnten, seien private Normen dann vorteilhaft, wenn es um die Regulierung des grenzüberschreitenden Handels gehe, staatliche Institutionen Wissensdefizite aufwiesen, oder wenn schnelle Entscheidungen erforderlich seien.

David Snyder (American University) unterstrich die beträchtlichen Unterschiede, die zwischen den verschiedenen Phänomenen der Regelbildung im Hinblick auf ihr Ziel und ihre innere Logik bestünden. Die Vorzugswürdigkeit einer Normierungsart wolle er zusätzlich zu *Basedows* Kriterien auch anhand ökonomischer und demokratietheoretischer Gesichtspunkte bestimmen. Auch die Regulierung technischer Materien komme letztlich nicht ohne Rückgriff auf die Gerechtigkeit aus.

The State's Private Law and Legal Academia

James Gordley (University of California Berkeley) behandelte das Verhältnis der Rechtswissenschaft zum positiven Recht („*The State's Private Law and Legal Academia*“). Viele Jahrhunderte lang sei die Beziehung symbiotisch verlaufen: Die Juristen gingen vom gesetzten Recht aus und entwickelten allgemeine Rechtsgrundsätze. Diese konnten dann von den staatlichen Autoritäten übernommen werden, um das positive Recht gerechter zu machen. Heute dagegen sei es unter kontinentaleuropäischen Wissenschaftlern nicht mehr üblich, weit über den vorgegebenen Gesetzestext hinauszugehen. In den USA sei umgekehrt das geltende Recht nicht einmal mehr der Ausgangspunkt; stattdessen bildeten politische oder ökonomische Theorien die alleinige Basis wissenschaftlicher Erkenntnis. Für die Fehlentwicklung in die eine wie in die andere Richtung machte *Gordley* die cartesianisch beeinflusste, streng axiomatisch-deduktive Methode *Christian Wolffs* verantwortlich, der das römische Recht ignoriert und sein Rechtssystem ausschließlich auf anthropologischen Prämissen aufgebaut habe. Die Positivisten des 19. Jahrhunderts hätten zwar die römischen Quellen rehabilitiert, aber die deduktive Methode übernommen, weil sie glaubten, ihren Konstruktionen nur auf diese Weise Autorität verleihen zu können. Die darauf bezogene Kritik des Rechtsrealismus und der *Critical-Legal-Studies*-Bewegung sei berechtigt gewesen, habe aber keine befriedigende Alternative geliefert. *Gordley* forderte, die Juristen müssten das geltende Recht heute wieder stärker um allgemeine

Prinzipien bereichern. Dazu sei es unerlässlich, sich einzugestehen, dass sich praktische Argumentation von deduktiver Logik unterscheide und vom Menschen geschaffene Institutionen anhand ihres Zweckes definiert werden müssten.

Susanne Lepsius (Universität Frankfurt/Main) ergänzte diesen Befund durch institutionelle Gesichtspunkte. Die modernen europäischen Universitäten seien viel stärker an den Staat gebunden als die mittelalterlichen Rechtsschulen oder die amerikanischen Universitäten. Sie seien dazu verpflichtet, den juristischen Nachwuchs am geltenden Recht zu schulen, und diese textorientierte Ausbildung werde durch staatliche Prüfungsordnungen reglementiert. Im Mittelalter sei dagegen das jeweilige Stadtrecht genauso wenig Studiengegenstand gewesen wie das Recht der Einzelstaaten in den USA heute. *Lepsius* bezweifelte *Gordleys* wissenschaftshistorische Annahme, erst in der Zeit des Vernunftrechts sei es zu einer Aufspaltung der Rechtswissenschaft in eine dogmatische und eine philosophische Richtung gekommen. Das Verhältnis der Jurisprudenz zu den Nachbarwissenschaften sei vielmehr schon unter den Legisten umstritten gewesen.



Susanne Lepsius, James Gordley

The State as the Foundation of Reasoning in Private Law

Christiane Wendehorst (Universität Göttingen) analysierte in ihrem Vortrag „*The State as the Foundation of Reasoning in Private Law*“, welche Auswirkungen die in modernen Rechtssystemen anzutreffende Dominanz des Staates auf die juristische Argumentation hat. Das Recht werde heute in erster Linie als Willensäußerung des Staates verstanden. Dieser Wille bestimme maßgeblich die interne Perspektive des Richters, der die einschlägige Vorschrift auszuwählen, zu interpretieren und zu konkretisieren habe. Auch ein externer Beobachter, z.B. ein Rechtsvergleicher, orientiere sich, wenn er die Bedeutsamkeit einer Norm bestimmen wolle, an staatlichen Gerichtsentscheidungen und dem Einfluss des Rechtssystems insgesamt. Der Niedergang des Nationalstaates werde zu einer höheren Komplexität und Diversivität der Rechtsquellen führen. Ein Rechtsanwender, der diese Komplexität reduzieren wolle, könne sich dann nicht länger solcher Instrumente bedienen, welche die Existenz eines Staates voraussetzen, wie z.B. Vorrangregeln und Auslegungscanones. Die interne Perspektive müsse dann um Einsichten aus der externen und der gouvernementalen Perspektive ergänzt werden.

Kommentierend wies *Mathias Reimann* darauf hin, dass die Staatsnähe der verschiedenen Teilnehmer am Rechtsdiskurs auch von der jeweiligen Rechtskultur abhänge. Amerikanische Juristen seien daran gewöhnt, zwischen der Perspektive des Gesetzgebers, des Richters oder des Rechtsanwalts hin und her zu wechseln, während das Privatrecht in Deutschland wesentlich stärker auf den Staat bezogen sei. Deshalb sei die Entstaatlichung für die Deutschen eine viel größere Herausforderung.



Mathias Reimann, Christiane Wendehorst

The ‚Science‘ of Private Law and the State in the 19th Century

Wie die Idee eines notwendigen Zusammenhangs zwischen Staat und Privatrecht erst

im späten 19. Jahrhundert aufkam, versuchte *Hans-Peter Haferkamp* (Universität Köln) in seinem Referat „*The ‚Science‘ of Private Law and the State in the 19th Century*“ zu rekonstruieren. Die liberal gesinnte historische Schule habe sich das Privatrecht noch als unabhängig von einem Staat entstandenes, nur vom Volksgeist erzeugtes Recht gedacht, dessen Sinn es gewesen sei, dem Einzelnen einen Raum individueller Freiheit zu gewähren. Diesen zu sichern, sollte Aufgabe einer unabhängigen, am Pandektenrecht wissenschaftlich geschulten Richterschaft sein. Mit dieser Vorstellung habe man nicht nur die Fortgeltung des *ius commune* nach dem Ende des Heiligen Römischen Reiches erklären, sondern Freiheitsrechte auch ohne eine Verfassung begründen können. Erst nach der Reichsgründung von 1871 habe sich im Angesicht der sozialen Frage und der durch sie ausgelösten Interventionen des Staates die Vorstellung durchgesetzt, dass das Privatrecht dem öffentlichen Recht untergeordnet sei. Vor Einführung des BGB hätten deshalb zwei Modelle zur Debatte gestanden: die Korrektur faktischer Unfreiheit und Ungleichheit durch öffentlich-rechtliche Einzelgesetze sowie eine Vermengung öffentlichen und privaten Rechts in der Kodifikation selbst.



Chaim Saiman, Hans-Peter Haferkamp

Chaim Saiman (Villanova University) bezeichnete die Auffassung, das Privatrecht solle Freiheitsrechte des Einzelnen schützen, als typisch deutsch. In den USA werde dies als Aufgabe des öffentlichen Rechts angesehen. Am Beispiel des jüdischen Rechts veranschaulichte er, dass es ohne einen Staat leicht zu einer Diskrepanz zwischen angewendetem und gelehrtem Recht kommen könne.

Collateral Damage: Global Private Governance, Legal Knowledge, and the Legitimacy of the State

Zum Abschluss entführte *Annelise Riles* (Cornell University) das Auditorium in die Welt des außerbörslichen Derivatehandels. In ihrem Referat „*Collateral Damage: Global Private Governance, Legal Knowledge, and the Legitimacy of the State*“ konfrontierte sie Gemeinplätze aus der Debatte über transnationale private Rechtsetzung mit den Ergebnissen ihrer Feldforschung in Tokio und New York. Die *International Swaps and Derivatives Association* (ISDA), eine private Vereinigung von Derivatehändlern aus aller Welt, hat Muster für Bestätigungsschreiben erarbeitet, in die juristisch vorgebildete Gehilfen die Modalitäten von Swaps und damit zusammenhängenden Sicherungsgeschäften eintragen, die unmittelbar zuvor von den Händlern ausgehandelt worden sind. Die Handelspartner tauschen die ausgefüllten Formulare aus und archivieren sie. Nach *Riles'* Auffassung gehören zum Recht nicht nur Normen und Gewohnheiten, sondern auch solche standardisierten Formen des Wissensmanagements. Das Recht sei eine Ausprägung technokratischer Expertise, deren Wert in diesem Falle gerade in der Fähigkeit zur unkreativen, formularmäßigen Selektion bestimmter rechtlicher Aspekte eines Swap-Geschäfts lägen. Bemerkenswert sei nämlich, dass den mit der Dokumentation betrauten Juristen jedes Verständnis für die mathematischen oder computertechnischen, aber auch für die rechtsdogmatischen Grundlagen der Finanzgeschäfte fehle, was zu einer Trennung von Theorie und Praxis und zur



Marietta Auer, Anneliese Riles

Bildung von „Anti-Netzwerken“ führe. Die Legitimität staatlichen Rechts werde hier nicht durch ein alternatives Normenregime in Frage gestellt, sondern – in Anspielung auf *Luhmanns* Gedanken von der Legitimation durch Verfahren – indem staatliche Prozeduren der Informationsverarbeitung nachgeahmt würden.

Dagegen wandte *Marietta Auer* (Ludwig-Maximilians-Universität München) ein, die Einführung von Formularen verhindere zwar letztlich staatliche Regulierung. Sie sei aber lediglich ein Mittel zur Reduzierung von Komplexität; normative Entscheidungen seien mit ihr nicht verbunden. Eine Ähnlichkeit zur Regelsetzung bestehe allerdings insofern, als diese Formulare die Entwicklung einer normativen Ordnung begünstigen könnten. Diese soziologische Einsicht sage aber noch nichts über die Legitimität eines solchen Systems aus.



Referenten der Veranstaltung „Beyond the State“ am 13. Juli 2007 auf der Dachterrasse des Instituts

Die Konferenzbeiträge werden demnächst in einem gemeinsamen Sonderband des *American Journal of Comparative Law* und der *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* veröffentlicht.

31. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung

Mit dem Thema des Symposiums in engerem Zusammenhang standen zwei weitere von *Reinhard Zimmermann* im Laufe des Jahres mitveranstaltete Tagungen. Dabei ging es zum einen um das Phänomen der Entstaatlichung des Rechts ganz allgemein, das einen Mittelpunkt der Beratungen der 31. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung im September 2007 in Halle bildete; es handelte sich um eine gemeinsame Veranstaltung der Fachgruppen der Zivilrechtsvergleichung (*Reinhard Zimmermann*), vergleichendes Handels- und Wirtschaftsrecht (*Uwe Blaurock*) und Grundlagenforschung (*Christian Kirchner*; *Ulrich Spellenberg*). Auch die Vorträge dieser Tagung werden in einem unter den Auspizien der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung herausgegebenen Band dokumentiert werden.

Vorträge der Veranstaltung:

Mathias Reimann, Michigan: Beyond the State? Rethinking Private Law

Gerald Spindler, Göttingen: Legitimation privater Rechtssetzung in IT-Märkten

Nils Jansen, Münster: Das historische Gemeine Recht als nicht-staatliches Recht?

Felix Dasser, Zürich: Historische und heutige Formen der *lex mercatoria*

Alejandro Garro, New York: Restatements and Model Codes

Eddy Wymeersch, Gent: Corporate Governance Kodizes auf nationaler und internationaler Ebene

Gordon Woodman, Birmingham: The Changing Roles of the African State in the Realm of Law

Reform des World Anti-Doping Code

Nicht-staatliches Recht ist schließlich auch der World Anti-Doping Code (WADC). Um dessen Reform ging es in einer weiteren Veranstaltung am Institut im Oktober 2007, die von *Reinhard Zimmermann* und *Ulrich Becker* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht) geplant und geleitet wurde. Die aktuellen Ereignisse im Radsport und viele weitere Doping-Enthüllungen in anderen Sportarten werden in Politik und Gesellschaft bevorzugt mit der Forderung nach staatlichen Regelungen, in erster Linie mit der Frage nach einem nationalen Anti-Doping-Gesetz verknüpft. Dieses Ansinnen beruht auf der Einschätzung, dass es der Dopingbekämpfung durch die internationalen und nationalen Sportverbände an Effektivität und Durchsetzungskraft mangle. Die World Anti-Doping Agency reformierte 2007 den WADC, um den Kampf gegen Doping mit privatrechtlichen Mitteln weiter zu verstärken. Diese Reform und ihre Folgen für die Sportler, die Verbände und die Rechtspraxis standen im Mittelpunkt des Symposiums in Hamburg. Neben der Darstellung der bisherigen Regelungen des WADC und der Rechtsprechung des Court of Arbitration for Sports (CAS), ist die Neuregelung des WADC ausführlich rechtlich gewürdigt und von Vertretern der Athleten, der Sportverbände und der Rechtspraxis dokumentiert worden. Referenten waren *Dirk-Reiner Martens* (Richter am CAS) und *Ulrich Haas* (Mitautor des neuen WADC); vorbereitende Kommentare stammten von *Marion Rodewald* (DOSB Aktivenbeirat), *Jörg Jaksche* (Radrennfahrer), *Denis Oswald* (IOC) und *Michael Lehner* (Rechtsanwalt) (vgl. hierzu Bericht auf S. 103 ff.).

Rechtshilfe und Rechtsstaat – Ein Beitrag des Hamburger Max-Planck-Instituts zur Bewältigung des Justizkonflikts zwischen den USA und Deutschland**Einführung**

Seit Jahrzehnten schwelt mit wechselnder Intensität ein Justizkonflikt zwischen Deutschland und den USA. Dieser hat seine Ursache in fundamentalen Unterschieden zwischen dem deutschen und dem US-amerikanischen Recht. Anders als in Deutschland kann ein Kläger in den USA Straf- oder mehrfachen Schadensersatz verlangen, der explizit abschreckende Wirkung entfalten soll (*punitive and treble damages*). Ansprüche einer Vielzahl von Geschädigten können in den USA zudem mit Hilfe einer dem deutschen

Recht unbekanntem Sammelklage (*class action*) gebündelt werden. Diese Klageform verwirklicht die verfassungspolitische Grundentscheidung, Bürger mit Hilfe prozessualer Normen maßgeblich an der Umsetzung einer vom Gesetzgeber verabschiedeten Regulierung zu beteiligen (*regulation through litigation*). Trotz kritischer Äußerungen in der Rechtsprechung und im Schrifttum halten der US-amerikanische Kongress und die Gesetzgeber der Bundesstaaten an diesem Rechtsinstitut fest. Die *class action* des US-amerikanischen Verfahrensrechts ist eine Stellvertreterklage, die der geschädigte Repräsentant für sich und die – in Großverfahren häufig nicht namentlich bekannten – Mitglieder der class erhebt. Die Anreizstrukturen des Prozessrechts sind darauf ausgerichtet, auch bei niedrigen Schadenssummen einen effizienten Ausgleich zu schaffen, Einzelsprüche bei Großschäden in einem Kollektivverfahren zu bündeln und die Anwälte zur aktiven Vertretung der Mitglieder der class zu motivieren. Während ferner das deutsche Beweisrecht traditionell den Grundsatz des „Nemo tenetur contra se edere“ und das Verbot des sog. Ausforschungsbeweises hochhält, zwingt die US-amerikanische pre-trial discovery den Beklagten dazu, dem Kläger umfangreiches Beweismaterial zu übergeben. Auf Befremden stößt aus deutscher Sicht schließlich, dass die obsiegende Partei nach der sog. American Rule on Costs keine Erstattung ihrer Prozesskosten vom Gegner verlangen kann.

Die Rechtsprechung des BVerfG von 1994 bis 2005

Die rechtshilfefreundliche Linie des Ersten Senats

Aufgrund dieser Risiken und Unwägbarkeiten eines Verfahrens in den USA fürchten deutsche Unternehmen wohl nur wenige Dinge mehr, als dort vor Gericht gezogen zu werden. Seit Ende der 1980er Jahre haben in den USA verklagte deutsche Unternehmen deshalb versucht, den dortigen Verfahrenfortgang bereits zum frühest möglichen Zeitpunkt zu behindern, indem die Zustellung einer US-amerikanischen Klage auf deutschem Staatsgebiet nach dem Haager Zustellungsübereinkommen (HZÜ) abgewehrt werden soll. Die Oberlandesgerichte stuften jedoch *class actions* und Klagen auf punitive damages zunächst einhellig als Zivilsachen i. S. d. Art. 1 HZÜ ein und vermochten in der Zustellung entsprechender Klageschriften auch keine Gefährdung der Hoheitsrechte oder der Sicherheit Deutschlands zu erkennen (Art. 13 Abs. 1 HZÜ). Da der BGH über Fragen der Bewilligung einer Zustellung nur entscheiden darf, wenn ein OLG von der Entscheidung eines anderen OLG abweichen will (Divergenzvorlage nach § 29 Abs. 1 Satz 2 EGGVG), bestand lange Zeit allein in der Anrufung des BVerfG die Möglichkeit, zu einer verbindlichen Entscheidung auf nationaler Ebene zu kommen.

Im August 1994 erließ der Erste Senat des BVerfG überraschend eine einstweilige Anordnung, mit der er die Zustellung einer auf punitive damages gerichteten Klage untersagte. Noch im Dezember desselben Jahres erging jedoch die inhaltlich entgegengesetzte Entscheidung in der Hauptsache, mit der die Zustellung gestattet wurde. Der Erste Senat stützte sich dabei im Kern auf drei Argumentationslinien: Erstens betonte er, dass Art. 13 Abs. 1 HZÜ im Lichte des dem Übereinkommen zugrunde liegenden Vereinfachungs- und Beschleunigungszwecks sehr restriktiv gehandhabt werden müsse und nicht mit dem *ordre public* des inländischen Rechts gleichgesetzt werden könne. Andernfalls wäre eine

inhaltliche Überprüfung der Klageschrift nötig, die unweigerlich zu Verzögerungen führen müsste. Zweitens stellten die Richter darauf ab, dass im Zeitpunkt der Zustellung keinesfalls schon feststehe, dass die Beklagte tatsächlich zur Zahlung von punitive damages verurteilt werde. Drittens bezweifelte der Erste Senat, dass es sich bei der Blockade einer Auslandszustellung in Deutschland überhaupt um ein effektives Mittel zum Schutz der deutschen Partei handle, da die alternativ zum HZÜ nach US-amerikanischem (bundes- oder einzelstaatlichem) Recht zulässigen Formen der Inlandszustellung von einer solchen Sperre nicht erfasst würden. Lediglich in Fällen, in denen die Zustellung unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaates, wie sie auch in internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankert seien, beeinträchtigen würde, behielt sich der Erste Senat die Möglichkeit einer Verweigerung der Zustellung vor.

Die Anordnung des Zweiten Senats in der Sache Napster-Bertelsmann und der Beitrag des MPI

Im Juli 2003 erließ jedoch der Zweite Senat des BVerfG aufgrund einer Verfassungsbeschwerde der Bertelsmann AG eine vielbeachtete einstweilige Anordnung, mit der er die Zustellung einer US-amerikanischen Sammelklage untersagte, die auf Schadensersatzzahlung in der erschreckenden Höhe von US \$ 17 Milliarden gerichtet war. Der Hintergrund dieses Verfahrens bestand in der Vergabe von Krediten durch Bertelsmann an die Internet-Musiktauschbörse Napster, die sich in den USA wegen zahlreicher Urheberrechtsverletzungen verantworten musste. Die Kläger warfen Bertelsmann vor, sich aufgrund der strategischen Beteiligung an dem nach US-Recht illegalen Napster-Geschäftsmodell der Beihilfe zu den behaupteten Urheberrechtsverletzungen schuldig gemacht zu haben. Die atemberaubende Summe ergab sich aus einer schlichten Addition der pauschalierten Ersatzansprüche für jeden einzelnen „Download“. Der Zweite Senat setzte die Zustellung aus, weil aus seiner Sicht die Gefahr bestand, dass die deutsche Beklagte durch die von den amerikanischen Klägern aufgebaute Drohkulisse — Sammelklage, exorbitante Schadenshöhe, medialer Druck — in einer mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbaren Weise zu einem Vergleich erpresst werden soll.

Der Erste Senat forderte beim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht ein Gutachten zu den aufgeworfenen Rechtsfragen an. Dieses wurde von *Klaus J. Hopt*, *Rainer Kulms* und *Jan von Hein* erstellt und ist im Jahre 2006 bei Mohr Siebeck (Tübingen) unter dem Titel „Rechtshilfe und Rechtsstaat“ erschienen. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass die Anwendung des HZÜ für sich genommen nicht daran scheitert, dass die Kläger ihre Ansprüche mittels einer *class action* verfolgen. Ferner gestatte es Art. 13 Abs. 1 HZÜ dem ersuchten Staat nur bei einer Gefährdung seiner Hoheitsrechte oder seiner Sicherheit, die Zustellung zu verweigern. Diese bewusst restriktiv gefasste Vorbehaltsklausel sei eng auszulegen. Schließlich warnten die Gutachter vor den praktischen Folgen einer Zustellungsverweigerung: Amerikanische Kläger könnten bei einer mit der Höhe einer Schadensersatzforderung begründeten Blockade zukünftig auf eine Bezifferung von Klageanträgen verzichten, wodurch der ohnehin geringe Informationsgehalt einer amerikanischen Klageschrift litte. Eine Zustellungsverweigerung durch deutsche Gerichte würde amerikanische Kläger ferner dazu ermuntern, auf die auch nach dem HZÜ zulässigen Inlandszustellungen nach nationalem Recht auszuweichen,



die aber nur ein geringeres Maß an Information gewährleisten (z.B. sei insoweit keine Übersetzung notwendig). Schließlich würde eine Verschärfung der Prüfungsmaßstäbe die deutschen Justizverwaltungsbehörden erheblich belasten, denn sie müssten in einem sehr frühen Verfahrensstadium ordre-public-Erwägungen anstellen, für welche die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen kaum ausreichen würden.

Anders als im Jahre 1994 kam es jedoch in der Sache Napster-Bertelsmann nicht zu einer Entscheidung des BVerfG in der Hauptsache. Die Klageschrift wurde einem in New York weilenden Vorstandsmitglied der Bertelsmann AG persönlich übergeben und auf diese Weise der Beklagten zugestellt. Während das Verfahren in den USA seinen Gang nahm und sich Bertelsmann dort auch zur Sache einließ, verlängerte das BVerfG alle sechs Monate eine Anordnung, mit der die Beschwerdeführerin vor der förmlichen Zustellung der ihr inhaltlich längst bekannten Klageschrift geschützt wurde. Diesem Zustand machte die Bertelsmann AG im November 2005 selbst ein Ende, indem sie die Verfassungsbeschwerde zurücknahm. In der Öffentlichkeit wurde dieser Schritt damit begründet, man sei zu der Einsicht gelangt, dass auch eine endgültige Verweigerung der Zustellung in Deutschland keinerlei Einfluss mehr auf das amerikanische Verfahren haben würde. Nachdem einzelne Kläger bereits im Jahre 2005 mit Bertelsmann einen Vergleich geschlossen hatten, zog im September 2006 auch die Universal Music Group ihre Klage gegen eine Zahlung von US \$ 60 Mio. durch Bertelsmann zurück. Der Hintergrund dieses Vergleichs lag in dem Verkauf der Musiksparte Bertelsmanns (BMG) an die französische Universal-Mutter Vivendi S.A.

Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung

Die Fachgerichte

Letztlich blieben die durch die einstweilige Anordnung in der Sache Bertelsmann aufgeworfenen Rechtsfragen deshalb auf der verfassungsgerichtlichen Ebene zunächst unbeantwortet. In der fachgerichtlichen Rechtspraxis hatte die Anordnung vom Juli 2003 für eine beträchtliche Unsicherheit gesorgt. Zahlreiche Oberlandesgerichte setzten anhängige Verfahren aus, um eine Entscheidung des BVerfG in der Hauptsache abzuwarten. Das OLG Koblenz wagte einen radikaleren Schritt: Es rief im Juni 2005 unter dem Eindruck der Bertelsmann-Anordnung im Wege der Divergenzvorlage den BGH an, um in einem Fall, der eine kartellrechtliche Sammelklage auf dreifachen Schadensersatz gegen die Boehringer Ingelheim GmbH & Co. KG betrifft, eine Abkehr von der bisherigen rechtshilfefreundlichen OLG-Judikatur herbeizuführen. Nach Ansicht der Koblenzer Richter handelt es sich bei einem solchen Fall schon nicht um eine Zivil- oder Handelssache i. S. d. Art. 1 Abs. 1 HZU; zumindest werde gegen die Souveränität der Bundesrepublik i. S. d. Art. 13 Abs. 1 HZÜ verstoßen. Der BGH hat hierüber noch nicht entschieden. Andere Oberlandesgerichte haben indes inzwischen klargestellt, dass sie nicht gedenken, sich der Koblenzer Rechtsauffassung anzuschließen.

Die aktuellen Beschlüsse des BVerfG aus dem Jahre 2007

Vor dem Hintergrund dieser unübersichtlichen fachgerichtlichen Rechtslage verdienen

zwei im Jahre 2007 ergangene Beschlüsse des BVerfG besondere Aufmerksamkeit. Die 1. Kammer des Zweiten Senats entschied mit einem Beschluss vom 24. Januar 2007 (2 BvR 33/04, RIW 2007, 211 mit Anm. von *von Hein*, ebd. 249-255), dass die Zustellung einer auf punitive damages gerichteten Klage nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoße. Auch in den oben genannten Besonderheiten des US-amerikanischen Rechts (pre-trial discovery, American Rule on Costs) vermochte die Kammer keine Gründe zu erkennen, die generell einer Zustellung entgegenstünden. Die Tür zu einer Missbrauchskontrolle im konkreten Einzelfall hielt sich das Gericht jedoch offen. In einem weiteren Beschluss vom 14. Juni 2007 (2 BvR 2247, 2248, 2249/06, WM 2007, 1392) bestätigte dieselbe Kammer die Rückkehr zur Linie des Ersten Senats auch für Sammelklagen (*class actions*). Auch diese Form der Bündelung gleichgerichteter Interessen verletze, sofern nicht im konkreten Einzelfall ein Rechtsmissbrauch vorliege, keine unverzichtbaren rechtsstaatlichen Grundsätze. Das Gericht stützte sich in seiner jüngsten Entscheidung mehrfach auf das oben genannte, in der Sache Napster-Bertelsmann erstattete Gutachten von *Hopt, Kulms* und *von Hein*. Insbesondere machte sich das Gericht die Warnung der Gutachter vor den kontraproduktiven Folgen einer Zustellungsverweigerung zu eigen. So heißt es in dem Beschluss (WM 2007, 1392, 1395):

„Die Einhaltung der völkerrechtlichen Grenzen bei der Auslegung und Anwendung von Art. 13 HZÜ durch deutsche Staatsorgane stellt [...] keinen Selbstzweck dar; vielmehr sichert nur sie die Befolgung des Haager Zustellungsübereinkommens auch durch die anderen Vertragsstaaten im Interesse der Zustellungsempfänger und hilft so, den Rückgriff auf alternative Zustellungen zu vermeiden, die die Rechtsposition deutscher Beklagter wesentlich erschweren (vgl. dazu *Hopt/Kulms/von Hein*, *Rechtshilfe und Rechtsstaat*, 2006, S. 155 ff.).“

Die neuere Rechtsprechung des BVerfG bildet folglich ein erfreuliches Beispiel für die praktische Relevanz der am Hamburger Institut betriebenen rechtsvergleichenden Grundlagenforschung.

Japanese and European Private International Law in Comparative Perspective

Symposium in Hamburg on 1 and 2 March 2007

Conflicts lawyers are living in very lively times given the great number of projects which have been launched during the last years that deal with codifying and modernizing private international law, both on the national and the supranational level. This development is particularly reflected by the recent initiatives taken by European and Japanese legislators. On January 1, 2007, the new Japanese “Act on General Rules for Application of Laws“¹ (“New Act“) entered into force to replace the old statute dating from 1898 (“*Hôrei*“).² This reform coincides with the current efforts of the European Union to create a modern and comprehensive private international law regime for its member states. In this respect, the Commission has presented several legislative proposals dealing with the law applicable to contractual obligations (“Rome I“),³ to non-contractual obligations (“Rome II“),⁴ and to maintenance obligations⁵ and matrimonial matters (often referred to as “Rome III“).⁶ Each of these proposals is subject to intense academic and political debate calling for a thorough scrutiny of the different options. Against this background, it appears to be particularly stimulating to undertake an intercontinental comparison of parallel developments in private international law and to contribute to the ongoing discussion. To this end, the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, in cooperation with the German-Japanese Association of Jurists, organized a symposium on “Japanese and European Private International Law in Comparative Perspective“ which took place on March 1 and 2, 2007, in Hamburg.

General Introduction

In his welcome address, *Jürgen Basedow* highlighted the urgent need for truly European legal thinking which overcomes traditional domestic concepts given the growing body of European private international law. *Jan Grotheer* (German-Japanese Association of Jurists/Tax High Court of Hamburg) added that Japanese private international law theory can already draw on longstanding comparative experience that fits perfectly into the aim of the conference.

The conference was opened by *Basedow* reporting on “Recent Developments of Private International Law in Comparative Perspective“. *Basedow* explained that, traditionally, conflict rules were drafted with a view to protecting the national substantive law. The introduction of the legislative competence for the European Community in Articles 61(c), 65 EC, however, has paved the way for a change of paradigm: For the first time, choice-of-law instruments will be enacted by legislators who are not responsible for the corresponding substantive law. Furthermore, *Basedow* identified three common features of modern conflict laws: a trend toward codification, a trend toward specification, and a trend toward liberalization. The first trend is reflected by the growing number of choice-of-law statutes – some of which have been enacted even in *common law* jurisdictions. These codifications contain a great number of specialized provisions that account for the various types of obligations and show a trend toward specification. The trend toward



Fausto Pocar im Gespräch mit Yuko Nishitani

liberalization is mirrored by the increasing importance of party autonomy in many areas of law, particularly contracts but also torts and even family law. Finally, *Basedow* hinted at the antinomy of flexibility and certainty in private international law. In his opinion, the two principles are best balanced by a technique of presumption and rebuttal as approved by the new Japanese Act or the Rome Convention. This solution would be superior to the overly flexible approach taken by the American conflicts revolution or the excessively rigid concept evidenced in Article 4 of the “Rome I” Proposal.

Masato Dogauchi (Waseda University, Tokyo) illustrated the “Historical Development and Fundamental Principles of Japanese Private International Law.” He indicated that, during the second half of the nineteenth century, Japan invited many European scholars who were supposed to advise the Japanese government on the introduction of a modern legal system. This initiative was meant to serve as a protection against the threatening European colonialism. The *Hôrei*, for instance, was based on intense comparative studies drawing particularly on German, French, Italian, and Belgian law. It was drafted as a fairly comprehensive and universal codification that acknowledged *Savigny*’s conflicts theory. The statute remained virtually unrevised for more than one hundred years, besides a reform of the international family law in 1989 aimed at the elimination of gender discrimination and the incorporation of the Hague Convention on Matrimonial Property Regimes. In 2002, it was finally decided to adjust the *Hôrei* to the modern economic environment. *Dogauchi* pointed out that the revision concentrated on the law applicable to contractual and non-contractual obligations, while the law governing family relations and succession law has been left untouched in substance. In his overall conclusion, *Dogauchi* argued that one cannot identify a clear and coherent policy underlying the New Act. Instead, it constitutes a hybrid model that evidences traces of both modern and conservative conflicts theories.

“The Reform of Japanese Private International Law in 2006” was set out by *Hironori Wanami* (Japanese Embassy, The Hague/formerly Japanese Ministry of Justice). He emphasized that the initiative was particularly induced by the global efforts to modernize private international law and that it was designed to ensure worldwide consistency of conflicts rules. *Wanami* pointed out that, though a few other issues have been revised as well (e.g., guardianship and disappearance, Arts. 5, 6, 35), the core of the reform concerns the law governing contractual and non-contractual obligations. As to contracts, the revision made in Art. 8 was intended to synchronize Japanese law with the solutions embodied in Art. 4 of the Rome Convention, i.e., to introduce the closest connection test (Art. 8 (1)) combined with a rebuttable presumption in favor of the habitual residence of the party carrying out the characteristic performance (Art. 8 (2)). This general rule is supplemented by special provisions dealing with consumer and employment contracts (Arts. 11-12). With regard to non-contractual obligations, a number of specific provisions have been adopted dealing with general torts, product liability, defamation (Arts. 17-19), *negotiorum gestio*, and unjust enrichment (Art. 14). Each of these rules are subject to the possibility of subsequent choice of law (Arts. 16 and 21) as well as to an escape clause giving effect to a manifestly closer connected law (Arts. 15 and 20).

The discussion following the first session centered around the application of choice-of-law rules in practice. As there are many difficulties resulting from the application of foreign law in domestic courts, judges often tend to favor the *lex fori* even though both Japanese

and German judges are obliged to apply foreign law *ex officio*. Apparently, Japanese judges have no means to ask neutral institutions to deliver expert opinions on foreign law. The debate turned to the question of why the Japanese reform omitted international family law and whether there is a discussion as to a possible shift from nationality to habitual residence as the primary connecting factor. It was pointed out that the reluctance was mainly due to time constraints and may further be explained by the fact that very few foreigners live in Japan so that nationality as connecting factor works relatively well in practice. The topic then shifted to the issue of to what extent lobbying had an impact on the New Act. It was indicated that opinions of various different interests groups were taken into consideration during the drafting process and that the legislators tried to balance the conflicting interests reasonably. Finally, the philosophical foundations of party autonomy in the cross-border setting were debated with explicit reference to *Jean-Jacques Rousseau's* concept of the contract social.



Jürgen Basedow, Jan Grotheer,
Masato Dogauchi, Hironori Wanami
und Harald Baum (v.li.)

Contractual Obligations

Yuko Nishitani (Tohoku University, Sendai) gave an account of “Party Autonomy and Its Restrictions by Mandatory Rules in Japanese Private International Law“. She explained that the *Hôrei* was an extraordinary progressive codification because it had already enshrined party autonomy in its Art. 7 (1) as early as 1898. Though the objective connecting factor in Art. 7 (2) of the *Hôrei* exclusively pointed to the *lex loci actus*, courts often approved an implicit or even hypothetical choice of law under Art. 7 (1) which sometimes led to unpredictable results. Moreover, the old act did not include a special regime for consumer or labor contracts. *Nishitani* indicated that Japanese legal theory sought to protect weaker parties by a fairly broad interpretation of internationally mandatory rules. Even though the New Act still adheres to party autonomy as the prevailing connecting factor (Art. 7), neither internationally recognized principles nor the *lex mercatoria* are eligible as the law governing the contract. This concept was welcomed by *Nishitani*. Art. 11(1) allows for party autonomy in consumer matters as well. However, the consumer can claim that the mandatory provisions of the law of his habitual residence shall apply provided that (1) the contract is not concluded in the consumer’s professional capacity, (2) the professional was aware of this fact, (3) the professional induced the consumer to conclude a cross-border contract, and (4) the professional was aware of the consumer’s habitual residence. Art. 12 stipulates a similar regime for employment contracts, giving effect to the mandatory provisions of the law of the place where the labor is to be carried out. Finally, *Nishitani* pointed out that the application and interpretation of internationally mandatory rules was



Catherine Kessedjian

intentionally left to the practice for further development. Hence, there is no corresponding provision within the New Act.

The following presentation by *Catherine Kessedjian* (University Panthéon-Assas, Paris II) dealt with “Party Autonomy and Characteristic Performance in the Rome Convention and the Rome I Proposal“. Her talk focused on three different issues. First, she addressed Art. 3(1) 3rd sentence of the Proposal which presumes that a choice of a particular forum encompasses the choice of that forum’s law. *Kessedjian* assumed that this provision originated from English law where it is to be construed as a rebuttable presumption, while the Proposal appears to be absolute in this respect. She questioned the appropriateness of such a rule, since it undermines the fact that the parties actually did not agree on the applicable law. Second, *Kessedjian* examined Art. 3(2) of the Proposal which enables the parties to choose non-state law such as the Principles of European Contract Law. Basically, she endorsed this possibility but voiced concern that it might be difficult to draw a clear line between sufficiently recognized principles and non-eligible rules. *Kessedjian* clarified that this provision will probably be deleted anyway because some member states have cast doubts on the democratic legitimacy of non-state law. Finally, *Kessedjian* dealt with the new legal concept laid down in Art. 4 of the Proposal which objectively determines the applicable law for contractual obligations in want of a parties’ choice of law. She argued that this provision would constitute a striking shift from the reasonable and balanced approach adopted in the Rome Convention toward a concept of excessively rigid rules with no means to account for special cases. *Kessedjian* therefore pleaded for the reintroduction of presumptions for the closest connection flanked by an escape clause.

Finally, *Fausto Pocar* (University of Milan) informed the audience on the “Protection of Weaker Parties in the Rome Convention and the Rome I Proposal“. He started by summarizing the basic features and deficiencies of Art. 5 of the Rome Convention, whose technique was to shift the objective connecting factor from the supplier’s business establishment to the consumer’s habitual residence, and to limit the effects of an unfavorable choice of law. The latter was achieved by requiring the judge to compare the standard of protection of the chosen law with that of the law of the consumer’s habitual residence. *Pocar* explained that the provision was criticized for being too narrow in scope and for being unsuited to modern business practices. Additionally, it has been difficult to operate the mandatory comparative analysis in court practice. Against this background, *Pocar* described Art. 5 of the “Rome I“ Proposal. He criticized that this provision protects only member state residents, an exclusiveness which appears to be contrary to the principle of universalism earmarked by the Commission as one of its main policies. He further disapproved of the total ban of party autonomy in the proposed Art. 5. In his opinion, the aim of avoiding problems resulting from the *favor protectionis* concept could have been achieved more appropriately by different means as evidenced by the New Japanese Act.

Yuko Nishitani, Catherine Kessedjian,
Fausto Pocar und Toshijuki Kono
(v. li.)

The ensuing discussion started with an account of the latest developments concerning the “Rome I“ Proposal. It was reported that both the presumption which equates choice of forum with choice of law and the possibility to choose internationally recognized principles will probably be deleted. By contrast, the concept of presumption and rebuttal

is very likely to be reintroduced into Art. 4. The audience then turned to the question of whether non-state law should be eligible. While some participants doubted the practical need of such a possibility, the majority took the view that contract law should be an area of liberalism in which the parties' contractual freedom should only be limited for compelling reasons and that the latter has not been demonstrated yet. Moreover, modern private international law should be open to future developments and to private efforts of harmonization which would militate for the eligibility of private codifications. Finally, it was debated whether a professional supplier should be given the possibility to standardize his terms and conditions by way of choice of law in accordance with one single law granting a high standard of protection to the consumer. In this context, it has been clarified that under Art. 11 of the Japanese Act, the consumer can express his or her intent to apply the law of the place of his or her habitual residence at any point in time, i.e., not only at the time of the conclusion of the contract, but also at any later stage, e.g., during subsequent court proceedings.

Assignment of Receivables

In the following session, *Aki Kitazawa* (Keio University, Tokyo) illustrated the "Law Applicable to the Assignment of Receivables in Japan". She explained that three different issues have to be distinguished in this respect: (1) the law governing the validity and effects of the assignment as between the contracting parties, i.e., the assignor and the assignee; (2) the law governing the effects of the assignment on the debtor of the assigned claim; and (3) the law governing the effects of the assignment vis-à-vis third parties, i.e., the general creditors of the assignor or subsequent assignees in cases of multiple assignments. With regard to the first issue, neither Art. 12 of the *Hôrei* nor Art. 23 of the New Act provides a clear answer. Hence, the solution is under debate just as it is in the context of Art. 12 of the Rome Convention. *Kitazawa* supports the view that both the contractual and the proprietary effects of the assignment as between assignor and assignee should be governed by one single law, i.e., the law governing the assignment contract. As to the effects of the assignment on the debtor as well as on third parties, the *Hôrei* opted for the law of the debtor's domicile. By contrast, Art. 23 of the New Act designates the law governing the assigned receivable itself. According to *Kitazawa*, this basically constitutes a sound solution accounting for the competing interest involved in the triangular setting of assignment. She admitted that this rule might cause problems regarding bulk assignments which, however, appear to be less common in Japanese business practice for the time being.

Eva-Maria Kieninger (University of Würzburg) outlined the "General Principles on the Law Applicable to the Assignment of Receivables in Europe." First of all, she briefly illustrated the rules embodied in Art. 13(1) and (2) of the "Rome I" Proposal dealing with the relationship of the parties of the assignment vis-à-vis each other and as regards the debtor. *Kieninger* focused on the priority issue in relation to third parties. In this respect, four different solutions have been suggested: (1) the law applicable to the assignment contract (Art. 12(1) Rome Convention), (2) the law applicable to the assigned claim (Art. 12(2) Rome Convention), (3) the location of the assignor (Art. 13(3) "Rome I" Proposal), and (4) the location of the debtor (Art. 12 *Hôrei*). *Kieninger* stressed the utmost importance of *ex ante legal* certainty because there is no ideal solution to the



Aki Kitazawa



Eva-Maria Kieninger

complex problem of cross-border assignment. Against this background, she demonstrated that solution (1), i.e., granting party autonomy to the assigning parties, is detrimental to the legitimate interests of third parties. As to solution (2), *Kieninger* argued that it is impractical with regard to bulk assignments playing a major role in European market practice. Consequently, *Kieninger* advocated the third approach since the assignor's location is a readily ascertainable connecting factor safeguarding *ex ante* legal certainty without causing problems regarding securitizations and bulk assignments. According to *Kieninger*, this law should equally determine the proprietary effects as between assignor and assignee rather than *vis-à-vis* third parties only. She finished her talk by suggesting three minor improvements of the current draft, inter alia, the suspension of Art. 18(1) 2nd sentence in the context of assignments.

After this session, it was first debated whether there is any problem as to the reconcilability of the law applicable to assignment with the law governing set-off (Art. 16 "Rome I" Proposal). Second, it was discussed whether or not the definition of habitual residence provided for in Art. 18(1) 2nd sentence should be given effect in cases of assignment as well. Third, it was pointed to the fact that Art. 13(3) "Rome I" Proposal effectuates a useful synchronization of the law applicable to priority conflicts with the *lex concursus*, and is furthermore in line with the UNCITRAL Assignment Convention. Finally, it was emphasized that some kinds of transactions, e.g., dealings in intermediated securities, might have to be excluded from the scope of Art. 13 "Rome I" and should be left to a special instrument.

International Company Law

Dai Yokomizo (Hokkaido University, Sapporo) gave an overview of the current state of the "International Company Law in Japan." He pointed out that neither the former *Hôrei* nor the New Act contains provisions identifying the law applicable to companies. However, Art. 36 of the *Civil Code*⁷ provides that the juridical personality of foreign companies is generally recognized. In addition, Art. 482 of the pre-revised *Commercial Code*⁸ and Art. 821 of the new *Company Code*⁹ deal with the issue of pseudo-foreign companies. Reviewing the past developments, *Yokomizo* pointed out that the drafters of the *Hôrei*, who were strongly influenced by *François Laurent*, regarded the issue not as a problem relating to the applicable law, but rather as a question of recognition of the legal personality of foreign companies (dealt with in Art. 36 *Civil Code*) and thus considered an unnecessary provision. Since World War II, the majority of scholars have supported the place of incorporation rather than the company's seat as a connecting factor. They do not, however, accept the drafters' approach toward the recognition of foreign companies, but rather regard the problem as one identifying the law applicable to companies. Thus, they distinguish between conflict-of-law rules and alien law rules (such as Art. 821 *Company Code* and Art. 36 *Civil Code*). Due to its unclear wording, a Supreme Court's decision dating from 1975 is open to interpretation as supporting either the seat doctrine or the incorporation doctrine. Nevertheless, the incorporation doctrine is almost unanimously accepted in Japan. Still, no provision regarding the law applicable to companies was introduced into the New Act, as legislators found the discussion on this matter was still insufficient to justify introducing a rule. Art. 821 of the new *Company Code* has been criti-

cized strongly for having an unclear scope, so further examination is highly desirable to enhance predictability. Further issues recently discussed include the law applicable to an international merger, the law applicable on piercing the corporate veil, and the existence of international mandatory rules within the *Company Act*.

Next, *Sylvaine Poillot-Peruzzetto* (University of Toulouse I) spoke on the “International Company Law in the ECJ Decisions.” There are no uniform private international law rules in relation to companies in Europe, but the right of establishment provides an alternative method for an indirect coordination of the national laws. European member states are divided between those that apply the law of the real seat to companies (which inhibits transferring the seat without a reincorporation that induces tax and other legal issues) and those that apply the law of the place of incorporation. *Poillot-Peruzzetto* distinguished between two effects of ECJ case law. The first is the indirect effect on the conflict-of-law rules. There is an indirect effect on the connecting factor selected by the member state, as the ECJ case law (*Daily Mail*, *Überseering*) clearly condemned the use of the real seat as a connecting factor in some circumstances, thus enhancing party autonomy and the competition between the various company law models. There may also be an effect on the structure of the national rule. When the conflict-of-laws rule of a state is unilateral and uses the criteria of location of the seat or of nationality, it may lead to discrimination and thus to an infringement of the right of establishment (SEVIC, Segers). Second, ECJ case law may have an indirect effect on the private international law instruments, namely on the exception of evasion of the law (*Centros*) and the super mandatory rules (*Inspire Art*). Exemplifying those effects, *Poillot-Peruzzetto* found that as the ECJ case law controls the result of the application of the governing law, the recognition principle becomes very important in Europe. She put forward that coordination, in addition to mobility, becomes a European value through European conflict-of-law rules on the basis of the incorporation theory, stressing that the ECJ case law should be qualified as an open invitation to a European harmonization, and that it becomes increasingly important to act positively in that respect. *Poillot-Peruzzetto* emphasized that this debate is totally connected to the issue of the identity of Europe, either merely as a space for mobility and competition between various systems or as the possibility to build a model of society. This being a European situation, in her opinion, the ECJ case law sketches the European private international law rules in relation to international situations on the basis of the real seat theory.

Rounding out the picture, *Daniel Zimmer* (University of Bonn) analyzed “The Proposal of the *Deutscher Rat für Internationales Privatrecht*“ (German Council for Private International Law), which was brought forward in reaction to the ECJ decisions in *Centros*, *Überseering*, and *Inspire Art*. Two mostly identical proposals have been drawn up,¹⁰ one that is aimed at the Community level and one that provides for a set of rules to complement the existing German private international law in case the proposed Community legislation should not succeed for the time being. *Zimmer*, concentrating on the first, reported that in principle, the proposal follows the incorporation theory. Art. 2, using a ladder of consecutive rungs of connecting factors, states that companies shall be subject to the law of the state in whose public register they are entered. If they are not or have not yet been registered in a public register, they shall be subject to the law of the state



Dai Yokomizo, Sylvaine Poillot-Peruzzetto, Daniel Zimmer und Trevor Hartley (v. li.)

under whose law they are organized. European and third-country companies are treated alike in order to keep the rules as simple as possible. The scope of application is determined in Art. 3 by a non-exhaustive enumeration. Art. 4 sets out the rule that formal requirements for legal acts relating to a company's constitution are governed by the substantive law applicable to the company, while for other acts it is sufficient to comply with the formal requirements of the applicable company law or those under the law of the country where the act was performed. The following three articles relate to important structural changes in companies, such as cross-border mergers, international company division, and asset transfer. Evaluating the basic features of the proposal, *Zimmer* came to the conclusion that it is in line with the trends identified by *Basedow* in his introductory speech on recent developments in the conflict of laws: It is an attempt to codify this important branch of private international law in a more specific and detailed way, giving private parties more freedom than previously offered by private international law and thus confirming a trend toward liberalization.

A lively discussion arose about the topics brought up in the speeches of the session. The first issue addressed was the interpretation and impact of the ECJ decisions, especially regarding the reading and effects of the *Überseering* decision. Other issues of interest were the pros and cons of a codification of the private international law concerning companies in general, and of the proposal of the German Council for Private International Law in particular. Concerns as to whether the codification process for an EC-regulation might lead to an undesirable compromise were brought forward, suggesting that the decision was better left to the ECJ. Majority opinion was, however, that there is a necessity to act in this field. Drawing a comparison with the codification process of non-contractual liability, it was predicted that in future the necessity for codification will be recognized by the EU. As for the draft of the German Council for Private International Law, the request was made that it should be better publicized and explained to the public. It was pointed out that as harmonization will be realized using the incorporation theory, Japan's approach with a substantive provision on pseudo-foreign companies might be interesting with regard to third-state countries to deal with problems such as creditor protection. It was also brought forward that the harmonization of substantive corporate law is necessary to deal with some of the problems at stake, and that some contents of material law should be reconsidered. For example, rather than prescribing a minimum capital, other measures of creditor protection such as enhanced management liability might be more effective. Japan's recent company law reform could set a good example in this respect.

Non-Contractual Obligations

Aiming at finding a common basis of discussion between Japan and Europe, *Toshiyuki Kono* (Kyushu University, Fukuoka) spoke on the "Lex Loci Delicti and Its Exceptions in Japanese Private International Law." Analyzing and exemplifying the various options legislators have, Kono found that the conflict-of-law rules on tort should serve the purpose of reducing the number of torts by leading all possible parties to behave appropriately within appropriate costs and should be designed and selected thereafter. Comparing them to the "Rome II" provisions, Kono gave an overview of the provisions on tort in the New Act. Under Art. 17, 1st sentence, the law of the place of tortious results is applicable,

unless, according to Art. 17, 2nd sentence, the occurrence of the results there would usually be unforeseeable, in which case the law of the place of tortious acts is applied. As for product liability, Art. 18 regulates that the law of the place of the product delivery is applied (Art. 18, 1st sentence); if that place could not usually be foreseen, the law of the principal place of business of the producer is relevant (Art. 18, 2nd sentence). Art. 19 determines that in case of defamation, the law of the injured person's habitual residence is applied. Art. 20 provides an exception for cases with a manifestly closer connection to another place, Art. 21 admits party autonomy *ex post* without prejudicing third parties' rights, and Art. 22 gives room for public policy in tort. *Kono* went into the problem of party autonomy *ex post* or *ex ante*, suggesting that party autonomy *ex post* might affect people's behavior *ex ante* insofar as with the confidence that the applicable law set forth by the legislators could be changed at a later stage, people might be less concerned about acting contrary to the law, and thus the number of torts might increase.

Thomas Kadner Graziano (University of Geneva) then laid out the "General Principles in International Tort Law in Europe." He explained that as conflict of law rules of the EU are still extremely rare in this area and are largely left to the national legislators for the time being, and as they differ very much from one country to another, in any specific case the outcome may mainly depend on the European forum state where the claim has been filed. Therefore, initiatives to unify tort conflicts rules have been taken in order to enhance foreseeability of the applicable law and legal certainty, first by the Hague Conference on private international law, then by the EC/EU. *Kadner Graziano*, after giving a summary of the previous undertakings, dealt with some relatively uncontroversial issues such as the general principle of application of the *lex loci delicti* that is in force in almost all European countries and was provided for in all proposals for "Rome II", and the exceptions to this principle. He then focused on more disputed issues, the first and most fundamental of which is the question of if and to what extent the parties should have the freedom to choose the law applicable to their extra-contractual relationships. *Kadner Graziano* stated that the resolution on "Rome II" of the European Parliament dating from 2005 as well as the last proposal of the Commission in February 2006 and the "Common Position" of September 2006 show that, should "Rome II" be realized, the freedom of choice, *ex post* and *ex ante*, will certainly count among the cardinal principles of European private international tort law. He then analyzed the delicate issues of public policy of the forum, observing that the very cautious application of *ordre public* clauses may be a strong characteristic, if not a general principle, of PIL on tort in Europe. Speaking about the topic of complex torts, *Kadner Graziano* expressed the opinion that the introduction of specific rules for specific multilocal torts is at least another common feature in Europe. For the future, he pointed out two major problems that need to be solved: the question of which law to apply to transnational violations of privacy, personality rights, and defamation, especially by mass media and the issue of a limitation period in road accidents and, more generally, personal-injury cases.

Marc Fallon (Catholic University of Louvain, Louvain-la-Neuve) closed the session with a thorough analysis of the "Law Applicable to Specific Torts in Europe." Generally, he found that specific rules tend to solve a problem due to the difficulty of localizing the place of a wrong or the place of a damage in diversity cases. Statutory provisions are rare, and most solutions result from a case law interpretation of a global rule referring to the



Toshiyuki Kono



Thomas Kadner Graziano

place of the wrong or to the place of the damage, or to both factors. As for “Rome II“, the European Parliament is rather reluctant to enact some of the specific rules introduced there, while the Commission and the Council favor specific rules for products liability, environmental damage, unfair competition, and infringement of intellectual property rights. The Council, in contrast to the Commission and the European Parliament, seems to prefer to exclude protection of privacy from the scope of the Community act, concerning in particular the risk of a violation of the fundamental freedom of expression. The specific rules of “Rome II“ identify more precisely the place of the damage, which has the first place in the scale of the general rule. The place of the habitual residence is used only to protect a party, in product liability cases or in privacy cases to protect the defendant. This does not prejudice the extension of the freedom of choice, except for unfair competition and for the infringement of intellectual property rights, while the application of the escape clause is extended to products liability only. Apart from international treaties, in particular the Hague Conventions on traffic accidents and on products liability, provisions outside the Regulation itself consist of Community law provisions of a diverse nature such as a general “mutual recognition“ concept and overriding mandatory provisions, and thus are sometimes difficult to identify. In *Fallon’s* opinion, it is not sure that the same rules on conflicts of laws should prevail in a universal way, for intra-Community as well as external situations. The consequence thereof would be that Europe should accept and think about the possibility of two parallel sets of conflicts-of-law rules.

In the discussion following the speeches, the question of what law should be applicable to antitrust violations arose. As for the purpose of private international law rules on tort, it was stated that deterrence was not a sufficient factor, as compensation was just as important in dealing with international torts. From a standpoint with a focus on general deterrence, doubts were cast on the common habitual residence as the connecting factor because it might countervail deterrence. It was also discussed whether an *ex ante* choice of law was reasonable and necessary. Fears were expressed as to the danger of the emergence of a “minimum Rome II,“ e.g., a regulation excepting defamation and traffic accidents, if a European consensus cannot be found. As for defamation, it was pointed out that the application of the law of the injured person might bear a great risk for media.

International Family Law

Yasuhiro Okuda (Chûô University, Tokyo) opened the session about International Family Law with his survey on “Divorce, the Protection of Minors, and Child Abduction in Japanese Private International Law“. Pursuant to the 1989 revisions, Art. 27 of the new Act stipulates that the law applicable to the effect of marriage also applies to divorce. Where one of the spouses is a Japanese national with habitual residence in Japan, however, the divorce is always governed by Japanese law. Art. 32 provides that parental authority is governed by the child’s national law where that is the same as the national law of either the mother or the father, or where that is not the case, by the law of the child’s habitual residence. There is no express statutory provision as to the conflict of jurisdiction. A general rule was set up by the Supreme Court in 1964, but a 1996 Supreme Court judgment has caused some confusion among inferior courts as it slightly altered the rule of 1964. In *Okuda’s* opinion, the Japanese courts should return to the general rule of

the 1964 decision to keep determinations of jurisdiction consistent in the future. There being no Supreme Court decision as to the international jurisdiction for parental authority, the inferior courts have held in many cases that the court with jurisdiction over divorce also has jurisdiction over parental authority because parental authority is a matter derived from the divorce. *Okuda* indicated that the conditions for recognition should be different between divorce and parental authority. Contrary to divorce and parental authority, the provision on guardianship was not amended in 1989 but was altered slightly in 2006 by Article 35 of the New Act. *Okuda* regretted that the 1980 Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction has not been ratified by Japan. He inferred that though Japanese courts have made reasonable efforts to establish rules applicable to legal proceedings in international family law, in the absence of statutory provisions, the rules remain unclear.

Maarti Jänterä-Jareborg's (Uppsala University) outlook on “Jurisdiction and Applicable Law in Cross-Border Divorce Cases in Europe“ treated the Regulation concerning Jurisdiction and the Recognition and Enforcement of Judgments in Matrimonial Matters and Matters of Parental Responsibility (“Brussels II bis“), in force in the member states of the EU (with the exception of Denmark) since March 1, 2005, and the Commission’s proposal on the law applicable to divorce (and legal separation) which also includes amendments to the rules on jurisdiction in the “Brussels II bis“ by proposing a right for the spouse to agree on jurisdiction of a member state’s court (“Rome III“).¹¹ Stressing that there are many non-EU citizens who reside in the Union, *Jänterä-Jareborg* remarked that third-state citizens are also affected in various ways by the common EU rules. She reported that the “Brussels II bis“ is a so-called double instrument consisting of rules on jurisdiction and on the recognition/enforcement of other member states’ judgments. A major innovation is the Regulation’s direct rules on jurisdiction which must be respected by the courts of the member states. Third-state citizens are also covered, provided that the situation is linked to a member state in a manner corresponding with at least one of the jurisdictional grounds of the Regulation. Once proceedings are initiated in more than one member state, the court second seized shall decline jurisdiction in favor of the first seized competent court, which in *Jänterä-Jareborg's* opinion is a great improvement. Also, divorce judgments given in a member state are recognized automatically in the other member states. *Jänterä-Jareborg* did not approve of the criticism that the Regulation might encourage forum shopping and rush to court. The starting point of the “Rome III“ Proposal, which will also cover the laws of any third state, is that the spouses have the right to choose (within limitations) the law applicable to their divorce. *Jänterä-Jareborg* expressed serious doubts regarding this provision, e.g., regarding the lack of solutions for procedural problems related to the application of foreign law.

At the end of the session, *Alegria Borrás* (Barcelona University) gave a survey of the “Protection of Minors and Child Abduction under the Hague Conventions and the Brussels II bis Regulation,“ resuming the topics dealt with by the previous speaker. *Borrás* outlined the history of the Hague Conventions and compared them with the European instrument highlighting the common features of the Conventions and the Regulation as well as their discrepancies before she finally analyzed the “Rome III“ Proposal. *Borrás* defined the



Yasuhiro Okuda, Maarti Jänterä-Jareborg und Alegria Borrás (v. li.)

basic terms and concepts such as “parental responsibility“ and “wrongful“ removal, and laid out the main rules, e.g., the child-centered approach, for both the Conventions and the Regulation. She came to the conclusion that although there is a need for regulation, there have been too many amendments in the past which have led to legal uncertainty. She criticized the fact that the material scope of the application for marriage and parental responsibility have remained together. In her opinion, this causes even more amendments, as the one cannot be changed without the other, and thus separating the two issues would enhance legal certainty. As for the future, she suggested that it would be reasonable if all the member states of the European Union ratified the Hague Conventions.

Evoked by the lectures, the question was raised whether same-sex divorces fall into the scope of “Brussels II *bis*.“ The danger was pointed out that if the regulation aims at covering jurisdiction entirely, maybe in some cases there would be no access to justice. As an agreement for prorogation is now possible, the practicability of such an agreement was discussed. The refusal of one or both parties to approve of the agreement was considered likely, which might make a prenuptial agreement advisable. The exclusive jurisdiction for Japan if a child is domiciled in Japan was said to be a matter of interpretation and non-exclusive, as there are some exceptions to the rule. In conclusion, the reason for Japan’s refusal to ratify the Hague Convention was discussed.

International Civil Procedure Law



Yoshihisa Hayakawa

The next session started with *Yoshihisa Hayakawa*’s (Rikkyô University, Tokyo) overview on “Jurisdiction and the Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Japan.” Scrutinizing Art. 118 *Civil Procedure Code* as the statutory rule for the recognition of foreign judgments in Japan, *Hayakawa* came to talk on highly controversial issues of the recognition of foreign judgments such as service abroad by postal channels or the awarding of punitive damages. He then went into depth on another issue frequently discussed in many cases on foreign judgments: international adjudicative jurisdiction. There are conflicting opinions among Japanese scholars as to whether Japanese rules concerning this issue are similar to those of Europe or to those of the U.S. In former times, the number of cross-border cases was very small, so there have been no clear statutory provisions in Japan until today, and Japanese lawyers rely on case law. Today, however, the number of cross-border cases is drastically increasing, creating the need for clear rules. Until 1981, lower court cases in most jurisdictional areas showed no reliable rule, leading to unpredictability. In 1981, the Supreme Court came up with the idea of using the rules for domestic cases as substitute rules for international jurisdiction. The problem was that venues for the authorization of jurisdiction are widely listed up in the statutory jurisdiction rules, so that a plaintiff can easily bring a suit against a foreign defendant to a Japanese court, which may be serious for the foreign defendant in a cross-border situation. Accordingly, lower courts have gradually modified the 1981 rule to the effect that the domestic jurisdiction rules are used as a substitute for international jurisdiction rules unless there are exceptional circumstances from the viewpoint of equal treatment of parties and a proper and prompt course of justice. This ruling was acknowledged by the Supreme Court in 1996. The Ministry of Justice has started a project to establish statutory rules for international jurisdiction, so in the future these questions will remain a burning issue.



Dieter Martiny

Dieter Martiny (European University Viadrina, Frankfurt/Oder) then analyzed the “Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Germany and Europe.”

The rules on the recognition of judgments still are divided into one body of intra-Community rules enacted by the European Community and another body of rules for third-state relations adopted by the member states. Up until now there has been no uniform European approach as to the recognition of judgments originating from third countries. Mutual recognition being the only way to overcome difficulties created by the still-existing differences between national judicial systems – particularly the “Brussels I“ Regulation concerning jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters and its counterpart in matrimonial law, “Brussels II bis“ Regulation – have basically ensured the free movement of judgments within the internal market. After outlining those developments, *Martiny* came to speak about the numerous other regulations that have entered into force since 2000, particularly regulations relating to service, the taking of evidence and insolvency proceedings, as well as about the European Judicial Network in civil and commercial matters. Relatively new is the Regulation creating a European Enforcement Order (EEO) for uncontested claims that enforces judgments obtained in uncontested claims in the EU. Other projects are the creation of a European Order for Payment for uncontested claims and the proposal for a Small Claims procedure. *Martiny* proceeded with analyzing the German national law (§ 328 and §§ 722 and 723 of the German Code of Civil Procedure), which has basically remained unchanged. In conclusion, he stated that in regard to the demands of European integration and the development of the internal market, there is a need to enhance free movement of judgments even more through new tools with which one can, on the one hand, abolish the traditional exequatur requirement and facilitate enforcement, but give, on the other hand, sufficient procedural guarantees already in the state of origin. *Martiny* regretted that third countries as such cannot take part in the facilitation of recognition and enforcement by the European integration. For them, only the international level with its main instrument of international conventions is open. *Martiny* stressed the importance of European efforts to make international cooperation more effective.

Finally, *Trevor Hartley*’s (London School of Economics) reported on “The Brussels Regulation and Non-Community States”. He explained that the basic feature of the Brussels instruments consists of an almost automatic recognition of Community judgments, prohibiting any second-guessing of the jurisdiction of the court of origin. This is made possible through a comprehensive regulation of the so-called direct jurisdiction of the first court. *Hartley* indicated that this system was originally designed with intra-Community cases in mind without considering third-state defendants. As a consequence, it discriminates against non-Community residents: In relation to third states, member state courts can take jurisdiction on their autonomous (exorbitant) grounds. Such a judgment must be recognized in other member states even though it is not rendered according to the defendant-protective provisions of the Brussels Regulation. Further discrimination results from the fact that the provisions concerning exclusive jurisdiction (Art. 22), choice-of-court agreements (Art. 23), and *lis pendens* (Art. 27) only give priority to member state courts; they do not apply explicitly to similar situations involving third states. *Hartley* showed that the Brussels Regulation does not provide clear answers regarding these types of cases, i.e., whether a member state court would have to take jurisdiction, may

take jurisdiction, or would even have to stay its proceedings. In his conclusion, Hartley criticized the discriminatory European approach and hinted at the American practice of treating domestic and foreign citizens equally.

As regards the treatment of non-Community residents, there was a common understanding among the participants that the discriminatory effect of the Brussels instruments is inappropriate. Consequently, the provisions on direct jurisdiction of member state courts should be extended to third states as well, either by analogy or by an explicit provision. A corresponding solution has been approved in Italian law already. As for the exceptions of public policy, it was agreed upon that in the EU, the member states' powers are more and more limited, and public policy of the single state shrinks accordingly. The questions of how this national public policy is to be replaced – e.g., by regulations in these areas – and whether or how a European *ordre public* is developing were discussed vividly.

The conference was attended by almost one hundred participants from various countries and professions, indicating the growing interest in and importance of comparative private international law.

The contributions are published by Mohr Siebeck: *Jürgen Basedow, Harald Baum, and Yuko Nishitani* (eds.), *Japanese and European Private International Law in Comparative Perspective* (Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 48, Tübingen, 2008), XVIII + 434 pp.

-
- 1) Hô no tekiyô ni kan suru tsûsoku-hô, Act. no. 78 of 21.06.2006; a German translation by *Sakurada; Nishitani; Schwittek* is published in ZJapanR 11 (2006) 269 ff.
 - 2) *Hôrei*, Act no. 10 of 21.06.1898; a German translation by *Monika Schmidt* is published in *Außereuropäische IPR-Gesetze* (1999) 308, ed. by *Kropholler; Krüger; Riering; Samleben; Siehr*.
 - 3) Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council on the law applicable to contractual obligations (Rome I), COM(2005) 650 final of 15.12.2005.
 - 4) Amended proposal for a European Parliament and Council Regulation on the law applicable to non-contractual obligations (Rome II), COM(2006) 83 final of 21.02.2006; revised by the Common Position (EC) No. 22/2006 of 25 September 2006 adopted by the Council, acting in accordance with the procedure referred to in Article 251 of the Treaty establishing the European Community, with a view to adopting Regulation of the European Parliament and of the Council on the law applicable to non-contractual obligations (Rome II), O.J. 2006 C 289E/68.
 - 5) Proposal for a Council Regulation on jurisdiction, applicable law, recognition, and enforcement of decisions and cooperation in matters relating to maintenance obligations, COM(2005) 649 final of 15.12.2005.
 - 6) Proposal for a Council Regulation amending Regulation (EC) No. 2201/2003 as regards jurisdiction and introducing rules concerning applicable law in matrimonial matters, COM(2006) 399 final of 17.07.2006.
 - 7) *Minpô*, Law No. 89/1896, last amended by Law No. 50/2006, which changed Artt. 35 and 36.
 - 8) *Kaisha-hô*, Law No. 86/2005.
 - 9) *Shôhô*, Law No. 48/1899, last amended by Law No. 87/2005.
 - 10) The German text of the proposal is published by *H. J. Sonnenberger; F. Bauer* in: *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2006, Beilage 1, 1 - 24.
 - 11) See supra note 6.

Entwurf für ein israelisches Zivilgesetzbuch

Die Arbeiten am israelischen Zivilgesetzbuch sind weit fortgeschritten. Ein unter Leitung des ehemaligen Präsidenten des Supreme Court of Israel, *Aharon Barak*, entstandener Entwurf wurde 2004 fertig gestellt und sodann im israelischen Justizministerium überarbeitet. Es wird damit gerechnet, dass der so überarbeitete Entwurf demnächst in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden wird. Aus diesem Anlass veranstaltete das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg am 22. und 23.01.2007 eine von *Kurt Siehr* und *Reinhard Zimmermann* organisierte Konferenz, zu der zahlreiche Wissenschaftler aus Israel, Österreich und Deutschland sowie Vertreter des israelischen Justizministeriums erschienen waren. Fragen des Verbraucherschutz-, Leistungsstörungen-, Bereicherungs-, Delikts-, Sachen- und Verjährungsrechts standen zur Diskussion.

Die Grundstrukturen, den Regelungshintergrund und einzelne Problem-schwerpunkte dieser sechs Rechtsgebiete stellte jeweils ein Wissenschaftler aus Israel vor gefolgt von einem rechtsvergleichenden Kommentar eines österreichischen oder deutschen Sprechers. Zunächst begrüßte jedoch *Reinhard Zimmermann* die Teilnehmer der Konferenz, und *Aharon Barak* gab eine allgemeine Einführung.

In seiner Begrüßung betonte *Zimmermann* die engen Verbindungen, die das Hamburger MPI seit Jahren mit zahlreichen israelischen Wissenschaftlern und der juristischen Fakultät der Universität von Tel Aviv pflegt.

Barak (ehemaliger Präsident des Obersten Gerichts in Jerusalem und Vorsitzender der Kommission zur Ausarbeitung des Civil Code) begann seine Einführung mit einem Überblick des historischen Hintergrundes der Kodifikationsbestrebungen in Israel. Das Gebiet Israels gehörte früher zum osmanischen Reich. Es galt osmanisches Recht, insbesondere die *Mejelle* als Zivilrechtskodifikation. Während der britischen Mandatszeit galt das osmanische Recht fort. Gleichzeitig war das Recht aber auch Einflüssen des englischen *common law* ausgesetzt. Das Ergebnis war eine Mischrechtsordnung. Der 1948 neugegründete Staat Israel war auf Kontinuität bedacht und beließ das alte Recht in Geltung. In den frühen 60er Jahren entschloss sich der israelische Gesetzgeber, das Zivilrecht zu kodifizieren. Er wollte dabei zunächst nicht eine Kodifikation aus einem Guss erstellen, sondern schrittweise vorgehen. Es entstanden in den nächsten fast 20 Jahren 24 Einzelgesetze, so zum Kaufrecht oder zum Leistungsstörungenrecht. Auf dieser Grundlage erarbeitete man seit den 80er Jahren eine Gesamtkodifikation. Die Einzelgesetze wurden dafür zum Teil nur mit nötigen Modifikationen zusammengeführt, zum Teil modernisiert und verbessert, zum Teil aber auch grundlegend überarbeitet. Als ein Hauptproblem stellte sich die Frage, welche Rechtsgebiete in den Entwurf aufgenommen werden sollten und welche nicht. So blieb nicht nur das Familienrecht außen vor, sondern auch das Verbraucherschutzrecht.

Ofer Groskopf (Tel Aviv University) wandte sich dem Verhältnis von allgemeinem Vertragsrecht zum Verbrauchervertragsrecht zu. Die Grundentscheidung der Verfasser des Entwurfes war es, das Verbrauchervertragsrecht nicht in den Entwurf zu integrieren, sondern in speziellen Verbraucherschutzgesetzen zu belassen. Doch wurde dieser Ansatz nicht konsequent durchgeführt. So enthält das im Entwurf geregelte Versicherungsvertragsrecht auch verbraucherschützende Vorschriften.

Und das AGB-Recht fand ebenfalls Eingang in den Entwurf. Das Für und Wider einer



Reinhard Zimmermann
und Israel Gilead



Aharon Barak und Ofer Groskopf

Integration in das allgemeine Zivilrecht beleuchtete sodann auch *Josef Drexl* (Universität München und Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht) in seinem rechtsvergleichenden Kommentar. In der anschließenden Diskussion wurde betont, dass es vor allem praktische Erwägungen waren, die die Verfasser des Entwurfes dazu veranlassten, das Verbraucherschutzrecht grundsätzlich nicht zu integrieren: So enthalten die einzelnen Verbraucherschutzgesetze anders als das Versicherungsvertragsrecht nicht nur zivilrechtliche, sondern auch verwaltungs- und strafrechtliche Bestimmungen.

Nili Cohen (Tel Aviv University, vormals Rektorin der Universität) arbeitete in ihrem Referat zum Leistungsstörungenrecht als die vier Ziele des Entwurfes *coherence, clarification, continuity* und *change* heraus. So vermeide der Entwurf Widersprüche, weil er die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung für Vertrag und Delikt einheitlich regelt. Als Beispiel dafür, daß der Entwurf Rechtsklarheit schaffe, nannte Cohen die sogenannte *justice-exception*. Mit ihr kann der Schuldner eine Verurteilung auf Naturalerfüllung abwehren. Die Anwendung bereite bisher Schwierigkeiten, weil ihre Voraussetzungen nicht klar definiert seien. Der Entwurf nennt nunmehr fünf Fälle, in denen dem Schuldner die *justice-exception* zusteht. *Hans Christoph Grigoleit*

(Universität Regensburg) verglich sodann das Leistungsstörungenrecht des Entwurfes umfassend mit dem des BGB. Die anschließende Diskussion ging insbesondere auf die Frage ein, ob und inwieweit die vom Entwurf anvisierte einheitliche Regelung der Rechtsfolgen für Pflichtverletzungen für Vertrag und Delikt möglich und sinnvoll ist.

Sein Referat zum Bereicherungsrecht des Entwurfes leitete *Daniel Friedmann* (Tel Aviv University, inzwischen Justizminister des Staates Israel) mit der Bemerkung ein, dass das Bereicherungsrecht eines der Rechtsgebiete sei, in denen das israelische Recht auch bisher international wahrgenommen wurde. Als Beispiel nannte er den Fall *Adras v. Harlow & Jones* (1988) zur Frage der Abschöpfbarkeit von Gewinnen, die aus einem Vertragsbruch resultieren. Zum Entwurf selbst führte *Friedmann* aus, dass er das Bereicherungsrecht weit fasse, so dass es auch die Geschäftsführung ohne Auftrag einschließe. Anders als das deutsche Recht sei eine Bereicherung nicht schon dann aufzugeben, wenn ihr der Rechtsgrund fehle. Vielmehr folge der Entwurf dem englischen Recht. Der Bereicherungsgläubiger müsse demnach einen besonderen Grund, wie z.B. Irrtum oder Zwang, nachweisen, damit er zur Abschöpfung berechtigt ist. *Christiane Wendehorst* (Universität Göttingen) entgegnete, dass diese Entscheidung für den sogenannten *unjust factor-approach* des englischen Rechts im Entwurf nicht konsequent durchgeführt worden sei, dass vielmehr die bereicherungsrechtliche Generalklausel des Entwurfes mehr dem deutschen Prinzip folge. Zudem warf *Wendehorst* die grundsätzliche Frage auf, ob ein Bereicherungsrecht im traditionellen Sinne überhaupt noch zeitgemäß sei. Sie schlug statt dessen eine Unterscheidung zwischen *source of obligation* und *remedy* vor. Die Fälle, die das Bereicherungsrecht zusammenfasse, seien so unterschiedlich, dass es besser wäre, ihre Anspruchsvoraussetzungen auch getrennt zu regeln. Gemeinsame Regeln zur Rechtsfolge der Bereicherungshaftung seien dagegen sinnvoll.

Izhak Englard (Hebrew University Jerusalem) präsentierte den Entwurf zum Schadensersatzrecht. Dabei wurde zunächst ein kurzer Überblick über die historischen Ursprünge und die daraus resultierenden Anknüpfungspunkte mit dem englischen Rechtskreis gegeben. Der Entwurf hat mehrere Besonderheiten. So wird überraschend unter Fahrlässigkeit auch Vorsatz subsumiert. *Englard* sprach auch über die Reichweite der Haftung und insbesondere über



Bernd von Hofmann, Ole Lando,
Daniel Friedmann, Aharon Barak,
Ofer Großkopf und Hanoch Dagan
(v. li.)



Izhak Englard

die Vorhersehbarkeit als eine der wesentlichen Haftungsvoraussetzungen. Die Vorschläge des Entwurfs zur grundsätzlichen Frage des Verhältnisses der Gefährdungshaftung und der Verschuldenshaftung wurden ebenfalls erörtert.

Helmut Koziol (Forschungsstelle für Europäisches Schadensersatzrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften) zeigte die deutlichen Einflüsse des *common law* auf, aus denen sich etwa die Möglichkeit von *punitive damages* im Fall von vorsätzlicher Schadenszufügung erklärt. Dann kam er zur Frage der Gefährdungshaftung und den Anknüpfungspunkten für bloße Haftungsverschärfungen (beispielsweise durch Beweislastumkehr). Kritisiert wurde von *Koziol*, dass manche Bestimmungen allzu offen und weit formuliert seien. Deswegen plädierte er dafür, zumindest gewisse Wertungen im Gesetz festzulegen. *Koziol* wies auch darauf hin, dass Definitionen fehlten – so etwa zu den Begriffen Verschulden und Rechtswidrigkeit.

Den zweiten Tag begann *Hanoch Dagan* (Dekan der juristischen Fakultät der Tel Aviv University) mit einem Vortrag über die Grundsatzfragen Kodifikation, Kohärenz sowie das Problem der Eigentumsübertragung und des Doppelverkaufs. Bei der Kohärenz betonte *Dagan*, dass es vor allem um normative und nicht dogmatische Kohärenz gehen müsse; er sprach sich auch gegen die haftungsrechtliche Gleichbehandlung des Entwurfs für die Vertragshaftung und die Deliktshaftung aus. Dagegen lobte er die Kodifizierung im Sachenrecht. Dennoch seien auch dabei noch einige Verbesserungen möglich. *Eva-Maria Kieninger* (Universität Würzburg) antwortete auf die Ausführungen von *Dagan* und sprach sich für die Vorzüge einer Kodifikation generell aus. Im Sachenrecht betonte sie die Orientierung des BGB an klaren Prinzipien (etwa der Publizität, der Abstraktion etc.).

Israel Gilead (Hebrew University Jerusalem) stellte den Entwurf zum Verjährungsrecht vor. Die allgemeine Frist von vier Jahren läuft nicht, sofern der Gläubiger die Tatsachen, auf denen sein Recht beruht, nicht kennt und nicht kennen muss. Eine Verkürzung ist möglich, allerdings nicht auf weniger als ein Jahr. Daneben ist eine lange objektive Frist von 25 Jahren vorgesehen. *Reinhard Zimmermann* antwortete auf diesen Vortrag und wies auf die zu beobachtende internationale Konvergenz bei der Verjährung hin. In seinen Grundlinien entspreche das vorgeschlagene neue Verjährungspaket diesen Tendenzen. Freilich wies *Zimmermann* auch auf eine Reihe von Abweichungen hin und fragte, ob es dafür berechnigte Gründe gebe.

Zwischen den Vorträgen wurde lebhaft diskutiert. Der große Schritt zu einer Kodifikation in Israel ist im Hinblick auf die historischen Einflüsse des *common law* bemerkenswert. Wie weit die Kodifikation die gewachsene Rechtstradition tatsächlich verändern wird, bleibt abzuwarten; *Izhak Englard* meinte dazu: „As Aharon Barak I also believe the code will be a success, but it will be a common law success!“. Ein Tagungsband erscheint im April 2008.

Historisch-kritischer Kommentar zum BGB

Der von *Reinhard Zimmermann* gemeinsam mit *Mathias Schmoeckel* und *Joachim Rückert* initiierte und herausgegebene „Historisch-kritische Kommentar zum BGB“ ist ein auf sechs Bände angelegtes Gemeinschaftsprojekt von deutschen Rechtshistorikern der mittleren und jüngeren Generation. Er hat eine historisch-vergleichende Dimension insofern, als das spezifische Profil des BGB und der Rechtsentwicklung in Deutschland im Vergleich zu den



Helmut Koziol
mit Tochter Gabriele Koziol



Hanoch Dagan



anderen, im Wesentlichen auf denselben historischen Grundlagen beruhenden europäischen Rechtsordnungen deutlich werden soll. Band I (Allgemeiner Teil des BGB) ist im Jahr 2003 erschienen, Band II zum Allgemeinen Schuldrecht in zwei Teilbänden (Band II/1 §§ 214 - 304; Band II/2 §§ 305 - 432) im Dezember 2007. Bandredaktor ist *Reinhard Zimmermann*, der auch den Abschnitt über die Aufrechnung kommentiert hat. Weitere Mitarbeiter des Instituts, die Beiträge für Band II verfasst haben, sind *Phillip Hellwege* (Allgemeine Geschäftsbedingungen: Geltungsgrund und Geltungsvoraussetzungen; Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit; Transparenzgebot), *Jens Kleinschmidt* (Erlass) und *Sonja Meier* (Mehrheit von Schuldern; Mehrheit von Gläubigern).

Der „Historisch-kritische Kommentar zum BGB“ erscheint als Kommentar. Er orientiert sich also an der praktischen Aufgabe der Jurisprudenz, Entscheidungen für bestimmte Probleme aus Texten zu gewinnen. Das heute praktizierte Zivilrecht hat sich vom Text des BGB bisweilen deutlich entfernt. Gleichwohl steht es in einem besonders intensiven Traditionszusammenhang. Der Kommentar macht diesen Zusammenhang sichtbar. Das erscheint zumal in einer Zeit von Belang, in der das alte Ideal nationaler Kodifikationen verblasst ist und die Konturen einer europäischen Privatrechtsordnung erkennbar werden. Wie sind die nationalen Rechtsstrukturen entstanden? Von welchen Vorstellungen sind sie geprägt? Wie haben sie sich verändert? Haben sie sich bewährt oder überlebt? Welche Erfahrungen lassen sich ziehen? Worin liegen gemeinsame Züge der Lösungen heute, gestern und vermutlich morgen? Welche kulturellen, ökonomischen und sozialen Faktoren haben die Lösungen geprägt? Alle diese Fragen lassen sich nur mit Blick auf ihre Geschichte lösen. Der Kommentar versteht sich als „historisch“: Die juristischen Probleme und Lösungen im BGB werden also bewusst in ihrem zeitlichen Verlauf beschrieben.

Auf diesem Fundament wird vergleichend weitergedacht, bilanziert und gewertet. Der Kommentar nennt sich deswegen auch „kritisch“. Dieser Zusatz war bis zuletzt kontrovers, denn gute Geschichtsarbeit ist gewiss immer kritisch, in der Quellenarbeit wie in der Interpretation und Konstruktion der Zusammenhänge. Was sich unter Rechtshistorikern versteht, erschien jedoch für einen praktisch-juristischen Kommentar aus zwei Gründen betonenswert. Geschichte wird für die praktische Aufgabe der Jurisprudenz nicht selten als „an sich“ belanglose Schilderung dogmatisch irrelevanter Zusammenhänge beiseitegeschoben. In ähnlicher Überspitzung wird historisch als bloß kontemplativ gegen juristisch als applikativ ausgespielt. Beidem soll der Kommentar entgegenarbeiten. Denn so zutreffend diese Haltungen die Erkenntnisinteressen unterscheiden, so sehr missachten sie die seit je notwendige und produktive pragmatische Verbindung beider Elemente in der praktisch-juristischen und erst recht in der wissenschaftlich-juristischen Arbeit. Der Zusatz soll also weder nahelegen, historische Methode sei an sich unkritisch, noch den Anspruch erheben, dieser Kommentar sei vor allem kritisch im Sinne von alternativ. Unberührt bleibt schließlich, dass auch gute Dogmatik gewiss immer kritisch verfährt. Historisch-kritische Arbeit erschließt ihr dafür zusätzliche Schätze von besonderer Sachnähe.

„Historisch-kritisch“ knüpft an die methodische Haltung der neuzeitlichen, quellenkritischen Philologie, Historie und humanistischen Philologie, Historie und humanistischen Jurisprudenz an, die zuerst ihre Texte nicht mehr nur als scholastisches Dogma nahmen. Auch unsere Zivilrechtstexte sind Quellen, nämlich Zeugnisse von juristischen Lösungen. Sie sind in je ihrer Zeit methodisch-historisch zu sammeln, zu sichten, zu prüfen und dann zu ordnen nach Form und Gehalt. Kritisch meint die dabei stets mitlaufende Haltung des

prüfenden Beurteilens im Sinne einer Kritik der juristischen Vernunft unseres BGB. Ein zuverlässig historischer Zugriff erbringt fast von selbst die sach nächsten Fundamente für fundierte BGB-Kritik – eine Kritik, in der sich die Dogmatik schon seit 1900 geübt hat. Der Kommentar schreibt damit eine Geschichte des durch das und mit dem BGB in über hundert Jahren Geleisteten und bietet so eine bessere Grundlage für Bewertungen.

Dieser „Historisch-kritische Kommentar“ baut auf den reichen Ergebnissen juristischer Dogmengeschichte auf und liefert eine Bestandsaufnahme und Verarbeitung der juristischen Probleme selbst in ihren realen Kontexten. Er widmet sich Kontinuitäten und Brüchen gleichermaßen im Sinne einer historischen Rechtsvergleichung. Die notwendige Einheit des Problems und damit der Erläuterungsaufgabe liegt in der Art und Weise, wie zu verschiedenen Zeiten ein bestimmtes juristisches Problem gelöst wurde. Die Kommentierungen erklären daher jeweils zuerst das Regelungsproblem und die Lösungswege im Überblick, dann die Lösungswege vor dem BGB, den Weg des BGB selbst und die dogmatischen Konkretisierungen seit 1900. Sie schließen mit Bilanz und Ausblick. Der Einstieg beim Regelungsproblem leistet Doppeltes: Zum einen wird das jeweilige juristische Problem vom BGB her bestimmt. Zum anderen wird ein vergleichender Rahmen eröffnet. Denn umfasst werden müssen nicht einfach das BGB als stehendes Dogma, sondern auch seine Entscheidung gegen andere Lösungen sowie die 1900 hinzugekommenen und heute erwogenen Lösungen. Der Ansatz verknüpft also das juristische Gestern, Heute und mögliche Morgen zu einem bestimmten Problem. So lässt sich auch kontrolliert auswählen, ordnen und beurteilen, was aus dem unaufhörlichen Strom der Geschichte eigentlich einschlägig und wichtig für eine bestimmte Frage erscheint.

Diese Verknüpfung von historisch, kritisch und vergleichend soll Originalität und Nutzen dieses Kommentars ergeben. Es geht um Problemgeschichten von Lösungen auf der Basis von Vorgeschichten und Dogmengeschichten. Verständlich werden sollen im Sinne einer Vergleichung funktionaler Art die Lösungswege zu einem bestimmten Sachproblem. Das geschieht in herkömmlicher Dogmatik selten, denn es ist auch nicht erste Aufgabe der dogmatischen Arbeit am geltenden Recht.

Inhaltsverzeichnis des zweiten Bandes des „Historisch-kritischen Kommentars zum BGB“:

1. Teilband:

vor § 241:	Systemfragen des Schuldrechts (<i>Ralf Michaels</i> , Durham)
	Das Prinzip Vertragsfreiheit (<i>Sybille Hofer</i> , Bern)
§ 241:	Begriff des Schuldverhältnisses und Pflichten aus dem Schuldverhältnis (<i>Franz Dorn</i> , Trier)
§ 241 a:	Unbestellte Leistungen (<i>Franz Dorn</i> , Trier)
§ 242:	Leistungen nach Treu und Glauben (<i>Thomas Duve</i> , Buenos Aires und <i>Hans-Peter Haferkamp</i> , Köln)
§ 243:	Gattungsschuld (<i>Franz Dorn</i> , Trier)
§§ 244, 245:	Geldschuld (<i>Franz Dorn</i> , Trier)
§§ 246-248:	Zinsen (<i>Franz Dorn</i> , Trier)
§§ 249-253, 255:	Schadensrecht (<i>Nils Jansen</i> , Münster)
§ 254:	Mitverantwortlichkeit des Geschädigten (<i>Nils Jansen</i> , Münster)
§§ 256-258:	Aufwendungsersatz, Befreiungsanspruch, Wegnahmerecht (<i>Peter Gröschler</i> , Mainz)
§§ 259-261:	Rechenschaftspflicht, Auskunftanspruch, Eidesstattliche Versicherung (<i>Peter Gröschler</i> , Mainz)

§§ 262-265:	Wahlschuld (<i>Peter Gröschler, Mainz</i>)
§§ 266-268:	Teilleistungsverbot, Dritteleistung, Ablösungsrecht (<i>Peter Gröschler, Mainz</i>)
§§ 269-272:	Leistungsort und Leistungszeit (<i>Peter Gröschler, Mainz</i>)
§§ 273-274:	Zurückbehaltungsrecht (<i>Peter Gröschler, Mainz</i>)
vor § 275:	Leistungsstörungen (<i>Martin Josef Schermaier, Bonn</i>)
§ 275:	Ausschluss der Leistungspflicht (<i>Martin Josef Schermaier, Bonn</i>)
vor § 276:	Zivilrechtliche Verantwortlichkeit (<i>Martin Josef Schermaier, Bonn</i>)
§§ 276-278:	Verantwortlichkeit des Schuldners (<i>Martin Josef Schermaier, Bonn</i>)
§§ 280-285:	Schadensersatz wegen Pflichtverletzung (<i>Martin Josef Schermaier, Bonn</i>)
§§ 286-292:	Verzug des Schuldners (<i>Sebastian Lohsse, Bonn</i>)
§§ 293-304:	Verzug des Gläubigers (<i>Martin Pennitz, Graz</i>)

2. Teilband:

§§ 305-310:	Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen
Teil I:	Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und richterliche Inhaltskontrolle (<i>Sibylle Hofer, Bern</i>)
Teil II:	Geltungsgrund und Geltungsvoraussetzungen; Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit; Transparenzgebot (<i>Phillip Hellwege, Hamburg</i>)
Teil III:	Auslegung und Umgehungsverbot (<i>Stefan Vogenauer, Oxford</i>)
§ 311 I:	Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse (<i>Andreas Thier, Zürich</i>)
§ 311 II, III:	Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse (<i>Jan Dirk Harke, Würzburg</i>)
§ 311 a:	Leistungshindernis bei Vertragsschluss (<i>Jan Dirk Harke, Würzburg</i>)
§ 311 b:	Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass (<i>Jan Dirk Harke, Würzburg</i>)
§ 311 c:	Erstreckung auf Zubehör (<i>Jan Dirk Harke, Würzburg</i>)
vor §§ 312 ff.:	Grundlagen der Verbrauchergeschäfte (<i>Mathias Schmoeckel, Bonn</i>)
§ 312-312f:	Besondere Vertriebsformen (<i>Mathias Schmoeckel, Bonn</i>)
§§ 313-314:	Störung der Geschäftsgrundlage; Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund (<i>Rudolf Meyer-Pritzl, Kiel</i>)
§§ 315-319:	Einseitige Leistungsbestimmungsrechte (<i>Sibylle Hofer, Bern</i>)
§§ 320-322:	Der gegenseitige Vertrag und das Prinzip der Zug-um-Zug-Leistung (<i>Martin Pennitz, Graz</i>)
§§ 323-325:	Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung (<i>Christian Hattenhauer, Heidelberg</i>)
§ 326:	Gefahrenverteilung im gegenseitigen Vertrag (<i>Martin Josef Schermaier, Bonn</i>)
§ 328-335:	Versprechen der Leistung an einen Dritten (<i>Stefan Vogenauer, Oxford</i>)
§§ 336-345:	Draufgabe, Vertragsstrafe (<i>Hans-Georg Hermann, München</i>)
§§ 346-359:	Rücktritt; Widerrufs- und Rückgaberechte bei Verbraucherverträgen (<i>Andreas Thier, Zürich</i>)
§§ 362-371:	Erfüllung (<i>Tilman Repgen, Hamburg</i>)
§§ 372-386:	Hinterlegung (<i>Tilman Repgen, Hamburg</i>)
§§ 387-396:	Aufrechnung (<i>Reinhard Zimmermann, Hamburg</i>)
§ 397:	Erläss (<i>Jens Kleinschmidt, Hamburg</i>)
§§ 398-413:	Übertragung einer Forderung (<i>Christian Hattenhauer, Heidelberg</i>)
§§ 414-418:	Schuldübernahme (<i>Rudolf Meyer-Pritzl, Kiel</i>)
§§ 420-432/I:	Mehrheit von Schuldner (<i>Sonja Meier, Hamburg</i>)
§§ 420-432/II:	Mehrheit von Gläubigern (<i>Sonja Meier, Hamburg</i>)

Private Enforcement of EC Competition Law

Die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts durch Klagen Privater auf Ersatz der ihnen durch die wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen entstandenen Schäden ist spätestens durch die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Courage* (Rs. C-453/99) in das Zentrum der kartellrechtlichen Diskussion in Europa gerückt. Auch wenn der Gerichtshof in der Entscheidung *Courage* keinen Zweifel an der Bedeutung privater Kartellrechtsdurchsetzung für die Effektivität der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsordnung gelassen hatte, so zeigt die Entscheidung ebenso wie die Folgeentscheidung *Manfredi* (verb. Rs. C-295/04 bis C-298/04), dass ein funktionierendes, hinreichend klares und ausdifferenziertes Regelungssystem für die Durchsetzung privater Kartellrechtsklagen durch die Judikative allein kaum geschaffen werden kann. Es verwundert daher nicht, dass die Kommission mit Veröffentlichung des Grünbuchs zu Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts am 19. Dezember 2005 (KOM[2005] 672 endg.) und des dazugehörigen Arbeitspapiers der Kommissionsdienststellen vom 10. Februar 2006 (SEC[2005] 1732) den Weg zu einer Gemeinschaftsgesetzgebung für das Recht der privaten Kartellrechtsdurchsetzung bereiten will. Einen Beitrag zu dieser Diskussion suchte das Symposium „Private Enforcement of EC Competition Law“ zu leisten, das am 6. und 7. April 2006 im Institut stattfand und zu dem *Jürgen Basedow* eingeladen hatte (siehe dazu Tätigkeitsbericht 2006, S. 82 f.).

Anfang 2007 erschien nun der von *Basedow* herausgegebene englischsprachige Tagungsband zu dem Symposium bei Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn, als Band 25 der „International Competition Law Series“. Der Band enthält die schriftlichen Fassungen der auf dem Symposium gehaltenen Vorträge, die durch Berichte über die Diskussionen im Anschluss an die Vorträge abgerundet werden.

In seinem einleitenden Beitrag weist *Basedow* darauf hin, dass in Europa bisher nur wenige Klagen Privater wegen Kartellrechtsverletzungen zu beobachten seien. Die Gründe seien vielfältig und reichten von der Kooperation mit den Kartellmitgliedern bis zu den finanziellen Risiken, die mit einer Prozessniederlage verbunden seien. Jedenfalls konzentrierte sich die Kartellrechtsdurchsetzung in Europa auf das Instrumentarium der Kartellbehörden. Auch wenn diese teils hohe Strafen verhängten, gewährleiste dies nicht die Kompensation der Opfer von Kartellrechtsverstößen, zumal durch eine Kombination privater und öffentlicher Kartellrechtsdurchsetzung eine erhöhte Abschreckung potentieller Kartellanten zu erwarten sei.

Gemeinschaftsrecht

Daran anschließend folgt *Emil Paulis* (Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb) Beitrag über „Policy Issues in the Private Enforcement of EC Competition Law“. Er betont, dass die private und die öffentliche Kartellrechtsdurchsetzung die beiden Pfeiler der Durchsetzung der EG-Wettbewerbsordnung seien. Allerdings sei der private Pfeiler, der aus der Sanktion der Nichtigkeit, aus Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen bestehe, in Europa kaum entwickelt. Es sei erklärte Absicht der Kommission, diesen Pfeiler der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts fortzuentwickeln, um dem Gebot des Gemeinschaftsrechts zur wirksamen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts gerecht zu werden, den Kartellopfen angemessene Kompensation zuteil werden zu lassen und allzu große Unterschiede zwischen dem Kartellrecht der USA und der EU zu vermeiden. Dabei gehe es nicht um eine Kopie des US-amerikanischen Modells, sondern um die Beseitigung



der Barrieren, die in den verschiedenen Rechtsordnungen einer effektiven Kartellrechtsdurchsetzung durch Private entgegenstünden. Zentrale Punkte seien dabei der Zugang zu Dokumenten und Beweismitteln, eine Bindung an Entscheidungen der Kartellbehörden und eine Neuausrichtung des Prozesskosten- und Schadensersatzrechts zur Schaffung angemessener Anreize zur privaten Kartellrechtsdurchsetzung. Ziel müsse es sein, die Kartellrechtsdurchsetzung auf die beiden Pfeiler privater und öffentlicher Rechtsdurchsetzung zu stellen und damit ein hinreichendes Maß an Abschreckung zu erreichen, um Verstöße gegen das Kartellrecht bereits im Vorfeld zu verhindern.

In seinem Beitrag über das Thema „Private Enforcement of EC Competition Rules and the ECJ – *Courage v. Crehan* and the way ahead“ weist *Walter van Gerven* (Katholieke Universiteit Leuven) insbesondere darauf hin, dass die Konzeption eines Systems privater Kartellrechtsdurchsetzung nicht von Null beginnen müsse, sondern an die bisherige Entwicklung des Haftungsrechts in der Europäischen Gemeinschaft anknüpfen könne. Anhand von Entscheidungen zu Art. 288 EG und zur Haftung der Mitgliedstaaten arbeitet *van Gerven* Grundsätze des Haftungsrechts im *acquis communautaire* heraus, an die der europäische Gesetzgeber im Wettbewerbsrecht anschließen könne. So sei etwa anerkannt, dass das Gemeinschaftsrecht auch den Ersatz reiner Vermögensschäden gebiete.

Nationale Erfahrungen

Der Band diskutiert aber nicht nur die gemeinschaftsrechtliche Problematik, sondern beleuchtet auch nationale Erfahrungen bei der privaten Kartellrechtsdurchsetzung. So stellte *Hannah Buxbaum* (Indiana University) mit ihrer Studie „Private Enforcement of Competition Law in the United States – Of Optimal Deterrence and Social Costs“ die Entwicklung und Erfahrungen in den USA auf dem Gebiet privater Kartellrechtsdurchsetzung vor. Sie weist darauf hin, dass die Diskussion in den USA weitgehend durch das Bemühen um Effizienz und wirksame Abschreckung von Kartellrechtsverstößen geprägt sei. Auch wenn die Schadenskompensation zu den Zielen des US-Rechts gehöre, so müsse sie sich doch in das um optimale Effizienz bemühte System einordnen. Dies erkläre sich aus der Geschichte der privaten Kartellrechtsdurchsetzung in den Vereinigten Staaten. Diese Klagen hätten erst in den 1950er und 60er Jahren an Bedeutung gewonnen und seien von der „law and economics“-Bewegung vor allem als Mittel zur Abschreckung von Kartellverstößen verstanden worden. Zeitweise hätten private Klagen im Verhältnis von 10:1 zu öffentlichen Kartellverfahren gestanden und durch die Möglichkeit der *class action* in besonderem Maße an Dynamik gewonnen. Gleichzeitig habe sich aber auch zunehmende Kritik am System der privaten Kartellrechtsdurchsetzung entwickelt. So hätten manche Autoren darauf hingewiesen, dass die meisten privaten Klagen im Kontext von Vertragsverhältnissen ihren Ursprung hätten und häufig zu anderen Zwecken als zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts instrumentalisiert worden seien. Auch müsse man die Möglichkeit dreifachen Schadensersatzes im Zusammenhang mit der Tatsache sehen, dass Zinsen nur in erheblich geringerem Maße als in Europa zugesprochen werden können. Sinnvoll sei möglicherweise eine Abstufung der Sanktionen je nach Art und Ausmaß des Verstoßes und der Kooperationsbereitschaft mit den Kartellbehörden. Schließlich dürften auch die sozialen Kosten einer Ausweitung der privaten Kartellrechtsdurchsetzung nicht außer Acht gelassen werden, zumal die klägergünstige Ausgestaltung des Schadensersatz- und Prozessrechts in Europa durch das Kartellrecht erst initiiert werde und von dort auf andere Bereiche überspringen könne, während in den Vereinigten Staaten die Kartellklagen

unter den *class actions* nur einen geringen Prozentsatz ausmachten.

Sodann berichtet *Wulf-Henning Roth* (Universität Bonn) über „Private Enforcement of European Competition Law – Recommendations Flowing from the German Experience“. Ausgangspunkt des Beitrags ist ein Überblick über die deutsche Rechtsprechung zur Relevanz des Kartellrechts in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten. Dabei erweise sich, dass bisher vor allem innerhalb bestehender Vertragsverhältnisse kartellrechtliche Fragen als Angriffs- oder Verteidigungsinstrument genutzt werden, während Klagen Dritter seltener seien. Im Anschluss geht *Roth* im Einzelnen auf die Änderungen durch die 7. GWB-Novelle aus dem Jahr 2005 ein und berichtet auch über solche Vorschläge, die im Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt wurden. Nach Einschätzung von *Roth* könne über die Auswirkungen der GWB-Novelle auf die private Durchsetzung von Wettbewerbsrecht nur spekuliert werden. Eine Folgerung könne sein, dass klare Regelungen auf der Ebene des materiellen Rechts die private Kartellrechtsdurchsetzung beförderten, während der Übergang zu einer ökonomischeren Auslegung der Wettbewerbsregeln sie möglicherweise erschwere. Unklar sei auch, ob die neuen Regeln zur Gewinnabschöpfung hinreichenden Anreiz zur Initiierung entsprechender Verfahren bieten.

Der rechtsvergleichende Teil des Tagungsbandes wird sodann durch Berichte von *Laurence Idot* (Université de Paris I, Panthéon-Sorbonne) zu „Private Enforcement of Competition Law – Recommendations Flowing from the French Experience“ und *Carlo Castronovo* (Università Cattolica Del Sacro Cuore, Milano) zu „Private Law Remedies for Antitrust Violations – A Point of View from Italy“ komplettiert. *Idot* berichtet, dass es in Frankreich zahlreiche kartellrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Privaten gebe, vor allem im Horizontalverhältnis zwischen Vertragsparteien. Die allermeisten betreffen Unternehmen, nur sehr selten fänden sich Verbraucher oder Verbraucherorganisationen als Kläger. Es gebe zudem eine feststellbare Verknüpfung zwischen der privaten und der öffentlichen Kartellrechtsdurchsetzung, häufig initiierten Private die Verfahren durch die Wettbewerbsbehörden. Im zivilrechtlichen Verfahren habe man sich durch ein jüngst erlassenes Gesetz um eine Verfahrenskonzentration bei bestimmten Gerichten bemüht, allerdings erfasse diese nicht sämtliche prozessualen Konstellationen, in denen sich Fragen des Kartellrechts stellten. *Castronovo* geht schließlich in seiner Studie u. a. der in Italien umstrittenen Frage nach, in welchem Ausmaß das Kartellrecht auch den Schutz der Verbraucher bezwecke und inwieweit auch diese Kompensation wegen Wettbewerbsverstößen verlangen können.

Ökonomische Analyse

Neben rechtlichen Aspekten werden in dem Tagungsband auch ökonomische Fragen beleuchtet. In seinem Beitrag „Private Damage Claims and the Passing-On Defense in Horizontal Price-Fixing Cases – An Economist’s Perspective“ betrachtete *Martin Hellwig* (Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern) insbesondere die Frage der Kausalität zwischen Wettbewerbsverstoß und Schaden und arbeitet u. a. heraus, dass die Vorhersage hypothetischer Gleichgewichte auf Folgemärkten Probleme aufwerfe. Erforderlich sei die Entwicklung entsprechender Kausalitäts- und Vergleichsmaßstäbe. Dies könne nur auf Grundlage von Wertungen erfolgen, weil eine strikte Verknüpfung von Ursache und Wirkung bei Marktgeschehnissen nicht möglich sei, zumal die Wettbewerbsverstöße und ihre Konsequenzen auf (Folge-)Märkten nicht auf eine einzelne Handlung einer Person zurückzuführen seien, sondern auf zahlreichen Handlungen mehrerer, miteinander interagierender Personen beruhen.

Prozessuale Umsetzung

Ein weiterer Teil des Bandes widmet sich der prozessualen Seite privater Kartellrechtsdurchsetzung. *Rolf Stürner* (Universität Freiburg) analysiert „Duties of Disclosure and Burden of Proof in the Private Enforcement of European Competition Law“. Nach einer Darstellung der Unterschiede in Hintergrund und Funktionsweise der privaten Rechtsdurchsetzung zwischen Europa und den USA spricht sich *Stürner* gegen eine Übernahme des US-amerikanischen disclosure-Verfahrens aus. Anregungen für eine Fortentwicklung des europäischen Verfahrensrechts ließen sich demgegenüber aus den ALI/UNIDROIT Principles of Transnational Civil Procedure entnehmen. Dort habe man etwa eine Lösung für das Problem der Informationsasymmetrie durch die Absenkung der Substantiierungsanforderungen an den Klägervortrag angestrebt und auf diese Weise weitreichende und kostspielige Informationsbeschaffungsverfahren vermeiden wollen. Die Vorlage von Beweismitteln sollte nur auf Grundlage einer vorhergehenden gerichtlichen Relevanzprüfung angeordnet werden. Auch eine zwangsweise Durchsetzung von Vorlageanordnungen sei in aller Regel nur gegenüber Dritten nötig. Bei der Informationsbeschaffung müsse der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen Rechnung getragen werden. Eine Veränderung der Beweislastregeln sei in aller Regel entbehrlich, weil der Informationsasymmetrie durch Kooperations- und Aufklärungspflichten Rechnung getragen werden könne. Bei der Berücksichtigung kartellbehördlicher Entscheidungen im Zivilprozess sei der Charakter einer widerleglichen Vermutung der strikten Bindungswirkung für das Zivilgericht vorzuziehen. Bei den Kosten schließlich sei eine generelle Bevorzugung des Klägers nicht empfehlenswert, lediglich die vorprozessuale Kooperations- und Aufklärungsverweigerung des Beklagten sollte kostenrechtlich sanktioniert werden.

Astrid Stadler (Universität Konstanz) wendet sich sodann dem Thema „Collective Action as an Efficient Means for the Enforcement of European Competition Law“ zu. Sie gibt einen Überblick über die Formen kollektiver Rechtsdurchsetzung und plädiert angesichts der für Kartelldelikte typischen Streuschäden für „opt-in group actions“ als Mittel zur privaten Kartellrechtsdurchsetzung. Gleichzeitig müsse eine Kombination von privater und öffentlicher Kartellrechtsdurchsetzung angestrebt werden, weil nur Schäden oberhalb einer gewissen Mindestgrenze von 25 - 50 Euro wirksam durch „group actions“ erfasst werden könnten. Daher sei für die Fälle von Kleinstschäden und bei fehlender Möglichkeit eines kausalen Schadensnachweises aus Gründen der Abschreckung eine Ergänzung durch die Möglichkeit der Gewinnabschöpfung durch das Bundeskartellamt vorzusehen. Die Gewinnabschöpfung sei jedoch zur Kompensation der Opfer subsidiär und sollte zurücktreten, wenn eine „group action“ angestrengt werde. So könnte beispielsweise das Kartellamt zur Vorbereitung der Gewinnabschöpfung eine „group action“ einleiten und betroffene Personen zur Beteiligung einladen. Sollte sich keine ausreichende Zahl von Teilnehmern dem Verfahren anschließen, so könnte das Kartellamt zur Gewinnabschöpfung übergehen.

Ulf Böge (Bundeskartellamt) erörtert sodann das Verhältnis der privaten zur behördlichen Kartellrechtsdurchsetzung mit einem Beitrag über „Leniency Programs and the Private Enforcement of European Competition Law“. Er unterstreicht die hohe Bedeutung der Bonusregelungen für die Aufdeckung von Kartellrechtsverstößen durch die Wettbewerbsbehörden und plädiert für eine Handhabung privater Kartellrechtsdurchsetzung, die den Erfolg der behördlichen Programme nicht gefährde. Die Vorschläge für eine private

Kartellrechtsdurchsetzung müssten einer Wirkungsanalyse unterzogen werden, die ihre möglichen Vorteile gegenüber potentiellen Nachteilen für die Bonusregelungen der Kartellbehörden ins Verhältnis setzt. Unter Zugrundelegung einer solchen Wirkungsanalyse könnten sich insbesondere die Regelungen zu mehrfachem Schadensersatz und weitgehende Informationsbeschaffungsinstrumentarien als problematisch erweisen. Auf der anderen Seite dürften die Vorteile nicht außer Betracht bleiben, die private Kläger durch die behördlichen Bonusregelungen erfahren. Die Stärkung dieser Programme führe zur Aufdeckung von Kartellen, so dass die private Kartellrechtsdurchsetzung durch Bonusregelungen mehr zu gewinnen als zu verlieren habe.

Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht

Jürgen Basedow beschließt den Tagungsband mit einem Blick auf „Jurisdiction and Choice of Law in the Private Enforcement of EC Competition Law“. Er weist darauf hin, dass ungeachtet aller Harmonisierungsbestrebungen dem Rückgriff auf nationales Recht eine wichtige Rolle zufalle. Für das Internationale Privatrecht wendet er sich gegen eine lex-foi-Lösung und plädiert für eine Beibehaltung des Auswirkungsprinzips. Zwar sei es denkbar, das Kartellverletzungsverfahren zu vereinfachen, indem man anhand von Kriterien wie Umsatz, Marktanteil oder Transaktionsvolumen zwischen Kläger und Beklagtem einen Staat als Schwerpunkt der Auseinandersetzung bestimmt und allein dessen Rechtsordnung für maßgeblich erklärt. Dies finde seine Grenze aber zwangsläufig bei Beteiligung mehrerer Kläger, weil der Schwerpunkt der Streitigkeit zwischen Kläger A und dem Beklagten kaum ebenfalls maßgeblich für das zwischen Kläger B und dem Beklagten anwendbare Recht sein könne. *Basedow* plädiert daher für eine Kodifikation des Auswirkungsprinzips. Als Alternative sei allenfalls eine Regel denkbar, die subsidiär zum Auswirkungsprinzips stünde und nach richterlichem Ermessen die Möglichkeit eröffne, die Komplexität des Verfahrens durch prozessuale Maßnahmen wie eine Verfahrenstrennung oder die Bestimmung eines einzigen anwendbaren Rechts zu reduzieren.

Stellungnahme zur Konsultation „Market Intermediary Management of Conflicts that Arise in Securities Offerings“

Im Februar 2007 veröffentlichte die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) ein Konsultationspapier zum Thema „Market Intermediary Management of Conflicts that Arise in Securities Offerings“. Darin setzte sich die IOSCO eingehend mit den im Rahmen von Wertpapieremissionen auftretenden Interessenkonflikten von Finanzintermediären auseinander und lud interessierte Kreise dazu ein, zu den aufgeworfenen Fragen und Lösungsvorschlägen Stellung zu nehmen. Vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht wurde dafür eine Arbeitsgruppe eingerichtet, der *Christoph Kumpan* und *Patrick C. Leyens* angehörten.

Schwerpunkte der Stellungnahme waren die Bestimmung des bisher zwar vielfach verwendeten, aber nur selten definierten Begriffs Interessenkonflikt sowie die Untersuchung der verschiedenen Strategien zur Konflikterkennung, Konfliktvermeidung und Konfliktlösung. Die Anwendung der Ergebnisse auf praktische Beispiele aus dem Bereich der Wertpapieremissionen rundete die Stellungnahme ab.

Interessenkonflikte gehören zu den fundamentalen Problemstellungen der heutigen modernen Dienstleistungsgesellschaft, deren Bedeutung immer stärker zunimmt. Angelegt sind sie in der wachsenden Komplexität der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorgänge, die zu einer immer stärkeren Spezialisierung und Arbeitsteilung führt. Die gegenwärtigen Entwicklungen im Kapitalmarktrecht aber auch in anderen Rechtsgebieten zeigen einen erheblichen Bedarf an einer vertieften Auseinandersetzung mit der rechtlichen Erfassung und den Möglichkeiten einer Regulierung von Interessenkonflikten. Aufgrund ihrer besonderen Komplexität können die Interessenkonflikte von Finanzintermediären als paradigmatisches Beispiel für die Regulierung von Interessenkonflikten überhaupt verstanden werden.

Interessenkonflikte entstehen etwa bei Inselfeschäften von Vertretern, Eigengeschäften von Vorstandsmitgliedern oder bei Universalbanken, die gegensätzliche Kundeninteressen bedienen müssen. Es handelt sich um Konflikte von eigenen oder fremden Interessen mit zu wahren Fremddinteressen des Auftraggebers oder Dritter. Dabei treffen die verschiedenen Interessenlagen in einer einzelnen Person bzw. Organisation aufeinander und gebieten gegensätzliche Handlungsalternativen. Eine wesentliche Voraussetzung für einen solchen Interessenkonflikt ist – so die Arbeitsgruppe –, dass die betroffene Person eine Entscheidung treffen muss, bei der sie einen Ermessensspielraum hat. Des Weiteren muss die Person gegenüber demjenigen, dessen Interessen betroffen sind, eine gewisse Vertrauensstellung einnehmen, aufgrund derer eine Verpflichtung besteht, in dessen Interesse zu handeln. Eine solchermaßen einschränkende Definition des Interessenkonflikts ist geboten, um eine ausufernde Regulierung der Interessenwahrung zu verhindern, die sich für den Geschäftsverkehr und das Innovationsklima als abträglich erweisen könnte.

Interessenkonflikten kann mit Hilfe von organisatorischen Pflichten, Mitteilungspflichten oder Unterlassungspflichten begegnet werden. Für Unternehmensgruppen bieten sich außerdem gruppenweite Strukturen und Grundsätze des Wohlverhaltens an. Im Rahmen der Unternehmensorganisation sind insbesondere Informationsbarrieren, sog. Chinese Walls, von wesentlicher Bedeutung. Die Arbeitsgruppe untersuchte Anwendungsbereich und Grenzen von *Chinese Walls*. Durchbrechungen der Informationsbarriere sind nie gänzlich auszuschließen. In einzelnen Fällen kann ein sog. *Wall Crossing* sogar notwendig sein, um eine sachgerechte Konfliktbehandlung zu ermöglichen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn andere Regelungen einen freien Informationsfluss erfordern, wie dies z.B. auf der Ebene des Vorstands der Fall ist.

Mitteilungspflichten sind von Bedeutung, wenn der Interessenwahrer einen Konflikt nicht vermeiden kann. Die Mitteilung gibt dem Auftraggeber die Möglichkeit, das ihn treffende Risiko abzuschätzen und entsprechend zu handeln. Die Arbeitsgruppe zeigte die Grenzen dieser Reaktionsmöglichkeit auf die Interessenkonflikte auf. Neuere Erkenntnisse der *Behavioral Economics* deuten auf eine systematische Unterschätzung von Risiken hin. So ist der Einzelne z.B. vielfach davon überzeugt, dass er in der Lage ist, mit Interessenkonflikten angemessen umzugehen. Dies kann z. B. dazu führen, dass eine Mitteilung dem konfliktbefangenen Intermediär schon gar nicht notwendig erscheint. Die Wirksamkeit von Mitteilungspflichten hängt außerdem auch davon ab, ob und inwieweit der Auftraggeber die mitgeteilte Information zutreffend auswerten und sein Handeln entsprechend daran ausrichten kann. Im Mindestmaß müssen Mitteilungen zeitnah, wahr und vollständig sein.

Als Ultima Ratio kommt schließlich in Betracht, dass sich ein von einem Interessenkonflikt Betroffener gänzlich von dem Geschäft zurückziehen muss oder gar nicht erst tätig werden darf. Als möglichen Anwendungsfall sah die Arbeitsgruppe Emissionen von direkt miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen. In anderen in Betracht kommenden Fällen schienen ihr die negativen Konsequenzen einer Abstandnahme vom Geschäft zu überwiegen. Entsprechend ist den Aufsichtsbehörden Zurückhaltung bei der Auferlegung von Abstandnahmepflichten zu empfehlen.

Infolge der zunehmenden Anzahl von Unternehmensverbänden bzw. -gruppen erhalten unternehmensübergreifende, gruppenweite Regelungsansätze eine immer größere Bedeutung. Eine vollkommene Separierung der Konfliktlagen einzelner Gruppenmitglieder kommt nur selten in Betracht. Dementsprechend geht der Trend in die Richtung gruppenweiter Interessenwahrungspflichten und Konfliktvermeidungsstrategien. Einen rechtsvergleichenden Beleg liefert etwa die Entwicklung in den USA. Dort wurde mit dem *Class-Steagall Act* zunächst eine institutionelle Trennung von Commercial und Investment Banking eingeführt, die jedoch im Jahr 1999 wieder aufgegeben wurde. In Bezug auf die damit erforderlich werdenden gruppenweiten Konfliktregelungen zeigte die Arbeitsgruppe auf, dass zunächst die Definition der Gruppe klärungsbedürftig ist. Insbesondere sollten auch de facto Gruppen und Konsortien konzeptionelle Berücksichtigung finden. Zur Umsetzung von gruppenweiten Interessenkonfliktsregelungen erwog die Arbeitsgruppe die Einrichtung eines zentralen Ausschusses für das Konfliktmanagement, der aus Vertretern gruppenzugehöriger Unternehmen zusammengesetzt ist. Aufgabe des Ausschusses sollte es sein, Konfliktpotenziale zu ermitteln und entsprechende Empfehlungen an die Geschäftsführung zur Behandlung dieser Konflikte abzugeben. Voraussetzung dafür ist zuvorderst der uneingeschränkte Zugang zu Informationen sowie eine hohe Reputation des Ausschusses innerhalb der Gruppe. Erforderlich ist deshalb einerseits ein hoher Standard an Unabhängigkeit und andererseits eine unmittelbare Unterstellung unter die Geschäftsführungsebene.

Die Untersuchungsergebnisse wurden anschließend auf die komplexen Konfliktlagen von Finanzintermediären bei Wertpapieremissionen angewendet. Die Arbeitsgruppe betrachtete mögliche Interessenkonflikte in Situationen, in denen neben der Emission gleichzeitig eine Kreditbeziehung existiert, außerdem die Preisfindung bei Emissionen, die Zuteilung von Wertpapieren sowie Fälle, in denen der Finanzdienstleister neben der Emissionshilfe Anlageberatungen durchführt und/oder er besondere Anreizzahlungen (Inducements) für eine erfolgreiche Emission erhält.

Die Untersuchungsergebnisse werden 2008 in gekürzter Fassung in der Zeitschrift *European Company and Financial Law Review* veröffentlicht werden.

Stellungnahme zur Abschlussprüferhaftung

Die Europäische Kommission hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach mit der Abschlussprüfung und der Abschlussprüferhaftung beschäftigt. Im Jahr 2001 hatte sie eine umfangreiche Studie zur Abschlussprüferhaftung in den Mitgliedsstaaten vorgelegt. Im Jahr 2006 veröffentlichte die Kommission eine weitere Studie zur Haftung und Marktkonzentration großer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Darauf aufbauend legte die Kommission

am 18.01.2007 ein Arbeitspapier vor, in dem vier Optionen für eine Beschränkung der Abschlussprüferhaftung zur Diskussion gestellt wurden. Interessierte Kreise wurden zur Stellungnahme eingeladen. Das Max-Planck-Institut richtete dazu eine Arbeitsgruppe ein, der *Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann, Walter Doralt, Alexander Hellgardt, Patrick C. Leyens* und *Markus Roth* angehörten.

Die Kommission und der zuständige Kommissar – in früheren Jahren selbst als Wirtschaftsprüfer tätig – gehen offensichtlich von Notwendigkeit und Sinn einer Beschränkung der Haftung aus. Aus Sicht der Kommission ist vor allem die Marktkonzentration problematisch und soll der Zusammenbruch einer weiteren großen Abschlussprüfungsgesellschaft verhindert werden, weil damit die weitere Marktkonzentration drohe. Ob diese Annahme zutrifft, ist nicht belegt – ebenso könnten nämlich in einer solchen Situation primär die derzeit vorhandenen, kleineren internationalen Abschlussprüfungsgesellschaften profitieren, wodurch im Ergebnis die Wahlmöglichkeit am Markt für Abschlussprüfer u. U. wieder erweitert würde.

Die Frage nach der sinnvollsten Gestaltung einer Haftungsbeschränkung ist von der Auswahl des Instruments nicht trennbar. Die Stellungnahme des Instituts zu dem Arbeitspapier der Kommission griff daher zunächst wesentliche Vorfragen auf, die in dem Arbeitspapier nicht angesprochen worden waren, sich aber bei einer Umsetzung stellen. So müsste vorab geklärt werden, ob überhaupt eine Europäische Kompetenz für eine Regelung besteht, ob ein zwingendes oder fakultatives Instrument erstellt werden soll und ob – statt einer genauen Bestimmung – eventuell nur ein Mindest- bzw. Höchststrahmen für die Haftung in Aussicht genommen werden sollte. Wichtig wäre auch eine Festlegung, welche Fälle von einer Haftungsbeschränkung überhaupt erfasst werden sollen: Geht es nur um die Haftung des Prüfers gegenüber der Gesellschaft oder auch um die Haftung gegenüber Dritten? Die Haftung gegenüber Dritten erwähnt das Arbeitspapier der Kommission nämlich nicht, sie ist jedoch in einigen Mitgliedsstaaten Realität. Eine Beschränkung der Haftung zum Schutz großer Prüfungsgesellschaften, wie sie die Kommission erwägt, muss folglich den Problembereich der Haftung gegenüber Dritten berücksichtigen. Daran schließen sich weitere Fragen an: Soweit auch die Haftung gegenüber Dritten beschränkt würde, ist der Verteilungsmodus zwischen Gesellschaft und Dritten sowie zwischen Dritten untereinander zu klären. Wie die Haftung der Abschlussprüfer beschränkt werden sollte, bzw. welches der vier zur Diskussion gestellten Instrumente am besten geeignet wäre, ist ohne Berücksichtigung der genannten Vorfragen problematisch. Bei all diesen Unklarheiten wird jedoch immerhin ein rechtspolitischer Aspekt in dem Arbeitspapier der Kommission deutlich: Der darin genannte Bedarf für eine Haftungsbeschränkung wird mit der Gefahr des Zusammenbruchs einer weiteren „big four“ Prüfungsgesellschaft begründet; die „big four“ Prüfungsgesellschaften sind nach derzeitiger Lage nur bei außergewöhnlich hohen Haftungssummen gefährdet. Eine Haftungsbeschränkung, die so hoch angesetzt ist, dass sie nicht vor den „alltäglichen“ Haftungsfällen schützt, sondern nur vor diesen außergewöhnlichen Fällen, würde dem europäischen Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen. Indes scheint es der Europäischen Kommission aber um eine Form der Haftungsbeschränkung zu gehen, die weit niedriger angesetzt werden soll. Dafür bieten die erklärten Ziele allerdings keine gute Grundlage; bei einer zu niedrigen Beschränkung der Haftung sind neben den Nachteilen für Geschädigte, die keinen Ersatz erhalten, auch negative Anreizwirkungen zu befürchten: Zu niedrige Haftungsrisiken führen in einem oligo-

polistischen Markt wie jenem, den sich die „big four“ derzeit teilen, u. U. dazu, dass nicht die adäquate Sorgfalt zur Schadens- und Haftungsvermeidung aufgewandt wird. Denn einerseits sind in einem solchen Markt ohnehin alle Konkurrenten mit Haftungsfällen und der damit verbundenen Gefahr für die Reputation konfrontiert; andererseits werden die finanziellen Risiken der Haftung bei zu niedrigen Haftungsbeträgen – wie etwa derzeit in Österreich oder Deutschland – vollständig versichert.

Konkret stellte die Kommission vier Optionen einer Haftungsbeschränkung zur Diskussion: Die erste Option des Arbeitspapiers der Kommission ist eine einheitliche Haftungshöchstgrenze mit einem bestimmten, festgesetzten Betrag, der für alle Mitgliedsstaaten gelten würde. Diese Option wurde von der Arbeitsgruppe als nicht sinnvoll erachtet, da die Meinungen über eine angemessene Höhe der Haftung in Europa auch von der Größe der Gesellschaften abhängen und damit von Land zu Land sehr unterschiedlich sind. Abgesehen davon wird eine einheitliche Grenze dem Einzelfall nur selten gerecht, da auch andere Kriterien wie etwa die Größe der geprüften Gesellschaft eine Rolle spielen.

Die zweite Option schlug eine Begrenzung anhand der Größe der geprüften Gesellschaft vor. Auch diese Option erschien der Arbeitsgruppe nicht optimal, da neben diesem Kriterium noch andere Aspekte relevant sein können. Vor allem erschien es aber wenig sinnvoll, die „Größe der geprüften Gesellschaft“ anhand der Marktkapitalisierung der Gesellschaft zu bemessen, wie es die Kommission vorschlug. Viele nicht notierte Gesellschaften wären damit nicht einzuordnen; abgesehen davon ist die Marktkapitalisierung kein glücklicher Anhaltspunkt für die Größe der Gesellschaft, da sie z. B. gerade in der Krise, in der die Gefahren besonders hoch sein können, sehr niedrig ausfällt.

Die dritte Option sah eine Beschränkung der Haftung auf die Prüfungshonorare vor. Diese Variante erschien unter anderem deswegen nicht optimal, weil die Abschlussprüfung bekanntlich oft zu günstig angeboten wird, um auf diesem Weg die „Tür“ zu lukrativen Beratungsmandaten zu öffnen (sog. low balling). Aus diesem Grund müssten bei der dritten Option die Prüfungshonorare und alle Beratungshonorare des Mandanten mit einbezogen werden.

Unter dem Schlagwort „Proportionalhaftung“ stellte die Kommission die vierte Option vor, die zwei sehr verschiedene Subvarianten enthielt: Nach der ersten Subvariante sollte die Haftung dadurch beschränkt werden, dass ein Richter im Haftungsfall die angemessene Höhe festlegen solle. Das erschien der Arbeitsgruppe nicht hilfreich, da es der Kommission ja ausdrücklich um eine Erleichterung für die Abschlussprüfer geht und diesen die Möglichkeit gegeben werden soll, das Risiko vorab einzuschätzen. Dieses Ziel wäre aber bei einer *ex post* Festlegung verfehlt. Die zweite Suboption erscheint hingegen als einziger aller Vorschläge vertretbar: Demnach sollte die Haftungsbeschränkung zwischen der Gesellschaft und dem Prüfer vereinbart werden. Dazu bedürfte es nach Ansicht der Arbeitsgruppe des Max-Planck-Instituts der Zustimmung der Hauptversammlung und entsprechenden Maßnahmen zur Transparenz. Um Missbrauch zu vermeiden, muss aber selbst dann bei grob unangemessenen Haftungsbeschränkungen eine Korrektur durch die Gerichte möglich sein. Dies würde dem jüngst in Kraft getretenen englischen *Companies Act 2006* in wesentlichen Zügen entsprechen.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe des Max-Planck-Instituts sollen im Jahr 2008 im „Cambridge Law Journal“ erscheinen. In der Zwischenzeit wurden die Stellungnahmen auf der Homepage der Kommission veröffentlicht. Es bleibt abzuwarten, welche weiteren Schritte die Kommission setzen wird.

Recht islamischer Länder

Erstellung eines Lehrbuches zum afghanischen Familienrecht

Die Erstellung eines wissenschaftlichen Lehrbuchs zum afghanischen Familienrecht unter der Leitung von *Nadjma Yassari* bildete 2007 den ersten Schwerpunkt der Forschungsarbeiten des Referats für das Recht islamischer Länder. Die Ausarbeitung des Lehrbuchs ist der dritte und zugleich abschließende Teil eines umfassenden Projekts des Instituts zur Rekonstruktion des afghanischen Justizwesens, das durch das Deutsche Auswärtige Amt finanziell unterstützt wird. Das Lehrbuch richtet sich an Juristen sowie Jurastudenten in Afghanistan und soll bis Ende Februar 2008 ins Dari übersetzt und anschließend veröffentlicht werden. Es umfasst alle familienrechtlich relevanten Themenbereiche, wie etwa die Brautwerbung, das Verlöb-



Jürgen Basedow, Nadjma Yassari
mit iranischen Professoren
und Geistlichen

nis, das Ehe- und Scheidungsrecht sowie das Kindschaftsrecht, die auch weitgehend im afghanischen Zivilgesetzbuch von 1977 normiert sind. Das Lehrbuch beschränkt sich aber nicht darauf, die verschiedenen Themenbereiche als solche ausführlich darzustellen, sondern zeigt zusätzlich auch Widersprüche einiger ausgewählter familienrechtlicher Bestimmungen und gewohnheitsrechtlicher Praktiken im Verhältnis zur afghanischen Verfassung von 2004 und zu bestimmten internationalen Abkommen, denen Afghanistan beigetreten ist, auf. Da eine Reform des Familienrechts als unentbehrlich erachtet wird, beinhaltet das Lehrbuch auch eine wegweisende rechtsvergleichende Darstellung der bereits erfolgten Gesetzesreformen und Erneuerungen im Familienrecht in anderen islamischen Ländern. Für die künftige Neugestaltung des

afghanischen Familienrechts sollen dem Gesetzgeber so exemplarisch verschiedene Herangehensweisen für eigene Reformen aufgezeigt werden. Das Lehrbuch basiert auf den Ergebnissen einer umfangreichen Feldforschung in neun afghanischen Provinzen im Winter 2004/2005 sowie einem dreitägigen Workshop zum Familienrecht im Juni 2006 in Kabul.

Seminar zur Vertragsfreiheit und ihren Grenzen in Qom, Iran

Vom 29. April bis 6. Mai 2007 veranstalteten die juristischen Fakultäten der Universität Mofid und der Universität Teheran an ihrer Zweigniederlassung in Qom, dem Zentrum der islamisch-schiitischen Geistlichkeit, ein Seminar zum Thema „Vertragsfreiheit und ihre Grenzen“, zu dem *Jürgen Basedow* und *Nadjma Yassari* eingeladen waren. An der Veranstaltung nahmen zahlreiche renommierte iranische Juristen teil, unter anderem Professor *Hossein Safa'i* und *Ayatollah Mostafa Mohaqeq-Damad*, die dem Institut insbesondere durch die Hamburger Iran-Tagung im Juli 2003 wissenschaftlich verbunden sind. Das Thema der privatrechtlichen Gestaltungsfreiheit wurde aus rechtlicher und religiöser Sicht behandelt. Während die Vorträge der westlichen Teilnehmer sich auf die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten im Schuldrecht im Rahmen des europäischen Privatrechts konzentrierten, debattierten die iranischen Teilnehmer verstärkt die Möglichkeit, durch Parteiautonomie in die gesetzlichen Regelungen des Familienrechts einzugreifen. Insbesondere wurde auch die Frage, ob und inwieweit das islamisch-schiitische Recht das Prinzip der Vertragsfreiheit anerkenne, kontrovers diskutiert. Die Ergebnisse der Konferenz werden im Frühjahr 2008 von der Universität Teheran in einem zweisprachigen Band veröffentlicht.

Deutsche Islam-Konferenz

Am 27. September 2006 hat Bundesinnenminister *Dr. Wolfgang Schäuble* die *Deutsche Islam-Konferenz* (DIK) ins Leben gerufen. Ziel der DIK ist es, Wege zu einer besseren religions- und gesellschaftspolitischen Integration der in Deutschland lebenden Muslime zu finden. Die DIK tagt auf zwei Ebenen: einem Plenum, das sich aus staatlichen Vertretern und Vertretern der in Deutschland lebenden Muslime zusammensetzt, einerseits und drei Arbeitsgruppen andererseits, die durch mehrmalige Treffen im Jahr ausgewählte Themen behandeln und konkrete Handlungsempfehlungen erarbeiten. Als Mitglied der Arbeitsgruppe 2 „Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis“ beteiligte sich *Nadjma Yassari* an den Sitzungen der DIK. Die behandelten Themen reichten von Fragen des islamischen Rechts- und Verfassungsverständnisses über den konfessionellen Religionsunterricht hin zur Anwendung des Rechts islamisch geprägter Länder vor deutschen Gerichten.



Nadjma Yassari mit BK Dr. Angela Merkel, BIM Dr. Wolfgang Schäuble und Vertretern der Muslime in Deutschland

Selbständige Nachwuchsgruppe: Changes in God's Law: An inner Islamic Comparison of Family and Succession Laws

Seit 1969 fördert die Max-Planck-Gesellschaft besonders begabte junge Wissenschaftler im Rahmen von zeitlich befristeten „Selbständigen Nachwuchsgruppen“. Die Positionen für Nachwuchsgruppenleiter sind begehrt, denn sie bieten jungen, im internationalen Wettbewerb ausgewählten Forschern die Möglichkeit, auf der Basis eines begrenzten, aber gesicherten Etats in einer ersten Phase eigenverantwortlicher Forschungstätigkeit, die Grundlage für einen erfolgreichen beruflichen Weg als Wissenschaftler zu legen. Eine solche Nachwuchsgruppe wird zum ersten Mal am Institut im November 2008 ihre Arbeit zum Familien- und Erbrecht islamischer Länder aufnehmen. Die Nachwuchswissenschaftler werden unter der Leitung von *Nadjma Yassari* die familien- und erbrechtlichen Bestimmungen ausgewählter islamischer Länder interdisziplinär, rechtsvergleichend und unter Einbeziehung des gelebten Rechts behandeln und dabei insbesondere den Einfluss der Religion auf die Gesetzgebung untersuchen. Die Nachwuchsgruppe wird für die Dauer von zunächst fünf Jahren gefördert. Der Personalumfang umfasst, neben der Stelle als Nachwuchsgruppenleiter, eine Post-Doc Stelle, einen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie mehrere Doktorandenstellen.

International Max Planck Research School for Maritime Affairs

About the School

The International Max Planck Research School for Maritime Affairs was established in April 2002 by the Max Planck Society for the Advancement of Science, in co-operation with the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law (Hamburg), the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law (Heidelberg), the Max Planck Institute for Meteorology (Hamburg) and the University of Hamburg. In 2006, the Research School was evaluated by an interdisciplinary panel. As recommended by the very positive evaluation report, the School was prolonged until 2014.

The Research School covers the legal, economic and geophysical aspects of use, protection and organization of the oceans. It is structured as an international graduate school and bolsters interdisciplinary research. Its researchers work in the fields of law, economics and natural sciences. The Research School awards twelve scholarships to doctoral students, so-called Scholars, who do their research under the supervision of one of the School's Directors, who are professors and senior scientists at the cooperating institutions. Efforts are made to attract a diverse team of highly skilled scholars from different parts of the world, who were trained in various disciplines, while keeping a good balance of genders. Furthermore, the School allows selected doctoral fellows, so-called Associates, to participate. Associates are admitted, provided that they work under the supervision of one of the Directors in fields related to the School's focus. Associates do not receive a scholarship from the Research School. The School's spokespersons are *Jürgen Basedow* (Max Planck Institute for Comparative and International Private Law) and *Ulrich Magnus* (Faculty of Law, University of Hamburg). The Research School is coordinated by *Anatol Dutta* and *Vera Wiedenbeck* (both Max Planck Institute for Comparative and International Private Law).

In 2007, 14 Directors, 15 Scholars and 12 Associates were involved in the Research School. Three new Scholars, *Yuna Huang* from China, *Sirid Bredehöft* and *Annika Weseloh* from Germany, joined the School. Additionally, two new Associates were accepted: *Verena Lahmer* and *Sara Vathankhah*, both from Germany.

The year 2007 – in a Nutshell

Besides the individual research the Scholars did within the School's clusters (see next section), activities this year mainly focused on three events. First, the School established a series of excursions called "Meet the Maritime Players" in order to enable Scholars and Associates to get in touch with maritime institutions situated in the Greater Hamburg area (see below p. 57 et seq.). Secondly, together with the International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS), the Research School organized a lecture series named "The Hamburg Lectures on Maritime Affairs" providing herewith a forum for discussion to distinguished academics and practitioners in the area of maritime affairs (see below p. 58 et seq.). Thirdly, several Scholars and Associates participated in an excursion to Lisbon closing a seminar on the Enforcement of International and EU Law in Maritime Affairs organized by the Directors *Rainer Lagoni* (Faculty of Law, University of Hamburg) and

Peter Ehlers (President, Federal Maritime and Hydrographic Agency) (see below p. 56 et seq.). Finally, the Research School's book series, the "Hamburg Studies on Maritime Affairs", has grown considerably this year: six new volumes have been published in 2007 which lifts the total to 12 volumes since 2004 (see below p. 58 et seq.).

Research Clusters

The Research School is divided into five research clusters: "Maritime Trade and Transport", "Coastal Zone Management", "Management of the Marine Environment", "Ocean and Climate" and "Management of the Deep Sea Bed". In these areas, the research of the natural scientists is directed towards the causal link between certain uses of marine resources and their effects, while the assessment of these effects and the discussion of normative consequences are essentially carried out by economists and lawyers. By the end of 2007, the Scholars particularly worked in the following four clusters:

Maritime Trade and Transport

As in the years before, the main focus of the Research School in 2007 was on the cluster maritime trade and transport which may be divided into three sub-themes:

Liberalization of Maritime Trade

Chen-Ju Chen (Taiwan) works on the fisheries subsidies issue from the perspectives of international law ("Fisheries Subsidies under International Law"). Global concerns regarding the necessity and means of fisheries subsidies regulation arose in this decade. According to World Bank statistics, annual subsidies in the fisheries sector are between \$ 14.0 and \$ 20.5 billion, or approximately 20 - 25 percent of revenues, which may lead to perverse effects on trade, environment and sustainable development. In order to address the perverse effects of fisheries subsidies, a number of different policy areas and international fora are required. On the one hand, the World Trade Organization (WTO), the global trade forum, plays a unique and significant role as the part of multi-layered and multilateral global responses. The WTO's mandate, experience, expertise, and pre-existing framework of rule and dispute settlement mechanisms are important to deal effectively with the trade-related aspects of fisheries subsidies disciplines and issues. On the other hand, not only do the United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS) and the Straddling and Highly Migratory Stocks Agreement provide legal frameworks for the fisheries management regimes, but also intergovernmental organizations, e.g. the FAO, UNEP, APEC and the OECD, afford researches and policy analyses on fisheries resources, management and production. *Chen-Ju Chen* analyzes the relevant subsidies regulations and agreements under the WTO framework and fisheries management rules under the UNCLOS as well as observes the recent negotiations and developments under international fora taking into account trade liberalization and fisheries conservation.

Hongyan Liu (China) focuses in her research project on the competition issue of liner conferences and devotes herself to a comparative analysis of sector regulation under competition law in the European Community and in the People's Republic of China ("Liner Confe-

rences in Competition Law: “A Comparative Analysis of the European and Chinese Law”). Liner conferences, as a self-regulation organisation form of international liner shipping companies, constitute a typical “hard-core cartel” with significant anticompetitive effect. However, liner conferences enjoy the antitrust exemption which, generally speaking, exists worldwide in various jurisdictions for almost one and a half centuries since the first liner conference was established in 1875 on the UK Calcutta (India) route. Notwithstanding the debates on the fundamental questions, namely whether the competition rules shall be applicable to liner conferences, how the competition regulation on liner conferences shall be implemented both in substantive and in procedural meaning, and finally whether or not the general antitrust exemption for liner conferences is justified at all, have lasted as long as the existing of liner conferences. One of the main three trade routes of liner shipping traffic is the Europe-Asia Trade, on the two ends of which both the European Community and the People’s Republic of China play important roles in the international liner shipping market. However, the competition regimes on liner conferences in the two jurisdictions are not equivalent. From the comparative point of view, this thesis reviews the historical development of maritime policy and regulatory legislation, catches insight into the system of regulation regime and individual provisions in substantive and procedural meaning, and finally puts a perspective into the future competition regulation in respect of the latest developments in both jurisdictions: the European Community adopted the Regulation 1419/2006 on 25th of September 2006 which repeals the block exemption for liner conferences with effect from 18th of October 2008; the People’s Republic of China adopted the Anti-Monopoly Law on 31st of August 2007 which establishes for the first time a general antitrust framework with effect from 1st of August 2008.

Compensation for Marine Pollution

Within the cluster “Maritime Trade and Transport” the prevention of, and compensation for, marine pollution has been a mayor subject in the past. Currently, *Yuna Huang* (China) is focusing her research on the recoverability of damages for pure economic loss as a general question in tort law and also as a particular question to maritime tort law, especially in cases of oil pollution damages (“Pure Economic Loss in Compensation of Oil Pollution Damages from Ships”). As there is neither cross-national consensus, nor even internal consistency as to the recoverability of such damages within individual jurisdictions, the first part of the project will concentrate on a comparative law study. In addition to the area of tort law, *Huang* takes a broader view, addressing its interrelation with contractual liability. The second part of the project concerns maritime law and covers from both an international and a national perspective the legal status of pure economic loss caused by oil pollution damages, the compensation scope of economic loss as well as the compensation practice. Furthermore, her research refers to relevant issues under Chinese law, including an introduction of the current compensation system for oil pollution damages as well as China’s application of the related international conventions. This examination shall build a good foundation for the next steps – analyzing the underlying reasons and forecasting a future picture.

International Maritime Contracts

The third group of Scholars within the cluster “Maritime Trade and Transport” deals with problems of international contracts in the marine world. *Duygu Damar* (Turkey) examines one of the cases where the financial limitation of the carrier’s liability can be broken. The main rationale of the conventions on international transport law is to limit the liability of the carrier. However, it is also common to those conventions that in case of “wilful misconduct” the carrier will be liable without any financial limitation. “Wilful misconduct” denoting a high degree of default is a term of English law and was first used in the Warsaw Convention of 1929. A definition of “wilful misconduct”, which can be found in later conventions regarding carriage of goods and passengers as well, was implemented in the Hague Protocol of 1955 amending the Warsaw Convention. However, the question to which degree of fault “wilful misconduct” exactly refers has remained controversial and unanswered so far. *Damar* tries to find an answer in her study “Wilful Misconduct in International Transport Law”. To this end, the historical background of the term, together with its function and role in marine insurance law and jurisprudence with regard to the term in the international transport law context, will be examined from a comparative perspective.

In his research project (“Maritime Disputes under the Brussels I Regulation”), *Philipp Egler* (Germany) deals with issues of jurisdiction and enforcement of foreign awards under the Council Regulation (EC) 44/2001. The scope of research covers a great variety of topics related to maritime matters. *Egler’s* work deals, for example, with the effectiveness of jurisdiction agreements included in a bill of lading. Furthermore, the thesis covers the issue of jurisdiction with regard to employment contracts in which the relevant place of work is on a ship or drilling platform. Jurisdiction in disputes concerning damage to, or loss of, goods during shipment and specific difficulties with the enforcement of maritime claims are also discussed.

In shipping it is common that merchants agree on choice of forum clauses. *Felix Sparka* (Germany) examines the legal foundations and limits of such agreements in a comparative perspective (“Jurisdiction and Arbitration Clauses in Maritime Transport Documents: A Comparative Analysis”). Jurisdiction and arbitration clauses are two different mechanisms that serve the same purpose: ensuring impartiality and predictability in international litigation. Despite these benefits, choice of forum clauses can be very inconvenient for parties that are forced to litigate before distant fora. Additional problems arise in the context of maritime transport documents. These documents are issued by the carrier and it is the carrier who gets to draft the choice of forum clause. Such clauses therefore tend to favour the carrier. Not only has the validity of jurisdiction clauses always been questioned, but there is also a remarkable disparity to the enforcement of arbitration clauses, even though both devices have much the same effect on the jurisdiction of otherwise competent courts. This project intends to explain existing rules within their legal context as well as the underlying interests and to develop a coherent system for such clauses, which takes into account the present day structure of shipping.

Coastal Zone Management

Over the last decade the recognition of the importance of conservation management of coastal resources for their sustainable use has become an important issue in most of the developing countries. The objective of these conservation measures was to ensure sustainability in order to optimize productivity and to obtain the maximum economic value in longterm basis without destroying the resource ecosystem.

Annika Weseloh (Germany) investigates the dynamics of larval anchovies in relation to upwelling processes in Vietnamese waters (“Modeling fishlarvae dynamics [Fam. Engraulidae] in an upwelling area off the Vietnamese Coast in the South China Sea”). The upwelling area off the southeastern Vietnamese provinces is comparatively unique as the upwelling occurs almost throughout the entire year. Aside from upwelling during the southwest monsoon, which is primarily winddriven (offshore Ekman transport of water masses), upwelling can be observed in the inter-monsoon phase and during the northeast monsoon, caused by the local topography that currently separates the southward directed boundary. The nutrient-rich, upwelled water from deeper layers increases the new production in the area. Accordingly, it is possible to harvest fish almost throughout the whole year. *Encrasicholina punctifer*, the Buccaneer Anchovy, is a small marine pelagic fish that is widely distributed in the Indo-Pacific. It is used commercially for the production of fish sauce and other highly processed fish products. *E. punctifer* has a relatively low trophic level so that it could be assumed that it is highly affected by the enhanced phyto- and zooplankton production following the upwelling events. However, strong upwelling also increases the water turbidity, aggravating the catch of prey items, and can furthermore drift larvae out of the productive coastal area to the highly oligotroph open ocean. In her study, *Annika Weseloh* uses an Individual-Based Computer Model (IBM) to investigate the relationship between upwelling intensity/frequency and the distribution, growth and survival of *E. punctifer larvae*. Different scenarios can be used in the IBM: seasonal differences (NE- vs. SW- vs. inter-monsoon phase), inter-annual differences, such as the frequency and intensity of ENSO events (El Niño – Southern Oscillation), or several climate change scenarios.

In her research project (“Police Law on Sea”), *Sirid Bredehöft* (Germany) tackles coastal zone management from a totally different perspective. *Sirid Bredehöft* deals with problems concerning the broad field of police law on sea. Securing national coasts and shipping industry is one of the oldest tasks a state has to fulfill. Whereas in former days the authorities had to deal with high tides and pirates, nowadays modern risks as environmental threats or terrorism dominate the field. Since the German reunification Germany has a coastline of approx. 2,000 km. North and Baltic Sea, with round about 400,000 ship movements per year, are counted among the busiest sea areas worldwide. This alone shows how important protecting these areas and the shipping thereon is. The German system regarding police matters on sea is affected by a variety of duties and responsibilities. Additionally there are a number of competent authorities, which are all somehow responsible for executing these tasks. Bringing all the competent authorities together needs cooperation and coordination. *Bredehöft* will address the arising constitutional problems as well as questions on the international level. On one hand, international agreements can limit the powers a national state may execute. On the other hand, they give powers to states in other areas, which might

be obligatory. The legal framework in this area covers therefore the area of national and international maritime law and the law of the sea as well as constitutional law.

Management of the Marine Environment

The cluster “Management of the Marine Environment” is closely connected with the studies undertaken in the cluster “Coastal Zone Management” in which – related to coastal waters – the issue of environmental protection is an important topic as well. *Nikolinka Genova* (Bulgaria) analyzes in her project the impacts of pesticides on the aquatic environment (“Socio-economic assessment of the use and regulation of POPs”). Pesticides are extensively applied on agricultural fields and benefit farmers by reducing potential yield losses. At the same time, they have adverse effects on human health and environment. Climate is one of many factors which influence the decision to apply pesticides. Therefore, climate changes may alter the demand for pesticides. This will, in turn, affect the potential risk to the environment, especially to the aquatic environment, taking into consideration that components of pesticides can move through hydrologic systems. While some of the most dangerous pesticides have already been banned (Stockholm Convention on POPs, 1996), many highly hazardous chemicals are still in use. The scientific estimation of pesticide externalities for current and potential future climate conditions are prerequisites to design appropriate pesticide legislation for the protection of the aquatic environment.

Markus Kachel (Germany) addresses the reconciliation of global shipping interests with environmental protection needs in today’s international law by analyzing the newly created right to design Particularly Sensitive Sea Areas (PSSAs) (“Particularly Sensitive Sea Areas – IMO’s Role in Protecting Vulnerable Marine Ecosystems”). PSSAs are an instrument – governed by the International Maritime Organization (IMO) – designed to protect vulnerable marine ecosystems against the threats of international shipping. Their importance has grown significantly in recent years as has the debate about their future within the IMO. The IMO has only recently adopted revised guidelines on PSSAs. *Kachel* analyzes how PSSAs relate to other concepts of protected marine areas in international law. Additionally, he explores to what extent their protective measures are legally binding and enforceable and also the implications for coastal state jurisdiction over vessel-source pollution. It is envisaged that the thesis will contribute to the understanding of the evolving concept of coastal state jurisdiction over vessel-source pollution, and determine in what way, if at all, the PSSA instrument (as predicted by some commentators) might catalyze progressive developments in that respect.

In her research project (“Modelling the Fate of Anthropogenic Organohalogen Pollutants in the Marine Environment”) *Irene Stemmler* (Germany) examines the fate of anthropogenic organohalogen pollutants in the marine environment. Highest concern with respect to the ecosystems and the food chains refers to persistent, bioaccumulative and toxic substances (so-called POPs). These are transported by ocean currents and sinking particulate matter (SPM) and, upon volatilization from the ocean surface, by winds. The complexity of their cycling is a challenge for fundamental science, but at the same time has significant implications for international chemicals law, i. e. POP conventions and conventions for the protection of the seas. A multicompartiment model is used to study the exposure of the global environment and, particularly, the role of the oceans. This model is based on a coupled ocean-atmosphere

general circulation model. For its dedicated purpose it is the most sophisticated model tool available. The role of the SPM, which provides one of very few final sinks, is the key for POPs' distributions and fate. The study includes the first adequate representation of SPM in a multicompartiment model, validated by observations (satellite-based sensors) and with a focus on the ocean margins. The implications for POPs cycling, the role of the ocean and the exposure of the marine environment will be studied.

Ocean and Climate

In 2007, two Scholars worked in the cluster "Ocean and Climate". The first project, which is conducted by *Anne-Kristin Anweiler* (Germany), focuses on the influence of rain on air-sea gas exchange, which plays an important role in climate regulation by controlling the rate of uptake of atmospheric CO₂ by the ocean ("Laboratory experiments on turbulence mediated air-sea exchange processes"). Gas exchange for slightly soluble gases such as CO₂ is assumed to be predominantly determined by subsurface turbulence, which is in turn driven by environmental processes such as wind, waves and rain. It is therefore important to be able to describe the relationship between these processes and the amount of gas exchange they cause. At the wind-wave-tank of the University of Hamburg *Anne-Kristin Anweiler* has carried out experiments investigating the combined effect of wind and rain on air-water CO₂ exchange. Results show that strong rain significantly enhances gas exchange and that this enhancement is connected to a rain-influenced increase in subsurface turbulence. This suggests that rainfall effects need to be considered for discussing local air-sea CO₂ budgets in regions with heavy rainfall such as equatorial regions.

Malte Müller (Germany) submitted his dissertation "A large spectrum of free oscillations of the World Ocean including the full ocean loading and self-attraction effects". In barotropic ocean dynamics the secondary effect of ocean loading and self-attraction (LSA) is known to be an essential part. It is often considered in a simplified manner because the consideration of the full LSA-term is very time-consuming in numerical models. A new set of barotropic free oscillations of the World Ocean is computed in *Müller's* study, with explicit consideration of dissipative terms and the full LSA-effect. This set contains free oscillations that did not appear in the spectra of previous studies. Furthermore, the expansion towards longer periods (165 hours) yields new global planetary modes. The set allows for detailed analyses of resonantly forced oscillations and among other things a physical explanation is given for the LSA induced phase delay computed by ocean tide models.

Excursion series "Meet the Maritime Players"

In 2007, the Research School started a series of excursions called "Meet the Maritime Players". Hamburg is worldwide renowned as one of the great maritime centres with a multitude of maritime institutions. "Meet the Maritime Players" shall inform the Scholars and Associates of these institutions, their roles, aims and actual emphasis of activity. At the same time, the regular excursions ensure that all members of the School meet on a regular basis for a common activity which supports the group bonding. Hence, they serve scientific purposes as well as social ones. The activities forming part of this series are organized under the patronage of *Peter Ehlers* (President, Federal Maritime and Hydrographic Agency).

The first excursion on the 25th of April 2007 headed for the Verband Deutscher Reeder (VDR), the Association of German Shipowners, where a group composed of 14 Scholars and Associates was received by *Hans-Heinrich Nöll*, the Chief Executive Officer of VDR. At the very beginning, *Tilo Wallrabenstein*, one of the Associates, gave an introduction on the School by elaborating on its history and purpose and on the topics that the PhD students are researching. Subsequently, *Nöll* presented the VDR by giving an overview of the German shipping sector and its main strengths and weaknesses related to the international market. The excursion concluded with an intense exchange of questions and answers.



Raft on the river Elbe

On the 21st of May 2007, the Scholars and Associates paid a visit to the German branch of the widely renowned non-governmental organization *Greenpeace*. One of the highlights of the visit was a raft on the Elbe, where the group was taken to the *Greenpeace* warehouse which is located in the heart of the Hamburg Harbour close to the *Rethe-Speicher*. *Greenpeace*'s warehouse in Hamburg is the organisation's biggest one in the world and may be considered a core piece of its logistic. It has a large workshop, where lorries and raft boats are repaired in case they were damaged in the course of a public action, but at the same time it serves as a meeting ground and storage place for their equipment. *Hagen Rock*, the action coordinator, and *Christian Bussau*, *Greenpeace*'s expert on ship security, represented the organization and were busy answering numerous questions. The group had a lively debate on several issues as, for instance, why *Greenpeace* is focussing so much on its media-coverage. After more than three hours of intense exchange, the School members left with warm thanks and a lot of new knowledge.

The Bundesforschungsanstalt für Fischerei, the Federal Research Centre for Fisheries, was the third location that the Scholars and Associates headed for. On the 2nd of July 2007, *Cornelius Hammer*, the Director, welcomed a group of 15 Scholars and Associates in the headquarters right on the Elbe. After *Anne-Kristin Anweiler*, a Scholar of the School had introduced the group, *Hammer* gave a very detailed presentation on the different tasks of the research centre. Its main field of interest is the multidisciplinary research on fisheries and related sciences. In the past years, a large focus has been set to the problem of management and conservation of marine fisheries with the understanding of their population dynamics. During the talk which followed his profound overview, the issues of IUU (Illegal, Unreported, Unregulated) fishing in the high-seas and fishing farms formed part of very enthusiastic discussion. At the very end, *Peter Ehlers* handed over a historic map of the Baltic Sea in order to thank *Hammer* for his time and effort.



Visiting BSH Rostock

After a short summer break, the destination of the fourth excursion was the Verband für Schiffbau und Meerestechnik (VSM), the association for naval architecture and marine technology. Their headquarters are located in the *Slomanhaus*, one of Hamburg's oldest tradesmen houses across from the newly-built *Hafen City*. *Jürgen Kenneman*, the Chairman of the VSM, *Werner Lundt*, its General Manager and *Thorsten Geißler*, its Junior Legal Adviser, received the Scholars and Associates in a very warm and welcoming atmosphere. *Werner Lundt* gave

a presentation of the VSM and of the general developments in the shipbuilding industries. He explained its economic meaning for the national and international sector and answered all arising questions. The aim of the VSM is to promote the business interests of the members who are either shipyards, suppliers of ship components or companies from the field of marine technology. Twelve percent of all new ships built worldwide are produced in Germany. Due to the very strong demand, the prices for new tankers remain high. A ship which is ordered in 2007 will not be delivered before 2010 or 2011 because capacities are being exploited to their maximum. After the Scholars and Associates had all their questions answered, *Annika Weseloh* thanked *Werner Lundt* and his colleagues for their time and willingness to receive the group and *Peter Ehlers* handed over a little gift from the School.

The last excursion in 2007 was a full day trip. The Scholars and Associates met at Hamburg main station in the early morning of the 29th of November and rode to Rostock – heading for the Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), the Federal Hydrographical Agency. Its different areas of work like hydrographical surveying, wreck search, nautical charting as well as ice and water level services were explained to the students and they received a tour of the Rostock branch of the BSH whose headquarters are in Hamburg. *Peter Ehlers*, the President of the BSH and one of the School's Directors, had set up a very interesting program for the students covering all the responsibilities of the agency. At lunchtime, the group took a break and enjoyed a meal at the cafeteria. In the afternoon, all Scholars and Associates had the opportunity to join the 15. Rostocker Seerechtsgespräch, a conference that takes place once a year at the University of Rostock and deals with recent problems of the law of the sea. At 9 pm, the group returned to Hamburg and all agreed that this had been a very rich and interesting excursion.



All Scholars and Associates share the view, that the series “Meet the Maritime Players” is an extremely useful extension of the School's curriculum and eases the networking with the different maritime institution. A special thank goes to *Peter Ehlers* who organised those visits.

Lecture Series “Hamburg Lectures on Maritime Affairs”

The Research School decided together with the International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS) to establish an annual lecture series, the “Hamburg Lectures on Maritime Affairs” – giving distinguished scholars and practitioners the opportunity to present and discuss recent developments in the field of maritime affairs. This year's lecture series was organised with the support of the Nippon Foundation.

The series was opened on 22nd of October 2007 by an evening lecture of the former president of ITLOS, *Thomas Mensah*, who gave an overview on “Civil Liability and Compensation for Environmental Damage in the 1982 Convention on the Law of the Sea”. On 2nd of November 2007 an afternoon panel discussion on “Climate Change” followed where *Hartmut Grassl* (Director of the Research School and former Director of the Max Planck Institute for Meteorology, Hamburg) and *Maria Socorro Manguiat* (Programme

Officer, United Nations Framework Convention on Climate Change, Bonn) discussed the scientific and legal aspects of climate change. The panel was chaired by *Thomas Pohlmann* (Director of the Research School and Senior Scientist at the Centre for Marine and Climate Research and Member of the Institute of Oceanography at the University of Hamburg). During the next evening lecture on 6th of November 2007 *Elie Jarmache* (Chargé de mission, Secrétariat Général de la Mer, Paris) addressed “Les évolutions du statut de la recherche scientifique marine et les effets sur le régime de la Convention de Montego Bay“ analysing the legal aspects of maritime research under the international law of the sea. On 15th of November 2007 *Krijn Haak* (Erasmus University Rotterdam) talked in his evening lecture on the “Presence and Future of the CRTD Convention”, a convention which deals with the liability arising from dangerous goods within inland navigation transport but was extended by the Netherlands unilaterally to maritime transport. The 2007 series was completed by an evening lecture given by *Sergio Carbone* (University of Genoa) on “Liability from marine pollution between uniform law and choice of law and jurisdiction”; *Sergio Carbone* gave an overview of the interplay between uniform substantive law and conflict of laws.

The public lectures were accompanied by two seminars held by Directors of the Research School, *Peter Ehlers* (President of the Federal Maritime and Hydrographic Agency) on “Maritime Policy” and *Peter Mankowski* (University of Hamburg) on “Maritime Matters in Private International Law”. Both seminars were open only to Scholars and Associates as well as the staff members of ITLOS.

In 2008, the Hamburg lectures shall be published in our book series, the “Hamburg Studies on Maritime Affairs”.



Guest Lecture Professor Sergio Carbone (University of Genoa) in the International Tribunal for the Law of the Sea

Excursion to Lisbon

From the 10th to the 16th of September 2007, nine present or past members (2 Directors, 4 Scholars and 3 Associates) of the School headed for Lisbon. The excursion was a part of a seminar offered by *Rainer Lagoni* and *Peter Ehlers* and concluded that same course. The topic of the class was the “Enforcement of International und EU Law in Maritime Affairs”. The main goal of their visit to Lisbon was to give all participants a deeper look into tasks and scope of the European Maritime Safety Agency (EMSA) which is situated there. In addition to that, all students gained a deeper understanding of the work of several Portuguese organizations whose field of work is located in the maritime sector.

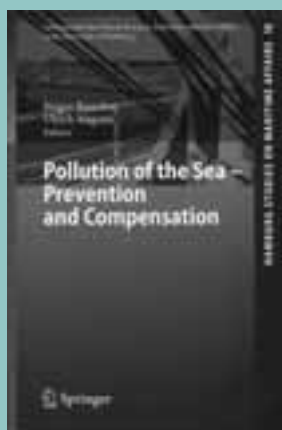
Prior to the excursion, the participants had given each a presentation on a relevant topic within the scheme of the seminars subject, among those such as “Shall there be a European Coast Guard?” (*Meltem Deniz Güner*), “Protection of European outer limits” (*Sirid Bredehöft*), “Enforcement in the context of Port State Control” (*Duygu Damar*) or “Community Control and Enforcement System (Art. 62(4)(k) of UNCLOS; Arts. 21-28 of Council Regulation (EC) No 2371/2002)” (*Chen-Ju Chen*). In addition to the academic program, all participants had one and a half extra days to do some sightseeing in and around Lisbon and its beautiful countryside, for example, by visiting the statue of Henry the Mariner and the town of Belém. All those who participated in the excursion rated it very positively; not only did it give very valuable insights, but it also offered a great opportunity for everyone to commonly practice their language skills (all presentations and discussions were held in English) and to strengthen the team spirit among the School members.

Book Series “Hamburg Studies on Maritime Affairs”

The book series “Hamburg Studies on Maritime Affairs” flourished in 2007. It was founded in 2004 by the Directors of the Research School. This year six books went into print.

In her dissertation “The Fate of Persistent Toxic Substances (PTS) in the North Sea”, *Tatjana Ilyina* (Russia), a former Scholar, focuses on the released amounts of PTS and their reactivity. PTS are harmful to living organisms and a matter of concern which lead to legislative actions enforcing environmental protection. The incompleteness of available data allow mostly qualitative assessments, which in most cases do not provide a 3D representation of the concentration patterns. This posed the main challenge for this project which aims at studying the sensitivity of selected PTS distribution in the North Sea aquatic system to various release scenarios, initial and boundary conditions using a 3D fate model. The model takes into account Eulerian transport by currents and diffusion, partitioning between dissolved and solid phases, sedimentation, exchange at the air-sea interface and degradation of PTS released into the North Sea.

In the course of the 8th Volume, titled “Marine Resource Conservation and Poverty Reduction Strategies in Tanzania”, the former Scholar *Jennifer Sesabo* (Tanzania) describes new possibilities for coastal villages to implement conservation-development policies or programs that lead to sustainable poverty reduction. Despite the social, nutritional, economic and environmental importance of Tanzanian coastal areas, these are extremely vulnerable to both over-exploitation and degradation of their habits. Using the data from two coastal villages, *Jennifer Sesabo* demonstrates the extent to which various



socio-economic dimensions of rural coastal households influence on livelihood pathways, production efficiency and attitudes towards conservation initiatives.

The former Scholar *Nicolai Lagoni* (Germany) published his dissertation on “The Liability of Classification Societies” as Volume No. 9 of the Hamburg Studies on Maritime Affairs. In his book, he analyzes the liability of classification societies under English, German and United States maritime law. Classification societies are discharging various functions in the interest of flag States and ship-owners. They have been considered as exempt from liability for a long time, because the liability of the ship-owner is limited. In some jurisdictions this view still prevails. However, recently the number of litigation against classification societies has been increasing. *Nicolai Lagoni* discusses which of their actions may give rise to claims and whether or not these societies can be held liable. Moreover, he develops the fundamental aspects of an international convention which limits their liability.

The 10th Volume of the Hamburg Studies on Maritime Affairs “Pollution of the Sea – Prevention and Compensation” published by the Directors and School’s spokesmen *Jürgen Basedow* and *Ulrich Magnus*, evolved from an international conference organized by the IMPRS for Maritime Affairs in 2005 (see Tätigkeitsbericht 2005, p. 30 seq.). At the conference venue, the International Tribunal for the Law of the Sea, academics and practitioners debated recent developments in the field of marine pollution. The volume collects papers of the conference and at the same time conveys an impression of the extremely diverse subjects that the School deals with in its daily work.

Philipp Wendel (Germany), a former Scholar of the Research School, published his dissertation under the title “State Responsibility for Interferences with the Freedom of Navigation in Public International Law” as the 11th Volume of the Hamburg Studies on Maritime Affairs. A multitude of conventions in the area of the Law of the Sea contains provisions on the issue of compensation for (wrongful) interferences with navigation. Even though interferences by warships and coast guard vessels, due to a perceived increased risk of international crimes at sea, seem to have become more frequent, the compensation provisions have hardly been applied. The book analyses all relevant compensation provisions and compares them to the general law of state responsibility. This necessarily includes a discussion of issues like the responsibility of international organizations, liability for lawful conduct and several and joint liability in public international law.

The dissertation of the former Scholar *Meltem Deniz Güner* (Turkey), published as the 12th Volume of the series, focuses on contractual liability issues between the carrier and the shipper, as it is estimated that more than 50 percent of packed goods and bulk cargoes carried by sea today are considered dangerous, hazardous or harmful to the marine environment (“The Carriage of Dangerous Goods by Sea”). Worldwide concern about the risk posed by the increased frequency of the transportation of dangerous and noxious goods by sea has led to the progressive formulation and adoption of international technical standards to promote maritime safety and the marine environment. The legal framework in this area covers the area of public and private law. *Meltem Deniz Güner* examines rules and codes concerning dangerous goods, their sufficiency and the meaning of dangerous goods and clarifies the meaning of and differences between the terms. Furthermore, her project briefly includes liability for pollution and for third parties and examines the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, which is expected to come into force in 2008.

Veröffentlichungen und Herausgeberschaften

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Instituts

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law 71 (2007), Mohr Siebeck, Tübingen 2007, X + 901 S.

Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law (gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.) 12 (2007) [Heft 23 und 24], Carl Heymanns Verlag, Köln, 602 S.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2007

- Bd. 85: v. *Hippel, Thomas*, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen. Eine zivilrechtsdogmatische, steuerrechtliche und rechtsvergleichende Untersuchung über Strukturen, Pflichten und Kontrollen und wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen und Stiftungen, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XLVI + 689 S.
- Bd. 86: *Kocher, Eva*, Funktionen der Rechtsprechung. Konfliktlösung im deutschen und englischen Verbraucherprozessrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XXII + 549 S.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2007

- Bd. 178: *Klüber, Rüdiger*, Persönlichkeitsschutz und Kommerzialisierung. Die juristisch-ökonomischen Grundlagen des Schutzes der vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XVI + 320 S.
- Bd. 179: *Schneider, Winfried-Thomas*, Abkehr vom Verschuldensprinzip? Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Vertragshaftung (BGB, Code civil und Einheitsrecht), Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XXIV + 514 S.
- Bd. 180: *Weinert, Mirko*, Vollstreckungsbegleitender einstweiliger Rechtsschutz. Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XXIII + 457 S.
- Bd. 181: *Gerasimchuk, Eleonora*, Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XVII + 268 S.
- Bd. 182: *Thoma, Ionna*, Die Europäisierung und die Vergemeinschaftung des nationalen ordre public, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XX + 288 S.
- Bd. 183: *Eckl, Christian*, Treu und Glauben im spanischen Vertragsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XIX + 340 S.
- Bd. 184: *Stringari, Katerina*, Die Haftung des Verkäufers für mangelbedingte Schäden. Ein Rechtsvergleich zwischen deutschem und griechischem Recht, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XXI + 262 S.
- Bd. 185: *Budzikiewicz, Christine*, Materielle Stauseinheit und kollisionsrechtliche Statusverbesserung. Zu der Rechtsstellung des außerehelich geborenen Kindes unter Berücksichtigung der Folgen für das Kollisionsrecht der Legitimation, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XXVII + 443 S.
- Bd. 186: *Hartnick, Susanne*, Kontrollprobleme bei Spendenorganisationen. Ein

- Rechtsvergleich zwischen Deutschland und den USA, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XXXV + 956 S.
- Bd. 187: *Herb, Anja*, Europäisches Gemeinschaftsrecht und nationaler Zivilprozess, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XXI + 324 S.
 - Bd. 188: *Fuglinszky, Ádám*, Mangelfolgeschäden im deutschen und ungarischen Recht. Grenzen der Haftung im Kauf- und Werkvertragsrecht – Kritik am Grundsatz der Totalreparation, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XVII + 580 S.
 - Bd. 189: *Gilfrich, Stephanie Uta*, Schiedsverfahren im Scheidungsrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen und des US-amerikanischen Schiedsverfahrensrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XXIII + 287 S.
 - Bd. 190: *Martens, Sebastian*, Durch Dritte verursachte Willensmängel, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XX + 428 S.
 - Bd. 191: *Wantzen, Kai*, Unternehmenshaftung und Enterprise Liability. Zur Idee unternehmensbezogener Schadenshaftung als Quasi-Versicherung, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XIII + 309 S.
 - Bd. 192: *Schröder, Vincent*, Die Verweisung auf Mehrrechtsstaaten im deutschen Internationalen Privatrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Verweisung auf die Vereinigten Staaten von Amerika, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XII + 430 S.
 - Bd. 193: *Schmidt-Ahrendts, Nils*, Das Verhältnis von Erfüllung, Schadensersatz und Vertragsaufhebung im CISG, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XII + 190 S.
 - Bd. 195: *Heinze, Christian*, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XX + 527 S.
- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2007
- Bd. 47: *Sonnenberger, Hans Jürgen* (Hg.), Vorschläge und Berichte zur Reform des europäischen und deutschen internationalen Gesellschaftsrechts. Vorgelegt im Auftrag der zweiten Kommission des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht, Spezialkommission Internationales Gesellschaftsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, IX + 625 S.



Dietmar Baetge
 Staatsexamen 1988/1994 (Hamburg),
 Dr. iur. 1994 (Hamburg),
 Habilitation 2007 (Hamburg),
 Wissenschaftlicher Referent.



Jürgen Basedow
 Staatsexamen 1974/1979 (Hamburg),
 Dr. iur. 1979 (Hamburg), LL.M. 1981
 (Harvard), Habilitation 1986 (Hamburg),
 Dr. h.c. 2002 (Stockholm),
 Direktor am Institut und Professor an
 der Universität Hamburg.

Veröffentlichungen der Mitarbeiter

Baetge, Dietmar, The Extraterritorial Reach of Antitrust Law between Legal Imperialism and Harmonious Coexistence - The Empagran Judgment of the U.S. Supreme Court from a European Perspective, Conflict of laws in a globalized world, Cambridge University Press, New York 2007, 220 - 242.

- Deguo de qunti susong [Kollektiver Rechtsschutz in Deutschland]. 27.11.2007, Renmin fayuan bao [People's Court Daily], 5.

Basedow, Jürgen, Conflict of laws and the harmonization of substantive private law in the European Union, in: Liber amicorum Guido Alpa - Private law beyond the national systems, British Institute of International and Comparative Law, London 2007, 168 - 185.

- Small claims enforcement in a high cost country: The German insurance ombudsman, in: Wahlgren et al. (Hg.), What is Scandinavian law? Social private law (Scandinavian Studies in Law, Volume 50), Stockholm Institute for Scandinavian Law, Stockholm 2007, 49 - 63.
- Remembering Arthur Taylor von Mehren, in: Gottschalk et al. (Hg.), Conflict of laws in a globalized world, Cambridge University Press, New York 2007, 3 - 5.
- The Common Frame of Reference and insurance contract law, in: The future of European contract law. Essays in honour of Ewoud Hondius, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2007, 149 - 158.
- Civil and commercial matters – A new key concept of Community law, in: Rett og tolerance, Festschrift til Helge Johan Thue - 70 år, Gyldendal, Oslo 2007, 151 - 164.
- Jurisdiction and choice of law in the private enforcement of EC competition law, in: Basedow (Hg.), Private enforcement of EC competition law (International Competition Law Series, 25), Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2007, 229 - 253.
- Europäisches Privatrecht - Bedürfnis, Entwicklungsstränge, nationale Beiträge -, in: Riesenhuber et al. (Hg.), Globalisierung und Recht - Beiträge Japans und Deutschlands zu einer internationalen Rechtsordnung im 21. Jahrhundert, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, Berlin 2007, 89 - 98.
- Welcome address and introduction. Marine pollution as a topic of research and policy, in: International Max Planck Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg (IMPRS) (Hg.), Pollution of the sea – prevention and compensation (Hamburg studies on maritime affairs, 10), Springer, Berlin 2007, 1 - 3.
- Die Europäische Zivilgesellschaft und ihr Recht – Zum Begriff des Privatrechts in der Gemeinschaft, in: Heldrich, Pröls et al (Hg.), Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris zum 70. Geburtstag, C. H. Beck, München 2007, 43 - 57.
- Términos contractuales estándares en el derecho contractual alemán y europeo, in: Arroyo et al. (Hg.), Protección de los consumidores en América, La Ley Paraguaya, Asunción 2007, 57 - 66.
- Vorbemerkung zu §§ 305-310 BGB, (Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch AGB), in: Säcker, Rixecker, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2: Schuldrecht, 5. Aufl., C. H. Beck, München 2007, 1013 - 1438.
- Abschnitt VII: „Verkehr“, in: Immenga, Mestmäcker (Hg.), Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, Band 1, EG/Teil 2, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2007, 1481 - 1648.

- „Regulatory Capture“ in den Zeiten der Bundesnetzagentur, N & R 4 (2007), 133.
- Stromkonzerne brauchen keine Absprachen, DIE ZEIT 08.11.2007, 31.
- Der Wettbewerb spielt keine herausragende Rolle mehr, FAZ 30.08.2007, 14.
- Eine Wirtschaft mit Kartellen führt zu zentralistischer Machtausübung, FAZ 03.07.2007, 12.
- Teuer für den Steuerzahler, Rheinischer Merkur 19 (2007), 12.
- Die Bahnprivatisierung und das Gemeinschaftsrecht, EuZW 3 (2007), 65.
- La recherche juridique fondamentale dans les Instituts Max Planck, La lettre du CDFC Centre français de droit comparé 50 (2007), 7 - 12.
- Las convenciones de derecho privado uniforme y el derecho de los tratados, DeCITA 7/8 (2007), 423 - 435.
- Konsumentenwohlfahrt und Effizienz – Neue Leitbilder der Wettbewerbspolitik?, WuW 7 und 8 (2007), 712 - 715.
- The modernization of European competition law: A story of unfinished concepts, Texas International Law Journal 42, 3 (2007), 429 - 439.

Basedow, Jürgen, u.a., Max Planck Working Group, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council on the law applicable to contractual obligations (Rome I), *RabelsZ* 71 (2007), 225 - 344.

Basedow, Jürgen; Metzger, Axel u.a., (European Max-Planck Group for Conflict of Laws in Intellectual Property - CLIP), Intellectual Property and the Reform of Private International Law – Sparks from a Difficult Relationship, *IPRax* 2007, 284 entspricht in Teilen *EIPR* 2007, 195 und *IIC* 2007, 471.

Bauer, Cathrin, Max Planck Working Group; von Hein, Jan [coord.]; Comments on the European Commission's Green Paper on Improving the Efficiency of the Enforcement of Judgments in the European Union – The Attachment of Bank Accounts, *European Company and Financial Law Review (ECFR)* 4 (2007), 252 - 300.

Baum, Harald, §§ 37i-m WpHG, MarktAngV, in: Hirte, Möllers (Hg.), *Kölner Kommentar zum WpHG*, Carl Heymanns Verlag, Köln 2007, 2258 - 2294.

- § 44 WpHG, in: Hirte, Möllers (Hg.), *Kölner Kommentar zum WpHG*, Carl Heymanns Verlag, Köln 2007, 2579.
- Einführung/Editorial, *Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law* Nr. 23 (2007), 1 - 4.
- Einführung/Editorial, *Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law* Nr. 24 (2007), 1 - 4.
- *Rezension*: Grossfeld et al (Hg.), *Probleme des deutschen, europäischen und japanischen Rechts*, 216 S., Berlin 2006, *ZJapanR/J.Japan.L.* Nr. 23 (2007), 268 - 270.

Bischoff, Jan Asmus, First Max Planck Postdoc-Conference, *ZEuP* 4 (2007), 1171 - 1174.

Böger, Ole, Deutsche Übersetzung der Grundregeln des Europäischen Rechts der persönli-



Cathrin Bauer
B.A. 2000 (Harvard),
LL.B. 2006 (Hamburg),
Staatsexamen 2007 (Hamburg).
Wissenschaftliche Assistentin.



Harald Baum
Staatsexamen 1977/1980 (Freiburg/
Hamburg),
Dr. iur. 1984 (Hamburg),
Habilitation 2004 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Jan Asmus Bischoff
Staatsexamen 2005 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Assistent.



Ole Böger
 Staatsexamen 1999/2005
 (Göttingen/Hamburg),
 LL.M. 2002 (London).
 Wissenschaftlicher Assistent.



Florian Bruder
 Staatsexamen 2000/2002
 (Regensburg/München),
 M.Jur. 2004 (Oxford).
 Wissenschaftlicher Assistent



Katrin Deckert
 Licence de Droit 1999, Maîtrise de
 Droit 2000, D.E.A. 2001, D.E.J.A.
 2002, D.E.S.S. 2002 (Paris).
 Wissenschaftliche Assistentin



Walter Doralt
 Dr. iur. 2005 (Wien).
 Wissenschaftlicher Assistent

- chen Sicherheiten, in: Drobnič (Hg.), PEL Pers. Sec., Sellier, München 2007, 45 - 55.
- Art. 1:109, Comments on Recourse Against Debtor by Several Security Providers, in: Drobnič (Hg.), PEL Pers. Sec., Sellier, München 2007, 183 - 187.
 - Art. 1:110, Comments on Subsidiary Application of Rules on Solidary Debtors, in: Drobnič (Hg.), PEL Pers. Sec., Sellier, München 2007, 189 - 194.
 - Art. 2:108, Comments on Time Limit for Resort to Security, in: Drobnič (Hg.), PEL Pers. Sec., Sellier, München 2007, 259 - 265.
 - Art. 2:109, Comments on Limiting Security Without Time Limit, in: Drobnič (Hg.), PEL Pers. Sec., Sellier, München 2007, 270 - 273.
 - Art. 3:106, Comments on Security With or Without Time Limits, in: Drobnič (Hg.), PEL Pers. Sec., Sellier, München 2007, 360 - 362.
 - Art. 4:107, Comments on Limiting Security With Time Limit, in: Drobnič (Hg.), PEL Pers. Sec., Sellier, München 2007, 434 - 437.

Bruder, Florian, Burden of Proof and the Unfair Terms in Consumer Contracts Directive, *European Review of Private Law* 2007, 205 - 231.

Deckert, Katrin, *Rezension*: Le développement du droit privé européen – Le rôle de la tradition romaniste dans la formation du droit privé moderne, de Gábor Hamza, *Revue internationale de droit comparé* 2 (2007), 446 - 447.

- La réforme du droit français des obligations – une perspective allemande, *European Review of Private Law* 6 (2007), 765 - 780.

Doralt, Walter; Wurmnest, Wolfgang, Die Entwicklung des Gemeinschaftsdeliktsrechts (2004–2006), *Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (GPR)* 2007, 118 - 131.

Drobnič, Ulrich, Personal Security. (Principles of European Law vol. 4), Sellier. European Law Publishers, München 2007, XXXI + 567 S.

- The Proposal of the Study Group on a European Civil Code, in: Colombi Ciacchi (Hg.), *Protection of Non-Professional Sureties in Europe. Formal and Substantive Disparity*, Nomos Verlag, Baden-Baden 2007, 341 - 359.
- La réforme française du droit des sûretés réelles, *Recueil Dalloz* 2007, 1488.
- Abschied vom BGB?, *Deutsche Richter-Zeitung* 2007, 257 - 261.

Drobnič, Ulrich; Jessel-Holst, Christa, Nacrt srpskog Zakonika o svojini i drugim stvarnim pravima (iz 2006). Misljenje/Entwurf eines serbischen Gesetzbuches über das Eigentum und sonstige dingliche Rechte (von 2006). Stellungnahme. In: *Ka novom stvarnom pravu Srbije. Nacrt Zakonika o svojini i drugim stvarnim pravima/ Auf dem Wege zu einem neuen Sachenrecht Serbiens. Entwurf eines Gesetzbuches zur Regelung des Eigentums und anderer dinglicher Rechte*, Ministerium der Justiz (Hg.), Republik Serbien/Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) mbH, Belgrad 2007, 153 - 171 bzw. 337 - 356.

Dutta, Anatol, Die Pflicht der Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Durchsetzung ihrer öffentlichrechtlichen Forderungen, *Europarecht (EuR)* 2007, 744 - 767.

- Kapitalersatzrechtliche Ansprüche im internationalen Zuständigkeitsrecht, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax) 2007, 195 - 201.
- Vollstreckung in öffentlichrechtliche Forderungen ausländischer Staaten, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax) 2007, 109 - 117.
- Der europäische Letztverkäuferregress bei grenzüberschreitenden Absatzketten im Binnenmarkt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (ZHR) 171 (2007), 79 - 104.
- *Rezension*: Gebauer, Martin; Wiedmann, Thomas (Hg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss – Die richtlinienkonforme Auslegung des BGB und anderer Gesetze, Richard Boorberg Verlag Stuttgart u. a., 2005, XXVII, 1675 S., Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) 2007, 1171 - 1174.
- Anmerkung zum Lechouritou-Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Rechtssache C-292/05), Zeitschrift für Zivilprozeß International – Jahrbuch des Internationalen Zivilprozeßrechts (ZZPInt) 11 (2006), 208 - 220 (Nachmeldung).

Dutta, Anatol; Max Planck Working Group, Wurmnest, Wolfgang [coord.], Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council on the law applicable to contractual obligations (Rome I), *RebelsZ* 71 (2007), 225 - 344.

Dutta, Anatol; Max Planck Working Group; von Hein, Jan [coord.], Comments on the European Commission's Green Paper on Improving the Efficiency of the Enforcement of Judgments in the European Union – The Attachment of Bank Accounts, *European Company and Financial Law Review (ECFR)* 4 (2007), 252 - 300.

Dutta, Anatol; Heinze, Christian, Nationale Prozessrechtsinstitute auf dem Prüfstand des europäischen Zivilverfahrensrechts, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2007, 489.

- Anti-suit injunctions zum Schutz von Schiedsvereinbarungen – Zur Vorlage des House of Lords im Fall *West Tankers* an den EuGH, *Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW)* 2007, 411 - 419.

Ellger, Reinhard, Art. 81 Abs. 3 EG, Freistellung vom Kartellverbot, in: Immenga, Mestmäcker (Hg.), *Wettbewerbsrecht, EG/Teil 1 Kommentar zum Europäischen Kartellrecht*, 4. Aufl., C. H. Beck, München 2007, 311 - 488.

Fleckner, Andreas M., Aktienrechtliche Gesetzgebung (1807 – 2007), in: Bayer/Habersack (Hg.), *Aktienrecht im Wandel, Band I: Entwicklung des Aktienrechts*, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, 999 - 1137.

- Das Refinanzierungsregister – Rechtsfolgen der Eintragung und Vorschläge zur Verbesserung, *WM – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht* 61 (2007), 2272 - 2280.

Fleckner, Andreas M.; Frese, Michael, Veräußerung und Indeckungnahme von Immobilienkrediten mit Hilfe des Refinanzierungsregisters, *Kreditwesen – Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* 60 (2007), 924 - 925.



Ulrich Drobnig
Staatsexamen 1952/1959
(Tübingen/ Hamburg),
Dr. iur. 1959 (Hamburg),
M.C.J. 1959 (New York University),
Dr. h.c. 1994 (Basel), Dr. h.c. 1995
(Budapest), Dr. h.c. 1997 (Osnabrück).
Emeritierter Direktor am Institut.



Anatol Dutta
Staatsexamina 2002/2006
(München/Hamburg),
M. Jur. 2003 (Oxford).
Dr. iur. 2006 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent



Reinhard Ellger
Staatsexamina 1978/1982
(Tübingen/Hamburg),
Dr. iur. 1989 (Hamburg),
Habilitation 2000 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Jan von Hein
 Staatsexamen 1994/97 (Hamburg),
 Dr. iur. 1998 (Universität Hamburg),
 Habilitation 2007 (Universität Hamburg),
 Wissenschaftlicher Referent.

- Gödan, Jürgen C.*, Vorbemerkung zum Nachdruck, Foelix, Jean, *Traité du droit international privé*, Nachdr. der Ausg. 1843 (Klassiker des Internationalen Privatrechts, 1), Keip, Stockstadt 2007, 1 - 4.
- Vorbemerkung zum Nachdruck, Story, Joseph, *Commentaries on the conflict of laws*, Nachdr. der Ausg. 1834 (Klassiker des Internationalen Privatrechts, 2), Keip, Stockstadt 2007, V - VII.
 - Vorbemerkung zum Nachdruck, Karl Ludwig von Bar, *The theory and practice of private international law*, Nachdr. der Ausg. 1892 (Klassiker des Internationalen Privatrechts, 3), Keip, Stockstadt 2007, V - VII.
 - Vorbemerkung zum Nachdruck, Story, Joseph, *Commentaries on the conflict of laws*, 8. ed. by Melville M. Bigelow, Nachdr. der Ausg. 1883 (Klassiker des Internationalen Privatrechts, 4), Keip, Stockstadt 2007, V - VII.
 - Vorbemerkung zum Nachdruck, Niemeyer, Theodor, *Internationales Privatrecht. Drei Schriften*, Nachdr. der Ausg. 1894 - 1901 (Klassiker des Internationalen Privatrechts, 6), Keip, Stockstadt 2007, V - VI.
 - Vorbemerkung zum Nachdruck, Laurent, François, *Droit civil international*, Bd. 1, Nachdr. der Ausg. 1880 - 1881 (Klassiker des Internationalen Privatrechts, 8), Keip, Stockstadt 2007, V - VI.

- von *Hein, Jan*, *Recent German Jurisprudence on Cooperation with the U.S. in Civil and Commercial Matters: A Defense of Sovereignty or Judicial Protectionism?*, in: Gottschalk, Eckard; Michaels, Ralf; Rühl, Giesela; von Hein, Jan (Hg), *Conflict of Laws in a Globalized World*, Cambridge University Press 2007, Cambridge, 101 - 125.
- *Between a Rock and a Hard Place: German Codetermination Under Pressure*, *Kyoto Journal of Law and Politics* 3 (2007), Heft 2, S. 1 - 30 sowie in japanischer Übersetzung („Doitsu kyodoketteiseido no jirenma“), *Jurist* Nr. 1330 (2007), 38 - 49.
 - *Die culpa in contrahendo im europäischen Privatrecht: Wechselwirkungen zwischen IPR und Sachrecht*, *Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (GPR)* 2007, 54–61.
 - *Die Kodifikation des europäischen IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse vor dem Abschluss? – Zum gegenwärtigen Stand der Arbeiten an der Rom-II-Verordnung*, *Versicherungsrecht (VersR)* 2007, 440 - 452.
 - *Voraussetzungen und Umfang des Immunitätsverzichts in Staatsanleihen*, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax)* 2007, 399–403 (zugleich: Besprechung von BVerfG 6. 12. 2006 - 2 BvM 9/03).
 - *Bundesverfassungsgericht gestattet Zustellung einer US-amerikanischen Klage auf Punitive Damages: Entspannung im transatlantischen Justizkonflikt?*, *Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW)* 2007, 249 - 255 (zugleich: Besprechung von BVerfG 24. 1. 2007 - 2 BvR 1133/04).
 - *Rezension: Thomas Kadner Graziano, Gemeineuropäisches Internationales Privatrecht*, *RabelsZ* 71 (2007), 159 - 167.
 - *British, French and German Reactions towards the Commission's Plans to Europeanize the Attachment of Bank Accounts – A Tentative Synopsis*, in: *European Company and Financial Law Review (ECFR)* 4 (2007), 301 - 307.

von *Hein, Jan* [coord.] u. a., *Max Planck Working Group*, *Comments on the European Commission's Green Paper on Improving the Efficiency of the Enforcement of*

Judgments in the European Union – The Attachment of Bank Accounts, *European Company and Financial Law Review* (ECFR) 4 (2007), 252–300.

Heinze, Christian, *Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 195), Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XX + 527 S.

Einstweilige Maßnahmen sind von zentraler Bedeutung, wenn es um die wirksame Durchsetzung von Patenten, Marken und Urheberrechten geht. Mit der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums hat der europäische Gesetzgeber erstmals eine übergreifende Regelung der Sanktionen für die Verletzung von Immaterialgüterrechten geschaffen. Christian Heinze untersucht, welche Vorgaben sich aus dem Europarecht nach Inkrafttreten der Durchsetzungsrichtlinie für einstweilige Maßnahmen im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht ergeben. Nach einem Blick auf die europarechtlich garantierten Rechtsschutzziele und den Begriff der einstweiligen Maßnahme sowie ihre ökonomischen und rechtstatsächlichen Konsequenzen widmet er sich den einzelnen Voraussetzungen, dem Verfahren und den Folgen einstweiliger Maßnahmen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der einstweilige Rechtsschutz im Immaterialgüterrecht in sämtlichen Verfahrensstadien durch ein europäisches Fundament unterlegt ist, das die Gerichte der Mitgliedstaaten bei Auslegung und Anwendung ihres nationalen Rechts zu beachten haben. Dabei gestattet der Stand des Gemeinschaftsrechts eine rechtsaktübergreifende Auslegung und Begriffsbildung des europäischen Rechts, die nicht auf das Immaterialgüterrecht beschränkt sein sollte.

- Europäische Urteilsfreizügigkeit von Entscheidungen ohne vorheriges rechtliches Gehör, *Zeitschrift für Zivilprozess* (ZZP) 120 (2007), 303 - 322.
- Grenzüberschreitende Vollstreckung englischer freezing injunctions - Die Dadourian Guidelines, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* (IPRax) 2007, 343 - 348.
- *Rezension*: Sascha Reichardt, Internationale Zuständigkeit im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung bei Verletzung europäischer Patente, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil* (GRUR Int.) 2007, 634 - 636.
- *Rezension*: Jürgen Bunge, Zivilprozess und Zwangsvollstreckung in England und Schottland, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* (ZEuP) 2007, 708 - 710.

Heinze, Christian; Max Planck Working Group, Wurmnest, Wolfgang [coord.], Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council on the law applicable to contractual obligations (Rome I), *RebelsZ* 71 (2007), 225 - 344.

Heinze, Christian; Dutta, Anatol, Nationale Prozessrechtsinstitute auf dem Prüfstand des europäischen Zivilverfahrensrechts, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* (EuZW) 2007, 489.

- Anti-suit injunctions zum Schutz von Schiedsvereinbarungen - Zur Vorlage des House of Lords im Fall West Tankers an den EuGH, *Recht der Internationalen Wirtschaft* (RIW) 2007, 411 - 419.

Heinze, Christian; Heinze, Stefan, Transit als Markenverletzung, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* (GRUR) 2007, 740 - 748.



Christian Heinze
Staatsexamen 2001/2005 (Münster/
Hamburg), LL.M. 2002 (Cambridge),
Dr. iur. 2007 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Alexander Hellgardt
Staatsexamen 2003 (Tübingen), B.A.
Philosophie 2003 (Tübingen).
Wissenschaftlicher Assistent.

Heinze, Christian; Max Planck Working Group; von Hein, Jan [coord.]; Comments on the European Commission's Green Paper on Improving the Efficiency of the Enforcement of Judgments in the European Union – The Attachment of Bank Accounts, *European Company and Financial Law Review (ECFR)* 4 (2007), 252 - 300.

Heinze, Christian; Max Planck Group for Conflict of Laws in Intellectual Property (CLIP), Intellectual Property and the Reform of Private International Law – Sparks from a Difficult Relationship, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax)* 2007, 284 - 290, entspricht in Teilen *European Intellectual Property Law Review (EJPR)* 2007, 195 und *International Review of Intellectual Property and Competition Law (IIC)* 2038 (2007), 471.

Hellgardt, Alexander, Das Wettbewerbsverbot des Vorstands in der AG & Co. KG. Zugleich Besprechung OLG Hamburg v. 29. 6. 2007 – 11 U 141/06, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP)* 2007, 2248 - 2255.

- Anmerkung zu LG München I, Urteil vom 29. März 2007 (5HK O 11176/06) – WuB II A. § 246 AktG 1.07: Amtsniederlegung durch Versammlungsleiter der Hauptversammlung kein Anfechtungsgrund; Nachschieben von Anfechtungsgründen nach der Präklusionsfrist im Umwandlungsrecht.

Hellwege, Phillip, §§ 305 - 310, Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen. Teil II: Geltungsgrund und Geltungsvoraussetzungen; Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit; Transparenzgebot, in: Schmoeckel, Rückert, Zimmermann (Hg.), *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB*, Bd. II/2, 1. Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen 2007, 1441 - 1474.

Die rechtshistorische Beschäftigung mit AGB erfordert die Auseinandersetzung mit dem heute herrschenden Bild von der Entwicklung des AGB-Rechts. Danach seien AGB als Folge der industriellen Revolution zu einem Massenphänomen geworden. Doch habe zunächst jegliches Bewusstsein für die besonderen Probleme gefehlt, die sich aus der Verwendung von AGB ergeben. Nach ersten Ansätzen in der Rechtsprechung am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts seien die entscheidenden Anstöße für die Entwicklung des AGB-Rechts von Ludwig Raisers bahnbrechender Habilitationsschrift aus dem Jahre 1935 ausgegangen. Unter Einfluss dieser Arbeit hätten Theorie und Praxis immer differenziertere rechtliche Instrumente zur Bändigung der AGB entwickelt. Hellwege zeichnet in seiner Kommentierung ein anderes Bild. Vor allem in Hinblick auf den Geltungsgrund und die Geltungsvoraussetzungen arbeitet er zwischen der heutigen Rechtslage und der des 19. Jahrhunderts zahlreiche Parallelen heraus. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts knüpften Literatur und Rechtsprechung zudem offen an die Entwicklungen im 19. Jahrhundert an. Die Probleme, auf die der AGBG-Gesetzgeber reagierte, waren erst Folgen von Fehlentwicklungen seit den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts.

- Der formularmäßige Ausschluss der Haftung der Gastwirte für eingebrachte Sachen im Deutschland des 19. Jahrhunderts, *ZNR* 29 (2007), 240 - 259.

Hopt, Klaus J., Codification of Financial Law and Insurance Law, A Comment from Germany, in: J.-P. Buyle; W. Derijcke; J. Embrechts, I. Verougstraete (Hg.) *Bicentenaire du Code de commerce, Tweehonderd jaar Wetboek van Koophandel*, Boeck & Larquier,



Phillip Hellwege
Staatsexamen 1997/2002
(Regensburg/Düsseldorf), B.A.
M. Jur. 1998 (Oxford),
Dr. iur. 2004 (Regensburg).
Wissenschaftlicher Referent.

- Bruxelles 2007, 219 - 231.
- Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch, in: D. Williweit (Hg.), Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, Mit Beiträgen zur Entwicklung des Verlages C. H. Beck, C.H. Beck, München 2007, 563 - 582.
 - § 1, Die rechtliche Beziehung zwischen Bank und Kunden, in: Schimansky; Bunte; Lwowski (Hg.), Bankrechts-Handbuch, Bd. I, 3. Aufl., C.H. Beck, München 2007, 1 - 18.
 - § 107, Insider- und Ad-hoc-Publizitätsprobleme, in: Schimansky; Bunte; Lwowski (Hg.), Bankrechts-Handbuch, Bd. II, 3. Aufl., C.H. Beck, München 2007, 1005 - 1046.
 - Aktienrecht unter amerikanischem Einfluss, in: Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris zum 70. Geburtstag, Bd. II, C.H. Beck, München 2007, 105 - 128.
- Englische Version: Globalisation of Corporate Governance: The Difficult Process of Bringing About European Union Internal and External Corporate Governance Principles*, in: K. Hohmann; P. Koslowski; C. Luetge (Hg.), Globalisation and Business Ethics, Ashgate, Aldershot 2007, 81 - 100.
- Corporate law, corporate governance and takeover law in the European Union: Stock-taking, reform problems and perspectives, (2007) 20 Australian Journal of Corporate Law, 244 - 264.
 - Konzernrecht: Die europäische Perspektive, ZHR 171 (2007), 199 - 240.
 - Les offres publiques d'acquisition en droits français et allemand après la 13e directive, Recueil Dalloz 2007, 462 - 464.
 - La structure dualiste en Allemagne: expériences, convergences et particularités d'Outre Rhin, Revue Lamy Droit des affaires, Juillet 2007, Supplément au No. 18 (2007), 34 - 37.
 - Über die Grenzen hinweg denken und handeln, Stiftung & Sponsoring 2/2007, 6 - 8.
 - Editorial: Feindliche Übernahmen, Protektionismus, One share one vote?, EuZW 2007, 257.
 - Concluding Remarks (ECFR Symposium "Cross-border Company Transactions" Milan, October 13, 2006), ECFR 2007, 169 - 172.
 - Dialog mit Aktionären, Handelsblatt 24.01.2007, 19.
 - Was kostet der Rat wirklich?, Handelsblatt 28.03.2007, 22.
 - Öffnet den Binnenmarkt!, Handelsblatt 30.05.2007, 22.
 - Augenmaß bei Sammelklagen, Handelsblatt 01.08.2007, 19.
 - Auf neue Beine gestellt, Handelsblatt 17.10.2007, 22.
 - Beginn einer neuen Ära, Handelsblatt 12.12.2007, 18.

Hopt, Klaus J.; Merkt, Hanno, Handelsgesetzbuch. Beck'scher Kurzkommentar von Baumbach/Hopt, 33. Aufl., C.H. Beck, München 2008 (erschienen 2007), 2205 S.

Hopt, Klaus J.; Trautmann, Clemens, Zukunftsperspektiven der privatrechtlichen Forschung – Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, ZGR 2007, 480 - 483.

Illmer, Martin, Der Arglisteinwand an der Schnittstelle von staatlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit, Reihe „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht“, Band 47, Tübingen 2007, XIII + 170 S.

Nach welchen Grundsätzen ist es den Parteien eines Rechtsstreits, der einer Schiedsvereinbarung unterliegt, verwehrt, die Schnittstelle der sich ausschließenden



Klaus J. Hopt
Staatsexamen 1963/1969 (Tübingen/
München), Dr. iur. 1967 (München),
Dr. phil. 1968 (Tübingen),
Habilitation 1973 (München),
Dr. h.c. 1997 (Brüssel);
Dr. h.c. 1997 (Louvain);
Dr. h.c. 2000 (Paris),
Dr. h.c. 2007 (Athen).
Direktor am Institut und Professor
an der Universität Hamburg.



Martin Illmer
 Staatsexamen 2001/2003 (Mainz),
 Mediator 2005 (Hagen),
 M.Jur. 2006 (Oxford),
 Dr. iur. 2007 (Mainz),
 Wissenschaftlicher Referent.

Zuständigkeiten von staatlichem Gericht und Schiedsgericht für sich nutzbar zu machen? Im ersten Teil systematisiert Martin Illmer die bestehende Kasuistik der Rechtsprechung, die das Problem einzelfallbezogen über § 242 BGB löst. Für den Fall der Aufrechnung rechtswegfremder Forderungen im Verhältnis des Schiedsverfahrens zum staatlichen Rechtsweg entwickelt er eine eigene Lösung über den Mechanismus der Aussetzung des Verfahrens, die dem Bedürfnis nach Aufrechnung trotz Wahrung der vereinbarten unterschiedlichen Rechtswege gerecht wird. In einem zweiten Teil entwickelt Martin Illmer der Struktur der jeweiligen Konstellation entsprechende prozessrechtliche Lösungen über die präzisen Mechanismen der Rechtskraft, Bindungswirkung und Präklusion sowie die Gegeneinwände des § 1032 Abs.1 ZPO, um den Parteien die Ausnutzung der Schwächen und Brüche an der Schnittstelle in der oben beschriebenen Weise zu verwehren. Er stellt dazu grundlegende Überlegungen zum Verhältnis schiedsgerichtlicher Entscheidungen zu Entscheidungen staatlicher Gerichte über die eigene Zuständigkeit an.

- Lawyers' Fees and Access to Justice – the Cipolla and Macrino judgment of the ECJ, C.J.Q. 26 (2007), 301 - 309.
- Reasons to Embrace Section 1782 Rulings, [2007] Global Arbitration Review, Vol. 2, Issue 6, 35 - 36.
- Keyword Advertising – Quo vadis?, WRP 2007, 399 - 407.
- Urteil kurz kommentiert. Discovery durch US Gerichte nach § 1782 U.S.C. zur Unterstützung privater internationaler Schiedsverfahren, US District Court for the Northern District of Georgia, Atlanta Division, (19.12.2006 - AZ: 1:06-cv-02305-WSD), Handelsblatt Nr. 141 vom 25.07.2007, 18.

Illmer, Martin; Naumann, Ingrid, Yet another blow – Anti-Suit injunctions in support of arbitration agreements within the European Union (2007) Int. A.L.R., 147 - 159.

- Final curtain for anti-suit injunctions, IHR 2007, 64 - 68.

Jessel-Holst, Christa, Bosnien und Herzegowina, in: Bergmann, Alexander; Ferid, Murad; Henrich, Dieter (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main/Berlin, 174. Lieferung 2007, 147 S.

- Bulgarien, in: Bergmann, Alexander; Ferid, Murad; Henrich, Dieter (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main/Berlin, 174. Lieferung 2007, 1 - 88 (grundlegende Überarbeitung).
- Bulgarien, in: Ferid, Murad; Firsching, Karl; Dörner, Heinrich; Hausmann, Rainer (Hg.), Internationales Erbrecht, Verlag C.H. Beck, München, Lieferung LXIX 2007, 1 - 45 (grundlegende Überarbeitung).
- Durchgriffshaftung – Neues Konzept in Deutschland, Pravni Zivot, Zeitschrift Belgrad, 2007 Bd. 4, 57 - 68.
- Staatsangehörigkeitsprinzip und Effektivität, In: Državljanstvo i medjunarodno privatno pravo. Haške konvencije, Knežević, Gašo; Pavić, Vladimir (Hg.), Verlag Službeni glasnik, Belgrad 2007, 73 - 82.
- Serbien: Zivilgesetzbuch in Vorbereitung, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht, 48. Jahrgang 2006 Heft 5 (erschienen Februar 2007), 323.
- Rumänien: Erfolgreiches Beartungsprojekt zum neuen Aktienrecht, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht, 48. Jahrgang 2006 Heft 5 (erschienen Februar 2007), 356 - 357.
- Gesetzgebungsübericht Bulgarien (Juli-September 2006), WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht, 48. Jahrgang 2006 Heft 5 (erschienen Februar 2007), 370 - 372.

- Gesetzgebungsübericht Bulgarien (Oktober-Dezember 2006), WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht, 48. Jahrgang 2006 Heft 6 (erschienen März 2007), 446 - 449.
- Gesetzgebungsübericht Bulgarien (Januar-März 2007), WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht, 49. Jahrgang 2007, 85 - 87.
- Internationale Abkommen Bulgarien (Januar-Dezember 2006), WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht, 49. Jahrgang 2007, 125 - 130.
- Gesetzgebungsübericht Bulgarien (Juli-September 2006), WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht, 49. Jahrgang 2007, 220 - 221.

Jessel-Holst, Christa; Drobnič, Ulrich, Nacrt srpskog Zakonika o svojini i drugim stvarnim pravima (iz 2006). Misljenje/Entwurf eines serbischen Gesetzbuches über das Eigentum und sonstige dingliche Rechte (von 2006). Stellungnahme. In: Ka novom stvarnom pravu Srbije. Nacrt Zakonika o svojini i drugim stvarnim pravima/ Auf dem Wege zu einem neuen Sachenrecht Serbiens. Entwurf eines Gesetzbuches zur Regelung des Eigentums und anderer dinglicher Rechte, Ministerium der Justiz (Hg.), Republik Serbien/Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) mbH, Belgrad 2007, 153 - 171 bzw. 337 - 356.

Kleinschmidt, Jens, § 397 BGB. Erlass, in: Schmoeckel, Mathias; Rückert, Joachim; Zimmermann, Reinhard (Hg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. II/2, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, 2250 - 2289.

In seiner Kommentierung zu „§ 397. Erlass“ befasst sich Jens Kleinschmidt schwerpunktmäßig mit dem Verzicht auf eine Forderung, aber auch mit anderen Verzichtsfällen wie dem Verzicht auf ein Gestaltungsrecht oder auf eine Einrede. Besonders problematisch ist die Frage, ob ein Verzicht einen Vertrag zwischen Verzichtendem und Begünstigtem erfordert oder ob die einseitige Erklärung des Verzichtenden ausreicht. Die Kommentierung geht dieser, auch in früheren Zeiten umstrittenen Frage sowohl historisch als auch rechtsvergleichend nach und bettet sie ein in das allgemeine Thema der Entstehung des Vertragsprinzips und seiner Ausnahmen. In ausführlicher Auseinandersetzung mit den Gründen für ein Vertragsprinzip und dessen praktischer Handhabung beim Forderungsverzicht gelangt der Beitrag zu dem Ergebnis, dass die für den historischen BGB-Gesetzgeber bei Schaffung des § 397 BGB tragenden Gründe nicht zwingend sind und dass vielmehr – im Einklang mit der Entwicklung im Europäischen Privatrecht – mit Hilfe einer teleologischen Reduktion des Vertragsprinzips schon nach geltendem Recht der einseitige Verzicht auf eine Forderung bindet.

- Unilateral contract und einseitiges Versprechen. Der karbolische Rauchball und die Entwicklung des englischen Vertragsrechts, Jura 2007, 249 - 255.
- „Beyond the State? Rethinking Private Law“. Deutsch-amerikanische Konferenz am MPI für Privatrecht am 12./13.07.2007 in Hamburg, JZ 2007, 1044 - 1045.
- Der Gemeinsame Referenzrahmen in der Diskussion. Bericht zu den Diskussionen auf dem ZEuP-Symposium in Graz, ZEuP 2007, 294 - 303.
- *Rezension*: Jacob Joussen: Schlichtung als Leistungsbestimmung und Vertragsgestaltung durch einen Dritten (Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln 99), C. H. Beck, München 2005, AcP 207 (2007), 814 - 822.

Kleinschmidt, Jens; Zimmermann, Reinhard, 14 Country Reports: Germany, in: Winiger, Bénédicte; et al. (Hg.), Digest of European Tort Law, Bd. I: Essential Cases on Natural Causation, Springer, Wien/New York 2007, 15 ff. (insg. 49 S.).



Jens Kleinschmidt
Staatsexamen 1999/2004 (Freiburg/
Hamburg),
LL.M. 2000 (Berkeley),
Dr. iur. 2003 (Regensburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Jan Kropholler
Dr. iur. 1965 (München),
Habilitation 1974 (München).
Wissenschaftlicher Referent i.R.
(1967-2003). Emeritierter Professor der
Universität Hamburg.



Rainer Kulms
 Staatsexamen 1980/1984 (Hamburg),
 LL.M. 1982 (Michigan), Dr. iur. 1987
 (Hamburg), Tätigkeit in der Industrie
 1987-1991, Habilitation 1999 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Christoph Kumpan
 Staatsexamen 2000/2004 (Heidelberg/
 Hamburg),
 LL.M. 2002 (Chicago),
 Dr. iur. 2005 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Patrick C. Leyens
 Staatsexamen 1999/2006
 (Köln/Hamburg),
 LL.M. 2000 (London),
 Dr. iur. 2006 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Referent.

Kropholler, Jan, Studienkommentar BGB, 10. neubearbeitete Auflage, C. H. Beck, München 2007, 1147 S.

Kulms, Rainer, Private Company Law Reform in Europe – Time for Reform?, *Pravo i privreda* (Belgrad), (br. 5 - 8/2007), 23 - 49.

– Employee Representation on Supervisory Boards – A German Perspective, *Pravo i privreda* (Belgrad), (br. 9 - 12/2007), 9 - 31.

Kumpan, Christoph, Hedge Fonds – Rechtliche Regelungen und neuere Entwicklungen in den USA, *DAJV Newsletter* 2007, 166 - 169.

– Private Equity und der Schutz deutscher Unternehmen, *Die Aktiengesellschaft (AG)*, Heft 13/14 (2007), 461 - 472.

– A Comparative Analysis of the Regulation of Alternative Trading Systems in the United States and the EU, *Kyoto Journal of Law and Politics* 3 (2007), 71 - 90.

– Beikoku to EU niokeru daitaitekitorihikishisutemu (ATS) kisei no hikakubunseki, *Shojihomu* No. 1800, 32 - 43 (2007).

– Diskussionsbericht, Bankrechtstag 2006, *Bankrechtliche Vereinigung* Bd. 27 (2007), Walter de Gruyter Recht, Berlin, 187 - 194.

Kumpan, Christoph, Max Planck Working Group, von Hein, Jan [coord.], Comments on the European Commission's Green Paper on Improving the Efficiency of the Enforcement of Judgments in the European Union – The Attachment of Bank Accounts, *European Company and Financial Law Review (ECFR)* 4 (2007), 252 - 300.

Kumpan, Christoph, Patrick C. Leyens, Max Planck Working Group, Market Intermediary Management of Conflicts that Arise in Securities Offerings, Comments on the Consultation Report by the Technical Committee of the International Organization of Securities Commissions of February 2007, Internet: <http://www.mpipriv.de>, 25.05.2007, 1 - 47.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Designschutz im russischen Recht, *GRURInt.* 2007, 1000 - 1004.

– Georgien: Neues Recht der nicht gewerblichen juristischen Personen, *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* 2007, 8 - 10.

Kurzynsky-Singer, Eugenia; Ciklauri-Lammich, E., Grundlagen der Zivilrechtsordnung in den Transformationsstaaten der GUS, *Wissenschaftliche Tagung an der Universität Bremen* 29. - 30. März 2007, *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* 2007, 63 - 66.

Leyens, Patrick C., Corporate Governance: Grundsatzfragen und Forschungsperspektiven, *JuristenZeitung (JZ)* 2007, 1061 - 1072.

– German Company Law: Recent Developments and Future Challenges (Chinese translation of 6 German Law Journal [GLJ] 1407 - 1417 [2005] by Leijie Wei), 9 *Company Law Review* (Beijing, China) 2007, 50 - 62.

– *Rezension*: Merritt B. Fox, Michael A. Heller, eds., *Corporate Governance Lessons from Transition Economies*, Princeton University Press 2006, 416 + XI p., 8 *European Business Organizational Review (EBOR)* 2007, 621 - 628.

- *Rezension*: Annette Christina Nicklisch, Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Act auf die deutsche Corporate Governance, Duncker & Humblot, Berlin 2007, DAJV-Newsletter, Zeitschrift der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung 2007, 209.

Leyens, Patrick; Joost, Bettina, Transportrecht, in: Klaus J. Hopt, (Hg.), Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht, 3. Aufl., C. H. Beck, München 2007, 312 - 353.

Leyens, Patrick C.; Kumpan, Christoph, Max Planck Working Group, Market Intermediary Management of Conflicts that Arise in Securities Offerings, Comments on the Consultation Report by the Technical Committee of the International Organization of Securities Commissions of February 2007, Internet: <http://www.mpipriv.de>, 25.05.2007, 1 - 47.

Leyens, Patrick C.; Max Planck Working Group, von Hein, Jan [coord.], Comments on the European Commission's Green Paper on Improving the Efficiency of the Enforcement of Judgments in the European Union – The Attachment of Bank Accounts, European Company and Financial Law Review (ECFR) 4 (2007), 252 - 300.

Maak, Ann-Christin; Haars, Martin, Das iranische Recht – Vortragsreihe der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V., Mitgliederversammlung der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung, Hamburg vom 01.12.2006, IPRax 2007, 564 - 565.

Martens, Sebastian, Durch Dritte verursachte Willensmängel, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 190, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XX + 428 S.

- Das Anfechtungsrecht bei einer Drohung durch Dritte, Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 2007, 371 - 398.

Meier, Sonja, §§ 420 - 432 I, Mehrheit von Schuldnern, in: Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, 2390 - 2574.

- §§ 420 - 432 II, Mehrheit von Gläubigern, in: Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, 2575 - 2638.

Der Beitrag zu den Schuldnermehrheiten befasst sich in erster Linie mit Gesamtschuldverhältnissen, ihrer Entstehung, der Gesamt- und Einzelwirkung von „Tatsachen“ und die Ausgestaltung des Regresses. Doch auch der in der deutschen Diskussion so wichtigen Frage, was unter einer „Gesamtschuld“ zu verstehen ist, wird aus historischer Perspektive nachgegangen. Auffällig ist, dass es stets Versuche gegeben hat, bestimmte Untergruppen von Gesamtschuldverhältnissen mit eigenen Regelungen zu entwickeln. Die Kommentierung zeichnet die pandektistische Diskussion um die Korreal- und Solidarobligationen nach, vergleicht sie mit den zwei Gesamtschuldgruppen des geltenden französischen Rechts und zieht Parallelen zur Diskussion um die Schuldenhaftung bei der rechtsfähigen Außengesellschaft. Der BGB-Gesetzgeber wollte eine Einheits-Gesamtschuld schaffen. Das Außenverhältnis zum Gläubiger wurde mit § 425 derart neutral ausgestaltet, dass es zu vertraglich vereinbarten Gesamtschulden häufig nicht passt. Im Innenverhältnis aber werden die Schuldner durch die (nur in Deutschland zu findende) Annahme einer umfassenden Schuldgemeinschaft mit Mitwirkungspflichten eng aneinander gebunden, was eine Einbeziehung unabhängiger Schuldverhältnisse, bei denen die Schuldner gar keine



Sebastian Martens
Staatsexamen 2004 (Konstanz).
Wissenschaftlicher Assistent.



Sonja Meier
Staatsexamen 1990/1994
(Regensburg),
LL.M. 1991 (London),
Dr. iur. 1997 (Regensburg).
Wissenschaftliche Referentin.



Ernst-Joachim Mestmäcker
Dr. iur. 1953 (Frankfurt a.M.),
Habilitation 1958 (Frankfurt a.M.),
Dr. h.c. 1980 (Köln).
Emeritierter Direktor am Institut.



Axel Metzger
Staatsexamen 1998/2002 (Hamburg),
Dr. iur. 2001 (Universität München
und Paris), LL.M. 2006 (Harvard).
Wissenschaftlicher Referent.



Knut B. Pißler
Staatsexamen 1996/2000 (Hamburg),
Dr. iur. 2003 (Hamburg),
M.A. 2007 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.

Kenntnis voneinander haben müssen, als problematisch erscheinen lässt. Die Autorin spricht sich für einen Abschied von der Einheits-Gesamtschuld und für eine Rückbesinnung auf die spezifischen Probleme und Regelungsbedürfnisse der einzelnen Ganzhaftungs-Fallgruppen aus.

- *Rezension:* Florian Bentele, Gesamtschuld und Erlass, Mohr Siebeck, Tübingen 2006, AcP 207 (2007), 263 - 268.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, A Legal Theory Without Law, Posner v. Hayek on Economic Analysis of Law (Beiträge zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik, 174), Mohr Siebeck, Tübingen 2007, 66 S.

- Öffentliche Unternehmen und gemeinwirtschaftliche Dienste (Daseinsvorsorge) in der EU, in: Schmidt, von Weizsäcker (Hg.), Innenansichten aus Europa, C.H.Beck, München 2007, 161 - 203.
- Prüfsteine der Herrschaft und des Rechts, ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft 58 (2007), 3 - 16.

Metzger, Axel, *Rezension:* Ranieri, Filippo, Europäisches Obligationenrecht, 2. Auflage, Springer, Wien 2003, RabelsZ 71 (2007) 167 - 169.

Metzger, Axel; Basedow, Jürgen; u.a., (European Max-Planck Group for Conflict of Laws in Intellectual Property - CLIP), Intellectual Property and the Reform of Private International Law – Sparks from a Difficult Relationship, IPRax 2007, 284 entspricht in Teilen EIPR 2007, 195 und IIC 2007, 471.

Metzger, Axel; Max Planck Working Group, Wurmnest, Wolfgang [coord.], Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council on the law applicable to contractual obligations (Rome I), RabelsZ 71 (2007), 225 - 344.

Pißler, Knut B., Developing the Framework: Regulating Securities Transactions in China, BusinessForum China, Heft 6 (2007), 25 - 27.

- Chinas Börsen ticken anders – Der ökonomische Gastkommentar, Handelsblatt vom 12.06. 2007, 10.
- Das Prinzip der relativen Wirkung von Parteivereinbarungen und dessen Durchbrechung – Die französische "Action directe" im chinesischen Vertragsgesetz, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaften 2007, 67 - 91.
Chinesische Übersetzung in: Jahrbuch des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, Band 4 (2007), S. 16 - 34 (übersetzt von CHEN Weiru).
- Neue Regeln des Obersten Volksgerichts zum Internationalen Vertragsrecht der Volksrepublik China, Zeitschrift für Chinesisches Recht 2007, 337 - 346.

Pißler, Knut B., von Hippel, Thomas, Länderbericht China, Handbuch des Internationalen Stiftungsrechts, zerb Verlag, Angelbachtal 2007, 699 - 746.

Pißler, Knut B., Levy, Katja, Bibliography of Academic Writings on the Field of Chinese Law in Western Languages in 2006, Zeitschrift für Chinesisches Recht 2007, 224 - 245.

Rastin-Tehrani, Kabeh, Familienrecht in Afghanistan. Ein Workshop des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, in Kabul vom 10. - 12. Juni 2006, *RabelsZ* 71 (2007), 136 - 143.

Rehm, Gebhard, Kommentierung der §§ 145 - 157 BGB im Online-Basiskommentar von LexisNexis Deutschland, Neubearbeitung 2007.

- Anmerkung zu BGH v. 05.02.2007, Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhrling 2007, Nr. 243100.
- Anmerkung zu BGH v. 11.10.2006, Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhrling 2007, Nr. 211665.
- Anmerkung zu BGH v. 28.06.2006, *Juristenzeitung* 62 (2007), 786 - 789.
- William Shakespeare [nicht] wichtiger als Adam Smith, *Süddeutsche Zeitung* v. 12.01.2007, 18.

Rehm, Gebhard; Hinrich, Julius, Das chinesische Sachenrechtsgesetz tritt in Kraft: Revolution oder Viel Lärm um Nichts?, *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaften* 106 (2007), 367 - 414.

Rehm, Gebhard; Max Planck Working Group; von Hein, Jan [coord.]; Comments on the European Commission's Green Paper on Improving the Efficiency of the Enforcement of Judgments in the European Union – The Attachment of Bank Accounts, *European Company and Financial Law Review (ECFR)* 4 (2007), 252 - 300.

Rehm, Gebhard; Max Planck Working Group, Wurmnest, Wolfgang [coord.], Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council on the law applicable to contractual obligations (Rome I), *RabelsZ* 71 (2007), 225 - 344.

Rösler, Hannes, Die Anwendung von Prinzipien des europäischen Verbraucherprivatrechts in der jüngeren EuGH-Rechtsprechung, in: Ulrich Ernst (Hg.), *Auf halbem Weg: Vertragsrecht und europäische Privatrechtsvereinheitlichung*, *Wydział Prawa i Administracji Uniwersytetu Jagiellońskiego, Krakau* 2007, 139 - 159.

- Auf Chinesisch: Die Denationalisierung des Privatrechts in Europa – Eine Grundlagen- und Ursachenanalyse, *Zhong-De Faxue Luntan* (Jahrbuch des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing), Band 5, Verlag der Universität Nanjing, Nanjing 2007, 201 - 215.
- The Rationale for European Trade Mark Protection, *European Intellectual Property Review (EIPR)* 29 (2007), 100 - 107.
- Auslegungsgrundsätze des Europäischen Verbraucherprivatrechts in Theorie und Praxis, *RabelsZ* 71 (2007), 495 - 526.
- Hardship in German Codified Private Law – In Comparative Perspective to English, French and International Contract Law, *European Review of Private Law (ERPL)* 15 (2007), 483 - 513.
- Internettauschbörsen im U.S.-amerikanischen Recht („P2P file sharing“), *Zeitschrift der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V. (DAJV-Newsletter)* 2007, 80 - 83.
- Die Umwandlung der Fernsehrichtlinie in eine Richtlinie über audiovisuelle Medien-



Gebhard Rehm
Staatsexamen 1994/1997 (München)
Dr. iur. 2002 (München).
Wissenschaftlicher Referent.



Hannes Rösler
Staatsexamen 1998/2003 (Marburg/
Frankfurt a.M.), Dr. iur. 2003 (Marburg),
LL.M. 2004 (Harvard).
Wissenschaftlicher Referent.



Markus Roth
Staatsexamen 1994/1997
(Konstanz/Hamburg),
Dr. iur. 2000 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.

- dienste, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2007, 417.
- Arglist im Schuldvertragsrecht – Zum Schnittfeld von vorsätzlicher und fahrlässiger Fehlinformation, Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 207 (2007), 564 - 613.
 - Die Denationalisierung des Privatrechts in Europa – Eine Grundlagen- und Ursachenanalyse, Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (AÜHFD) (Zeitschrift der juristischen Fakultät der Universität Ankara) 56 (2007), 233 - 254.
 - Verbraucherbelange während 50 Jahre EG-Vertrag, Iustum Aequum Salutare – jogtudományi folyóirat (Rechtszeitschrift der Pázmány Péter Catholic University, Budapest) Heft 4 (2007), 137 - 144.
 - *Rezension*: Michael Tugendhat, Iain Christie (Hg.), The Law of Privacy and the Media – Main Volume and First Cumulative Updating Supplement, Oxford 2004, *RabelsZ* 71 (2007), 196 - 203.
 - *Rezension*: Christian Gero Stallberg, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, Berlin 2006, *JuristenZeitung* 2007, 185 - 186.
 - *Rezension*: Anthony Arnall, The European Union and its Court of Justice, 2. Aufl., Oxford 2006, *European Business Organization Law Review (EBOR)* 2007, 317 - 321.
 - *Rezension*: Frank Diedrich, Präjudizien im Zivilrecht, Hamburg 2004, *RabelsZ* 71 (2007), 680 - 686.
 - Bericht über das Symposium „Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit beim Vertragsschluss“ zu Ehren von Hein Kötz, Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit beim Vertragsschluss, Hamburg vom 18.11.2005, *ZEuP* 2007, 375 - 377.

Rösler, Hannes; Gyenyey, Laura, [Excise Duty on Alcohol in B2C Distance Selling], analysis of Case C-5/05, *Staatssecretaris van Financiën v. B.F. Joustra*, Judgment of the Court of Justice (Third Chamber) of 23 November 2006, [2006] ECR I-11075, *Common Market Law Review (CML Rev.)* 44 (2007), 1501 - 1513.

Roth, Markus, German Takeover Law after the implementation of the European takeover directive, *Corporate Finance and Capital Markets Law Review (Revue Trimestrielle de Droit Financier, Thomson Transactive, Paris)*, 1 (2007), 26 - 28.

- *Anmerkung* zu BGH, Beschluss vom 25.09.2006, Hinweisbeschluss vom 23.01.2006, II ZR 186/04, WuB II A. § 221 AktG 2.07, Teilnahme von Genussrechtinhabern am Verlust bei einer entsprechenden Kapitalherabsetzung.
- *Anmerkung* zu BGH, Urteil vom 11.12.2006, II ZR 234/05, WuB II. C. § 52 GmbHG 1.07, Pflichten des fakultativen Aufsichtsrats einer GmbH.
- *Anmerkung* zu BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2006, 1 BvL 1/04, 1 BvL 12/04, StAZ 2007, 17.

Roth, Markus; Max Planck Working Group; von Hein, Jan [coord.]; Comments on the European Commission's Green Paper on Improving the Efficiency of the Enforcement of Judgments in the European Union – The Attachment of Bank Accounts, *European Company and Financial Law Review (ECFR)* 4 (2007), 252 - 300.

Rühl, Giesela, Party Autonomy in the Private International Law of Contracts: Transatlantic



Giesela Rühl,
Staatsexamen 1998/2004
(Bonn/Hamburg),
LL.M. 2001 (Berkeley),
Dr. iur. 2003 (Universität Hamburg).
Wissenschaftliche Referentin.

- Convergence and Economic Efficiency, in: Gottschalk, Eckart; Michaels, Ralf; Rühl, Giesela; von Hein, Jan (Hg.), *Conflict of Laws in a Globalized World*, Cambridge University Press, Cambridge/New York 2007, 153 - 183.
- Die Verjährung kaufrechtlicher Gewährleistungsansprüche, *Archiv für die civilistische Praxis (AcP)* 207 (2007), 614 - 650.
 - Der nachvertragliche Entschädigungsanspruch des französischen Handelsvertreters *Recht der Internationalen Wirtschaft* (2007), 742 - 752.
 - Die Kosten der Rechtswahlfreiheit: Zur Anwendung ausländischen Rechts durch deutsche Gerichte, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ)* 71 (2007), 559 - 596.
 - Extending Ingmar to Jurisdiction and Arbitration Clauses: The End of Party Autonomy in Contracts with Commercial Agents (Court of Appeals Munich, 17 Mai 2006 – 7 U 1781/06), *European Review of Private Law* 15 (2007), 891 - 903.
 - Die Wirksamkeit von Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen im Lichte der Ingmar-Entscheidung des EuGH (zu OLG München, 17.05.2006 – 7 U 1781/06), *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax)* 4 (2007), 294 - 302.

Rühl, Giesela; Max Planck Working Group, Wurmnest, Wolfgang [coord.], Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council on the law applicable to contractual obligations (Rome I), *RabelsZ* 71 (2007), 225 - 344.

Samtleben, Jürgen, *Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit in Peru nach Fujimori*, *Verfassung und Recht in Übersee* 40 (2007), 423 - 448.

Schmidt, Jan Peter, *Rezension: Marín López, Manuel J., Las garantías en la venta de bienes de consumo en la Unión Europea* (Instituto Nacional de Consumo, Madrid 2004), *ZEuP* 2007, 947 - 949.

Schmidt, Jan Peter; Pavón Piscitello, In the footsteps of the ECJ: First decision of the Permanent MERCOSUR-Tribunal, *Legal Issues of Economic Integration* 2007, 283 - 293.

Schwarz, Simon, Das internationale Stellvertretungsrecht im Spiegel nationaler und supranationaler Kodifikationen, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ)* 71 (2007), 729 - 801.

- Tagungsbericht, La loi applicable aux titres intermédiés: La Convention de la Haye du 13 décembre 2002 - Une opportunité pour la place financière suisse?, *Lausanne vom 24.03.2006 - 24.03.2006*, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)* 2007, 1158 - 1160.

Schwarz, Simon; Max Planck Working Group, Wurmnest, Wolfgang [coord.], Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council on the law applicable to contractual obligations (Rome I), *RabelsZ* 71 (2007), 225 - 344.



Jürgen Samtleben,
Staatsexamen 1964/1971 (Hamburg),
Postgraduiertenabschluss
(Universität São Paulo 1965),
Dr. iur. (Universität Hamburg) 1978.
Referent für Lateinamerika 1971-2002.



Jan Peter Schmidt
Staatsexamen 2002/2004 (Konstanz).
Wissenschaftlicher Referent.



Simon Schwarz
Staatsexamen 2003 (Hamburg)
LL.M. 2005 (Cambridge).
Wissenschaftlicher Assistent.



Eva Schwittek
Staatsexamen 2005 (Konstanz).
Wissenschaftliche Assistentin.

Schwarz, Simon; Karpen, Ulrich; Mölle, Nils, Freedom of Expression and the Administration of Justice in Germany, (2007) 9 European Journal of Law Reform (EJLR), 63 - 90.

Schwarz, Simon; Schwittek, Eva, Report on the Symposium in Hamburg on 1./2. March 2007, Japanese and European Private International Law in Comparative Perspective, Hamburg vom 01.03.2007 - 02.03.2007, ZJapanR/J.Japan.L. 23 (2007), 271 - 286.

Schwittek, Eva, Rezension: J. Murakami; H.-P. Marutschke; K. Riesenhuber (Hg.), Globalisierung und Recht – Beiträge Japans und Deutschlands zu einer internationalen Rechtsordnung im 21. Jahrhundert. Rechtswissenschaftlicher Kongress anlässlich des „Deutschland in Japan-Jahr 2005/2006“, 29.09. - 01.10.2005, Tokyo, Japan. De Gruyter Recht, Berlin 2007, ZJapanR/J.Japan.L. 24 (2007), 291 - 295.

Schwittek, Eva; Sakurada, Yoshiaki; Nishitani, Yuko; Japan: Neues Gesetz über Internationales Privatrecht, StAZ 60 (2007), 246 - 248.

Schwittek, Eva; Schwarz, Simon, Report on the Symposium in Hamburg on 1./2. March, 2007, Japanese and European Private International Law in Comparative Perspective, Hamburg vom 01.03.2007 - 02.03.2007, ZJapanR/J.Japan.L. 23 (2007), 271 - 286.

Siehr, Kurt, in: Ebling, Klaus; Schulze, Marcel (Hg.), Kunstrecht, München 2007, 49 - 54, 104 - 150.

- Heilung einer ungültigen Ehe gemäß einem späteren Aufenthalts- oder Heimatrecht der Eheleute – Heilung durch Statutenersatz: IPRax 2007, 30 - 34.
- Kulturgüter im Spannungsfeld von Rückforderung und Verbleib – Fremde Kulturgüter in Europa und Rückforderung durch Herkunftsstaaten, in: Caroline Y. Robertson – von Trotha (Hg.), Kultur und Gerechtigkeit, Nomos, Baden-Baden 2007, 181 - 210.
- The EC Court’s Opinion on the Lugano Convention, in: Fausto Pocar (Hg.), The External Competence of the European Union and Private International Law. The EC Court’s Opinion on the Lugano Convention – Proceedings of the Round Table held at Milan University on 16 September 2006, Padova 2007, 55 - 59.
- Grundfragen der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen, RIW 2007, 321 - 330.
- Internationales Zivilverfahrensrecht – Internationales Privatrecht, in: Andreas Kellerhals (Hg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EG. Überblick und Kommentar 2006/07, Zürich/St. Gallen 2007, 186 - 196.
- Internationalprivatrechtliche Probleme des Ehegüterrechts im Verhältnis zur Türkei, IPRax 2007, 353 - 359.
- Vertrauensschutz im IPR, in: Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris, München 2007, Bd. II, 815 - 828.
- Philosophical Aspects of Private International Law, in: Rett og toleranse, Festschrift til Helge Johan Thue, Gyldendal, Oslo 2007, 440 - 452.
- Objektive Anknüpfung im Internationalen Vertragsrecht, in: Gerte Reichelt (Hg.), Europäisches Gemeinschaftsrecht und IPR – Ein Beitrag zur Kodifikation der Allgemeinen Grundsätze des Europäischen Kollisionsrechtes, Symposium Wien 01.12.2006, Wien 2007, 69 - 84.



Kurt Siehr
Staatsexamen 1959 (Hamburg)
Dr. iur. 1970 (Hamburg),
Habilitation 1979 (Zürich).
Wiss. Referent von 1964-1990.
Freier Mitarbeiter seit 2002.

- Rechtliche Probleme der Archäologie: Archäologisches Nachrichtenblatt 12 (2007), 326 - 341.
- *Würdigung*: Wolfram Müller – Freienfels (†), JZ 2007, 1144 - 1145.
- *Rezension*: Juenger, Choice of Law and Multistate Justice: *RabelsZ* 71 (2007), 174-180.
- *Rezension*: Schack/Schmidt (Hg.), Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, *Ufita* 2007, 925 - 929.

Siehr, Kurt; Max Planck Working Group, Wurmnest, Wolfgang [coord.], Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council on the law applicable to contractual obligations (Rome I), *RabelsZ* 71 (2007), 225 - 344.

Siehr, Kurt; Max Planck Working Group; von Hein, Jan [coord.]; Comments on the European Commission's Green Paper on Improving the Efficiency of the Enforcement of Judgments in the European Union – The Attachment of Bank Accounts, *European Company and Financial Law Review (ECFR)* 4 (2007), 252 - 300.

Steffek, Felix, Zustellungen und Zugang von Willenserklärungen nach dem Regierungsentwurf zum MoMiG – Inhalt und Bedeutung der Änderungen für GmbHs, AGs und ausländische Kapitalgesellschaften, *Betriebs-Berater (BB)* Heft 39 (2007), 2077 - 2085.

- Geschäftsleiterpflichten im englischen Kapitalgesellschaftsrecht – Kodifizierung der directors' duties im Companies Act 2006, *GmbH-Rundschau (GmbHR)* Heft 15 (2007), 810 - 815.
- Das englische Recht der Insolvenzanfechtung – ein funktionaler Vergleich unter besonderer Berücksichtigung kapitalgesellschaftsrechtlicher Aspekte, *Zeitschrift für Insolvenzrecht (KTS)* Heft 4 (2007), 451 - 483.
- Präventionsdefizite im Insolvenzanfechtungsrecht – zugleich ein Plädoyer für die Einführung einer Geschäftsführer-Disqualifizierung nach englischem Vorbild, *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* Heft 7 (2007), 228 - 230.
- Keine wrongful trading Haftung wegen fehlerhaften Rechtsrats in Krise und Insolvenz unter dem Civil Liability (Contribution) Act 1978 („Re International Championship Management Ltd“), High Court (Chancery Division), *Urt. v. 06.04.2006 – [2006] EWHC 768 (Ch)*, Kurzkomentar, in: *Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht* 12 (EWiR) 2007, 371 - 372.
- Das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) – Bessere Informationen für Kapitalanleger, *Geld & Brief* Heft 1 (2007), 28 - 29.
- Diskussionsbericht zu den Vorträgen von Walter Bayer und Georg Bitter, Referate und Diskussionen einer Speyerer Tagung der Fachschaft Jura im Cusanuswerk e.V., Speyer, in: *Ekkehart Reimer, u. a. (Hg.), Europäisches Gesellschafts- und Steuerrecht (Bd. 27)*, C.H. Beck, München 2007, 55 - 58.
- Erfahrungsbericht (Interview), *St. John's College, University of Cambridge, e-fellows.wissen* (Hg.), *Der LL.M. – Das Wichtigste zum Master of Laws*, e-fellows.net GmbH & Co. KG, München 2007, 118 - 119.

Steffek, Felix; Max Planck Working Group; von Hein, Jan [coord.]; Comments on the



Felix Steffek
Staatsexamen 2002 (Heidelberg),
LL.M. 2003 (Cambridge),
Dr. iur. 2007 (Heidelberg),
Wissenschaftlicher Referent.



Clemens Trautmann
Künstlerisches Diplom 2000 (Lübeck),
Master of Music 2001 (New York),
Staatsexamen 2006 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Assistent.



Wolfgang Wurmnest
Staatsexamen 1998/2002 (Hamburg),
Dr. iur. 2002 (Hamburg),
LL.M. 2004 (Berkeley).
Wissenschaftlicher Referent.



Nadjma Yassari
Mag. iur. 1989-95 (Wien, Innsbruck),
LL.M. 1997-98 (London),
Dr. iur. 1999 (Innsbruck), 2000-01
Studium der arabischen Sprache
(Universität Damaskus/Syrien).
Wissenschaftliche Referentin.

European Commission's Green Paper on Improving the Efficiency of the Enforcement of Judgments in the European Union – The Attachment of Bank Accounts, *European Company and Financial Law Review (ECFR)* 4 (2007), 252 - 300.

Steinbrück, Ben, The Impact of Eu Law on Anti-suit Injunctions in Aid of English Arbitration Proceedings, in: *Civil Justice Quarterly* 2007, 358 - 375.

- Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile nach kanadischem Recht (zu Supreme Court of Canada, 18.12.2003 - *Beals v. Saldanha*), in: *IPRax* 2007, 245 - 249.

Trautmann, Clemens; Klaus J. Hopt, Zukunftsperspektiven der privatrechtlichen Forschung – Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, *ZGR* 2007, 480 - 483.

Wantzen, Kai, Unternehmenshaftung und Enterprise Liability. Zur Idee unternehmensbezogener Schadenshaftung als Quasi-Versicherung, *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht* 191, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XIII + 309 S.

Wurmnest, Wolfgang, Die Mär von der mahr – Zur Qualifikation von Ansprüchen aus Brautgabevereinbarungen, *Rabels Z* 71 (2007), 527 - 558.

- *Rezension*: Konrad Rusch, Gewinnhaftung bei Verletzung von Treuepflichten – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum englischen und deutschen Recht, *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*. 109, 184 - 192.

Wurmnest, Wolfgang; Doralt, Walter, Die Entwicklung des Gemeinschaftsdeliktsrechts (2004 - 2006), *Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht* 3 (2007), 118 - 131.

Wurmnest, Wolfgang; Max Planck Working Group; von Hein, Jan [coord.]; Comments on the European Commission's Green Paper on Improving the Efficiency of the Enforcement of Judgments in the European Union – The Attachment of Bank Accounts, *European Company and Financial Law Review (ECFR)* 4 (2007), 252 - 300.

Wurmnest, Wolfgang [coord.]; *Max Planck Working Group*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council on the law applicable to contractual obligations (Rome I), *RabelsZ* 71 (2007), 225 - 344.

Yassari, Nadjma, Iran, in: *Blanpain (Hg.)*, *International Encyclopaedia of Laws. Family and Succession Law*, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2007, 1 - 98.

- Online-Publikation: Bundeszentrale für politische Bildung, Dossier Islamismus, Was heißt Islamismus?, *Islam und Recht*, Nadjma Yassari, http://www.bpb.de/themen/EF3ZV0,0,Islam_und_Recht.html, 2 S.

Zimmermann, Reinhard, Comparative Law and the Europeanization of Private Law, in: *Reimann, Mathias; Zimmermann, Reinhard (Hg.)*, *The Oxford Handbook of Comparative Law*, Oxford University Press, Oxford 2006, 539 - 578.

- Römisches Recht und europäische Kultur, *Juristenzeitung* 2007, 1 - 12.

Die europäische Rechtstradition erhielt ihre spezifische Prägung durch das ius commune, das wiederum ganz wesentlich auf dem römischen Recht beruhte. Der Beitrag bemüht sich um die Herausarbeitung dieser Beziehung und analysiert in diesem Zusammenhang die prägenden Merkmale des antiken römischen Rechts; er beschreibt die Wandlungen in der Wahrnehmung des römischen Rechts; und er fragt: Wie römisch ist das heutige römische Recht?; und: Wie europäisch ist die „europäische“ Rechtstradition?

- Die Erbfolge gegen das Testament im Römischen Recht: Formelles und materielles Noterbrecht im Spannungsfeld von Testierfreiheit und familiärer Solidarität, Symposium, Salzau vom 30.11.2006 - 02.12.2006, in: Röthel, Anne (Hg.), Reformfragen des Pflichtteilsrechts, Carl Heymanns Verlag, Köln Berlin München 2007, 97 - 117.
- 4 Comparative Reports, in: Winiger et al. (Hg.), Digest of European Tort Law, Bd. I: Essential Cases on Natural Causation, Springer, Wien 2007, 99 et passim.
- Die Geschichte der Gastwirthaftung in Deutschland, in: Usus modernus pandectarum: Römisches Recht, Deutsches Recht und Naturrecht in der Frühen Neuzeit, Klaus Luig zum 70. Geburtstag, Böhlau, Köln 2007, 271 - 339.

Das Symposium zu Ehren von Klaus Luig stand unter dem Leitmotiv „usus modernus pandectarum“. Mit diesem Begriff, so Luig in seinem Eintrag zum Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, wird eine vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jh. reichende Epoche der Rechtsgeschichte bezeichnet, in der eine konsolidierte Gemeinrechtswissenschaft entstand, die die bis heute wirksamen Grundlagen der Privatrechtsordnung gelegt habe. In diesem Sinne bildet der usus modernus auch vorliegend ein zentrales Bindeglied zwischen römischem Recht und moderner Rechtsentwicklung.

- Innkeepers' liability – Die Entwicklung der Gastwirthaftung in England, in: Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris zum 70. Geburtstag, Beck, München 2007, 1435 - 1466.

Der vorliegende Beitrag behandelt die Entwicklung der Gastwirthaftung in England. Als Hintergrund dient die Geschichte der Gastwirthaftung im ius commune und in Deutschland. Insgesamt wird deutlich, dass Rechtsprechung und Lehre in beiden Ländern in einer über mehrere Jahrhunderte reichenden Entwicklung mit denselben Problemen zu tun hatten und dass sie diese in der Regel auf ganz ähnliche Weise gelöst haben. Ob sich die Übereinstimmungen in Argumentationsarsenal und Ergebnis aus den ganz ähnlichen kulturellen, sozialen und ökonomischen Umständen ergeben haben oder ob im englischen Recht das ius commune rezipiert worden ist, lässt sich nicht immer genau erkennen. Jedenfalls aber hat sich die englische Entwicklung nicht gänzlich isoliert vom kontinentaleuropäischen Recht vollzogen.

- European Contract Law: General Report, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2007, 455 - 462.

Dies ist der Text des Generalberichts, den Reinhard Zimmermann auf dem 4. Europäischen Juristentag in Wien im Mai 2007 vorgetragen hat. Er arbeitet die Hauptlinien der modernen Rechtsentwicklung im Bereich des Europäischen Vertragsrechts heraus und bietet eine kritische Auseinandersetzung mit den Aktivitäten der Europäischen Kommission in diesem Bereich (Common Law of Reference).

- Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2007, 3332 - 3338.
- §§ 387 - 396. Aufrechnung, in: Schmoeckel; Rückert, Zimmermann (Hg.), Historisch-



Reinhard Zimmermann
Staatsexamen 1976/1979 (Hamburg),
Dr. iur. 1978 (Hamburg), LL.D. 1991
(Kapstadt),
Dr. h.c. 1997 (Chicago),
Dr. h.c. 2002 (Aberdeen)
Dr. h.c. 2006 (Maastricht)
Dr. h.c. 2006 (Lund),
Dr. h.c. 2007 (Kapstadt),
Dr. h.c. 2007 (Edinburgh),
Dr. h.c. 2007 (Lleida).
Direktor am Institut und Professor an
der Universität Regensburg.

kritischer Kommentar zum BGB, Bd. II: Schuldrecht: Allgemeiner Teil, 2. Teilband, Mohr, Tübingen 2007, 2179 - 2249.

Insgesamt wird sich im Rückblick auf über einhundert Jahre Erfahrung mit dem BGB sagen lassen, dass die Regelung der §§ 387 ff. im Wesentlichen gelungen ist. Das gilt insbesondere für die Grundkonzeption der Aufrechnung: zwei einander gegenüberstehende Verbindlichkeiten erlöschen aufgrund einer einseitigen, formlosen und außergerichtlichen Erklärung. Das BGB entschied insoweit gegen die Pandektenlehre, aber in Übereinstimmung mit der im 19. Jh. etablierten Praxis der Gerichte. Damit gelang es, das geltende Recht von einer der großen, jahrhundertealten Streitfragen des Gemeinen Rechts zu entlasten. Stützen konnte sich der Gesetzgeber auf den ebenso gründlich wie überzeugend motivierten Vorentwurf von Franz Philipp von Kübel, aber auch auf die Kodifikationen und Kodifikationsentwürfe im deutschsprachigen Raum der zweiten Hälfte des 19. Jhs. Es ist deshalb auch nicht überraschend, dass das deutsche Modell der Aufrechnung einen Siegeszug durch Europa antrat.

- Compulsory Heirship in Roman Law, in: Reid et al. (Hg.), Exploring the Law of Succession. Studies National, Historical and Comparative, Edinburgh University Press, Edinburgh 2007, 27 - 48.
- Saertaschoriso savatschro chelschekrulebata 2004 tsllis „Unidruas“ ziritadi normebi schedarebit perspektivaschi (Die UNIDROIT-Grundregeln der internationalen Handelsverträge 2004 in vergleichender Perspektive), Adamiani da Konstitutsia (Mensch und Verfassung) 4 (2005), 36 ff. (Nachmeldung).
- Doitsu no shin-jikô-hô – yôroppa no tame no moderu (Das neue deutsche Verjährungsrecht – ein Vorbild für Europa?), in: Yôroppa saimu-hô no henssen, Shinzansha Publisher, Tokyo 2007, 55 - 92.
- Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, Ritorno al diritto: i valori della convivenza 2007, 207 - 219. (als Koordinator eines Kollegenkreises)
- Rezension: Ulrich Falk, Consilia: Studien zur Praxis der Rechtsgutachten in der frühen Neuzeit, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2007, 1175 - 1176.
- Was wir noch nicht über Kötz wussten, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2007, 729 - 730.

Zimmermann, Reinhard; Jansen, Nils, Grundregeln des bestehenden Gemeinschaftsprivatrechts?, JuristenZeitung 2007, 1113 - 1126.

Der Beitrag bietet eine kritische Analyse der Principles of the Existing EC Contract Law, die die European Research Group on the Existing EC Private Law soeben als die zentrale wissenschaftliche Vorarbeit für einen Gemeinsamen Referenzrahmen bzw. für die anstehende Revision des Verbrauchervertragsrechts durch die Europäische Kommission vorgelegt hat.

Zimmermann, Reinhard; Kleinschmidt, Jens, 14 German Reports, in: Winiger, Bénédicte (Hg.), Digest of European Tort Law, Bd. I: Essential Cases on Natural Causation, Springer, Wien 2007, 15 ff. (insg. 49 S.).

Herausgeberschaften

Sammel- und Tagungsbände

Basedow, Jürgen; Private enforcement of EC Competition Law, International Competition Law Series 25, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2007, IX + 349 S.

Basedow, Jürgen; Magnus, Ulrich, Pollution of the sea – prevention and compensation, International Max Planck Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg (IMPRS), Hamburg studies on maritime affairs 10, Springer, Berlin, Heidelberg u.a. 2007, XII + 183 S.

Drobnig, Ulrich, International Encyclopedia of Comparative Law, Bd. X: Restitution/ Unjust Enrichment and Negotiorum Gestio, Mohr Siebeck und Martinus Nijhoff Publishers, Tübingen, Leiden, Boston 2007, LVI + 928 S.

– International Encyclopedia of Comparative Law, Bd. IV: Persons and Family, Mohr Siebeck und Martinus Nijhoff Publishers, Tübingen, Leiden, Boston 2007, LVI + 1265 S.

Gödan, Jürgen C., Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände, Bibliotheksrecht, Harrassowitz, Wiesbaden.

– Klassiker des Internationalen Privatrechts, Keip, Stockstadt.

Obwohl auch heute noch viel zitiert, finden sich Werke zum Internationalen Privatrecht aus früheren Epochen nur in wenigen Bibliotheken. Es erscheint daher angebracht, diese Lücke durch die Herausgabe einer Reprint-Reihe „Klassiker des Internationalen Privatrechts“ schließen zu helfen. Die von Gödan zusammengestellte Reihe beginnt mit 30 Autoren zum klassischen IPR des 19. Jahrhunderts, da in diesem Zeitraum die Grundlagen des modernen IPR gelegt wurden. Wissenschaftler, die sich in jener Zeit dem IPR widmeten, bezogen ganz selbstverständlich die Erkenntnisse ihrer ausländischen Kollegen in ihre Überlegungen mit ein. Das so entstandene Netzwerk eines sprach- und grenzüberschreitenden Diskurses über IPR soll durch den Nachdruck der Werke charakteristischer Vertreter aus neun Ländern dokumentiert werden. Engländer und Amerikaner; Franzosen, Italiener, Niederländer und Belgier; Deutsche, Österreicher und Schweizer kommen zu Wort. In einer „Vorbemerkung zum Nachdruck“ würdigt Gödan kurz den jeweiligen Autor und sein Werk.

von *Hein, Jan; Gottschalk, Eckart; Michaels, Ralf; Rühl, Giesela*, Conflict of Laws in a Globalized World, Cambridge University Press, Cambridge/New York/Melbourne usw. 2007, XVI + 302 S.

This book is a contribution to the evolving transatlantic dialogue on the conflict of laws as well as a tribute to Professor Arthur von Mehren from Harvard Law School. Ten contributions discuss the problems conflict of laws is facing in a globalized world. The first five contributions deal with current legal topics in international civil litigation and transatlantic judicial cooperation ranging from the design of judgments conventions in general to the recently adopted Hague Convention on Choice of Court Agreements and from current problems involving negative declaratory actions in international disputes to recent transatlantic developments relating to service of process and collective proceedings. The last

five contributions focus on choice of law in international and transatlantic relationships. They cover comparative and economic dimensions of party autonomy, reflect on current discussions in the choice of law relating to intellectual property rights, and engage in critical discussions about the applicable law in antitrust law litigation, international arbitration, and actions for punitive damages.

Hopt, Klaus J., Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht, 3., neubearb. und erw. Aufl., C. H. Beck, München 2007, LXVI + 1517 S.

Hopt, Klaus J.; Wymeersch, Eddy, European Company and Financial Law. Texts and Leading Cases, 4. Aufl., Oxford University Press, Oxford 2007, 1816 S.

Mestmäcker, Ernst-Joachim; Immenga, Ulrich, Einleitung zu Immenga/Mestmäcker, Kommentar zum Wettbewerbsrecht Band 1 EG-Recht, Band 2 GWB, C. H. Beck, München 4. Auflage, 2007, 89 S.

Rühl, Giesela; Gottschalk, Eckart; Michaels, Ralf; von Hein, Jan, Conflict of Laws in a Globalized World, Cambridge University Press, Cambridge/New York/Melbourne usw. 2007, XVI + 302 S. – s. Abstract S. 87, Jan von Hein –

Zimmermann, Reinhard, Störungen der Willensbildung bei Vertragsschluss, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, 211 S.

Es handelt sich um ein Symposium aus Anlass des 70. Geburtstages von Hein Kötz. Die ersten vier Beiträge befassen sich mit der bekannten Trias der Willensmängel, i.e. Irrtum, Täuschung und Drohung. Dem Gewicht der Irrtumsproblematik entsprechend sind ihr zwei dieser vier Beiträge gewidmet. Der dritte befasst sich mit einer besonderen Form der Täuschung; er steht insofern mit der vorangegangenen Thematik in einem gedanklichen Zusammenhang, als die Täuschung einen Spezialfall des „veranlassten“ Irrtums bildet. Der Tatbestand der Drohung – Gegenstand des vierten Beitrags – ist traditionell vergleichsweise eng formuliert; das gilt für das deutsche, aber beispielsweise auch für das englische Recht. Damit stellt sich die Frage, ob auch weniger intensive Formen der Beeinflussung des Willens einer vertragsschließenden Partei als unzulässig anzusehen sind. Ihr, und damit dem Themenkreis „undue influence“ ist der fünfte Beitrag gewidmet. Abgerundet wird das Symposium durch zwei Beiträge, die sich mit den Rechtsfolgen von Willensstörungen bei Vertragsschluss sowie mit der Frage befassen, ob und inwieweit Beeinträchtigungen der Entscheidungsfreiheit schon im Vorfeld vermieden werden können. Charakteristisch für die Beiträge ist die Vielfalt der Methoden und Perspektiven, wie sie auch Kötz' eigenes Werk charakterisiert: ein Zusammenspiel von Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte, Rechtsdogmatik und ökonomischer Analyse des Rechts.

- The Convention on the International Sale of Goods, The 25th Anniversary: Its Impact in the Past – Its Role in the Future, *Rebels Z* 2007, 121 S.
- Der Gemeinsame Referenzrahmen, ZEuP-Symposium in Graz, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)* 2007, 214 S.

Zimmermann, Reinhard; Schmoeckel, Mathias; Rückert, Joachim, Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Band II: 1. Teilband, §§ 241 - 304, 2. Teilband §§ 305 - 432, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, 2776 S.

Zimmermann, Reinhard; Winiger, Bénédicte; Koziol, Helmut; Koch, Bernhard A., Digest of European Tort Law, Band I: Essential Cases on Natural Causation, Springer, Wien New York 2007, 633 S.

European jurists increasingly look to their neighbours' legal concepts and solutions. As decisions of foreign courts are sometimes hardly accessible, it may be helpful to collect the most important ones in a Digest of Modern European Civil Law. The present book is a first step in this direction. It provides, for one specific field, a selection of national cases, which, otherwise, most of us would probably ignore.

This volume focuses on the question of „natural“ causation in Europe. Study groups based in 25 different countries have analysed their national jurisprudence and selected the most important cases within the framework of a number of standardized sub-categories. The facts and the decision of each case are summarised and commented on in the light of the relevant national doctrine. On the supra-national level, we also present and analyse important decisions of the Courts of Justice of the European Community. Furthermore, we have attempted to provide depth to the discussion by including a historical report, another report on which solution would be yielded by an application of the „Principles of European Tort Law“, as well as a comparative summary written by one of the editors.

Zimmermann, Reinhard; Wittneben, Mirko, Kennzeichenschutz von sportlichen Großveranstaltungen im deutschen und europäischen Recht, Symposium des Hamburger Forums für Internationales Sportrecht, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2007, 77 S. (Ausführlicher Bericht zum Symposium s. Tätigkeitsbericht 2006, S. 34 f.)

Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

Basedow, Jürgen; Gérardin, Damien u.a. (26 editors): Journal of Competition Law & Economics, Oxford University Press, Oxford.

Basedow, Jürgen; Dreyzin de Klor, Adriana; Fernandez, Arroyo, Diego P., Derecho del comercio internacional (DeCita), Fundação Boiteux, Florianópolis, seit 2005.

Basedow, Jürgen, International Max Planck Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg (IMPRS) (12 editors), Hamburg studies on maritime affairs. Springer, Berlin, seit 2004.

Basedow, Jürgen; Sirmen, Lale u.a. (32 editors): Ankara Law Review, Ankara University Press, Ankara, seit 2004.

Basedow, Jürgen; Koenig, Christian; Berg, Achim u.a. (12 editors), Netzwirtschaften & Recht – Energie, Telekommunikation, Verkehr und andere Netzwirtschaften. Verlag Recht und Wirtschaft, Sellier, C.F. Müller, Heidelberg, München, seit 2004.

Basedow, Jürgen; Kegel, Gerhard; Mansel, Heinz-Peter, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG), Gieseking, Bielefeld, seit 2002.

Basedow, Jürgen; Šarčević, Petar; Volken, Paul, Swiss Institute of Comparative Law, Yearbook of private international law, Sellier, The Hague, seit 1999.

Basedow, Jürgen; Libonati, Berardino; Kronke, Herbert; Mestre, Frédérique u.a. (9 editors), UNIDROIT, Uniform Law Review/Revue de Droit Uniforme, Giuffrè, Milano, seit 1999.

Basedow, Jürgen; Samtleben, Jürgen, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Wirtschaftsrecht des MERCOSUR, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, seit 1999.

Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J.; Zimmermann, Reinhard, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1998.
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.

Basedow, Jürgen; Ferrari, Franco; Posch, Willibald; Schnyder, Anton K.; Schulze, Reiner, Europäisches Privatrecht, NOMOS, Baden-Baden, seit 1996.

Basedow, Jürgen; Meyer, Ulrich; Rückle, Dieter; Schwintowski, Hans-Peter, Versicherungswissenschaftliche Studien, NOMOS, Baden-Baden, seit 1994.

Basedow, Jürgen; Herber, Rolf u.a. (8 editors), Transportrecht, Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, der Spedition, der Versicherungen des Transports, der Personenbeförderung und der Reiseveranstaltung, Luchterhand, Neuwied, seit 1994.

Basedow, Jürgen; Blaurock, Uwe; Flessner, Axel; Schulze, Reiner; Wagner, Gerhard; Zimmermann, Reinhard, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.

Basedow, Jürgen; Grabitz, Eberhard; Hopt, Klaus J.; Roth, Wulf-Henning, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1992.

Basedow, Jürgen; Behrens, Peter; Hopt, Klaus J. u.a. (17 Hg.), Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.

Basedow, Jürgen; Galgano, Francesco u.a. (18 editors), Contratto e Impresa – Dialoghi con la Giurisprudenza Civile e Commerciale, CEDAM, Padova.

Baum, Harald, Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law, Carl Heymanns Verlag, Köln u.a.

Im Jahr 2007 hat Baum mit Unterstützung von Schwittek zwei weitere Ausgaben der „Zeitschrift für Japanisches Recht /Journal of Japanese Law“ mit einem Umfang von zusammen mehr als 600 Seiten herausgegeben. Wie gewohnt werden die laufende Entwicklung in der Gesetzgebung, wichtige obergerichtliche Entscheidungen und die aktuelle rechtspolitische Diskussion in etwa hälftig in Deutsch und in Englisch dokumentiert und neue Publikationen zum japanischen Recht vorgestellt, die in westlichen Sprachen verfasst worden sind. Ausführliche Berichte über Tagungen und weitere Veranstaltungen mit Bezug zu Japan runden das Bild ab (Inhaltsübersichten sind unter <www.djv.org/Zeitschrift> abrufbar).

Heft 23 (2007) legt, im Anschluss an vorhergehende Ausgaben der Zeitschrift, nochmals einen gewissen Schwerpunkt auf die umfassenden Reformen im Gesellschaftsrecht und bei der Corporate Governance in Japan. Dabei werden auch erste praktische Erfahrungen aus japanischer wie aus ausländischer Sicht wiedergegeben. Verschiedene weitere Aufsätze setzen sich mit Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes auseinander. Dazu sind aktuelle einschlägige Urteile übersetzt und kommentiert. Zu erwähnen ist ferner eine englische Übersetzung des neuen japanischen IPR-Gesetzes von 2006 nebst einer Einführung.

Heft 24 (2007) spannt in mehreren ausführlichen Beiträgen einen weiten thematischen Bogen vom Vertragsrecht über das Finanzrecht bis hin zum Verfassungsrecht und zum Straf- wie auch Strafprozessrecht. Zudem werden die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Immobilienfinanzierung und der damit einhergehenden Reformen im Trust- und Investmentrecht und die Sicherung der Darlehensgeber in einer grundlegenden Analyse vorgestellt. Ein ausführlicher Besprechungsaufsatz setzt sich kritisch mit der vorherrschenden US-amerikanischen Interpretation des japanischen Rechts auseinander.

Hopt, Klaus J. u.a., Journal of Comparative Business and Capital Market Law, umbenannt in: University of Pennsylvania Journal of International Economic Law, University of Pennsylvania, Philadelphia, seit 1978.

- Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt, seit 1985.
- Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt, seit 1985.
- Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Analyse des Rechts, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1986.
- Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Nomos, Baden-Baden, seit 1986.
- Revue de droit des affaires internationales/International business law journal, Librairie générale de droit et de jurisprudence, Paris, seit 1987.
- Banking & Finance Law Review, Carswell, Agincourt/Ontario, Canada, seit 1988.
- Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Schulthess, Zürich, seit 1992.
- Schriftenreihe „Europäisches Wirtschaftsrecht“, C. H. Beck, München, seit 1992.
- Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C. H. Beck, München, Frankfurt, seit 1993.
- Schriftenreihe der Bankrechtlichen Vereinigung, de Gruyter, Berlin, New York, seit 1993.
- Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, New York, seit 1997.
- Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, C. H. Beck, München, Frankfurt, seit 1998.
- European Business Law Review, Kluwer, London, seit 1998.
- European Journal of Law Reform, Indiana University Law School, Indiana polis, seit 1998.

- Euredia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal, Bruylant, Bruxelles, seit 1999.
- International and Comparative Corporate Law Journal, Kluwer, London, seit 1999.
- European Corporate Governance Institute, Working Paper Series in Law, ECGI, seit 2002.
- European Company and Financial Law Review, de Gryter, Berlin, seit 2004.
- European Review of Contract Law, de Gruyter, Berlin, seit 2005.
- Korporativnyj Yurist, Wolters Kluwer, Moskau, seit 2005.
- Revue Trimestrielle de Droit Financier/Corporate Finance and Capital Markets Law Review, Thomson Transactive, Paris, seit 2006.
- Czasopismo Kwartalne Calego Prawa Handlowego, Upadlosciowego Oraz Rynku Kapitalowego/Quarterly for the Entire Commercial, Insolvency and Capital Market Law, HUK Law Quarterly, C. H. Beck, Warschau, seit 2007.

Hopt, Klaus J.; Basedow, Jürgen; Zimmermann, Reinhard, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1995.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1995.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1995.
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1995.

Jessel-Holst, Christa; Luchterhandt, Otto; Tontsch, Günther, WGO-Monatshefte für Ost-europäisches Recht, LIT Verlag, Münster-Berlin-Hamburg-London.

Knudsen, Holger, International Association of Law Libraries; International Journal of Legal Information, West 2007, St. Paul, Minnesota.

Kulms, Rainer u.a., T.M.C. Asser Institut Den Haag, European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag.

Mestmäcker, E. J. (Mitherausgeber), Schriftenreihe „Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation“, NOMOS, Baden-Baden.

- (Mitherausgeber) Schriftenreihe „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik“, NOMOS, Baden-Baden.

Piñler, Knut B. (Mitglied im Herausgeberbeirat), Zeitschrift für Chinesisches Recht, Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V., Freiburg.

Rühl, Giesela, German Law Journal, <http://www.germanlawjournal.com> (gemeinsam mit Russell A. Miller, Peer Zumbansen et al.).

Das German Law Journal berichtet monatlich in englischer Sprache über Entwicklungen im deutschen und europäischen Recht. Es ist ohne Zugangsbeschränkung über das Internet (<http://www.germanlawjournal.com>) abrufbar.

Samtleben, Jürgen, (Membro do Conselho Editorial), Revista brasileira de arbitragem, Sintese/CBAr, São Paulo.

International ausgerichtete brasilianische Zeitschrift zur Schiedsgerichtsbarkeit.

- (Miembro del comité académico) Derecho del comercio internacional – temas y actualidades, Fundação Boiteux, Florianópolis.

International ausgerichtete argentinische Zeitschrift zum internationalen Handelsrecht.

Samtleben, Jürgen; Basedow, Jürgen, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Wirtschaftsrecht des MERCOSUR, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Diese Reihe enthält Monographien und Quellensammlungen zum Recht des Mercosur und macht damit erstmals die rechtlichen Strukturen dieser zwischen Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay bestehenden Wirtschaftsgemeinschaft für die deutsche juristische Diskussion zugänglich.

Zimmermann, Reinhard, (advisory board) De Jure, LexisNexis Butterworths, South Africa, Durban.

- (advisory board) Edinburgh Law Review, LexisNexis, Butterworths, Scotland, Edinburgh.
- (Akademischer Beirat) Maastricht Journal of European and Comparative Law, Intersentia, Schoten, Antwerpen.
- (international committee) Orbis Iuris Romani, Masaryk Universität, Brunn.
- (Comité científico) Revista Complutense de derecho romano y tradición romanística, Universidad Complutense, Facultad de derecho, Madrid.
- (editorial board) Stellenbosch Law Review, Juta Law, Cape Town.
- (editorial board) South African Law Journal, Juta Law, Cape Town.
- (editorial board) University of Queensland Law Journal, University of Queensland.
- (Wissenschaftlicher Beirat) Recht und Verfassung in Südafrika, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- (editorial board) Edinburgh Studies in Law, W. Green, Scotland, Edinburgh.
- (advisory board) Molengrafica, Grosheide, F. Willem, Hondius, Ewoud, Molengraaff Institute for Private Law, Intersentia, Schoten, Antwerpen.
- (Mitwirkender Herausgeber) JURA. Juristische Ausbildung, de Gruyter, Berlin.
- (contributing editor) Tulane Law Review, Tulane University School of Law, New Orleans.
- (contributing editor) Tulane European and Civil Law Forum, New Orleans.
- (editorial board) Cambridge Studies in International and Comparative Law, Cambridge University Press, Cambridge.
- (consulting board) European Review of Contract Law, de Gruyter, Berlin.
- (collaborateur étranger) Revue de Droit international et de Droit comparé, Bruylant, Brüssel.
- (academic board) German Law Publishers (Deutscher AnwaltVerlag).

Zimmermann, Reinhard; Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J., Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen.

Zimmermann, Reinhard; Basedow, Jürgen; Blaurock, Uwe; Flessner, Axel; Schulze, Reiner; Wagner, Gerhard, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München.

Zimmermann, Reinhard; Beatson, Jack; Feldmann, David; Reid, Kenneth, Juridical Studies, Hart Publishing, Oxford.

Zimmermann, Reinhard; Richard; Nörr, Knut Wolfgang, Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, Duncker & Humblot, Berlin.

Zimmermann, Reinhard; Schulze, Reiner; Wadle, Elmar, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin.

Veranstaltungen

China Law Studies in Europe

Die erste Jahreskonferenz der European China Law Studies e.V. (ECLS) am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg erfolgte bereits kurze Zeit nach dessen Eintragung in das Vereinsregister. Der Verein bezweckt die Institutionalisierung eines internationalen Netzwerks und Forums für die rechtswissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete des chinesischen Rechts. Über 60 Wissenschaftler und Studenten waren der Einladung von *Christiane Wendehorst* (Georg-August-Universität Göttingen) und *Knut Benjamin Pißler* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht) gefolgt, über die neuesten Entwicklungen im chinesischen Recht zu diskutieren. Die Konferenz wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), dem Verlag CCH und der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert.

Modul I: Access to Justice

Cui Jianyuan (Tsinghua-Universität) wies in seiner Eröffnungsrede darauf hin, dass trotz der deutlichen qualitativen Verbesserung der chinesischen Gesetzgebung in den letzten Jahren die Transformation des „Rechts auf dem Papier“ in das angewandte Recht eine der größten Herausforderungen bleibt.

Im ersten Modul, das *Jonas Grimheden* (Universität Lund) leitete, wurden unter dem Titel „Access to Justice“ einige Aspekte dieses Problems besprochen. *Benjamin Liebman* (Columbia Law School) beleuchtete in seinem Beitrag „Judges Becoming Judges? Judicial Innovation in China“ eine Tendenz zu mehr Rechtsfortbildung durch chinesische Gerichte, besonders durch die Gerichte auf den unteren Ebenen.

Dies deutet eine gewisse Emanzipation der chinesischen Volksgerichte und der Richter an, die bisher als (finanziell und politisch) abhängige Organe gelten. Beispiele hierfür aus Gerichtsentscheidungen aus der letzten Zeit betreffen unter anderem die Behandlung „öffentlicher Personen“ in Diffamierungsfällen, Entschädigungen für medizinische Kunstfehler, die Verweigerung des Zugangs zu einer Schule als Aberkennung eines verfassungsrechtlich verbürgten „Rechts auf Bildung“ („Qi Yuling Fall“), die Ungültigkeit einer Regelung auf Provinzebene, die mit dem zentralstaatlichen „Saatgutgesetz“ im Widerspruch steht, ein verringertes Strafmaß für verurteilte Straftäter, nachdem sie den Opfern Entschädigung gezahlt hatten sowie die Ausweitung der Zuständigkeit von Gerichten für die Überprüfung von Verwaltungsakten. Diese Fälle zeigen, dass die chinesischen Gerichte inzwischen eine bedeutende Rolle bei der Festlegung von rechtlichen Standards und Regeln innehaben. In vielen dieser Fälle taten die Gerichte das, was der Nationale Volkskongress entweder nicht tun wollte oder aber bisher noch nicht tun konnte. Sie stellten die legislative Gewalt in Frage.

Auch die Feststellung von *Liebman*, dass die chinesischen Gerichte damit begonnen haben, im Urteil ihre Entscheidungsgründe anzugeben, ist sehr positiv zu werten. Denn dies ist eine Voraussetzung für eine seriöse rechtsvergleichende Forschung in China und trägt gleichzeitig dazu bei, das Ansehen der Justiz in der chinesischen Bevölkerung zu verbessern. Diese Entwicklung ist erstens auf den wachsenden Einfluss kritischer Bericht-



Leiter und Referenten
des ersten Moduls:
Hatla Thelle, Benjamin Liebman
und Jonas Grimheden (v. li.)

erstattung in den Massenmedien auch im Hinblick auf Gerichtsverfahren zurückzuführen, der allerdings auf politisch weniger sensible Fälle beschränkt ist. Zweitens stellte *Benjamin Liebman* darüber hinaus einen Einfluss von westlichen Rechtsideen fest. Diese ließen sich in den Urteilsbegründungen mancher chinesischer Gerichte auffinden, allerdings nur dort, wo man von einer entsprechenden politischen Rückendeckung für die Urteile ausgehen konnte. In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass eine gewisse Spannung zwischen der innovativen Funktion von Gerichten auf der einen Seite und der erwünschten Rechtssicherheit auf der anderen Seite besteht.

Hatla Thelle (Danish Centre for International Studies and Human Rights) untersuchte in ihrem Vortrag „Access to Justice for the Poor in China: Legal Pluralism?“ die Methoden, die von armen chinesischen Bürgern im Modernen China eingesetzt werden, um ihre sozialen und rechtlichen Probleme zu lösen. Sie zeigte sieben Wege auf, auf denen diese Bürger zu Recht gelangen können: so genannte „Büros für Rechtsdienstleistungen der Grundstufe“, Rechtshilfezentren, Mediationsausschüsse, das Petitionssystem („System der Briefe und Besuche“), Arbeitsstreitschlichtungsausschüsse, soziale Organisationen und schließlich Rechtsanwaltskanzleien, die kostenlose Beratungen anbieten. Durch die Interaktion dieser Wege entsteht ein „access-to-justice-net“: Rechtshelfer engagieren sich freiwillig in sozialen Organisationen; Rechtsanwälte in Rechtshilfezentren verweisen Mandanten an Arbeitsstreitschlichtungsausschüsse; soziale Organisationen sind nach geltendem Recht dazu gezwungen, sich an Rechtshilfearbeit zu beteiligen; Petitionsbüros können einen Bittsteller dazu auffordern, Rechtshilfe zu ersuchen oder eine Arbeitsstreitschlichtung durchzuführen; Polizeibeamte vermitteln in Bagatelldfällen usw. Dies führt zu einem verwirrenden Bild von verschiedenen Institutionen, die dieselbe Art von Arbeit machen, ohne sich untereinander abzustimmen. *Hatla Thelle* lenkte die Aufmerksamkeit anschließend auf die Diskussion über die Frage, ob traditionelle oder moderne Wege weiterbeschritten würden. Sie kam zu dem Schluss, dass die Koexistenz weiter bestehen wird, da die traditionellen Mechanismen, wie z.B. das Petitionssystem, im Hinblick auf die noch schwachen modernen Streitschlichtungsmechanismen eine komplementäre Funktion haben.

Modul II: Civil Rights

Die Frage der Durchsetzbarkeit von Grundrechten durch die chinesischen Volksgerichte wird sowohl in den chinesischen akademischen Kreisen als auch darüber hinaus heftig diskutiert. *Otto Malmgren* (University of Oslo) widmete sich diesem Problem im ersten Vortrag „Article 37 – An Exploration into the Right to Liberty of Person under the Chinese Constitution“ des zweiten Moduls „Civil Rights“, das von *Marina Svensson* (Lund University) moderiert wurde.

Otto Malmgren führte aufschlussreich sowohl in die chinesische marxistische Sichtweise der Grundrechte ein, wobei er über die „Einheit von Rechten und Pflichten“ reflektierte, als auch in die traditionelle chinesische politische Theorie, die die Interessen des Staates über die Rechte des Individuums stellt und eine harmonische Beziehung zwischen Staat und Individuum betont.

Bezüglich des eigentlichen Themas seines Vortrags, den Freiheitsrechten, umriss *Otto Malmgren* die Anforderungen an die Rechtfertigung eines Eingriffs in das konstitutionelle Recht auf Freiheit. Allerdings musste er am Ende eingestehen, dass es im Grunde nicht um die Frage geht, ob es in China ausreichend einfachgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen für hoheitliche Eingriffsmaßnahmen gibt. Vielmehr sei die Aufmerksamkeit auf das Fehlen eines effizienten Überwachungssystems für die Organe der öffentlichen Sicherheit und die Volksstaatsanwaltschaft zu richten.

In der zweiten Präsentation des Moduls „Civil Rights“, lieferte *Flora Sapiro* (Lund University) in ihrem Vortrag „Shuanggui: Extra-legal Detention by Commissions for Discipline Inspection“ erhellende Informationen, die sie während ihrer Forschung über außerrechtlichen Arrest in China gesammelt hatte. Sie erklärte, dass die Verhaftungen und Internierungen von Kadern, welche die chinesische „Kommission für Disziplinkontrolle“ vornimmt, sich lange Zeit außerhalb eines rechtlichen Rahmens vollziehen. Sie untersuchte eine erhebliche Anzahl von Fällen, um zu verstehen, was geschieht, wenn die als *shuanggui* (双规¹) bezeichneten Maßnahmen angewandt werden. Es wurde deutlich, dass die Anwendung von *shuanggui* für eine Person nichts anderes als Folter ist. *Flora Sapiro* beschrieb, wie *shuanggui* der Fokus für eine wachsende Zahl von Regeln und Gesetzen der VR China wurde, nachdem zunächst *lianggui* (两规²) im Jahre 1990 durch „Bestimmungen zur administrativen Aufsicht“ eingeführt worden war. Sie kam zu dem Schluss, dass die Praxis des *shuanggui* vor allem ein wichtiges Ergebnis hervorgebracht hat: Parteimitglieder gerieten potentiell ins Visier der schlimmsten aller disziplinarischen Maßnahmen, der Internierung. Das bedeutet ein Verzicht der Privilegien, die Parteimitglieder seit der Gründung der KP Chinas genossen.



Leiterin und Referenten des zweiten Moduls: Otto Malmgren, Flora Sapiro und Marina Svensson (v. li.)

Modul III: Politics and the Law

Leïla Choukroune (HEC Paris) eröffnete mit ihrem Vortrag „The Chinese Judge and International Law: How to Build a Rule of Law through Globalisation?“ das dritte Modul über „Politics and Law“, das von *Uwe Blaurock* (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) moderiert wurde.

Sie berichtete von einer vielversprechenden Untersuchung über die Probleme, mit denen sich chinesische Richter konfrontiert sehen, wenn sie in ihren Entscheidungen internationales Einheitsrecht und Völkerrecht zitieren. Zunächst stellte sie fest, dass der Status des Völkerrechts im innerchinesischen Rechtssystem unklar ist. Aus ihrer Sicht ist dieses Problem mit dem Prinzip der Souveränität verbunden, das in China als der Schlüssel für Unabhängigkeit und territoriale Integrität gilt.

Ihre Untersuchung zielt darauf ab, diese Auffassung zu analysieren, indem empirische Studien dazu erstellt werden, ob und wie chinesische Richter sich auf internationale Normen beziehen.

Benjamin van Rooij (Universität Leiden) sprach in seinem anschließenden Vortrag „The Politics of Law Enforcement in China“ über Rechtsdurchsetzungskampagnen, wobei er sich auf Zeiträume konzentrierte, in denen Gesetzesbruch schneller, strikter und konzentrierter bestraft wurde, besonders was Korruption, organisiertes Verbrechen, Umweltver-



Leiter und Referenten des dritten Moduls: Benjamin van Rooij, Leïla Choukroune und Uwe Blaurock (v. li.)

schmutzung, Produktpiraterie, Drogenmissbrauch, gefährliche Produkte und Zwangsarbeit angeht. Seine Präsentation beschränkte sich auf die Erläuterung der Ursachen und Wirkungen der Kampagnen und betrachtete sie aus historischer, zukünftiger und vergleichender

Perspektive. Kampagnen werden in Reaktion auf schwache Rechtsdurchsetzung organisiert, die auch aus dem so genannten Lokalprotektionismus resultiert. Außerdem dienen die Kampagnen politischen Zielen, weil sie der chinesischen Führung die Möglichkeit eröffnen, Legitimität dadurch aufrechtzuerhalten, dass sie ihren Willen zu handeln in der Öffentlichkeit darstellen können. Obwohl von kurzfristigen Effekten berichtet worden ist, gibt es doch wenig Hinweise darauf, dass die Kampagnen irgendeine lang anhaltende Wirkung hinsichtlich verstärkter Rechtsdurchsetzung hatten. *Van Rooij* legte nahe, dass dieses Defizit in dem primären Verfolgen des Abschreckungsansatzes begründet ist, in Kombination mit dem Unvermögen, strukturelle Probleme anzugehen. Gleichzeitig haben Kampagnen bisweilen sowohl zu Menschenrechtsverletzungen als auch zu Verstößen gegen Verfahrensrechtsgrundsätze geführt. Obwohl einige historische Verbindungen existieren, ist der Kampagnenansatz kein Phänomen des kommunistischen China. Vielmehr kann man teilweise auch im Westen eine Einmischung der Politik in die Rechtsdurchsetzung beobachten, die der Durchführung eines „due process“ entgegenstehen. *Van Rooij* merkte an, dass zumindest in naher Zukunft weder die festzustellende Rezentralisierung der verschiedenen staatlichen Organe, die an der Rechtsdurchsetzung in China beteiligt sind, noch die in China einsetzende Diskussion über den Sinn von Kampagnen Einfluss auf die Anwendung von Kampagnen zur Durchsetzung von Recht in China haben werden. In seinen abschließenden Worten wies *van Rooij* darauf hin, dass Kampagnen insofern gut sind, als sie dem Staat dabei helfen, die Rechtsdurchsetzung auf bestimmte Rechtsverletzungen in einem bestimmten Zeitraum zu konzentrieren. Jedoch kritisierte er die Schnelligkeit und Schärfe der Kampagnen, die nur eine beschränkte Wirkung auf die Rechtsbefolgung haben und dabei Rechtsschutz und die Durchführung eines „due process“ unterlaufen.

Modul IV: Comparative Law

Die Sitzung am Samstag begann mit Modul IV, „Comparative Law“, das von *Gianmaria Ajani* (Universität Turin) moderiert wurde.

XI Chao (Chinese University of Hong Kong) erläuterte in seinem Vortrag „Takeover Regulation in China in the Light of its English Law Origin“ die Entstehung der Bestimmung über den sogenannten „agreed takeover“ in China und wie diese Regeln durch den (London) City Code on Takeovers and Mergers beeinflusst worden sind. Er zeigte, wie die Übernahmestimmungen in China als Steuerungsmittel, um die Interessen der Minderheitsaktionäre des Zielunternehmens bei Kontrolltransaktionen zu schützen, versagt haben.

XI Chao erklärte zunächst die Bestimmungen über Übernahmen vor der Verabschiedung des chinesischen Wertpapiergesetzes aus dem Jahr 1998 und die regulativen Hindernisse für feindliche Übernahmen und die daraus folgende Zunahme der abgestimmten (oder „freundlichen“) Übernahme. Dann umriss er die Faktoren, die dazu führten, dass die abgestimmte Übernahme zur primären Form der Kontrolltransaktionen wurde, und diskutierte

die Anreizstrukturen der Parteien, die an dem Verkauf der Kontrolle beteiligt sind. Weiterhin untersuchte er, inwieweit die Regeln, die das Wertpapiergesetz von 1998 und die Regelungen für Übernahmen von 2002 einführen, als Schutz von Inhabern handelbarer Aktien des Zielunternehmens funktioniert haben. *XI Chao* diskutierte ebenfalls die Wirksamkeit der neuen Bestimmungen, die das revidierte Wertpapiergesetz von 2005 und die neuen Regelungen für Übernahmen von 2006 einführen, bei der Förderung von effizienten und dem Ausschluss von ineffizienten Kontrolltransaktionen. Schließlich konzentrierte er die Analyse der Schlussfolgerungen seiner Untersuchung auf die laufenden Diskussionen über die Annäherung von nationalen Governance-Systemen und über Rechtsimplantate.

Marina Timoteo (Universität Bologna) hielt die letzte Präsentation mit dem Titel „Vague Notions in Chinese Contract Law: The Heli-Standard in Court Practice“, bevor sich die Teilnehmer in Arbeitsgruppen aufteilten. Zunächst bekräftigte auch sie die bereits zuvor mehrfach geäußerte Feststellung, dass die Gerichte in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen haben. Indem sie sich mit dem „heli (合理)“- oder „Angemessenheits“-Standard in der Gerichtspraxis beschäftigte, konzentrierte sie sich auf die Aufgabe von Chinas Gerichten, rechtliche Regeln durch die Interpretation von vagen Formulierungen und Standards zu formen. Zunächst erläuterte *Timoteo* den Teilnehmern die semantische Dimension und den linguistischen Gebrauch des Begriffs „heli“. Ihr zufolge bedeutet „heli“ die Schaffung eines Ausgleichs zwischen autoritativen Vorgaben wie dem normierten Recht (法, *fa*) und den konkreten Umständen (情, *qing*). Um die Rechtspraxis zu erkunden, untersuchte sie eine große Anzahl von Fällen aus zwei juristischen Datenbanken in China. Sie stellte dabei fest, dass der „heli“-Standard in der Rechtsprechungspraxis häufig als Instrument dient, einen Vertrag aufzuheben oder *ex tunc* für unwirksam zu erklären, wenn es zu einer unvorhersehbaren Änderung der Umstände gekommen ist, auf denen der Vertrag beruht. Dies ist besonders interessant, weil die chinesische Gesetzgebung bewusst darauf verzichtet hat, eine Regelung von *clausula rebus sic stantibus* in das Vertragsrecht von 1999 einzufügen. In anderen Fällen benutzen die Gerichte den „heli“-Standard, um Rechte und Pflichten der Parteien auszugleichen; dabei wird es mit dem auch im chinesischen Recht bekannten Grundsatz von Treu und Glauben vermischt. *Marina Timoteo* schloss, dass die Unbestimmtheit des Begriffs „heli“ ihn zum Einfalltor für neue Lösungen rechtlicher Probleme macht. Dabei werden in der chinesischen Rechtspraxis auch Überlegungen zur ökonomischen Effizienz und neue Forschungsergebnisse über die ökonomische Wirkung privatrechtlicher Regelungen berücksichtigt.



Leiter und Referenten des vierten Moduls: XI Chao, Marina Timoteo und Gianmaria Ajani (v. li.)

Arbeitsgruppen

Im Anschluss an das vierte Modul wurden die Diskussionen in den von *Randy Peerenboom* (Oxford Foundation for Law, Justice and Society), *Eva Pils* (Chinese University of Hong Kong), *Björn Ahl* (City University of Hong Kong) und *ZHU Sanzhu* (School of Oriental and African Studies, Universität London) moderierten Arbeitsgruppen vertieft.

Die von *Randy Peerenboom* moderierte Arbeitsgruppe behandelte Aspekte des „Access to Justice“. Erstens kamen Fragen bezüglich der Geschichte und Herkunft des Begriffs auf. Obwohl die Gruppe die genaue Herkunft des Begriffs nicht klären konnte, vermutete man,



Teilnehmer in der „Access to Justice“-Arbeitsgruppe:
Gabriele Crespi Reghizzi (Universität
Pavia, Italien)



Eva Pils (links) leitet die
Arbeitsgruppe „Civil Rights“



Teilnehmer der Arbeitsgruppe
„Comparative Law“ berichten von
Ihren Forschungsprojekten.

dass er wahrscheinlich aus dem Kreis der Menschenrechts- und Spendenakteure stammt. *Peerenboom* erläuterte, dass die Ford Foundation bei der Bekanntmachung des Begriffs und der Förderung von Projekten, die damit in Zusammenhang stehen, eine wichtige Rolle gespielt habe.

Zweitens wurde der Unterschied zwischen dem „Grass-roots“-Ansatz der Nichtregierungsorganisationen, der auf individualisierte Gerechtigkeit fokussiert ist, und dem Zugang zu formalen Staatsinstitutionen, besonders zu den Gerichten, diskutiert. Hierbei wurde auch ein breiteres Verständnis von „Access to Justice“ erörtert, das sich auf die Rolle des Staates konzentriert, vor allem die finanziellen Voraussetzungen für soziale Gerechtigkeit zu schaffen, und weniger auf bestimmte Individuen oder Streitschlichtungen gerichtet ist. Die Teilnehmer besprachen, ob sich eine Aussage über diese verschiedenen Ansätze mit Hilfe von Erfahrungen in anderen ostasiatischen Staaten treffen ließe. Drittens überlegte man, inwieweit dieses Thema ein „Aktivisten“-Thema und keine Fragestellung für Akademiker ist. Hierbei wurde festgestellt, dass sich „aktivistische“ Reformprojekte primär mit dem „Grass-roots“-Ansatz von „Access to Justice“ befassen, wohingegen die wissenschaftliche Auseinandersetzung auf rechtliche und institutionelle Reformen fokussiert ist.

Eva Pils leitete die Diskussion der Arbeitsgruppe „Civil Rights“, die sich auf die Vorträge von *Flora Sapio* und *Otto Malmgren* konzentrierte. Dabei wurden Aspekte besprochen wie die Frage, ob es rechtliche Mittel für *shuanggui*, Ähnlichkeiten zwischen *shuanggui* (双规) und *ru-anjin* (软禁³), die z. B. Dissidenten und Menschenrechtsverteidigern auferlegt werden, oder zwischen *shuanggui* and *xuexi ban* (学习班⁴), die beispielsweise Petitionäre betreffen, gibt.

Auch die Einstellung des Zentralstaates und der Partei zu illegalen Internierungsmaßnahmen (in diesem Zusammenhang erwähnte *Flora Sapio Deng Xiaopings* Erklärung von 1978, in der er illegale Isolationshaft unter der Bezeichnung *geli shencha* [隔离审查⁵] missbilligte) war ein Thema. Die Arbeitsgruppe stellte des Weiteren Überlegungen über potentielle Themen für zukünftige Veranstaltungen an, darunter: Haft (Administrativhaft, Arrest vor dem Verfahren, illegale Inhaftierung), die Stellung der Verfassung im kontinentalen Rechtssystem und im *common law*-System, Chinas Ansicht zur Stellung des internationalen Rechts im nationalen Recht, die Richterschaft in China auf dem Land (hier wurde auf die Arbeit von *Stéphanie Balme* Bezug genommen) und die Forschung über die Medienberichterstattung zur Menschenrechtssituation in China sowohl durch Wissenschaftler als auch durch Institutionen in verschiedenen europäischen Staaten.

Die Arbeitsgruppe über „Comparative Law“, deren Vorsitz *ZHU Sanzhu* innehatte, stellte zunächst die breite Vielfalt der derzeit zum chinesischen Recht untersuchten Themen fest. Besondere Aufmerksamkeit wurde auf zivilrechtliche Fragen gerichtet, darunter unerlaubte Handlungen, Eigentumsrechte, Verbraucherschutz, Arbeitsrecht, Kapitalmarktrecht und Corporate Governance.

Verfahrensrechtliche Fragen, zu denen Untersuchungen geplant werden, reichen vom Konkursrecht bis zu Fragen der Rechtsdurchsetzung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums oder der Rechtshilfe. Man war sich über die Bedeutung der vergleichenden Rechtsstudien auf dem Gebiet des chinesischen Rechts einig, schon allein weil das chinesische

Rechtssystem selbst eine Kombination von Einflüssen aus dem *common law* und dem kontinentaleuropäischen Recht darstellt.

Nachdem sie ihre individuellen Forschungsprojekte vorgestellt hatten, diskutierten die Teilnehmer der von *Björn Ahl* geleiteten Arbeitsgruppe „Politics and the Law“, zuerst die Folgen der Trennung von Politik und Recht in der Forschung zum chinesischen Recht. Die Diskussion widmete sich dann den Möglichkeiten von politischen Veränderungen durch internationale Rechtskooperation. Die Teilnehmer fragten sich, inwieweit die Vertreter der chinesischen Institutionen sich der politischen Ziele hinter den Rechtskooperationsprojekten bewusst sind. Erfahrungen aus nationalen und europäischen Projekten wurden hinsichtlich dieser Frage überprüft. Darüber hinaus wurde diskutiert, ob politische Kampagnen, wie z. B. die Kampagne für die Olympischen Spiele 2008 in Beijing, sich positiv auf die Entwicklung des Rechtssystems auswirken. Einigen Teilnehmern zufolge ist ein positiver Einfluss im Bereich des Schutzes geistigen Eigentums und des Umweltschutzes zu erwarten. Die Teilnehmer der Gruppe tauschten ihre Erfahrungen bei der Sammlung von empirischen Daten in politisch sensiblen Bereichen in China aus und diskutierten Maßnahmen, die den Schutz der chinesischen Quellen gewährleisten könnten. Im Zusammenhang mit dieser Frage diskutierte die Gruppe, ob die Selbstzensur nicht nur chinesische Rechtswissenschaftler, sondern auch westliche Rechtswissenschaftler, die in China ihre Forschungen betreiben, betrifft.



Teilnehmer der Arbeitsgruppe
„Politics and Law“



(li.) Podium bei der Zusammenfassung der Ergebnisse und der Abschlussdiskussion: Björn Ahl, Eva Pils, Randy Peerenboom und Knut B. Pißler

Zukünftige Entwicklung des ECLS

Die Diskussion einer Institutionalisierung bestimmter Aufgaben in der European China Law Studies e.V. und der Jahrestagungen der Vereinigung war ein Ziel der Konferenz. Der

von *Randy Peerenboom* geleiteten Arbeitsgruppe ist es gelungen, hier bereits einige Ideen und Vorschläge zu sammeln: (1) Die Jahrestagungen sollten mit einer Präsentation von Informationen oder Vorträgen von allgemeinem Interesse für alle Teilnehmer beginnen.

Hiernach sollte die Tagung in thematisch getrennte „Panels“ aufgeteilt werden, so dass einerseits mehr Arbeiten vorgestellt werden könnten. Andererseits sei so eine zielgenaue Resonanz von denen zu erwarten, die in dem betreffenden Bereich forschten. (2) Es sollte eine Übersicht über laufende Projekte zum chinesischen Recht gegeben werden (z.B. auf der Bibliographie rechtswissenschaftlicher Literatur zum chinesischen Recht basierend, die *Knut Benjamin Pißler* seit 2003 jährlich zusammenstellt), über Arbeiten, die gerade im Entstehen sind oder sich gerade im Druck befinden (z.B. auf kurzen Zusammenfassungen beruhend, die die ECLS-Mitglieder vor der Konferenz einreichen) und über die wichtigsten Arbeiten auf bestimmten Gebieten, die im letzten Jahr auf Chinesisch erschienen sind (z.B. zusammengestellt von chinesischen Doktoranden oder von mitwirkenden Rechtswissenschaftlern). (3) Bezüglich der Organisation der Panels gab es den Vorschlag, einen „Call for Papers“ zu veranstalten und dann die Panels nach den eingereichten Themen zu organisieren (anstatt die Themen im Vorhinein festzulegen).

Die Arbeitsgruppe „Civil Rights“ schlug vor, die Kommunikation unter den Wissenschaftlern zu erleichtern, z. B. durch die Einrichtung von Web-Links zum chinesischen Recht, einer E-Mail-Diskussionsgruppe, einer Datenbank der ECLS-Mitglieder und ihrer Forschungsthemen und Tätigkeiten und eine Mitgliederzeitschrift. *Marina Svensson* schlug vor, dass Institutionen, mit denen ECLS-Mitglieder assoziiert sind, dazu ermuntert werden sollten, die Beantragung einer ERASMUS-Finanzierung für ein besonderes Postgraduiertenprogramm im chinesischen Recht in Betracht zu ziehen. Um die Fokussierung auf bestimmte Themen zu fördern, dachte man außerdem an die Einrichtung kleinerer Netzwerke innerhalb des ECLS. Besonders in Bezug auf Grundrechte könne die Zusammenarbeit mit bestimmten Nichtregierungsorganisationen sehr sinnvoll sein.

Ergebnisse: Wachsende Bedeutung von Gerichtsentscheidungen

Während dieser zwei Tage mit umfassenden Präsentationen und lebendigen Diskussionen wurde ein Trend in den europäischen Studien zum chinesischen Recht erkennbar: die wachsende Bedeutung von Gerichtsentscheidungen in der Forschung zum chinesischen Recht. Das liegt in erster Linie am vereinfachten Zugang zu Urteilen. *Marina Timoteo* hat beispielsweise ihre Untersuchung auf zwei chinesische Datenbanken gestützt, in denen nunmehr Gerichtsentscheidungen gesammelt werden. Die Qualität der Urteile, die in chinesischen Gerichten gesprochen werden, hat sich auch verbessert, insbesondere weil die Richter regelmäßiger als früher die Urteilsgründe anführen und nicht lediglich den Sachverhalt darstellen (*Benjamin Liebman*). Ein Hauptgrund für diese Entwicklung ist offensichtlich die bessere berufliche Qualifikation der Richter in China. Ein anderer Grund ist möglicherweise das wachsende Bewusstsein der Justiz von ihrer Rolle im chinesischen Rechtssystem.

Die erste Jahreskonferenz des ECLS e.V. hat Rechtswissenschaftler aus Europa und der ganzen Welt zusammengebracht. Der Erfolg der Konferenz zeigt, dass mittels Errichtung des ECLS e.V. ein vielversprechender neuer institutioneller Rahmen für die Förderung von Forschung und Lehre des chinesischen Rechts und für den Informationsaustausch

zwischen Wissenschaftlern, die rechtswissenschaftliche Chinastudien betreiben, geschaffen wurde.

¹ *Shuanggui* [wörtlich: „zweifach bestimmt“] ist eine Abkürzung für die Maßnahme „für einen bestimmten Zeitraum an einem bestimmten Ort überwacht werden“.

² *Lianggui* [wörtlich: „zwei Bestimmungen“] ist eine früher verwendete Abkürzung für dieselbe Maßnahme wie *shuanggui*.

³ *Ruanjin* [wörtlich: „sanft unterdrücken“] ist eine Maßnahme, bei der die betreffende Person unter Hausarrest gestellt wird.

⁴ *Xuexi ban* [wörtlich: „Studiensitzung“] ist eine Maßnahme, die auf die Kulturrevolution (1966 bis 1976) zurückgeht, bei der betreffenden Personen für einen bestimmten Zeitraum auferlegt wird, zu „erzieherischen Zwecken“ bestimmte Lerninhalte zu verinnerlichen.

⁵ *Geli shencha* [wörtlich: „gesonderte Untersuchung“] war eine Maßnahme, die gegen die so genannte „Viererbände“ (1976 bis 1978) am Ende der Kulturrevolution angewendet wurde.

⁶ Siehe z.B. *Pissler/Levy*, *Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages* in 2006 in: *Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR)* 2007, S. 224 ff.

Symposium „Die Reform des World Anti-Doping Code“

Die aktuellen Doping-Enthüllungen werden bevorzugt mit der Forderung nach staatlichen Regelungen verknüpft. Dieses Ansinnen beruht auf der Einschätzung, dass es der Dopingbekämpfung durch internationale und nationale Sportverbände an Effektivität und Durchsetzungskraft mangle. Hingegen erfuhr auch das im Sommer 2007 verabschiedete „Anti-Doping-Gesetz“ als eine „Schaufel ohne Blatt“ oder eine „Schubkarre ohne Rad“ Kritik. Staatliche wie nichtstaatliche Normverfasser sehen sich somit gleichermaßen Vorwürfen ausgesetzt. Der World Anti-Doping Code (WADC), als maßgebliches nichtstaatliches Anti-Doping Reglement, wurde im Jahr 2007 einer umfassenden und tiefgreifenden Reform unterzogen. Wenngleich auch erstmalig 2004 abgefasst, sollten die bereits gesammelten Erfahrungen in einem neuen Code umgesetzt, sowie der weiter fortschreitenden Entwicklungen im Doping Rechnung getragen werden.



Ulrich Becker im Gespräch mit Reinhard Zimmermann und Dominik Moser (v. re.)



Denis Oswald, Marion Rodewald, Michael Lehner, Jörg Jaksche, Dirk-Reiner Martens, Ulrich Haas, Ulrich Becker und Reinhard Zimmermann (v. li.)

Kurz vor seiner Verabschiedung widmete sich ein Symposium, das vom Forum für Internationales Sportrecht, dem Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (*Reinhard Zimmermann*) und dem Münchner Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht (*Ulrich Becker*) organisiert wurde, diesem Reformvorhaben.



Professor Dr. Ulrich Haas



Marion Rodewald



Jörg Jaksche

Zwei Vorträge beleuchteten die bisherige praktische Anwendung des WADC aus dem Jahr 2004 sowie seiner Vorgänger durch den Court of Arbitration for Sport (CAS) und die Grundlinien des Reformentwurfs. Im Anschluss daran nahmen Vertreter der Sportler, der internationalen Sportverbände sowie der Rechtsanwaltschaft kritisch Stellung zum Reformentwurf des WADC.

Der Münchner Rechtsanwalt *Dirk-Reiner Martens* befasste sich im einleitenden Vortrag mit der bisherigen Rechtsprechung des Court of Arbitration for Sport (CAS) zum World Anti-Doping Code. *Martens* erläuterte zunächst den Beweisgrundsatz der *strict liability*, der überführten Sportlern den Nachweis entlastender Umstände auferlegt. Dieser Grundsatz sei erst jüngst im Verfahren um den Radfahrer *Danilo Hondo* vom Schweizer Bundesgericht als rechtsstaatskonform bestätigt worden. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Liste der verbotenen Substanzen (sog. *prohibited list*) und deren umstrittene Zusammensetzung. Besonders stehe aber die Einzelfallgerechtigkeit im Mittelpunkt der Diskussionen, so *Martens* in seinem Fazit.

Ulrich Haas stellte anschließend die Reform des WADC und die zu erwartenden Änderungen vor. Bald nach Inkrafttreten des ersten Code im Jahr 2004 seien Regelungslücken sichtbar geworden, die eine Reform erfordert hätten. Die Neuregelung stelle die Umstände des Einzelfalls in den Vordergrund und sehe einen weiten Ermessensspielraum bei der Sanktionsverhängung vor. Im Regelfall folge zwar weiterhin eine zweijährige Sperre, in einem schwerwiegenden Fall wäre aber schon eingangs eine vierjährige Sperre möglich. Ausnahmen von der Regelsperre seien aber auch bei Vorliegen mildernder Umstände möglich. Zudem biete die Schaffung einer „Kronzeugenregelung“ die Chance, bestehende Dopingsysteme aufzubrechen. Mit der Reform erhoffe man sich weltweit einheitliche Maßstäbe und eine mit einer Harmonisierung einhergehende effektivere Dopingbekämpfung. Der völkerrechtliche Ordnungsrahmen dafür sei bereits durch das UNESCO-Übereinkommen gegen Doping geschaffen. Zusammenfassend stellte *Haas* fest, dass der reformierte WADC ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung sei, betonte aber auch, dass nichtstaatliche und staatliche Dopingbekämpfung ineinandergreifen müssen, um dem Doping wirkungsvoll entgegenzutreten.

Aktivenbeirätin *Marion Rodewald* betonte in ihrer Stellungnahme vor allem die Notwendigkeit einer weltweiten Harmonisierung. Vorhandene Lücken zu schließen und alle nationalen Verbände zu einer straffen Kontrollorganisation zu führen, sei deshalb unverzichtbar. Sie wies auf die große Manipulationsgefahr bei der geplanten Ein-Stunden-Regel hin, nach der jeder Sportler täglich eine Stunde für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen müsse. *Rodewald* forderte zudem, dass auch bei medizinischen Ausnahmegenehmigungen einheitliche Standards angewendet werden müssten. Die Kronzeugenregelung beurteilte sie kritisch, insbesondere wenn bei alibihaften Aussagen Vergünstigungen gewährt würden.

Radrennfahrer *Jörg Jaksche* stellte eingangs klar, dass er sich weder als Opfer noch als Täter fühle, sondern als jemand, der in einem System eingebunden war, welches den Sportler geradezu zu Verstößen zwingt: „Doping ist unter uns, zu 100%“. Zur Reform des WADC erklärte *Jaksche*, dass er sich eine stärkere Einbindung der Athleten erhofft hätte. Um eine Unabhängigkeit von den Interessen der Verbände zu gewährleisten, halte er eine Rechtsprechung durch neutrale, verbandsunabhängige Schiedsgerichte, die über den Verbandsgerichten rangieren, für unverzichtbar. Er befürworte auch die Einführung der Kronzeugenregelung; sie sei zentrales Element der Reform, da sie einen Anreiz

biete, aus dem System auszubrechen. IOC-Mitglied *Denis Oswald* sprach als Vertreter der Sommersportverbände, an deren Stellungnahme zur Reform des WADC er mitgewirkt hatte. Zentrales Problem sei die Frage der Verhältnismäßigkeit bei Verhängung von Sanktionen. *Oswald* wies darauf hin, dass bei Anwendung der strafrechtlichen Grundsätze der Sanktionszumessung Einzelfallumstände und individuelle Vorwerfbarkeit stärker berücksichtigt werden müssten.

Rechtsanwalt *Michael Lehner* sah Probleme des alten WADC vor allem bei Beweislast und Einzelfallgerechtigkeit. Er forderte eine Abkehr vom Grundsatz der strict liability und den bestehenden Beweislastregelungen im sportrechtlichen Sanktionensystem. Athletenrechte würden nicht angemessen gewahrt, und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz würde nicht ausreichend beachtet. Die vorhergesehene Spanne von Sanktionen zwischen drei Monaten bis vier Jahren sei ein Schritt in die richtige Richtung.

Den Vorträgen und Kommentaren folgte eine angeregte Diskussion, die vor allem Nebeneinander und Zusammenspiel von staatlicher und nichtstaatlicher Dopingbekämpfung problematisierte.

Habilitanden-Kolloquium

Das Institut fördert nicht nur Habilitationsvorhaben eigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern betrachtet es auch als eine seiner Aufgaben, die international ausgerichteten Nachwuchswissenschaftler an den Universitäten untereinander und mit denen des Instituts zum Zweck des persönlichen Kennenlernens und des Gedankenaustauschs zusammenzuführen. Diesem Ziel dienen die vom Institut seit 1999 im zweijährigen Turnus durchgeführten Habilitandenkolloquien. Eingeladen werden regelmäßig Habilitandinnen und Habilitanden deutscher, österreichischer und Schweizer Universitäten, deren Themen Bezüge zu den Forschungsgegenständen des Instituts haben und deren Arbeiten mindestens so weit fortgeschritten sind, dass die wesentlichen Ergebnisse vorgestellt werden können. Außerdem nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts teil, die sich habilitieren. Die Kolloquien bieten den Vortragenden die Möglichkeit, die eigenen Thesen vorzustellen und mit Fachvertretern zu diskutieren, ohne dass Sie bereits in der Prüfungssituation stehen. Aus den bisherigen Kolloquien erwachsen auch für die Habilitanden untereinander neue Möglichkeiten des weiteren Austauschs und der Zusammenarbeit.



Das fünfte Habilitandenkolloquium vom 11. bis 12. Juni 2007 umfasste 14 Vorträge, davon zwei von Habilitanden des Hamburger Max-Planck-Instituts. Das Themenspektrum reichte von der rechtsvergleichenden Bearbeitung allgemein schuldrechtlicher Fragen über Familienrecht, das Internationale Privatrecht bis zum Wirtschafts- und Insolvenzrecht.

Im Einzelnen trugen vor:

Thomas Bachner, Geschäftsleiterpflichten im Vorfeld der Insolvenz – dynamische Betrachtungen zum englischen und deutschen Recht.

Piera Beretta, The Construction and Interpretation of Contracts in Common Law and Civilian Law Systems – A Comparative Study.

Christoph B. Bühler, Regulierung im Bereich der Corporate Governance.

Martin Ebers, Sanktionen und Rechtsbehelfe im europäischen Verbraucherrecht.

Christian Förster, Garantievertrag zur Modularisierung der Personalsicherheiten.

Pascal Grolimund, Vertrauensprinzip im materiellen Recht und im Internationalen Privatrecht.

Kaspar Krolop, Gewährung von Risikokapital auf schuldrechtlicher Grundlage durch unternehmerische oder institutionelle Investoren: Der Investitionsvertrag.

Axel Metzger, Allgemeine Rechtsgrundsätze im europäischen Privatrecht.

Christoph Reymann, Handels- und verbraucherrechtliche Sonderverträge – zur Revalidierung des Freiheits- und Einheitsanspruchs im Privatrecht.

Jan Thiessen, Herrschaft und Haftung – eine rechtshistorisch-vergleichende Untersuchung zu den Haftungsverhältnissen in Personen- und Kapitalgesellschaften zwischen 1861 und 1945.

Tobias Tröger, Verhaltenszurechnung in Vertragsverhältnissen.

Marc-Philippe Welle, Die Vertragstreue.

Wolfgang Wurmnest, Behinderungsmisbräuche marktbeherrschender Unternehmen zwischen Ökonomie und Recht.

Ulrich Zelger, Individuenbezogenes Familienrecht? Zur Individualisierung des Familienrechts im 20. Jahrhundert.

Structures of Civil and Procedural Law in South Eastern European Countries

Am 12. und 13. März 2007 kamen in Istanbul erstmals Wissenschaftler aus fünf südosteuropäischen Ländern und aus Deutschland zusammen, um an der Koç University Law School gemeinsam die Strukturen ihres jeweiligen Zivil- und Zivilprozessrechts zu diskutieren. Initiator auf der türkischen Seite und zugleich Versammlungsleiter war *Prof. Tuğrul Ansay*, der dem Hamburger MPI seit vielen Jahren in enger Partnerschaft verbunden ist; die deutsche Leitung lag bei *Jürgen Basedow*. Die Veranstaltung wurde in englischer Sprache durchgeführt.

Zweck der Konferenz war die Darstellung und vergleichende Erörterung der nationalen Rechte vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsangleichung. Die Kombination der Vergleichsländer – mit Deutschland und Griechenland waren zwei langjährige EU-Mitgliedstaaten vertreten; hinzu kamen mit Bulgarien und Rumänien die beiden Neumitglieder und mit der Türkei und der Ukraine zwei Anwärter auf eine EU-Mitgliedschaft – kann als ungewöhnlich bezeichnet werden und erwies sich als dement-

sprechend interessant. Am Beginn stand ein Vortrag von *Basedow* zum Thema „Towards a Common Private Law in the European Union“. Im übrigen war der erste Tag dem Vertragsrecht gewidmet, mit Beiträgen von *Prof. Evangelos Perakis* (Universität Athen), *Dr. Christian Takoff* (Universität Sofia), *Ionuț Radulețu* (Rumänien), *Prof. Lale Sirmen* (Universität Ankara) sowie *Dr. Lyubov Logush* (Universität Kiew-Mohyla Akademie). Der zweite Tag stand im Zeichen des Zivilprozessrechts, mit Beiträgen von *Dr. Roksolana Khanyk-Pospolitak* (Universität Kiew-Mohyla Akademie), *Dr. Nihat Gümen* (Universität Istanbul), *Mirela Stancu* (Universität Bukarest), *Aleksander Katzarski* (Universität Sofia) und *Prof. Konstantinos Kerameus* (Hellenisches Institut für internationales und ausländisches Recht). Abgerundet wurde die Konferenz durch einen Vortrag von *Prof. Herbert Kronke* (UNIDROIT) über die Rolle von UNIDROIT bei der Harmonisierung des Rechts und ein Resümee der Vorträge und Diskussionsbeiträge durch *Basedow*.

Für den Aufbau einer eigenen, nationalen Rechtsordnung waren alle erfassten Länder auf eine Übernahme fremden Rechts angewiesen. So hat sich das türkische Zivil- und Zivilverfahrensrecht unter dem dominierenden Einfluss des Schweizer Rechts entwickelt. Dagegen hat man sich in Griechenland hauptsächlich am deutschen Recht orientiert (im Verfahren auch an Österreich). Das geltende rumänische Zivilrecht hingegen ist weitestgehend dem französischen Code Civil entnommen, mit gewissen italienischen Elementen. Ein neuer Codul Civil ist in Vorbereitung, wobei man sich diesmal auch von Quebec inspirieren lässt. Das rumänische Verfahrensrecht geht letzten Endes auf französisches Recht zurück, das jedoch auf dem Umweg über die Kodifikation von Genf rezipiert wurde. Das bulgarische Obligationenrecht von 1950 – ein Zivilgesetzbuch ist nach wie vor nicht vorhanden – lässt ebenfalls französische und italienische Einflüsse erkennen. Dagegen geht das geltende Zivilprozessrecht vom Jahre 1952 auf sowjetische Vorbilder zurück; es soll aber in naher Zukunft durch eine Neukodifikation ersetzt werden, die deutsches und österreichisches Recht zum Vorbild hat. Das Recht der Ukraine steht irgendwo zwischen Ost und West, wobei grundlegende Fragen noch zu lösen sind, wie insbesondere auch die Abgrenzung von öffentlichem und Privatrecht. Neben einem Zivilgesetzbuch existiert auch ein Wirtschaftsgesetzbuch, dessen Funktion umstritten ist. Das geltende Zivilverfahrensrecht weist französische Einflüsse auf; die Wirtschaftsgerichtsbarkeit ist separat organisiert. - Einige Länder haben die Handelsgeschäfte gesondert normiert, während andere einen einheitlichen Ansatz verfolgen. Moderne Vertragstypen wie Leasing oder Franchising sind z.T. in Spezialgesetzen normiert worden. Bei der Übernahme des *acquis communautaire* wurde bisher im Wesentlichen mechanisch vorgegangen, indem die entsprechenden Richtlinien mehr oder weniger wörtlich in Sondergesetze umgegossen wurden. Die Verbraucherverträge sind somit vom allgemeinen Vertragsrecht getrennt normiert, was die Anwendung nicht eben erleichtert.

Das Programm sah für jeden Länderbericht 30 Minuten mit anschließend ebenfalls 30 Minuten Diskussion vor. Wie nicht anders zu erwarten, ergaben sich aus dem Vergleich der behandelten Rechtsordnungen reichlich Stoff für Debatten. Es ist beabsichtigt, alle gehaltenen Referate zu veröffentlichen. Großes Lob gab es für die türkischen Gastgeber für die perfekte Vorbereitung und Durchführung der Konferenz.



Gedächtnisfeier Arthur von Mehren

Am 24. November 2007 wurde im Rahmen eines Symposiums die Gedächtnisschrift für den im Jahr 2006 verstorbenen *Arthur von Mehren, Story Professor of Law Emeritus* an der Harvard Law School, übergeben. Sie enthält Beiträge elf deutscher Rechtswissenschaftler und einer deutschen Rechtswissenschaftlerin, die als Joseph Story Fellows ein Jahr lang mit *Arthur von Mehren* an der Harvard Law School zusammenarbeiten durften. Sie trägt den Titel "Conflict of Laws in a Globalized World" und wurde herausgegeben von *Eckart Gottschalk* (CMS Hasche Sigle), *Ralf Michaels* (Duke University, Durham, N.C.), *Giesela Rühl* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht/Europäisches Hochschulinstitut Florenz) und *Jan von Hein* (Universität Trier).

Für die Institutsleitung begrüßte *Jürgen Basedow* die Teilnehmer und insbesondere die Familie *von Mehrens*; eröffnete das Symposium mit einigen seiner eigenen Erinnerungen an *Arthur Taylor von Mehren*. Anschließend stellten vier ehemalige Joseph Story Fellows ihre Beiträge aus der Gedächtnisschrift vor: *Christian Thiele*, Latham & Watkins, sprach über "The Hague Choice of Court Convention - Was it Worth the Effort?", *Martin Gebauer*, Universität Heidelberg, berichtete über "Lis Pendens, Negative Declaratory-Judgment Actions and the First-in-Time Principle". *Dietmar Baetge* hielt einen Vortrag über "The Extraterritorial Reach of Antitrust Law between Legal Imperialism and Harmonious Coexistence: The Empagran Judgment of the U.S. Supreme Court from a European Perspective". *Oliver Furtak* referierte über "Foreign Law to Determine Punitive Damages: A Recent U.S. Court Contribution to Choice-of Law Evolution". Außer den Joseph Story Fellows und zahlreichen Mitarbeitern des Instituts waren die Ehefrau des Geehrten, *Joan von Mehren*, und zwei seiner Söhne, *Philip* und *Peter von Mehren*, zugegen. Sie nahmen die Gedächtnisschrift stellvertretend für ihren Ehemann und Vater entgegen.

Bibliographische Daten: *Eckart Gottschalk/Ralf Michaels/Giesela Rühl/Jan von Hein*, Conflict of Laws in a Globalized World, Cambridge University Press, Cambridge/New York/Melbourne usw. 2007, XVI + 302 S.

Tagung zum Brasilianischen Recht in Berlin

Das brasilianische Recht genießt hierzulande im weit überwiegenden Teil der Fachkreise allenfalls „Exotenstatus“, eine Einschätzung, die dem Recht der größten Volkswirtschaft Lateinamerikas schon im Hinblick auf seine praktische Bedeutung nicht gerecht wird. Das brasilianische Recht stellt daneben aber auch für die Rechtsvergleichung einen reizvollen Untersuchungsgegenstand dar: zum einen, weil sich darin Einflüsse aus verschiedenen Rechtstraditionen vereint haben, zum anderen, weil Recht in Brasilien angesichts der tiefgreifenden sozialen Unterschiede in der Gesellschaft und der traditionellen Schwäche der staatlichen Institutionen vor größeren Herausforderungen steht als in den europäischen Ländern.

Auch um dem brasilianischen Recht in Deutschland zu mehr Aufmerksamkeit zu verhelfen, wurde es von der Humboldt-Universität in Berlin vor einigen Jahren in ihr Programm „Fremdsprachliches Rechtsstudiums“ (FRS) aufgenommen. Der Unterricht wird von einer Gruppe brasilianischer Professoren gestaltet, die in der Vergangenheit auch verschie-



Jan Peter Schmidt,
Jürgen Samtleben, Haroldo Pabst
und Martin Kader (v. li.)

dene Tagungen zu aktuellen Themen des brasilianischen Rechts veranstaltet hat. Bei einer dieser Gelegenheiten wurde die Idee einer Zusammenarbeit zwischen dem FRS und dem Lateinamerika-Referat des MPI für Privatrecht geboren, um dem gemeinsamen Interesse an der Erforschung der brasilianischen Rechtsordnung Ausdruck zu verleihen. Vor diesem Hintergrund veranstalteten das FRS und das MPI am 7. Juli 2007 in Berlin eine Tagung mit dem Thema „Aktuelle Entwicklungen im brasilianischen Recht“. Das MPI stellte hierzu drei Referenten (*Jürgen Samtleben*, *Jan Peter Schmidt* und *Stefan Staiger Schneider*) und das FRS zwei (*Leonardo Martins* und *Haroldo Pabst*). Dazu wurde noch *Ángel Oquendo* von der Connecticut School of Law eingeladen, der als gebürtiger Puerto Ricaner seit vielen Jahren die Rechtsordnungen Lateinamerikas und insbesondere Brasiliens erforscht und unterrichtet. Da die Veranstaltung in erster Linie das Ziel hatte, deutschen Juristen das brasilianische Recht näherzubringen, wurden die Themen bewusst breit gestreut und die Vorträge auf Deutsch gehalten. Die knapp 40 Teilnehmer waren überwiegend deutsche und brasilianische Studenten. Eröffnet wurde die Veranstaltung vom brasilianischen Botschafter *Luiz Felipe Seixas Corrêa*.

Leonardo Martins von der Bundesuniversität Mato Grosso do Sul machte den Auftakt mit dem Thema „Die Wirkungserstreckung beim Recurso Extraordinário und die Antragsbefugnis bei der Ação Direta de Inconstitucionalidade: Das Oberste Bundesgericht (STF) zwischen Rechtsschöpfung und der Heranziehung sachfremder Maßstäbe?“. Er zeichnete ein klares Bild von der komplizierten Rechtslage auf dem Gebiet der verfassungsrechtlichen Normenkontrolle in Brasilien und sparte hierbei nicht mit Kritik an der Rechtssprechung des Obersten Bundesgerichts. *Ángel Oquendo* sprach anschließend zum Thema „Popularklagen in Brasilien und in den USA“, bei dem er zahlreiche Einflüsse des US-amerikanischen Rechts auf das brasilianische Recht in der Thematik der Gruppenklagen aufzeigte, aber auch wichtige Unterschiede deutlich machte. *Stefan Staiger Schneider* trug vor zum politisch brisanten Thema „Die Sozialpflichtigkeit von Grundeigentum unter dem Aspekt gewaltsamer Landbesetzungen in Brasilien“. Er erläuterte die rechtlichen vorgesehen Mittel zur Landreform und schilderte die in starkem Kontrast dazu stehende Rechtswirklichkeit, die oft von gewaltsamem Vorgehen seitens Landloser, aber auch der Grundbesitzer, geprägt ist. Die Hitzigkeit, mit der die anschließende Diskussion geführt wurde, verdeutlichte den tiefgreifenden sozialen Konflikt, der dieser Thematik zugrunde liegt.

Nach der Mittagspause sprach *Jan Peter Schmidt* zum Thema „Das neue brasilianische Vertragsrecht aus rechtsvergleichender Perspektive“. Er zeigte den grundlegenden Richtungswechsel auf, den das brasilianische Vertragsrecht mit dem Verbraucherschutzgesetz von 1990 und dem Zivilgesetzbuch von 2002 eingeschlagen hat, weg von Individualismus und Formalismus hin zu stärkerer Berücksichtigung sozialer Belange. Im Anschluss gab *Haroldo Pabst* von der Regionalen Universität Blumenau einen kritischen Überblick über „Die jüngsten Reformen des brasilianischen Zwangsvollstreckungsrechts“, die geprägt sind von den Zielen der Verfahrensbeschleunigung und des effektiven Gläubigerschutzes. Den Abschluss bildete *Jürgen Samtleben* mit einem Überblick über „Vertragsgestaltung und Rechtsverfolgung im deutsch-brasilianischen Handelsverkehr“. Er erläuterte, worin wichtige Unterschiede zwischen dem deutschen und dem brasilianischen Recht im Bereich des internationalen Privatrechts und internationalen Zivilprozessrechts liegen, und worauf Vertragsparteien bei Abschluss eines deutsch-brasilianischen Geschäfts deshalb besonders achten sollten.

Die Zuhörer beteiligten sich rege an den Diskussionen und knüpften zahlreiche Kon-



Ángel Oquendo und
Luiz Felipe Seixas Corrêa



Jürgen Samtleben



Jan Peter Schmidt

takte. Angesichts des erfreulichen Verlaufs der Tagung sehen sich das FRS und das Lateinamerika-Referat des MPI ermutigt, über eine Neuauflage nachzudenken.

Türkisches Wirtschaftsrecht auf dem Prüfstein des EU-Rechts

Vom 14. – 15.12.2007 veranstaltete das Institut in Istanbul gemeinsam mit der juristischen Fakultät der Istanbul Bilgi Universität (IBU) eine Tagung, deren Ziel es war, türkische Gesetze und Gesetzesentwürfe im Bereich des Wirtschaftsrechts auf ihre Konformität in Bezug auf das Recht der Europäischen Union hin zu analysieren und eventuellen Reformbedarf festzustellen. Zugleich sollten die langjährigen besonderen Verbindungen zwischen der Türkei und Deutschland, insbesondere im wissenschaftlichen Bereich, gepflegt und vertieft werden. Mehr als zweihundert Zuhörer, unter ihnen Repräsentanten von verschiedenen Ministerien, Richter, Anwälte, Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler und Studenten sorgten in diesen zwei Tagen für eine rege Diskussion.

Vier der Sitzungen waren dem Entwurf zum neuen türkischen Handelsgesetzbuch gewidmet, das voraussichtlich im Jahre 2008 in Kraft treten wird. *Prof. Dr. Ünal Tekinalp* (Vorsitzender der Kommission, die den tHGB Entwurf vorbereitet hat) und *Klaus J. Hopt* behandelten in der ersten Sitzung ausgewählte Themen des Gesellschaftsrechts. Der Transportrechtsteil des Entwurfes wurde von *Prof. Dr. Arslan Kaya* (Istanbul Universität, Mitglied der tHGB Kommission) beleuchtet und von *Prof. Dr. Krijn Haak* (Universität Rotterdam) kommentiert. *Assoc. Prof. Dr. Kerim Atamer* (IBU, Mitglied der tHGB Kommission) stellte die Neuerungen im Seehandelsrecht vor und gab insbesondere eine Übersicht zu den internationalen Konventionen, die direkt in den Entwurf eingearbeitet wurden. *Ministerialdirigentin Dr. Beate Czerwenka* vom Bundesministerium für Justiz würdigte diese Vorschläge und stellte sie den gegenwärtigen Reformüberlegungen in Deutschland gegenüber. Zuletzt wurde der Versicherungsrechtsabschnitt des Entwurfes von *Prof. Dr. Samim Ünan* (Galatasaray Universität) dargelegt. *Prof. Dr. Christian Armbrüster* (Freie Universität Berlin) war der Kommentator in dieser Sitzung.

Vier weitere Sitzungen behandelten wirtschaftsrechtlich relevante Themen mit Spezialgesetzgebungen. Zum Kapitalmarktrecht legte *Prof. Dr. Veliye Yanlı* (IBU, Mitglied der tHGB Kommission) den Stand der türkischen Regelungen dar und analysierte die Publizitätspflichten von Aktiengesellschaften in der Türkei. Dieser Beitrag wurde von *Prof. Dr. Holger Fleischer* (Universität Bonn) kommentiert. Im Bereich des Verbraucherschutzrechtes gab *Assoc. Prof. Dr. Yeşim M. Atamer* (IBU) eine Übersicht zum Regelungsbereich des türkischen Verbraucherschutzgesetzes und dessen EU-rechtlichen Hintergrund. *Prof. Dr. Hans W. Micklitz* (Europa Institut Florenz), der schon seit 2002 das türkische Handels- und Industrieministerium im Bereich der Umsetzung der EU-Richtlinien im Verbraucherschutzbereich berät, war in dieser Sitzung der Kommentator. Einen anderen wirtschaftsrechtlich wichtigen Bereich, das Wettbewerbsrecht, stellte *Prof. Dr. Osman Gürzumar* (Bilkent Universität), langjähriger Berater der türkischen Wettbewerbskommission dar. Die Übersicht zur Anwendung und Entwicklung des türkischen Kartellgesetzes seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1995, wurde von *Jürgen Basedow* kommentiert. Die letzte Sitzung der Tagung war dem Urheberrecht gewidmet. *Asst. Prof. Dr. Gül Okutan Nilsson* (IBU) behandelte in ihrem Vortrag EU-relevante Teile



Prof. Dr. Turgut Tarhanli (Dekan)
und Klaus J. Hopt

des türkischen Urheberrechtsgesetzes. Der Kommentator in dieser Sitzung war *Prof. Dr. Reto M. Hilty* (Direktor, Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht).

Die Vorträge, Kommentare und Diskussionsbeiträge dieser zwei Tage ließen die Organisatoren zum Schluss kommen, dass das türkische Wirtschaftsrecht und die geplanten Reformen in diesem Bereich in sehr großen Teilen schon den europäischen Vorgaben entsprechen. Diese Erkenntnisse sollen einem breiteren Publikum durch Veröffentlichung der Beiträge in Deutschland und in der Türkei zugänglich gemacht werden.

Assoc. Prof. Dr. Yeşim M. Atamer

Gastvorträge

Prof. Shan Wenhua (School of Humanities and Social Sciences, Xi'an Jiaotong University, China), "China–EU Investment Relations: A Critical Appraisal", 10.04.2007.

Prof. Dr. Wang Xiaoye (Law Institute of the Chinese Academy of Social Sciences), "Issues surrounding the drafting of China's Anti-Monopoly Law", 20.06.2007.

Richard Fentiman (University of Cambridge), "The Proposal for a Rome I Regulation: An English Perspective", 09.07.2007.

Prof. Dr. Donald Clarke (George Washington University Law School), "The Ecology of Chinese Corporate Governance", 30.07.2007.

Prof. Dr. Nicola Peart (Otago University, Dunedin, Neuseeland), "Tensions in New Zealand's Law of Succession", 26.11.2007.

Forschungskooperationen

Kooperation mit der University of Oxford

Das Max-Planck-Institut hat im Sommer 2007 eine Vereinbarung über eine wissenschaftliche Kooperation mit der University of Oxford geschlossen.

Im Rahmen des Austauschprogramms erhält ein Doktorand oder wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts die Möglichkeit, ein Jahr lang an der juristischen Fakultät eigenständige Forschungen zu betreiben. Der Austausch wird von Oxford Seite durch das Institute of European and Comparative Law (*Professor Stefan Vogenauer*) betreut. Zusätzlich wird das Austauschprogramm durch das St. Catherine's College, Oxford, unterstützt. Im Gegenzug werden Graduierte und Fakultätsmitglieder aus Oxford zu Forschungszwecken an das Hamburger Institut kommen. Koordinator auf Hamburger Seite ist *Reinhard Zimmermann*.

Kooperation mit der University of Cambridge

Bereits seit 2004 besteht eine Kooperation des Instituts mit der University of Cambridge. Jährlich können zwei Institutsmitarbeiter jeweils einen term (8 Wochen) zu Forschungszwecken an der juristischen Fakultät verbringen. Die Teilnehmer des Austausches werden je nach fachlichem Interesse einem der an der juristischen Fakultät bestehenden Forschungszentren (IPR, Europarecht und Rechtsvergleichung, Gesellschaftsrecht) zugeordnet und von diesem betreut. Weiterer Kooperationspartner ist das Wolfson College. In gleichem zeitlichem Umfang gewährt das Hamburger Institut Rechtswissenschaftlern der University of Cambridge stipendierte Forschungsaufenthalte.

Koordinatoren des Austauschprogramms sind *Professor John Bell*, bis 2006 Direktor des Centres for European Legal Studies in Cambridge, und *Reinhard Zimmermann*.

European Max Planck Group for Conflict of Laws in Intellectual Property (CLIP)

Die Frage nach der gerichtlichen Zuständigkeit sowie dem anwendbaren Recht in immaterialgüterrechtlichen Streitigkeiten steht seit einigen Jahren im Mittelpunkt einer internationalen Fachdiskussion. Durch das Aufkommen und die verstärkte Nutzung grenzüberschreitender Medienangebote und insbesondere das Internet hat sich die Relevanz der Thematik erheblich verstärkt und wird künftig weiter zunehmen.

Gegenwärtig wird auf unterschiedlichen Ebenen an einer Regulierung des internationalen Immaterialgüterrechts gearbeitet. Auf europäischer Ebene hat die Verordnung Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) in Artikel 8 eine ausdrückliche Regelung zum anwendbaren Recht bei Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten gebracht, welche starke Ähnlichkeit mit einer Eingabe des Instituts aus dem Jahr 2004 aufweist (vgl. *Basedow u.a.*, Comments on the European Commission's Draft Proposal for a Council

Regulation on the Law Applicable to Non-Contractual Obligations, *RabelsZ* [67] 2003, 1, 21 ff.). Der seit Ende 2005 im Gesetzgebungsverfahren befindliche Vorschlag für die künftige Verordnung zum anwendbaren Recht bei vertraglichen Schuldverhältnissen („Rom I“) wird voraussichtlich keine spezifischen Vorschriften für das geistige Eigentum enthalten. Im internationalen Kontext wurde das seit 1992 verfolgte Projekt der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zur Erarbeitung eines internationalen Abkommens zur Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen u. a. angesichts der tief greifenden Meinungsunterschiede im Hinblick auf die Zuständigkeit in Immaterialgüterrechtsstreitigkeiten zunächst auf die Anerkennung vertraglicher Gerichtsstandsklauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden reduziert. Den wichtigsten Versuch, die durch das vorläufige Scheitern der Haager Bemühungen entstandene Lücke zu füllen, stellt das im Rahmen des American Law Institute (ALI) betriebene Projekt „Intellectual Property: Principles Governing Jurisdiction and Choice of Law in Transborder Conflicts“ (IP Project) dar, welches 2007 abgeschlossen wurde. Die Bedeutung des Projekts auch für Europa ist kaum zu überschätzen, hat die dort beabsichtigte Regelbildung doch weitreichende ökonomische Auswirkungen auf die Position der USA als weltgrößter Exporteur immaterialgüterrechtlich geschützter Güter bzw. auf die Stellung europäischer Importeure solcher Güter.

Da der Themenbereich in der Schnittmenge der Forschungsbereiche des Hamburger Instituts und des Münchener Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum und Steuerrecht liegt, haben die beiden Institute im März 2004 eine gemeinsame Tagung mit dem Titel „Intellectual Property in the Conflict of Laws“ veranstaltet, auf der Vertreter der Europäischen Kommission, des ALI und der Haager Konferenz den aktuellen Stand der Gesetzgebungsvorhaben bzw. Projekte vorstellten und mit internationalen Teilnehmern diskutierten. Ein Tagungsband mit den Beiträgen der Konferenz ist Anfang 2005 erschienen (*Basedow; Drexler; Kur; Metzger* [eds.], *Intellectual Property in the Conflict of Laws*, mit einem Vorwort von *Stig Frederic Strömholm*, Mohr Siebeck Tübingen, XVI + 269 S.). Die Zusammenarbeit der beiden Institute wurde seitdem im Rahmen einer internationalen Arbeitsgruppe fortgeführt, der *European Max Planck Group for Conflict of Laws in Intellectual Property (CLIP)*. Beteiligt sind neben Mitarbeitern der beiden Institute internationale Wissenschaftler von den Universitäten Uppsala (*Prof. Strömholm*), Gent und Nottingham (*Prof. Paul Torremans*), Paris II (*Prof. Frédéric Galloux*), Amsterdam (*Dr. Mireille van Eechoud*), Chicago-Kent (*Prof. Graeme B. Dinwoodie*), Tartu/Estland (*Prof. Heiki Pisuke*), Complutense Madrid (*Prof. Miguel de Asensio*). Primäres Ziel des Projektes ist es, Prinzipien des Internationalen Privat- und Verfahrensrecht für das Geistige Eigentum zu entwickeln, welche Gesetzgebern und Richtern für die künftige Rechtsentwicklung als Modell dienen können. Zudem sollen Dissertationen Aspekte des Themenbereichs vertieft untersuchen. Das Projekt wird aus Sondermitteln der Max-Planck-Gesellschaft gefördert. Beteiligt seitens des Hamburger Instituts sind *Jürgen Basedow, Axel Metzger, Christian Heinze* und *Clemens Trautmann*.

Für den Berichtszeitraum ist zunächst der Abschluss und die Veröffentlichung der im Zusammenhang mit dem Projekt entstandenen Dissertation von *Heinze* zu verzeichnen (Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XX + 527 S., vgl. hierzu S. 71). Die Gruppe hat sich zudem mit Eingaben an die Europäische Kommission zu aktuellen Entwicklungen aus dem Bereich des Inter-

nationalen Privat- und Verfahrensrecht des Geistigen Eigentums gewandt und diese auch veröffentlicht (*European Max Planck Group for Conflict of Laws in Intellectual Property [CLIP]*, Intellectual Property and the Reform of Private International Law - Sparks from a Difficult Relationship, IPRax 2007, 284; vgl. auch EIPR 2007, 195 und IIC 2007, 471). Es fanden Arbeitstreffen in Florenz und in München statt. Zudem wurde eine Internetseite für die Gruppe aufgebaut (<http://www.cl-ip.eu>).



Marko Schauwecker (München), Dr. Christian Heinze (Hamburg), Prof. Annette Kur (München), Dr. Axel Metzger (Hamburg), Prof. Josef Drexl (München), Prof. Jean-Christophe Galloux (Paris), Prof. Paul Torremans (Nottingham/Gent), Dr. Mireille van Echoud (Amsterdam) (v.li.)

Zusammenarbeit mit Mittel- und Osteuropa

Rechtsberatung in Albanien

Im Rahmen der Programme zur Heranführung Albaniens an europäische Rechtsstandards wurde vor einem guten Jahrzehnt der Versuch einer Neukodifikation des albanischen internationalen Privatrechts mit deutscher Hilfe gestartet, der jedoch bisher nicht zum Erfolg geführt hat. Deswegen gilt einstweilen das Gesetz über die Inanspruchnahme von Zivilrechten durch Ausländer und die Anwendung ausländischer Gesetze von 1964 fort.

Nur im Zivilprozess ist es im Jahre 1996 zu einer Neuregelung gekommen, die zumindest Teile des internationalen *Zivilverfahrensrechts* erfasst; für die internationale Zuständigkeit ist aber nach wie vor das Gesetz von 1964 einschlägig. Die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. hat *Christa Jessel-Holst* gebeten, das albanische Justizministerium bei der Überarbeitung und Fertigstellung des Entwurfs eines albanischen IPR-Gesetzes zu beraten. In diesem Zusammenhang fand am 31. Januar 2007 in Tirana ein erstes Arbeitstreffen mit dem Leiter der Gesetzgebungsabteilung und weiteren Mitarbeitern

des Ministeriums statt, bei dem es zu einem allgemeinen Gedankenaustausch über den vorhandenen Entwurf kam. Eine anschließende schriftliche Stellungnahme von *Christa Jessel-Holst* zu den konzeptionellen Fragen konnte zunächst nicht bearbeitet werden, weil der zuständige Minister gleich mehrfach ausgewechselt wurde. Dann kam es aber doch zu einer ersten Reaktion aus Tirana. In einer erneuten schriftlichen Stellungnahme wurden detaillierte Vorschläge zu Teilen des Entwurfs gemacht, die im Januar 2008 in Tirana mit der dortigen Arbeitsgruppe diskutiert werden sollen.

Zivilrechtserneuerung in Serbien

Ebensowenig wie im ehemaligen Jugoslawien gibt es in den Nachfolgestaaten Zivilrechtskodifikationen. Speziell die Republik Serbien verfügt zwar im Obligationen- und Erbrecht über Kodifikationen von 1978 bzw. 1995 sowie über ein modernes Familiengesetz von 2005, jedoch ist es noch zu keiner grundlegenden Reform des Sachenrechts gekommen, abgesehen von einem Gesetz über Registerpfandrecht an beweglichen Sachen von 2003 und einem mit Unterstützung aus dem Institut (*Ulrich Drobnig, Christa Jessel-Holst*) zustande gekommenen Hypothekengesetz von 2005. Um dem Mangel abzuhelfen, hat man zwei Initiativen gestartet.

Im Jahre 2003 hat das Finanz- und Wirtschaftsministerium eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von *Prof. Vladimir Vodinelic* und bestehend aus serbischen Wissenschaftlern und Vertretern der juristischen Praxis zur Vorbereitung eines *Sachenrechtsgesetzes* ins Leben gerufen, die Ende 2007 einen entsprechenden Gesetzesentwurf im Umfang von 682 Artikeln vorgelegt hat. Der entsprechende Vorentwurf war begutachtet worden von *Drobnig* und *Jessel-Holst*, deren Anmerkungen zum nicht geringen Teil in die endgültige Fassung des Entwurfs übernommen worden sind. Bemerkenswert ist nicht nur dessen Ausführlichkeit, sondern namentlich auch der Versuch einer detaillierten Regelung der „Realschuld“, die inhaltlich der deutschen Grundschuld nachgebildet ist. Ende 2007 ist der Entwurf in serbischer und in deutscher Sprache veröffentlicht worden, unter Einbeziehung der Stellungnahme von *Drobnig/Jessel-Holst*. Der Justizminister hat unlängst eine Verabschiedung durch das serbische Parlament für 2008 angekündigt.

Parallel hat die serbische Regierung im November 2006 eine Kommission für die Ausarbeitung eines *Zivilgesetzbuchs* eingesetzt, die von *Prof. Slobodan Perovic* geführt wird. Auf der Jahrestagung der Schule für Naturrecht in Kopaonik im Dezember 2007, zu der auch *Jessel-Holst* eingeladen war, hat die Kommission einen längeren Zwischenbericht vorgelegt, der sich mit konzeptionellen Fragen auseinandersetzt und eine detaillierte Auflistung der klärungsbedürftigen Fragen enthält (abgedruckt in der Zeitschrift *Pravni Zivot* [2007/III]). Ein Vorentwurf wurde für Ende 2008 in Aussicht gestellt. Auch insoweit wird die Zusammenarbeit mit dem Institut gesucht. Und zwar hat die Kommission einen „Council of outstanding foreign jurists“ gebildet, der die Arbeiten am Zivilgesetzbuch begleiten und die Kommission beraten soll. Deutsche Mitglieder in diesem Gremium sind seit Oktober 2007 *Drobnig* und *Jessel-Holst*. Erste Fragen, bei denen Rat aus Hamburg eingeholt wurde, betreffen das Verhältnis zwischen der Sicherungsübereignung und anderen Sicherungsrechten. Erstaunlicherweise gibt es neuerdings eine Tendenz in einigen jugoslawischen Nachfolgestaaten zur Regelung der Sicherungsübereignung an be-

weglichen und unbeweglichen Sachen, trotz Vorhandenseins eines Registerpfandrechts für bewegliche Sachen und moderner Regelungen für die Hypothek. Für Serbien wurde vorgeschlagen, auf eine gesetzliche Regelung der Sicherungsübereignung zu verzichten; ganz besonders gilt dies für die Sicherungsübereignung von Immobilien.

Das Verhältnis zwischen den beiden Gesetzesinitiativen – Sachenrechtsgesetz bzw. Zivilgesetzbuch – und ihre eventuelle Zusammenfügung bedarf noch der Klärung durch die politisch Verantwortlichen.

Beratung des türkischen Capital Markets Boards bei der Umsetzung der Übernahmerichtlinie in türkisches Recht

Im Zuge der Bemühungen der Türkei um einen Beitritt zur EU hat sich diese verpflichtet, ihre rechtlichen Vorschriften entsprechend den Vorgaben der europäischen Regelungen zu überarbeiten. Zur Unterstützung dieses Vorhabens wurden so genannte Twinning-Projekte ins Leben gerufen. Für den Bereich des Kapitalmarktrechts hatte die Bundesrepublik Deutschland die Partnerschaft im Rahmen eines solchen Twinning-Projektes übernommen. Unter Federführung des Bundesfinanzministeriums haben deutsche Experten von 2006 bis 2007 zusammen mit Mitarbeitern des türkischen Capital Market Boards neue kapitalmarkt-rechtliche Vorschriften zur Umsetzung der entsprechenden europäischen Richtlinien erarbeitet. In diesem Zusammenhang hatte das Bundesfinanzministerium im Jahre 2006 auch Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht um ihre Mithilfe gebeten. Dieser Bitte folgend hatte es *Christoph Kumpan* unternommen, zusammen mit Herrn *Oliver Klepsch* von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Mitarbeiter des türkischen Capital Market Boards bei der Umsetzung der Übernahmerichtlinie zu beraten. Diese bereits im September 2006 begonnene Beratung wurde bis Mai 2007 fortgeführt.

Bei der Umsetzung der Übernahmerichtlinie waren vielfältige Besonderheiten des türkischen Marktes zu berücksichtigen. Insbesondere die weit verbreitete Präsenz von Großaktionären in türkischen Unternehmen sowie vielfältige rechtliche und tatsächliche Hindernisse für Übernahmen machten eine intensive Auseinandersetzung mit dem türkischen Markt notwendig. Gleichzeitig gab es bisher noch vergleichsweise wenige Regelungen im türkischen Übernahmerecht. Entsprechend waren viele Normen neu zu erarbeiten.

Für das Kernstück des europäischen Übernahmerechts, dem so genannten Pflichtangebot – danach ist der Bieter verpflichtet, bei Erlangung der Kontrolle über ein Unternehmen, sämtlichen Aktionären ein öffentliches Erwerbsangebot zu unterbreiten –, gab es in der Türkei bereits erste Regelungen. Diese mussten jedoch an die europarechtlichen Vorgaben angepasst werden. Neu einzuführen waren besondere Regelungen zur Neutralitätspflicht der Geschäftsleitung, wonach ein Übernahmeangebot nicht zulasten der Aktionäre durch Verteidigungsmaßnahmen vereitelt werden darf. Ergänzend zur Neutralitätspflicht musste eine so genannte Durchbruchsregelung eingeführt werden, derzufolge bei einer Übernahme Beschränkungen bei der Stimmrechtsausübung und der Wertpapierübertragung per Gesetz aufgehoben werden. Allerdings sieht die Übernahmerichtlinie sowohl für die Neutralitätspflicht als auch für die Durchbruchsregelung eine Opt-out/Opt-in-Lösung vor. Diese überlässt es den Mitgliedstaaten, ob sie diese Regelungen generell verbindlich ein-

führen oder nicht. Im letzteren Fall müssen sie jedoch entsprechende Regelungen vorsehen, die es den Unternehmen ermöglichen, sich freiwillig für die Neutralitätspflicht und Durchbruchsregelung zu entscheiden. Die Türkei entschied sich, sowohl bzgl. der Neutralitätspflicht als auch bzgl. der Durchbruchsregeln für ein Opt-out, also gegen eine allgemeine Verbindlichkeit dieser Regelungen. Weiterhin führte die Türkei Regelungen für einen übernahmerechtlichen Squeeze-out ein, also das Recht des Bieters bei Überschreiten einer Schwelle – im Fall der Türkei 95 % – des Anteilseigentums, die Anteile der verbliebenen Aktionäre gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben. Parallel dazu wurde ein Andienungsrecht eingeführt, das den verbliebenen Aktionären das Recht gibt, im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Squeeze-out vom Bieter den Abkauf ihrer Wertpapiere zu verlangen. Schließlich wurden in der Türkei außerdem spezifisch übernahmerechtliche Informationspflichten und Haftungsregelungen eingeführt.

Forschungsaufenthalt an der Universität Kyoto in Japan

Auch 2007 war die Forschungsk Kooperation mit Japan wieder ein wichtiger Fokus des Instituts. Vertieft wurde dies durch mehrere Vorträge, welche die Institutsmitarbeiter *Hannes Rösler* und *Patrick C. Leyens* in Japan hielten.

Im Oktober 2007 unternahm *Hannes Rösler* eine zehntägige Vortragsreise nach Kyoto und Tokyo. Der Aufenthalt wurde hauptsächlich von der Universität Kyoto finanziert, aber ebenso von den weiteren einladenden Universitäten unterstützt. Hauptvermittler war *Prof. Kunihiro Nakata*, der dem Institut durch Forschungsaufenthalte sowie Publikationen in der *ZJapanR* eng verbunden ist. Auf Einladung der *Professoren Yoshio Shiomi* und *Hisakazu Matsuoka* von der Universität Kyoto sprach *Rösler* am 26.10.2007 über das Thema „Der Schutz des Schwächeren im Europäischen Privat- und Verbraucherrecht – Grundstrukturen, Grenzen und Reformansätze“. Dank *Shiomi* und *Matsuoka*, die beide Mitglieder der japanischen Kommission zur Schuldrechtsmodernisierung sind, entwickelte sich eine intensive Diskussion über die systematische Stellung des Verbraucherrechts in der Markt- und Privatrechtsordnung; schließlich regelt Japan dieses Thema noch überwiegend in Sondergesetzen. Am 29.10.2007 referierte *Rösler* auf Einladung von Frau *Prof. Naoko Kano* an der Keio Universität in Tokyo zu dem gleichen Thema.

Zurück an der Universität Kyoto sprach *Rösler* am 30.10.2007 über „Hardship in German and International Contract Law“. Hier wurde § 313 BGB mit Artikel 79 Abs. 1 CISG, Artikel 8:108 PECL und Artikel 7.1.7 UNIDROIT-Prinzipien verglichen. Die Ausführungen wurden mit Interesse aufgenommen, da das japanische Recht die Geschäftsgrundlagenlehre nicht kennt. Den letzten Vortrag unter dem Titel „Ernst Rabel und das CISG“ hielt *Rösler* an der Ryukoku Universität, an der *Nakata* tätig ist. Hier ging es um *Ernst Rabels* Beitrag zu einem Weltrecht für den internationalen Warenkauf. Betont wurden auch die Einflüsse des CISG auf die deutsche Schuldrechtsmodernisierung (Unmöglichkeitstheorie, einheitlicher Pflichtverletzungstatbestand). Da Japan 2008 Konventionsstaat des UN-Kaufrecht werden wird, erstreckt sich auch insofern der Einfluss von *Ernst Rabel* als erstem Direktor des Instituts (damals noch das Kaiser-Wilhelm-Institut in Berlin) auf das japanische Recht. Die drei Vortragsmanuskripte sollen in der *Minshôhō-Zasshi* – Zeitschrift für Zivil- und Handelsrecht auf Japanisch erscheinen. Übersetzer sind *Nakata*,

Yuko Nishitani, Manabu Iwamoto und Tomohiro Yoshimasa.

Auf Einladung der Universität Kyoto reiste *Patrick C. Leyens* vom 11. - 18. November 2007 nach Japan. Der einwöchige Forschungsaufenthalt wurde von der Universität Kyoto finanziert. Vermittler war *Ass.-Prof. Maki Saito*, die ihrerseits bereits mehrfach Forschungsaufenthalte am Max-Planck-Institut in Hamburg verbracht hat. Mit der diesjährigen Forschungsreise wird der Dialog mit Kyoto verfestigt, der im Jahr 2006 mit den Aufhalten von *Jan von Hein* und *Christoph Kumpan* begonnen hat. Zeitgleich mit *Leyens* war *Prof. Dirk A. Verse* von der Universität Osnabrück, ein früherer Mitarbeiter und Freund des Max-Planck-Instituts, nach Kyoto eingeladen.

Während des Aufenthalts fanden am 14. und 17.11.2007 Vortragsveranstaltungen in der juristischen Fakultät der Universität Kyoto statt. Im Mittelpunkt der ersten Veranstaltung, die von *Saito* geleitet wurde, standen wie im vergangenen Jahr neuere Entwicklungen im Bereich des deutschen und europäischen Kapitalmarkts- und des Unternehmensrechts. *Leyens* hielt einen Vortrag mit dem Titel „Internal Corporate Governance in Europe: The State of the Debatte and Future Perspectives“, in dem er sich mit den modernen Entwicklungen der Corporate Governance von Aktiengesellschaften und zukünftigen Herausforderungen für Deutschland und Europa befasste. Der anschließende Vortrag von *Verse*, „Company Law Reform in Germany: The proposed new Private Limited Company Law“, nahm die jüngeren Reformvorhaben bei der deutschen GmbH in den Blick und erklärte die zu erwartenden Änderungen. Beide Vorträge sollen Anfang 2008 im *Kyoto Journal of Law & Politics* veröffentlicht werden.

Die zweite Veranstaltung stand unter dem Thema Konzernrecht und wurde von *Prof. Dr. Dr. Eiji Takahashi* geleitet, der als langjähriger Freund des Max-Planck-Instituts eigens von der Universität Osaka nach Kyoto gereist war. Anlass der Veranstaltung war die derzeit intensiv geführte Diskussion um die Reform des japanischen Rechts der Unternehmensgruppen. In seinem Vortrag „German Law of Groups“ stellte *Verse* die Regelungen des deutschen Aktienrechts und neuere Entwicklungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung dar. Im Anschluss befasste sich *Leyens* in seinem Vortrag „Corporate Group Law for Europe?“ mit der wechselvollen Entwicklung des Konzernrechts in Europa und zeigte die Gründe für das Scheitern der allgemeinen Konzernrechtsharmonisierung und den zugleich beachtlichen *acquis communautaire* zu Einzelfragen der Unternehmensgruppe auf.

Mit dem nur wenige Tage später folgenden Besuch von *Prof. Shigero Morimoto*, Universität Kyoto, in Hamburg wurde der maßgeblich von *Harald Baum* geförderte Dialog zusammen mit *Patrick C. Leyens* und *Eva Schwittek* sogleich fortgesetzt. Das Hamburger Max-Planck-Institut und die Universität Kyoto setzen sich gemeinsam für eine intensivere Forschungs Kooperation zwischen Deutschland und Japan ein. Geplant sind sowohl weitere Forschungsaufenthalte deutscher Wissenschaftlicher in Kyoto als auch japanischer Wissenschaftlicher am Hamburger Max-Planck-Institut.

Stipendien an ausländische Gastwissenschaftler

Das Institut fördert ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler durch Stipendien der Max-Planck-Gesellschaft, um ihnen einen Forschungsaufenthalt am Institut zu ermöglichen. Das Stipendienprogramm dient dem Ausbau der internationa-

len wissenschaftlichen Zusammenarbeit, die für ein der Rechtsvergleichung gewidmetes Forschungsinstitut unerlässlich ist. In etlichen Fällen sind unsere ausländischen Gäste während ihres Aufenthalts am Institut ganz unmittelbar in laufende Forschungsprojekte einbezogen. Das galt etwa für bilaterale Forschungsvorhaben, mit denen das Institut die Länder Südosteuropas bei der Reform ihrer Rechtsordnungen wissenschaftlich begleitet. Neben den neuen Mitgliedern der Europäischen Union rücken dabei auch die Länder in den Blick, die noch nicht EU-Mitglied sind. Darüber hinaus ist aus den vielen Stipendiaten des Instituts ein Netzwerk entstanden, auf das das Institut immer wieder zurückgreifen kann, um für multilaterale rechtsvergleichende Projekte Fachleute aus dem Ausland zu gewinnen.

Im Jahr 2007 wurden insgesamt 73 Stipendiatinnen und Stipendiaten aus Mitteln der Max-Planck-Gesellschaft unterstützt und haben jeweils für einige Monate am Institut geforscht. Etwas über die Hälfte von ihnen kam aus europäischen Ländern. Themenschwerpunkte eines großen Teils dieser Stipendiaten waren die Harmonisierung des europäischen Privat-, Kollisions- und Verfahrensrechts, die Rechtsvergleichung zwischen ihren Heimatrechtsordnungen und maßgebenden Rechtsordnungen der Europäischen Union und die Untersuchung bilateraler Rechtsfragen im Verkehr zwischen ihren Heimatländern und Deutschland. Einen weiteren Schwerpunkt bildete, wie in den Vorjahren, die Gruppe der Stipendiaten aus Asien und Lateinamerika, eine kleinere Zahl von Stipendiaten kam aus Afrika. Bei den Arbeitsprojekten unserer außereuropäischen Gäste standen unter anderem Fragen des internationalen Handelsrechts sowie der Fortentwicklung und Anwendung internationaler Abkommen im Vordergrund. Die Auswahl der bearbeiteten Themen dokumentiert gleichzeitig großes wissenschaftliches Interesse an der Rechtsentwicklung in Deutschland und Europa, so etwa im Bereich des Schuldrechts und des Gesellschaftsrechts einschließlich der Corporate Governance.

Bibliotheksgäste

Schließlich pflegt und erweitert das Institut sein Kontaktnetz zu in- und ausländischen Wissenschaftlern und Universitäten durch die Nutzungsmöglichkeiten der Institutsbibliothek. Die Bibliothek begrüßt jedes Jahr zahlreiche Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung und Kurzbesucher aus dem In- und Ausland. Die Bibliothek selbst sowie die Gästebeauftragten des Instituts *Jan Peter Schmidt*, *Felix Sparka* (bis 31.07.2007) und *Imen Gallala* (ab 01.08.2007) vermitteln den Kontakt zu den Institutsmitarbeitern, insbesondere den jeweiligen Länderreferenten.

Nachwuchsförderung

Wissenschaftliche Qualifikationen

Abgeschlossene Habilitationen

Baetge, Dietmar, Globalisierung des Wettbewerbsrechts – Eine internationale Wettbewerbsordnung zwischen Kartell- und Welthandelsrecht.

von Hein, Jan, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland.

Habilitationsvorhaben

Dutta, Anatol, Postmortale Vermögensbindung.

Heinze, Christian, Europäisches Privatrecht und nationales Sanktionsrecht.

Hellwege, Phillip, Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre. Eine historisch-vergleichende Studie.

Kleinschmidt, Jens, Delegation von Privatautonomie auf Dritte.

Kumpan, Christoph, Die Regelung von Interessenkonflikten im Deutschen Privatrecht.

Leyens, Patrick C., Informationsintermediäre des Kapitalmarkts.

Meier, Sonja, Gesamtschulden in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive.

Metzger, Axel, Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht.

Pißler, Knut Benjamin, Vertriebsrecht.

Rehm, Gebhard, Rechtsnormexport.

Rösler, Hannes, Justizstrukturen in den USA und der EU.

Roth, Markus, Private Altersvorsorge.

Rühl, Giesela, Ökonomische Analyse des Internationalen Privatrechts.

Wurmnest, Wolfgang, Die Amerikanisierung des Kartellrechts in Europa.

Yassari, Nadjma, Vermögensverfügungen unter Lebenden und von Todes wegen in ausgewählten mittelöstlichen Rechtsordnungen.

Abgeschlossene Dissertationen

Heinze, Christian, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht.

Illmer, Martin, Der Arglistenwand an der Schnittstelle von staatlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit.

Martens, Sebastian, Durch Dritte verursachte Willensmängel.

Steffek, Felix, Gläubigerschutz in der Kapitalgesellschaft – Krise und Insolvenz im englischen und deutschen Kapitalgesellschafts- und Insolvenzrecht.

Wantzen, Kai, Unternehmenshaftung und Enterprise Liability – Zur Idee unternehmensbezogener Schadenshaftung als Quasi-Versicherung.

Weidt, Heinz, Antizipierter Vertragsbruch - Eine Untersuchung zum deutschen und englischen Recht.

Wiring, Roland, Pressefusionskontrolle im deutschen, US-amerikanischen, britischen, französischen und europäischen Recht.

Promotionsvorhaben

Behn, Karsten, Justizgewährung und gerichtliche Kooperation.

Bischoff, Jan Asmus, Die Europäische Gemeinschaft und die Abkommen des einheitlichen Privatrechts.

- Bitter, Anna*, Die Durchsetzung mitgliedstaatlicher und inländischer Titel mit Gemeinschaftsbezug – Vorgaben aus der EuGVVO und dem Völkerrecht.
- Böger, Ole*, Vorteilsorientierte Haftung im Vertrag anhand eines Vergleichs der Haftung von Treuhänder und trustee.
- Brandt, Ella Verena (ehem. Schub)*, Sachverhaltsaufklärung im englischen und deutschen Zivilprozess. Könnte das System der englischen Disclosure als Vorbild für den deutschen Zivilprozess dienen?
- Bruder, Florian*, Die Entwicklung des Produkthaftungsrechts.
- Deckert, Katrin*, Der öffentliche Vertrieb von Wertpapieren im europäischen, französischen und deutschen Recht.
- Eidmann, Kristin*, Entflechtungsmaßnahmen in der Energiewirtschaft.
- Fleckner, Andreas M.*, Antike Kapitalvereinigungen.
- Flohr, Martin*, Elemente des Dogmatischen im englischen Rechtsdenken der Gegenwart.
- Gherdane, David*, Clearing und Settlement von Wertpapiertransaktionen.
- Gleissner, Tobias*, Schuldübernahme in rechtsvergleichender Perspektive.
- Hauck, Judith*, Strukturelle Abwehrmaßnahmen gegen öffentliche Übernahmeangebote nach deutschem, belgischem und französischem Recht.
- Hellgardt, Alexander*, Kapitalmarktdeliktsrecht.
- Koziol, Gabriele*, Lizenzen und Kreditsicherung im deutschen, österreichischen und japanischen Recht.
- Liebrecht, Johannes*, Kategorienwandel in der rechtshistorischen Germanistik im früheren 20. Jahrhundert.
- Lüttringhaus, Jan D.*, Das Internationale Privatrecht der Nichtdiskriminierung.
- Massing, Dominik*, Internationales Kartelldeliktsrecht nach Rom II.
- Mittermeier, Martin*, Empty voting – Interessenkonflikte bei der Stimmrechtsausübung in der Aktiengesellschaft.
- Moser, Dominik*, Konzepte der Offenkundigkeit der Stellvertretung im deutschen und englischen Recht.
- Müller, Eva*, Herrschaft der toten Hand? Das Institut der Nacherbschaft in rechtsvergleichender Perspektive.
- Ostrowska, Kateryna*, Schutz des Markenrechtsinhabers nach ukrainischem und deutschem Recht unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Russischen Föderation.
- Pluta, Max*, Insolvenzaufrechnung und der Grundsatz der par conditio creditorum.
- Schmidt, Jan Peter*, Zivilrechtskodifikation in Brasilien – Das neue brasilianische Zivilgesetzbuch (2002) in historischer und vergleichender Perspektive.
- Schmiedel, Liane*, Die Stellung des überlebenden Ehegatten im gesetzlichen Erbrecht, Suche nach dem angemessenen Interessenausgleich – rechtsvergleichende Betrachtung des niederländischen und deutschen Erbrechts.
- Schwarz, Simon*, Das Haager Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte in Bezug auf intermediär-verwahrte Wertpapiere anzuwendende Rechtsordnung vom 13. Dezember 2002.
- Schwittek, Eva*, Internationales Gesellschaftsrecht in Japan.
- Steinbrück, Ben*, Die Unterstützung ausländischer Schiedsverfahren durch nationale Gerichte.
- Theurer, Fabian*, Bußgeldsanktionen im europäischen Wettbewerbsrecht.
- Trautmann, Clemens*, Die prozessuale Behandlung ausländischen Rechts vor inländischen Gerichten.

Trümper, Tjard-Niklas, Rechtsprobleme des Schiffskaufs.

Wühler, Matthias, Netzneutralität im Kartellrecht.

Promotionsvorhaben IMPRS

Anweiler, Anne-Kristin, Laboratory Experiments on Turbulence Mediated Air-Sea Exchange Processes.

Bredehöft, Sirid, Police Law on Sea.

Chen, Chen-Ju, Fischery Subsidies under International Law.

Damar, Duygu, Wilful Misconduct in International Transport Law: A Comparative Study.

Egler, Philipp, Maritime Disputes under the Brussels I Regulation.

Genova, Nikolinka, Climate change and pesticides externalities.

Güner, Meltem Deniz, The Carriage of Dangerous Goods by Sea.

Huang, Yuna, Pure economic loss in compensation of oil pollution damages from ships.

Kachel, Markus, Particularly Sensitive Sea Areas (PSSAs) – IMO's Role in Protecting Vulnerable Marine Ecosystem.

Lagoni, Nicolai, Liability of Classification Societies.

Liu, Hongyan, Liner Conferences in Competition Law: A Comparative Analysis of the European and Chinese Law.

Müller, Malte, The Oceanic free Oscillation Behaviour – Considering the Ocean-Solid Earth Interaction.

Sparka, Felix, Jurisdiction and Arbitration Clauses in Maritime Transport Documents: A Comparative Analysis.

Stemmler, Irene, Modelling the Fate of Anthropogenic Organohalogen Pollutants in the Marine Environment.

Weseloh, Annika, Modelling fish larvae dynamics (Fam. Clupeidae) in an up welling area off the Vietnamese Coast in the South China Sea.

Entwicklung ehemaliger Habilitanden

Abgeschlossene Habilitationen

Baum, Harald, Habilitation 2004, Thema: Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Deutsches und Europäisches Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht), Privatdozent Universität Hamburg 2004.

Becker, Michael, Habilitation 1996, Thema: Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte, Prof. Technische Universität Dresden 1998.

Donath, Roland, Habilitation 1995, Thema: Erbrecht und Erbschaftssteuer, Prof. Universität Halle 1995, † 1998.

Ehricke, Ulrich, Habilitation 1997, Thema: Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz, Prof. Universität Bremen 1999, Universität Köln 2003.

Ellger, Reinhard, Habilitation 2000, Thema: Bereicherung durch Eingriff, Privatdozent Universität Hamburg 2000.

Engel, Christoph, Habilitation 1992, Thema: Planungssicherheit für Unternehmen durch Verwaltungsakt, Prof. Universität Osnabrück 1992, Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern 2003.

Haar, Brigitte, Habilitation 2004, Thema: Das Konzernrecht der Personengesellschaften,

- Prof. Universität Frankfurt a.M. 2004.
- von *Hein, Jan*, Habilitation 2007, Thema: Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, Prof. Universität Trier 2007.
- von *Hippel, Thomas*, Habilitation 2006, Thema: Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen, Vertretungsprof. Universität Hamburg 2006, Universität Heidelberg 2006/07, TU Dresden 2007, Universität Bochum 2007.
- Jansen, Nils*, Habilitation 2002, Thema: Die Struktur des Haftungsrechts, Prof. Universität Augsburg 2002, Prof. Universität Düsseldorf 2003, Prof. Universität Münster 2006.
- Kieninger, Eva-Maria*, Habilitation 2001, Thema: Institutioneller Wettbewerb und Binnenmarktziel, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Kulms, Rainer*, Habilitation 1999, Thema: Schuldrechtliche Organisationsverträge in der Unternehmenskooperation.
- Martiny, Dieter*, Habilitation 1995, Thema: Unterhaltsrang und Unterhaltsrückgriff, Prof. Universität Frankfurt/Oder 1996.
- Merkt, Hanno*, Habilitation 2000, Thema: Unternehmenspublizität, Prof. Bucerius Law School 2000, Universität Freiburg/Brsg. 2003.
- Remien, Oliver*, Habilitation 2000, Thema: Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Wenckstern, Manfred*, Habilitation 1994, Thema: Die Immunität internationaler Organisationen, Notar in Hamburg.

Berufungen ohne Habilitation

- Kleinheisterkamp, Jan*, Prof. Ecole des Hautes Etudes Commerciales, Paris 2004.
- Leyens, Patrick C.*, Jun.-Prof., Universität Hamburg 2007.
- Michaels, Ralf*, Prof. Duke University 2002.
- Pistor, Katharina*, Prof. Harvard 2000, Prof. Columbia New York, 2001.
- Scherpe, Jens*, Lecturer am Trinity College, Cambridge, 2005.
- Vogenaier, Stefan*, Prof. University of Oxford 2003.

Interne Veranstaltungen

Wissenschaftliches Konzil am Institut

- Christian Heinze*, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, 17.01.2007.
- Sebastian Martens*, Durch Dritte verursachte Willensmängel, 17.01.2007.
- Reinhard Ellger*, Kultur im Europäischen Gemeinschaftsrecht, 07.03.2007.
- Christa Jessel-Holst*, EU-Rechtsangleichung und Corporate Governance in Rumänien. Reform des rumänischen Aktienrechts von November 2006 aus Beratersicht, 02.04.2007.
- Wolfgang Wurmnest*, Windige Geschäfte?, Zur Bestellung von Sicherungsrechten an Offshore-Windkraftanlagen, 02.04.2007.
- Jens Kleinschmidt*, Die Auslobung in historischer und vergleichender Perspektive, 21.05.2007.
- Jan Asmus Bischoff*, Die Europäische Gemeinschaft und die Konventionen des Einheitsprivatrechts, 21.05.2007.
- Markus Roth*, Private Altersvorsorge – Eine Gesamtschau des Betriebsrentenrechts und des Rechts der individuellen Vorsorge, 12.09.2007.

- Gebhard Rehm*, Suchtbekämpfung durch Staatsmonopol? Sportwetten im Europarecht, 12.09.2007.
- Jörn Kowalewski*, Das Vorerwerbsrecht der Mutteraktionäre beim Börsengang einer Tochtergesellschaft, 29.10.2007.
- Axel Metzger*, Open Source Lizenzen und internationales Privatrecht, 29.10.2007.
- Robert Moldén*, Marktinformationsverfahren und der Schutz des Geheimwettbewerbs im schwedischen und europäischen Kartellrecht, 10.12.2007.
- Eugenia Kurzynsky-Singer*, Designschutz im russischen Recht, 10.12.2007.

„Aktuelle Stunde“ (wöchentlicher Mitarbeiter- und Gästeworkshop der Arbeitsgruppe Zimmermann = ex Mittelweg 41 b)

- Birke Häcker* (Oxford), Trennungs- und Abstraktionsprinzip im englischen Recht, 04.01.2007.
- Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp* (Köln), Die Geschichte der Ehegattenbürgschaft in güterrechtlicher Perspektive, 11.01.2007.
- Sebastian Herrler* (Regensburg), Falsa demonstratio als Ausnahme vom Andeutungserfordernis bei der Testamentsauslegung?, 12.01.2007.
- Dr. Daniel Schwander* (Basel), Die Unterscheidung zwischen Erfolgsobligationen und Sorgfaltsobligationen und ihre Bedeutung für die Beweislast, 18.01.2007.
- Prof. Dr. Helmut Koziol* (Wien), Plädoyer für ein bewegliches System, 25.01.2007.
- Ass. Prof. Dr. Yeşim Atamer* (Istanbul), Risikoverteilung bei bargeldlosem Zahlungsverkehr und Internetbanking, 01.02.2007.
- Ionut Raduletu* (Craiova [Rumänien]/Saarbrücken), Die geplante Reform des rumänischen Deliktsrechts, 08.02.2007.
- Gabriele Koziol* (MPI), Die Rechtsnatur von Lizenzrechten an Immaterialgüterrechten, 15.02.2007.
- Jens Kleinschmidt* (MPI), „Battle of forms“: Ein unlösbares Problem?, 22.02.2007.
- Ass. Prof. Dr. Yeşim Atamer* (Istanbul), Der neue Entwurf eines Verbrauchergesetzbuchs für die Türkei, 01.03.2007.
- Ben Steinbrück* (MPI), Anti-suit injunctions zur Durchsetzung englischer Schiedsvereinbarungen, 08.03.2007.
- Liane Schmiedel* (MPI), Das Wesen der „Wilsrechte“ der Kinder im neuen niederländischen Erbrecht und ihre rechtlichen Probleme, 15.03.2007.
- Hein Kötz* (MPI), Ein Lehrbuch zum deutschen Vertragsrecht, 22.03.2007.
- Reinhard Zimmermann* (MPI), Die geplanten Regeln der UNIDROIT-Principles über die Rückabwicklung gescheiterter Verträge, 29.03.2007.
- Dr. Jan Thiessen* (Berlin), Von deutscher Seele und fremdem Aktienrecht – ein rechtshistorischer Blick auf Privatrechtsdogmatik, 05.04.2007.
- Prof. Dr. Nils Jansen* (Münster), Negotiorum Gestio und Benevolent Intervention in Another's Affairs (PEL Ben. Int.), 12.04.2007.
- Jan Peter Schmidt* (MPI), Die Neukodifikation des brasilianischen Zivilrechts, 20.04.2007.
- Sonja Meier* (MPI), Der Regress der Gesamtschuldner, 20.04.2007.
- Johannes Liebrecht* (MPI), Römische und germanistische Rechtsgeschichte im frühen 20. Jahrhundert, 20.04.2007.
- Dr. Susanne Augenhöfer* (Wien), Gebrauchte Sachen im Rechtssinne, 26.04.2007.

- Reinhard Zimmermann* (MPI), Die Grundregeln des bestehenden Vertragsrechts der Europäischen Gemeinschaft (Acquis-Principles), 02.05.2007.
- Matthew Dyson* (Cambridge), Outsourcing the Fault in Tort Law, 10.05.2007.
- Sonja Meier* (MPI), Der Zessionsregress – Rechtfertigung und Konstruktion, 24.05.2007.
- Dr. Christoph Thole* (Bonn), Die Gläubigeranfechtung – Wertungen, Systematik und europäische Grundstrukturen, 31.05.2007.
- Dominik Moser* (MPI), Disclosed und undisclosed agency im englischen Recht, 07.06.2007.
- Prof. Benjamin Geva* (Toronto), The order to pay money: a legal history, 14.06.2007.
- Prof. Lorena Ossio Bustillos* (La Paz), Rechtskultur und Rechtsbewusstsein in Bolivien, 21.06.2007.
- Daniela Pufal* (Düsseldorf), Schriftformklauseln im deutschen und im südafrikanischen Recht, 28.06.2007.
- Imen Gallala* (MPI), Religionsverschiedenheit als Erbhindernis: Vergleich zwischen Tunesien und Ägypten, 05.07.2007.
- Matthew Dyson* (Cambridge), Legislative Bars to Later Actions in English Legal History, 11.07.2007.
- Martin Illmer* (MPI), Aufrechnung mit einer Schiedsvereinbarung unterliegenden Forderungen vor staatlichen Gerichten, 19.07.2007.
- Tobias Gleißner* (MPI), Die délégation des Code civil als Schuldübernahme?, 26.07.2007.
- Prof. Dr. Gerhard Wagner* (Bonn), Proportionalhaftung, loss of a chance und Beteiligtenhaftung bei unklaren Kausalverläufen, 30.08.2007.
- Nilgün Başalp* (Istanbul), Haftungsfreizeichnungen bei Personenschäden, 06.09.2007.
- Giorgio Afferni* (Genua), Remedies for negligent misrepresentation in Italian law, 13.09.2007.
- Vanessa Mak* (MPI), The seller's right to cure defective performance, 20.09.2007.
- Andreas M. Fleckner* (MPI), Antike Kapitalvereinigungen, 27.09.2007.
- Jan Peter Schmidt* (MPI), Handelsrechtliche Normen im System des Privatrechts, 04.10.2007.
- Dr. Thomas Krebs* (Oxford), Die Vertretungsmacht in den UNIDROIT-Grundregeln, 11.10.2007.
- Prof. Max Loubser* (Stellenbosch), Unlawfulness in South African Law of Delict: Standards of Defectiveness for Product Liability & the Consumer Protection Bill 2007, 18.10.2007.
- Liane Schmiedel* (MPI), Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im europäischen Rechtsvergleich, 25.10.2007.
- Javier Rodriguez Olmos* (Bogotá), Ergänzende Vertragsauslegung im kolumbianischen Recht – Was darf der Richter?, 01.11.2007.
- Historische und rechtsvergleichende Recherche im Internet (Workshop), 08.11.2007.
- Ella Verena Brandt* (MPI), Nemo tenetur contra se edere – Sachverhaltsaufklärung im deutschen Zivilprozess im Vergleich zum englischen disclosure-Verfahren, 15.11.2007.
- Jens Kleinschmidt* (MPI), Verjährung von Ansprüchen auf Schadensersatz, 22.11.2007.
- Ross Anderson* (Edinburgh), Reform of Security over Incorporeal Moveables in Scots Law, 29.11.2007.
- Ben Steinbrück* (MPI), Rechtsschutzverweigerung und Notzuständigkeit im internationalen Schiedsrecht, 06.12.2007.
- Priv.-Doz. Dr. Götz Schulze* (Heidelberg), Zur Bedeutung der causa für die Bindung an ein Versprechen oder an einen Vertrag, 13.12.2007.

Treffen des „Team Hopt“ im Jahr 2007

Jan von Hein, Kapitalverkehrsfreiheit und Unternehmensrecht: Von der Überprüfung „Goldener Aktien“ und des VW-Gesetzes zur primärrechtlichen Kontrolle des mitgliedstaatlichen Aktienrechts?, 12.02.2007.

Andreas M. Fleckner, Grundzüge einer Theorie der Aktiengesellschaft, 30.07.2007.

Christoph Kumpan, Die Regulierung von Private Equity Gesellschaften – Neue Entwicklungen in Deutschland, 15.10.2007.

„Club Mittelweg“

Simon Schwarz, Der grenzüberschreitende Effektingiroverkehr im Lichte der Haager Wertpapierkonvention, 10.01.2007.

Ola Olatawura, Bilateral Investment Treaties and their Impact on States and Investors: a Reappraisal, 15.02.2007.

Jan Asmus Bischoff, Beitritt der EG zur Haager Konferenz für IPR, 28.02.2007.

Professor Ángel R. Oquendo, Interpreting the Code: Lessons from Puerto Rico, 14.03.2007.

Dr. Jens M. Scherpe, Drum prüfe, wer sich ewig bindet - Eheverträge im Rechtsvergleich, 11.04.2007.

Dr. Tanja Domej, Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts in der Schweiz – Auswirkungen im internationalen Zivilprozessrecht, 23.05.2007.

Dr. Ece Göztepe-Çelebi, Das Kopftuch im türkischen Arbeitsrecht, 25.07.2007.

Imen Gallala, Die Anwendung der Schari'a durch deutsche Gerichte und Ordre Public: Ausgewählte Aspekte des IPR, 21.11.2007.

„GUS-Runde“

Von März bis Mai und im Oktober 2007 fand im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg eine interne Veranstaltungsreihe mit osteuropäischem Bezug statt. Das Institut lud Osteuropa-Fachleute zu einem wissenschaftlichen Austausch zum postsowjetischen Rechtsraum ein. Organisiert wurde die Veranstaltungsreihe von der neuen Russland-Referentin des Instituts *Eugenia Kurzynsky-Singer*. Die Themen wurden größtenteils von den Teilnehmenden für den jeweils nächsten Termin festgelegt und orientierten sich an aktuellen rechtlichen und politischen Entwicklungen. Einige Doktoranden haben die Gelegenheit ergriffen, ihre Thesen auf den Prüfstein der Diskussion zu stellen. Die Veranstaltungsreihe förderte einen fruchtbaren wissenschaftlichen Austausch und traf auf einen guten Zuspruch. Es ist geplant, die Veranstaltung auch im nächsten Jahr in unregelmäßigen Abständen fortzusetzen.

Hier ist ein kurzer Überblick über die einzelnen Veranstaltungen

- Probleme der Demokratisierung in den GUS-Ländern, 16.03.07.
- Wie viel Regulierung braucht, wie viel Liberalisierung verträgt eine Transformationsrechtsordnung, 23.03.07.
- Schutz des intellektuellen Eigentums, 13.04.07.
- Staatsverfahrensrecht und Demokratie in Russland, 20.04.07.
- Die Gesellschaftskammer Russlands, 11.05.07.
- Russisches Energierecht, 25.05.07.
- Zivilrecht im postsozialistischen Rechtskreis. Probleme der Transformation, 26.10.07.

Gutachten und Rechtsauskünfte

Das Institut wird aus unterschiedlichem Anlass gutachtlich tätig: durch Auskünfte zu Einzelfragen des ausländischen Rechts; durch größere, vertiefte Gutachten zu Rechtsproblemen, die über den konkreten Fall hinaus allgemeinere Bedeutung haben; und schließlich durch rechtsvergleichend angelegte und rechtspolitisch orientierte Großgutachten zur wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben.

Rechtsauskünfte zu Einzelfragen des ausländischen und internationalen Privat-, Verfahrens- und Kollisionsrechts erstattet das Institut in erster Linie im Auftrag von Gerichten, bisweilen auch für Behörden und Anwaltskanzleien, nicht jedoch im Auftrag von Privatpersonen. Das Institut ist zur Erteilung derartiger Rechtsauskünfte nicht verpflichtet, sondern übernimmt Aufträge nur, soweit es seine Forschungsaufgaben zulassen und es in seinem wissenschaftlichen Interesse liegt. Gleichwohl erfüllt das Institut mit seinen Rechtsauskünften ein „nobile officium“ gegenüber der Allgemeinheit, indem es seine Kenntnisse in unparteiischer Weise dort zur Verfügung stellt, wo den Gerichten aus eigener Sachkunde der Zugang zum ausländischen Recht fehlt. Für das Institut stellt diese Auskunftstätigkeit zu konkreten gerichtlichen Verfahren eine Brücke von der Wissenschaft zur Rechtspraxis dar. Im Jahr 2007 wurden 79 derartige Rechtsauskünfte erteilt. Ansprechpartner für die Auftraggeber ist *Detlev Witt*, der auch im Benehmen mit den jeweiligen Referentinnen und Referenten über die Annahme von Aufträgen entscheidet.

Die Auskunftstätigkeit erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bereiche des Zivil- und Zivilverfahrensrechts und – soweit die jeweiligen Referate besetzt sind – auf alle Rechtsordnungen. Freilich zeigen sich Schwerpunkte. Ungefähr die Hälfte der Rechtsauskunftersuchen richtete sich auf persönliche Rechtsbeziehungen im Rahmen des Familien- und Erbrechts. Häufige Fallgestaltungen betreffen die Ehescheidung ausländischer Staatsangehöriger mit den damit zusammenhängenden Fragen des Ehe- und Ehegüterrechts, die Rechtsstellung von Kindern einschließlich der Voraussetzungen für Adoptionen, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Nachlassregelung nach dem Tod eines ausländischen Staatsangehörigen, für die das deutsche Kollisionsrecht – vorbehaltlich einer Rückverweisung – auf das ausländische Recht verweist.

Eine weitere wichtige Gruppe von Rechtsauskünften widmet sich Fragen des Schuldrechts, insbesondere des Vertragsrechts in Fällen, in denen kraft Rechtswahl oder aufgrund der engsten Verbindung des Vertragsverhältnisses ausländisches Recht anwendbar ist. Einen weiteren Schwerpunkt bilden schließlich handels- und gesellschaftsrechtliche Fragen – etwa zur Rechtsfähigkeit und Vertretung ausländischer Gesellschaften. Der letztgenannte Fragenkreis hat nicht nur im innereuropäischen Rechtsverkehr zunehmende Bedeutung, seitdem aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Gesellschaften aus den Mitgliedsländern der EU nach ihrem – ausländischen – Gründungsrecht zu beurteilen sind. Das nachfolgende Beispiel zeigt, vor welchen Schwierigkeiten Gerichte auch bei besonderen Einrichtungen aus Drittländern stehen, wenn sie die Rechtspersönlichkeit und ordnungsgemäße Vertretung nach ausländischem Recht prüfen müssen.

China: Shaolin Kloster als Kläger in Deutschland

In einem Fall wegen Markenrechtsverletzung klagte das für seine Kampfkunst berühmte Songshan Shaolin Kloster aus der Volksrepublik China, vertreten durch den Abt SHI Yongxin, gegen einen deutschen Staatsangehörigen. Der Beklagte betrieb in Deutschland eine Einrichtung mit der Bezeichnung „Shaolin-Tempel Deutschland“ und bewarb diese im Internet. Der Kläger verlangte, die Verwendung der Bezeichnung „Shaolin-Tempel Deutschland“ und „Shaolin-Tempel.de“ zu unterlassen. Der Beklagte wehrte sich gegen die Klage mit der Ansicht, dass der Abt den Kläger nicht in rechtserheblicher Weise vertrete. Außerdem handele es sich bei dem Kloster nicht um eine juristische Person, die als Rechtssubjekt im Rechtsverkehr auftreten könne.

Festzustellen war im vorliegenden Fall folglich zunächst, ob das Shaolin Kloster als Kläger rechtsfähig ist. Rechtsfähig sind nach dem Recht der Volksrepublik China natürliche und juristische Personen. Es kam also darauf an, ob das Kloster als eine juristische Person errichtet worden ist.

Nachdem die einschlägigen chinesischen Rechtsnormen zur Registrierung von Stätten religiöser Aktivitäten ermittelt worden waren, konnte festgestellt werden, dass das Kloster mit der Ausstellung einer „Urkunde über die Registrierung einer gesellschaftlichen Körperschaft als juristische Person“ die Rechtsfähigkeit als juristische Person erhält.

Eine solche Urkunde, die auf das Jahr 1997 datierte, hatte der Kläger eingereicht. Ein besonderes Problem ergab sich in diesem Fall allerdings dadurch, dass die Rechtsnormen zur Registrierung von Stätten religiöser Aktivitäten im Jahre 2005 revidiert worden waren, die Urkunde also noch auf Grund einer Vorgängervorschrift ausgestellt worden war. Die Frage, ob die alte Registrierungsurkunde weiterhin gültig ist, war vom chinesischen Normgeber aber ausdrücklich in der genannten Vorschrift positiv beantwortet worden.

Nachdem auch die Frage bejaht werden konnte, ob die Registrierung des Shaolin Klosters als juristische Person bei dem für die Registrierung zuständigen Staatsorgan erfolgte, stand fest, dass das Kloster als juristische Person rechtsfähig ist.

Für die Lösung des weiteren Problems der Vertretungsbefugnis des Abtes SHI Yongxin kam es darauf an, ob es sich bei dem Abt um einen so genannten „gesetzlichen Repräsentanten“ handelt. Denn juristische Personen werden in der Volksrepublik China gerichtlich und außergerichtlich durch den „gesetzlichen Repräsentanten“ vertreten.

Aus der bereits erwähnten „Urkunde über die Registrierung von Stätten religiöser Aktivitäten als juristische Person“ ging hervor, dass Abt SHI Yongxin „gesetzlicher Repräsentant“ des Shaolin Klosters ist. Auch die Vertretungsbefugnis des Abts lag damit vor.

Immer wieder einmal wird vom Institut Auskunft über das Eigentumsrecht an Kunstgegenständen erbeten. In einem Beispielsfall aus Bulgarien mussten mit dem bulgarischen internationalen Privatrecht auch Normen angewendet werden, die vor einigen Jahren mit Unterstützung des Instituts (Südosteuropa-Referat unter Leitung von *Christa Jessel-Holst*) kodifiziert worden waren:

Bulgarien: Die Marmoreule aus Raubgrabung

In der Tagespresse war in letzter Zeit häufiger von Raubgrabungen in Bulgarien zu lesen. Thraker, Griechen, Römer und andere Völker haben in Bulgarien über Jahrtausende ein überaus reiches kulturelles Erbe hinterlassen, das zu spektakulären archäologischen Funden geführt hat. Ein Großteil der Hinterlassenschaft ruht aber noch in der Erde verborgen. In den letzten Jahren hat sich ein unguter Wettlauf zwischen den bulgarischen Archäologen und Illegalen entwickelt, bei dem die offiziellen Grabungsleiter immer häufiger den kürzeren ziehen. Eine solche illegale Aktion lag auch einem Gutachten zugrunde, welches das Institut im Auftrag des Landgerichts Hamburg erstattet hat.

Es ging um die Klage eines deutschen Staatsangehörigen, der seit einiger Zeit in Bulgarien einheimischen Raubgräbern Metalldetektoren zur Verfügung gestellt hatte, mit denen antike Funde aufgespürt werden sollten (Bulgarien ist unter anderem besonders reich an antikem Goldschmuck). Im vorliegenden Fall wurde jedoch kein Edelmetall, sondern eine Marmoreule aus altgriechischer Produktion zu Tage gefördert, deren Wert der Kläger mit einer halben Million Euro ansetzte. Gegen das Versprechen einer Beteiligung der bulgarischen Partner am Erlös erhielt der Kläger die Eule ausgehändigt und nahm sie heimlich mit nach Deutschland, um sie von dort aus zu verkaufen. Während der Verbüßung einer Haftstrafe in einer anderen Angelegenheit lagerte die Habe des Klägers bei einem Bekannten, den der Kläger nach seiner Rückkehr beschuldigte, die Eule rechtswidrig an sich genommen zu haben. Dieser Bekannte wurde vor dem Landgericht Hamburg auf Herausgabe der Eule an den Kläger verklagt. Der Kläger behauptete, er sei Eigentümer der Eule. Das Landgericht wollte vom Institut erfahren, ob dies zutraf.

Um zu klären, ob der Kläger Eigentum an der Eule hatte erlangen können, war zu prüfen, ob der Finder eines derartigen Gegenstandes Eigentum am Grabungsfund erwirbt. In einem solchen Fall stellt sich vorab die Frage nach dem anwendbaren Recht. Aus der Sicht des deutschen, wie auch des – 2005 mit Unterstützung des Instituts kodifizierten – bulgarischen internationalen Privatrechts ist dies das Recht des Landes, in dem sich die Sache befindet. Damit kommt es für das Eigentum an der Fundsache auf das bulgarische Eigentumsgesetz von 1951 an, welches eine klare Regelung enthält: Gemäß dessen Art. 91 werden im Erdboden verborgene Sachen, deren Eigentümer nicht ermittelt werden kann, Eigentum des bulgarischen Staates. Ergänzend konnte auf das bulgarische Strafbuch hingewiesen werden, dessen Art. 208 für Fälle wie den vorliegenden eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bzw. Geldstrafe, sowie Einziehung des Gegenstands der Straftat bzw. von dessen Gegenwert vorsieht. Die Finder der Eule hatten daher kein Eigentum an ihr erworben und konnten es deshalb auch nicht an den Kläger übertragen. Ein gutgläubiger Erwerb der Eule durch den Kläger schied aus, weil der Kläger die illegalen Ausgrabungen durch die Lieferung von Metalldetektoren unterstützt hatte und die Umstände der Grabungen kannte.

Die von den Referentinnen und Referenten erarbeiteten Rechtsauskünfte – mit Ausnahme kürzerer Briefauskünfte – werden von *Reinhard Ellger* als Koordinator durchgesehen und gegengezeichnet. Eine Auswahl der Auskünfte ist zur Veröffentlichung in der im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow*, *Gerhard Kegel* (†) und *Heinz-Peter Mansel* herausgegebenen Sammlung „Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht“ (IPG) vorgesehen.

Kurzbezeichnung des Referats	In 2007 erstattete Gutachten
Skandinavien-Referat	2
Common Law-Rechtsordnungen I (England-Referate I u. II)	4
Common Law-Rechtsordnungen II (Afrika-Referat)	1
Common Law-Rechtsordnungen III (Indien-Referat)	6
Niederlande-Referat	7
Frankreich-Referat (einschl. frankophones Afrika)	10
Schweiz-/Österreich-Referate	2
Spanien-Referat	1
Italien-Referat	1
Südosteuropa-Referat	11
Griechenland-Referat	4
Polen-Referat	2
Russland-Referat	2
Islam-Referat	6
China-/Südostasien-Referat	9
Japan-Referat	1
USA-Referate I u. II	6
Lateinamerika-Referat	4

Sonstige Tätigkeiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter

Lehrveranstaltungen

Baetge, Dietmar, Handels- und Gesellschaftsrecht, Vorlesung, Universität Bamberg, WS 2007/08 (2 SWS).

- Recht der Marktkommunikation, Vorlesung, Universität Bamberg, WS 2007/08 (2 SWS).
- Europäisches Wirtschaftsrecht, Vorlesung, Universität Bamberg, WS 2007/08 (2 SWS).
- Öffentliches Recht II, Vorlesung, Universität Bamberg, WS 2007/08 (2 SWS).
- Schuldrecht, Allgemeiner Teil II, Examenskurs, Universität Hamburg, WS 2007/08 (1 SWS).

Basedow, Jürgen, Europäisches Privatrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2006/07 (2 stdg.).

- Einführung in das internationale Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2007 (1 SWS).
- Europäisches Privatrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2007/08 (1 SWS).
- Globalisierung des Rechts, Ferienakademie der Studienstiftung des deutschen Volkes, St. Johann im Ahrntal, August-September 2007 (gemeinsam mit *Prof. Dr. Stefan Oeter* (Universität Hamburg)).
- Summer School of the International Foundation for the Law of the Sea, August 2007.

Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J.; Zimmermann, Reinhard, Max-Planck-Habilitandenkolloquium, MPI für Privatrecht, SS 2007.

Baum, Harald, Grundzüge des japanischen Rechts, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2006/07 (2 SWS).

Deckert, Katrin, Deutsch-französisches Privatrecht, Vorlesung, Universität Paris I Panthéon-Sorbonne, UFR 07: Internationale und Europäische Studien, WS 2006/07.

- Deutsches Schuldrecht, Vorlesung, Universität Paris I Panthéon-Sorbonne, UFR 07: Internationale und Europäische Studien, SS 2007.
- Deutsches Sachenrecht, Vorlesung, Universität Paris I Panthéon-Sorbonne, UFR 07: Internationale und Europäische Studien, SS 2007.

Dutta, Anatol, Vertiefungskurs Erbrecht, Vorlesung (mit integrierter Übung), Universität Hamburg, Wintersemester 2007/08.

- Contractual and Non-Contractual Obligations in European Private International Law, Vorlesung, Wirtschaftsuniversität Wien, 2007.
- Principles of Conflict Laws, Vorlesung, Universität Hamburg, 2007.

Ellger, Reinhard, Europäisches Wettbewerbsrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2006/07 (2 SWS).

- Europäisches Kartellrecht, Seminar, Universität Hamburg, 2007.

Friedman, Michael, Legal and Professional English, Bucerius Law School, Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg, Bucerius/WHU Master of Law and Business Program, Herbsttrimester 2006/07 (7.5 TWS).

von *Hein, Jan*, Internationales Privatrecht, Vorlesung, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, WS 2006/07 (2 SWS).

- Zivilprozessrecht, Vorlesung, Universität Bremen, WS 2006/07 (2 SWS).
- Immobiliarsachenrecht, Vorlesung, Bucerius Law School, WS 2006/07 (9 DStd.).
- Internationales Familien- und Erbrecht, Vorlesung, Universität Bonn, SS 2007 (2 SWS).
- Recht des grenzüberschreitenden Handelsverkehrs, Vorlesung, Universität Bonn, SS 2007 (2 SWS).
- Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, Vorlesung, Universität Bonn, SS 2007 (2 SWS).
- Europäisches Privatrecht, Vorlesung, Universität Greifswald, SS 2007 (2 SWS).
- Aktuelle Entwicklungen des europäischen IPR, Seminar, Universität Bonn, WS 2007/08 (2 SWS).
- Einführung in die Rechtsvergleichung, Vorlesung, Universität Trier, WS 2007/08 (2 SWS).
- Internationales Privatrecht, Allgemeiner Teil, Vorlesung, Universität Trier, WS 2007/08 (2 SWS).
- Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene, Universität Trier, WS 2007/08 (2 SWS).
- Die Rom II-Verordnung, Seminar, Universität Trier (mit *Dr. Angelika Fuchs*, LL.M.), WS 2007/08 (2 SWS).

Heinze, Christian ; Rühl, Giesela, Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (Polen), Fakultät für Recht und Verwaltung, WS 2006/07 (Blockveranstaltung am 09./10.03.07).

Hellwege, Phillip, Introduction to Legal Reasoning, Master of Law and Business, Bucerius Law School/Otto Beisheim School of Management, Hamburg, Kleingruppe, August 2007.

- Schuldrecht BT II (vertragliche Schuldverhältnisse), Arbeitsgemeinschaft, Universität Hamburg, WS 2006/07 (2 SWS).

von *Hippel, Thomas*, Repetitorium Handels- und Gesellschaftsrecht, Universität Bochum, WS 2007/08.

- Urheberrecht, Universität Bochum, Vorlesung, 2007/08.
- Examensklausurenkurs Bürgerliches Recht (4 Klausuren), Universität Bochum, WS 2007/08.
- Übung im Bürgerlichen Recht, Universität Bochum, WS 2007/08.
- Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene, Universität Heidelberg, WS 2006/07 (2 SWS).
- Kapitalmarktrecht, Universität Heidelberg, WS 2006/07 (2 SWS).
- Umwandlungsrecht, Universität Heidelberg, WS 2006/07 (2 SWS).

Hopt, Klaus J., Doktorandenseminar, Universität Hamburg, SS 2007.

- Bankrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2007/08.
- European Corporate Law and Securities Regulation, Vorlesung, Gastprofessur an der Libera Università Internazionale degli Studi Sociali (LUISS), Rom, Mai 2007.

Hopt, Klaus J.; Basedow, Jürgen; Zimmermann, Reinhard, Max-Planck-Habilitandenkolloquium, MPI für Privatrecht, SS 2007.

Kleinschmidt, Jens, Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht BT II (vertragliche Schuldverhältnisse), Universität Hamburg, WS 2006/07 (2 SWS).

- Privatrechtsvergleichung, Vorlesung, Bucerius Law School Hamburg, Frühjahrstrimester 2007 (2 TWS).
- Introduction to Legal Reasoning, Bucerius/WHU Master of Law and Business, Bucerius Law School Hamburg, Kleingruppe, August 2007 (4stdg.).

Knudsen, Holger, Recht und öffentliche Verwaltung, Leipzig, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur, Vorlesung, SS 2007.

Kulms, Rainer, Corporation Law and Economics, Universität Hamburg, European Master Programme in Law and Economics, WS 2006/07 (2 SWS, geblockt in der Zeit von Januar bis März 2007).

- Corporation Law Meets Law and Economics, Juristische Fakultät der Universität Belgrad, 19.05.2007.
- European Corporate Governance in the Age of Sarbanes-Oxley, Juristische Fakultät der Universität Belgrad, 19.05.2007.
- Employee Representation on Supervisory Boards – A German Perspective, Juristische Fakultät der Universität Belgrad, 19.05.2007.

Kumpan, Christoph, Allgemeiner Teil des BGB, Arbeitsgemeinschaft, Universität Hamburg, WS 2006/07 (2 SWS).

- Examenstutorium Erbrecht, Universität Hamburg, WS 2006/07 (1 SWS).
- Schuldrecht Allgemeiner Teil, Arbeitsgemeinschaft, Universität Hamburg, SS 2007 (2 SWS).
- Schuldrecht Allgemeiner Teil, Arbeitsgemeinschaft, Universität Hamburg, WS 2007/08 (2 SWS).

Leyens, Patrick C., Deutsches Vertragsrecht: Einführung mit europäischen und ökonomischen Bezügen, Vorlesung, Universität Verona, 2007 (0,75 SWS).

- Unternehmensrecht: Corporate Governance im Spiegel der ökonomischen Analyse, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2007/08 (2 SWS).
- Wirtschafts- und Unternehmensrecht: Gesellschaftsrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2007/08 (2 SWS).
- Basic Concepts of Law and Economics – The Legal Perspective, Universität Hamburg, Erasmus Mundus European Master Programme in Law and Economics, 2007/08 (2 SWS).

Meier, Sonja, Examensrepetitorium Schuld- und Sachenrecht, Universität Regensburg, Februar 2007.

Metzger, Axel, Urheberrecht II, Universität Hamburg, SS 2007 (2 SWS).

- Erbrecht, Universität Hannover, Juristische Fakultät, WS 2007/08 (2 SWS).
- Deutsches und Europäisches Urheberrecht, Universität Hannover, Juristische Fakultät, WS 2007/08 (2 SWS).
- Urheberrecht und Gewerblicher Rechtsschutz im Bereich der Informationstechnologie, Ergänzungsstudiengang Eulisp, Universität Hannover, Juristische Fakultät, WS 2007/08 (2 SWS).
- Open Source, Creative Commons, Wikipedia – Rechtsfragen nutzergenerierter Technologien und Inhalte (Seminar), Ergänzungsstudiengang Eulisp, Juristische Fakultät, WS 2007/08 (2 SWS).
- Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht: Urhebervertragsrecht, Softwarerecht, Internationales Urheberrecht, Verlagsrecht, Universität Hannover, Ergänzungsstudiengang Eulisp, Juristische Fakultät, WS 2006/07 (1 SWS).

Pißler, Knut B., Einführung, Programm: LL.M. Asian-European Business Transactions (Focus on China, ASEAN and the EU), Universität Hamburg, WS 2006/07, (2stdg.).

- The Legal System of the PR China, LL.M. Asian-European Business Transactions (Focus on China, ASEAN and the EU), Universität Hamburg, WS 2006/07 (2stdg.).
- Legal Information Access in the PR China, LL.M. Asian-European Business Transactions (Focus on China, ASEAN and the EU), Universität Hamburg, WS 2006/07 (2stdg.).
- The Court System, Arbitration and Legal Profession in the PR China, (Programm: LL.M. Asian-European Business Transactions (Focus on China, ASEAN and the EU), Universität Hamburg, WS 2006/07 (2stdg.).
- Contract Law in the PR China, LL.M. Asian-European Business Transactions (Focus on China, ASEAN and the EU), Universität Hamburg, WS 2006/07 (8stdg.).
- Regulations on Foreign Invested Enterprises in the PR China, LL.M. Asian-European Business Transactions (Focus on China, ASEAN and the EU), Universität Hamburg, WS 2006/07 (12stdg.).
- Chinese Business Law & Governance, Programm: International Business and Economics (MIBE) – China Focus, Universität Hamburg, WS 2006/07 (24stdg.).
- Chinese Commercial Law, Seminar, City University of Hong Kong, SS 2007 (9stdg.).
- Economic Law of China, Seminar, City University of Hong Kong, SS 2007 (9stdg.).
- Chinese Business Law, Seminar, Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht, Universität Göttingen, SS 2007 (12stdg.).
- Einführung in das ostasiatische Recht: China - Japan - Korea, Seminar, Veranstaltung Landeskunde im Internationalen Bachelor Ostasien, Universität Hamburg, WS 2007/08 (2stdg.).
- Chinese Business Law & Governance, International Business and Economics (MIBE) – China Focus, Seminar, Universität Hamburg, WS 2007/08 (24stdg.).

Rehm, Gebhard, UN-Kaufrecht (CISG), Universität München, WS 2006/07 (1 SWS).

- IPR, Université de Lausanne, HS 2007 (3 SWS).
- Übung im Bürgerlichen Recht für Vorgerückte, Université de Lausanne, HS 2007 (2 SWS).
- Seminar zum chinesischen Sachenrecht, Université de Lausanne, HS 2007 (2 SWS).

Rösler, Hannes, Deutsches und europäisches Medienwirtschaftsrecht, Universität Hamburg, WS 2006/07 (1 SWS).

- International Business Law, Vorlesung, Bilkent University, Ankara, Spring Term 2007.
- Recht der Informations- und Kommunikationsmärkte in Deutschland und Europa, Kolloquium, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, SS 2007.

Rühl, Giesela, The English Law of Obligations, Vorlesung, Humboldt-Universität zu Berlin, SS 2007 (1 SWS).

Rühl, Giesela; Heiderhoff, Bettina, Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot, Universität Hamburg, WS 2007/08 (2 SWS).

Rühl, Giesela; Heinze, Christian, Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (Polen), Fakultät für Recht und Verwaltung, WS 2006/07 (Blockveranstaltung am 09./10.03.07).

Rühl, Giesela; Magnus, Ulrich, UN-Kaufrecht, Seminar, Universität Hamburg, WS 2006/07 (2 SWS).

Siehr, Kurt, Internationales Privatrecht, Nachdiplomstudium Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich, 03./04. und 17.02.07.

- Visual Arts and the Law, The Buchmann Faculty of Law, Tel Aviv University, 11.04. - 01.05.2007.
- 9. Internationales Doktoranden- und Habilitanden-Seminar Kunst & Recht, Museum der Kulturen, Basel, 06. - 09.07.07.
- International Art Trade and the Law, Summer School St. Clara University Law School, California, Koç University Law School Istanbul, 16. - 17.07.07.
- Internationaler Kunst- und Kulturgüterhandel – Recht und Praxis, Sommerakademie Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg/Brsg., 01. - 02. 08.07.
- Internationales Zivilverfahrensrecht, Nachdiplomstudium internationales Wirtschaftsrecht, Europa Institut der Universität Zürich, 26./27.10 2007.
- Einleitungsartikel des Schweizerischen ZGB; Familienrecht, Koç University Law School Istanbul, 10. - 13.12.2007.

Steffek, Felix, Bankrecht, Themen: Bankgeheimnis, Bankauskunft, Geldwäsche, Universität Hamburg, Vorlesung, 12. November 2007, in Vertretung für Klaus J. Hopt.

- Company Law Seminars, Summer School in English Legal Methods, University of Cambridge, Cambridge (UK), Juli-August 2007.
- Kreditsicherheiten I und II, Deutsche Rechtsschule, Fakultät für Recht und Verwaltung, Universität Warschau, Arbeitsgemeinschaft, März 2007.

Wurmnest, Wolfgang, Kolloquium zum Schuldrecht, Besonderer Teil, Universität Hamburg, WS 2006/07 (2 SWS).

- Einführung in das Internationale Privat- und Wirtschaftsrecht, Universität Hamburg, Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsrecht, WS 2006/07 (4stdg.).
- Kolloquium Schuldrecht, Besonderer Teil, Vorlesung, Juristische Fakultät der Universität Hamburg, SS 2007 (2 SWS).
- Einführung in das Internationale Privat- und Wirtschaftsrecht, Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2007 (4stdg.).
- Außervertragliche Schuldverhältnisse, Kleingruppe im Rahmen des Examensvorbereitungsprogramms Privatrecht, Bucerius Law School, SS 2007.

Zimmermann, Reinhard, Intensivrepetitorium Schuldrecht/Sachenrecht, Universität Regensburg, 2006/07.

Zimmermann, Reinhard; Jansen, Nils (Universität Münster), Rechtsvergleichendes Seminar zum europäischen Privatrecht – Gemeineuropäisches Privatrecht und der *acquis communautaire*, Universitäten Regensburg und Münster, SS 2007 (4 Tage).

Zimmermann, Reinhard; Hopt, Klaus J.; Basedow, Jürgen, Max-Planck-Habilitandenkolloquium, MPI für Privatrecht, SS 2007.

Vorträge

Dietmar Baetge, Vertragsstrafen im unternehmerischen Geschäftsverkehr, Universität Hamburg, 09.05.2007.

- Vertragsstrafen im unternehmerischen Geschäftsverkehr, Ernst-Moriz-Arndt Universität Greifswald, 21.05.2007.
- Entwicklungslinien des Immaterialgüterrechts am Beginn des 21. Jahrhunderts, Ruhr-Universität Bochum, 02.07.2007.
- Group Actions, Test Cases and Association Suits – Collective Litigation in Europe, Fudan University Law School, Shanghai, 14.11.2007.
- The Extraterritorial Reach of Antitrust Law between Legal Imperialism and Harmonious Coexistence: The Empagran Judgment of the U.S. Supreme Court from a European Perspective, Gedächtnisfeier für Arthur T. von Mehren, MPI für Privatrecht, Hamburg, 24.11.2007.
- Remarks on: Representation and Conflicts of Interests in Class Actions and Other Group Actions, The Globalization of Class Actions, Oxford University, 13.12.2007.

Basedow, Jürgen, Uniform private law conventions and the law of treaties, University of Alicante, 20.02.2007.

- Recent developments of private international law in comparative perspective, Conference on European and Japanese Private International Law, MPI für Privatrecht, Hamburg, 01.03.2007.
- Conflict of laws and the harmonisation of substantive private law in the European Union, Universidad Complutense de Madrid, 08.03.2007.

- Conflict of laws and the harmonisation of substantive private law in the European Union, University of Ankara, 09.03.2007.
- Towards a common private law in the European Union, MPI/KOÇ Symposium on „Civil Law and Civil Procedure in South Eastern Europe“, Koç University, Istanbul, 12.03.2007.
- Konsumentenwohlfahrt und Effizienz – Neue Leitbilder der Wettbewerbspolitik?, 13. Internationale Kartellkonferenz, München, 27.03.2007.
- Small claims enforcement in a high cost country – the German Ombudsmann, International Congress: „What is Scandinavian Law?“, Universität Stockholm, 20.04.2007.
- The gradual emergence of European contract law, University of Isfahan, Iran, 30.04.2007.
- The gradual emergence of European contract law, Seminar on „Freedom of contract in Islamic and Western law“, University of Teheran, Pardis Qom, Qom, Iran, 01.05.2007.
- Standard conditions of contract (adhesion contracts in German and European law), Seminar on „Freedom of contract in Islamic and Western law“, University of Teheran, Pardis Qom, Qom, 02.05.2007.
- Agreements restrictive of competition in German and European law, Mofid University, Qom, Iran, 03.05.2007.
- The gradual emergence of European contract law, Shiraz University, Iran, 05.05.2007.
- European insurance contract law and the single insurance market, British Insurance Law Association, Annual Symposium, London, 25.05.2007.
- Der Staat als Nachfrager – Eine ordnungspolitische Analyse des Vergaberechts -, Deutsch-französische Tagung über marché public und Vergaberecht, Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Freiburg, 29.06.2007.
- The state's private law and the economy, Symposium „Beyond the state - rethinking private law“, MPI für Privatrecht, Hamburg, 13.07.2007.
- Die Vernetzung des gemeinschaftlichen Privatrechts, Luxemburger Expertenforum zur Entwicklung des Gemeinschaftsrechts 10. - 11. September 2007, Luxemburg, 11.09.2007.
- Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im europäischen Privatrecht, Dies Luby Iurisprudentiae, University of Trnava, Smolenice, Slowakei, 20.09.2007.
- Marché intérieur de l'assurance et harmonisation du droit des contrats, Association Internationale du Droit de l'Assurance, Colloque sur „Le Projet de Droit Européen du Contrat d'Assurance“, Paris, 28.09.2007.
- Classification societies as marine insurers?, Piraeus Bar Association, 6th International Conference on Maritime Law, „Current Issues of Marine Insurance“, Piräus, 05.10.2007.
- The modernization of EC competition law – A tale of unfinished concepts, Inaugural Lecture, Graduate School of Economics, Barcelona, 15.10.2007.
- Beteiligungsfonds in ordnungspolitischer Sicht, Rheingauer Impulse, Hessische Staatskanzlei, Schloss Johannisberg, Geisenheim, 01.11.2007.
- Freie Berufe in offenen Märkten, Bundesverband der Freien Berufe, Berlin, 28.11.2007.
- 10 Jahre türkisches Wettbewerbsrecht - Ein europäischer Kommentar, Conference on

„Compatibility of Turkish Business Law and European Union Law“, Bilgi University, Istanbul, 14.12.2007.

Baum, Harald, Die zweite japanische Herausforderung: Reformen im Wirtschaftsrecht Japans zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Handelskammer Hamburg u. DJJV, 23.05.2007.

- Indemnification of Shareholders for False or Misleading Information – the German Perspective, Cases in Securities Litigation and Corporate Governance, Center of Research in Law and Economics, Free University of Bozen-Bolzano, 30.11.2007.

Bischoff, Jan Asmus, Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Haager Konferenz für internationales Privatrecht, Club Mittelweg, MPI für Privatrecht, 28.02.2007.

- Die Europäische Gemeinschaft und die Konventionen des Privatrechts, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 21.05.2007.

Böger, Ole, Dingliche Kreditsicherheiten, Delegationsreise des Oberen Volksgerichts der Stadt Beijing (VR China), Hamburg, 29.10.2007.

- Eigentumsübertragung aus rechtsvergleichender Sicht, Delegationsreise des Oberen Volksgerichts der Stadt Beijing (VR China), Hamburg, 29.10.2007.
- Dingliche Kreditsicherheiten, Delegationsreise des Mittleren Volksgerichts der Stadt Guangzhou (VR China), Hamburg, 11.07.2007.

Ellger, Reinhard, Kultur im Europäischen Gemeinschaftsrecht, MPI für Privatrecht, Konzil, Hamburg, 07.03.2007.

Fleckner, Andreas M., Die Aktiengesellschaft: Eine europäische Erfolgsgeschichte, MPI für Privatrecht, Hamburg, 04.06.2007 und 09.06.2007.

- Änderungsbedarf beim Refinanzierungsregister, True Sale International GmbH, Frankfurt a. M., 26.06.2007.
- Börsenselbstverwaltung, MPI für Privatrecht, Hamburg, 07.07.2007.
- Grundzüge einer Theorie der Aktiengesellschaft, Team Hopt, MPI für Privatrecht, Hamburg, 30.07.2007.
- Historische Wirklichkeit und moderne Wirkung antiker Kapitalvereinigungen, Universität Zürich, Zürich, 13.10.2007.
- Allgemeiner Bankvertrag (Vorlesungsvertretung), Universität Hamburg, Hamburg, 05.11.2007.

von Hein, Jan, Die prozessualen Aufklärungspflichten der Parteien im Lichte neuerer Entwicklungen des deutschen, europäischen und internationalen Zivilverfahrensrechts, Ludwig-Maximilians-Universität, München, 15.01.2007.

- Kapitalverkehrsfreiheit und Unternehmensrecht: Von der Überprüfung „Goldener Aktien“ und des VW-Gesetzes zur primärrechtlichen Kontrolle des mitgliedstaatlichen Aktienrechts?, Universität Mannheim, 17.01.2007.
- Die culpa in contrahendo im europäischen Privatrecht: Wechselwirkungen zwischen IPR und Sachrecht, Universität Passau, 24.01.2007.

- Kapitalverkehrsfreiheit und Unternehmensrecht: Von der Überprüfung „Goldener Aktien“ und des VW-Gesetzes zur primärrechtlichen Kontrolle des mitgliedstaatlichen Aktienrechts?, MPI für Privatrecht, Team Hopt, Hamburg, 12.02.2007.
- Harmonisierung des materiellen und Internationalen Vertragsrechts zwischen globaler, europäischer und regionaler Integration: Betrachtungen am Beispiel des Ostseeraums, Ernst-Moritz-Arndt-Universität, Greifswald, 21.05.2007.
- Das Erschöpfungsprinzip: Ein allgemeiner Rechtsgedanke des Immaterialgüterrechts?, Ruhr-Universität Bochum, 02.07.2007.

Heinze, Christian, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, MPI für Privatrecht, Konzil, Hamburg, 17.01.2007.

- Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, Freiburger Forum für geistiges Eigentum, Universität Freiburg, Institut für Wirtschaftsrecht Abt. IV, 31.05.2007.
- Anti-suit Injunctions to Protect Arbitration Agreements – The Approach to be expected from the ECJ, Seminar Series on Private International Law, British Institute for International and Comparative Law, London, 11.07.2007.

Hellwege, Phillip, Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Deutschland des 19. Jahrhunderts, Institut für Neuere Privatrechtsgeschichte, Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte, Universität Köln, 16.04.2007.

Hopt, Klaus J., Konzernrecht: Die europäische Perspektive, ZHR-Symposium 2007, Königstein, 19.01.2007.

- Codification of Commercial Law in a Code of Commerce: The German Experience, Colloque International d'Ouverture du Bicentenaire du Code de Commerce, Paris, 01.02.2007.
- Corporate Law, Corporate Governance, and Takeover Law in the European Union: Stocktaking, Reform Problems, and Perspectives, Corporate Law Teachers Association Conference 2007, Melbourne, 05.02.2007.
- Droit financier et droit de l'assurance: Response to the Report by André Bruyneel on "Financial Law and Insurance Law", Colloque 200 ans de Code de commerce (belge), Revue de Droit Commercial Belge, Bruxelles, 23.03.2007.
- Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder unter dem deutschen UMAG 2005, insbesondere die business judgment rule, Universität Rome Tre, 18.05.2007.
- Corporate Law, Corporate Governance, and Takeover Law in the European Union: Stocktaking, Reform Problems, and Perspectives, Universität La Sapienza, Rom, 24.05.2007.
- Kapitalmarktgesetzgebung im Europäischen Binnenmarkt: Begrüßung und Einführung, Bucerius Law School, Hamburg, 15.06.2007.
- Law and Ethics – The concept of the fiduciary and the call for ethical behavior of board members and professionals, Universität Athen, 21.06.2007.
- Differenzierung des Hochschulsystems aus der Sicht der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Symposium der Geistes-, sozial- und humanwissenschaftlichen Sektion der MPG, Kiel, 27.06.2007.

- Symposium Beyond the State – Rethinking Private Law, Chairperson of and Introduction to the Workshop, MPI in cooperation with the American Journal of Comparative Law, Duke Law School and Universität Münster, Hamburg, 13.07.2007.
- Haftung bei Rechnungslegung und Prüfung in Deutschland und der EU, Symposium der Ehemaligen Professor Hopt, Bern, 25.08.2007.
- Erwartungen an den Verwaltungsrat im Lichte der neueren deutschen und europäischen Corporate Governance-Diskussion, Eidgenössische Bankenkommission (EBK) und Bundesamt für Privatversicherungen (BPV), Bern, 28.08.2007.
- Eröffnung und Einführung, First Annual Conference China Law Studies in Europe, Hamburg, 31.08.2007.
- Company Law Modernization: Transatlantic Perspectives, Getulio Vargas Law School, São Paulo, 17.09.2007.
- Legal Duties and Ethical Behavior of Board Members and Professionals, University of São Paulo Law School, 18.09.2007.
- Corporate Law, Corporate Governance and Takeover Law in the European Union, Universidad de Buenos Aires, Asociación Jurídica Argentino-Germana, Bolsa de Comercio, 25.09.2007.
- Corporate Law and Corporate Governance in the European Union, Academia Diplomática del Perú, Pontificia Universidad Católica del Perú, 27.09.2007.
- Présidence, session, European Company and Financial Law Review/Revue des Sociétés, Colloque Corporate insolvency/Droit des entreprises en difficulté, Paris, 12.10.2007.
- Obstacles to Corporate Restructuring – Observations from a European and German Perspective, Conference of the Portuguese Capital Market Commission and the European Corporate Governance Institute under the Portuguese EU Presidency on ”Challenges for the Control of Corporate Europe“, Lissabon, 17.10.2007.
- Corporate Governance, Aufsichtsrat und Europa, 1. Euroforum-Jahrestagung „Der Aufsichtsrat“, Berlin, 29.11.2007.
- Compatibility of Turkish Business Law and European Union Law: Corporate Law, Conference of Istanbul Bilgi University and Max Planck Institute for Private Law, 14.12.2007.

Jessel-Holst, Christa, Internationales Privatrecht, Seminar an der School of Magistrates, Tirana, 01.02.2007.

- Harmonization of procedural law in the EU, VIII. Winter School of European Law, Zlatibor/Serbien, 02.03.2007.
- Komplementärmedizin in Deutschland, 16. Tagung Medizin und Recht, Juristische Fakultät Maribor/Slowenien, 24.03.2007.
- Piercing the corporate veil, Internationale Konferenz „Dreptul afacerilor pentru 2007“, Juristische Fakultät Bukarest/Rumänien, 13.04.2007.
- Law of cooperative societies – European and recent German experiences, Jahrestagung der Association of Business Jurists of Serbia, Vrnjačka Banja/Serbien, 16.05.2007.
- Das zweistufige System im deutschen Aktienrecht, Vorlesung im Rahmen des Programms für Postgraduierte, Juristische Fakultät Belgrad, 19.05.2007.
- Der deutsche Corporate Governance Code, Vorlesung im Rahmen des Programms für

- Postgraduierte, Juristische Fakultät Belgrad, 19.05.2007.
- Teilnahme am Runden Tisch zum Thema: Aktuelle Probleme der Zwangsvollstreckung in Bosnien und Herzegowina, 5. Internationale Konferenz, juristische Fakultät der Universität Mostar: Aktualnosti gradjanskog i trgovackog zakonodavstva i pravne prakse, Neum/Bosnien und Herzegowina, 23.06.2007.
 - Richtlinie über grenzüberschreitende Verschmelzung und Verordnung über die Europäische Aktiengesellschaft – Umsetzungsprobleme im Hinblick auf die Beschränkung ausländischen Bodeneigentums, 5. Konferenz für IPR: Internationales Privatrecht und Schutz der ausländischen Investoren, Becici/Montenegro, 19.10.2007.
 - Remarks on the Draft Code on Property, Presentation of the Draft Code on Property, Sava Center Belgrad/Serbien, 23.01.2007.
 - Sachenrechtsreform in den neuen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Bulgarien, Rumänien), Internationale Konferenz: Sachenrechtliche Regelung der Transformationsstaaten – Stand und Perspektiven, Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V./Juristische Fakultät Zagreb/Justizministerium der Republik Kroatien, Zagreb, 29.11.2007.
 - Neues Konzept der Durchgriffshaftung in Deutschland, 20. Jahrestagung, Mt. Kopaonik School of Natural Law, Kopaonik/Serbien, 13.12.2007.

Kleinschmidt, Jens, Die Auslobung in historischer und vergleichender Perspektive, MPI für Privatrecht, Konzil, Hamburg, 21.05.2007.

- Jurists Uprooted: Emigration von Menschen und Ideen, Einweihungsfeier des Erweiterungsbaus, MPI für Privatrecht, Hamburg, 04.06.2007.
- Jurists Uprooted: Emigration von Menschen und Ideen, 2. Nacht des Wissens, MPI für Privatrecht, Hamburg, 09.06.2007.

Knudsen, Holger, Law Libraries, Globalization and Networking, Vortrag vor der Jahresversammlung der Philippine Group of Law Librarians, University of the Philippines at Diliman, Manila, 19.10.2007.

- Sources of German Law, Vortrag vor Doktoranden und Habilitanden, Rechtsfakultät, Bergen, 19.11.2007.

Kulms, Rainer, Private Company Law Reform in Europe – Time for Reform?, Jahrestagung der Vereinigung serbischer Wirtschaftsjuristen, Vrnjačka Banja, 15.05.2007.

- Unlimited Private Ordering and Regulatory Competition for Corporate Europe?!, International Society for New Institutional Economics – Reykjavik Meeting, 23.06.2007
- Comment on: Struttura finanziaria e regole di *governance* per la competitività delle piccole e medie imprese, Università degli studi di Firenze, Florenz, 12.10.2007.

Kumpan, Christoph, Zivilrechtliche Haftungsfragen nach der MiFID, Frankfurt am Main, 03.04.2007.

- Die Regulierung von Private Equity Gesellschaften – Neue Entwicklungen in Deutschland, MPI für Privatrecht, Team Hopt, Hamburg, 15.10.2007.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Das russische Geschmacksmusterrecht – Ergebnisse einer theoretischen Untersuchung, Berlin, 22.11.2007.

Leyens, Patrick C., Europäische Herausforderungen im Aktien- und Kapitalmarktrecht, MPI für Privatrecht, Hamburg, 04.06.2007.

- Europäische Herausforderungen im Aktien- und Kapitalmarktrecht, MPI für Privatrecht, Hamburg, 09.06.2007.
- Berufsperspektive: Rechtswissenschaft, Universität Hamburg, 17.10.2007.
- Internal Corporate Governance in Europe – The State of the Debate and Future Perspectives–, University of Kyoto, 14.11.2007.
- Corporate Group Law for Europe? – The State of the Debate and Future Perspectives –, University of Kyoto, 17.11.2007.

Martens, Sebastian, Durch Dritte verursachte Willensmängel, MPI für Privatrecht, Konzil, Hamburg, 17.01.2007.

Meier, Sonja, Erlass und Regressgefährdung bei Bürgschaft und Gesamtschuld, Tagung: Drittbeteiligung am Schuldverhältnis, Bronnbach, 11.10.2007.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Eine Rechtstheorie ohne Recht, Mittwochsgesellschaft, Berlin, 11.04.2007.

- Franz Böhm und die Lehre von der Privatrechtsgesellschaft. Symposium über Privatrechtsgesellschaft, Universität Bochum, 02.05.2007.
- Die wirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Unternehmen, Akademie der Arbeit an der Universität Frankfurt am Main, 15.05.2007.
- Mestmäckers Theorie der Europäischen Wirtschaftsverfassung, Universität Frankfurt am Main, 16.05.2007.
- EU Competition Law and Private Enterprise in Central Europe, Central European Forum for Legal and Economic Affairs, Budapest, 10.07.2007.
- Private and Public Enforcement of Antitrust and EU Competition Law, Forum for EU, US Legal and Economic Affairs, Lissabon, 20.09.2007.
- Der More Economic Approach der EU Kommission, Walter Eucken Institut, Freiburg/Brsg., 18.10.2007.
- Recht und Politik in der EU, Symposium 50 Jahre Europäische Union, Universität Tübingen, 09.11.2007.
- Economic and Legal Foundations of Constitutional Liberty, European University Institute, Florenz, 27.11.2007.

Metzger, Axel, Entwicklung in der Open Source Community und Geistiges Eigentum, Universität Gießen, 27.01.2007.

- Comments on Brett Frischmann's Paper on IP Pooling Arrangements and Constructed Environments, Workshop on Commons Theory, Max-Planck-Institut für Gemeinschaftsgüter, Bonn, 08.05.2007.
- Allgemeine Rechtsgrundsätze im europäischen Privatrecht, Habilitandenkolloquium, MPI für Privatrecht, Hamburg, 11.06.2007.

- Wikipedia, Web 2.0 - Open Source als Modell, @kit-Tagung 2007, Potsdam, 21.06.2007.
- Rechtsausdehnung durch Vertragsgestaltung, Max-Planck-Forum, Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München, 15.11.2007.
- Grundlagen des deutschen Urheberrechts, Workshop der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung, Universität Hamburg, 19.11.2007.
- The Future of Books – Internet Book Search Services on Trial, Panel-Veranstaltung der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung, Hamburg, 20.11.2007.
- Vorteilsausgleichung in Leistungsketten: Wegfall oder Verlagerung des Schadens? (Anm. zu BGH NJW 2007, 2695 und 2697), Juristische Fakultät, Universität Hannover, 19.12.2007.

Pißler, Knut B., Entwicklungen auf dem Gebiet des Kapitalmarktrechts der Volksrepublik China: Das neue chinesische Wertpapiergesetz, Vortrag im Rahmen eines Forums am Korean Legislation Research Institute, Seoul, Republik Korea, 05.02.2007.

- Unification of Private Law in a Globalizing World: Its Prospect in the East Asian Context, 1st International Conference on Emergence of Globalization and Blocs: Lawyer's Perspective, Seoul, Republik Korea, 24.02.2007.
- Recht und Wirtschaftsrecht in China: Ein Überblick, Airbus-Werk Hamburg, 04.04.2007.
- Einführung in das koreanische Zivilrecht, Akademisches Programm ELSA Mainz e.V., 01.06.2007.
- Einführung in das chinesische Zivilrecht, Akademisches Programm ELSA Mainz e.V., 01.06.2007.
- Prospects of Harmonized Private International Law in East Asia, Global Forum on Private International Law 2007, Institute of International Law of Wuhan University, Wuhan, VR China, 15.09.2007.
- Die Rolle der Medien in China: Mehr Autonomie durch Kommerzialisierung?, Asien-Pazifik-Wochen Berlin, Berlin, 22.09.2007.
- Eigentumsübertragung bei papierlosen Wertpapieren, Delegationsreise des Oberen Volksgerichts der Stadt Beijing, VR China, Hamburg, 30.10.2007.
- Der Nießbrauch im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch und im chinesischen Sachenrechtsgesetz, Delegationsreise des Oberen Volksgerichts der Stadt Beijing (VR China), Hamburg, 30.10.2007.
- Entwicklungen im internationalen Vertragsrecht der VR China, Jahrestagung 2007 der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V., Frankfurt, 10.12.2007.

Rehm, Gebhard, Das neue chinesische Sachenrechtsgesetz, Chinesische Nationale Richterakademie, Peking, VR China, 16. - 17.05.2007.

- The New Chinese Law on Rights in Rem: China on the Road to a Western Legal System?, Universität Luxemburg, Luxemburg, 02.07.2007.
- Das neue chinesische Sachenrechtsgesetz, Chinesische Nationale Richterakademie, Hefei, VR China, 17. - 21.07.2007
- Suchtbekämpfung durch Staatsmonopol – Sportwetten im Europarecht, Wissenschaftliches Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 12.09.2007

Rastin-Tehrani, Kabeh, Familienrecht in Afghanistan, multidisziplinärer Workshop zu aktuellen Forschungen in Afghanistan, Humboldt-Universität Berlin, 13.01.2007.

- Zwischen geschriebenem Recht und informeller Praxis – Familienrecht in Afghanistan, Kassel, 16.11.2007.

Rösler, Hannes, Changed and Unforeseen Circumstances in German and International Contract Law, Universität Istanbul, Juristische Fakultät, Istanbul, 02.05.2007.

- Europäisches Privatrecht: Zwischen Wunsch und Wirklichkeit, Einweihungsfeier des Erweiterungsbaus des MPI für Privatrecht, Hamburg, 04.06.2007.
- Europäisches Privatrecht: Zwischen Wunsch und Wirklichkeit, Nacht des Wissens, MPI für Privatrecht, Hamburg, 09.06.2007.
- Der Schutz des Schwächeren im Europäischen Privat- und Verbraucherrecht – Grundstrukturen, Grenzen und Reformansätze, Universität Kyoto, Juristische Fakultät, Kyoto, 26.10.2007.
- Der Schutz des Schwächeren im Europäischen Privat- und Verbraucherrecht – Grundstrukturen, Grenzen und Reformansätze, Keio Universität, Juristische Fakultät, Tokyo, 29.10.2007.
- Hardship in German and International Contract Law, Universität Kyoto, Juristische Fakultät, Kyoto, Universität Kyoto, Juristische Fakultät, Kyoto, 30.10.2007.
- Ernst Rabel und das CISG, Ryukoku Universität, Juristische Fakultät, Kyoto, 02.11.2007.

Roth, Markus, Aufsichtsrat und Verwaltungsrat: Kontrollorgane der Aktiengesellschaft im Vergleich, MPI für Privatrecht, Hamburg, 05.06.2007.

- Private Altersvorsorge – Eine Gesamtschau des Betriebsrentenrechts und des Rechts der individuellen Vorsorge, MPI für Privatrecht, Hamburg, 12.09.2007.
- Director's Liability in Transatlantic Perspective, University of Cambridge, 08.11.2007.
- Outside Director Liability in Transatlantic Perspective, University of Oxford, 28.11.2007.

Rühl, Giesela, Recent Trends in the Private International Law of Contracts: Transatlantic Convergence and Economic Efficiency, Lunchtime Seminar, Centre for Corporate and Commercial Law, Faculty of Law, University of Cambridge, 16.02.2007.

- Internationales Privatrecht: Zur Koordination verschiedener Rechtsordnungen, Einweihungsfeier des Erweiterungsbaus, MPI für Privatrecht, Hamburg, 04.06.2007.
- Internationales Privatrecht: Zur Koordination verschiedener Rechtsordnungen, Nacht des Wissens, MPI für Privatrecht, Hamburg, 09.06.2007.
- An Economic Analysis of Private (International) Law, Max Weber Programm, Europäisches Hochschulinstitut, Florenz, 18.09.2007.

Samtleben, Jürgen, Vertragsgestaltung und Rechtsverfolgung im deutsch-brasilianischen Handelsverkehr, Humboldt-Universität Berlin, 07.07.2007.

Schmidt, Jan Peter, La reforma del Derecho alemán de las obligaciones de 2002 – el

nuevo derecho de la prescripción, Universidad del Externado, Bogotá, Kolumbien, 14.11.2007.

- Los „Principios UNIDROIT sobre los Contratos Comerciales Internacionales“ y su importancia teórica y práctica, Universidad de Antioquia, Medellín, Kolumbien, 07.11.2007.
- Das neue brasilianische Vertragsrecht aus rechtsvergleichender Perspektive, Berlin, Humboldt-Universität, Tagung des MPI für Privatrecht und des FRS zum brasilianischen Recht, 07.07.2007.
- Die Neukodifikation des brasilianischen Zivilrechts, Symposium Groningen, MPI für Privatrecht, Hamburg, 20.04.2007.

Schwarz, Simon, Der grenzüberschreitende Effekten giroverkehr im Lichte der Haager Wertpapierkonvention, Club Mittelweg, MPI für Privatrecht, Hamburg, 10.01.2007.

Siehr, Kurt, Connecting Factors, renvoi and Party Autonomy, EU Harmonization of Private International Law and External Relations in Family and Succession Matters, Università Carlo Cattaneo, Castellanza, 10.03.2007.

- Grundfragen der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen, Seminar zum internationalen und europäischen Zivilverfahrensrecht, Universität München und Budapest, Eötvös Lorand Universität Budapest, 19.03.2007.
- Rechtliche Probleme der Archäologie, Gauner, Gräber und Gelehrte. Archäologie und Antikenraub im Lichte der aktuellen Gesetzeslage, Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main, Institut für archäologische Wissenschaften, 05.05.2007.
- Looted Antiquities under National Law, Portable Antiquities in the Modern European Context. Law, Ethics, Policy and Practice, Pecs University, Institute of Art and Law, Leicester, 12.07.2007.
- Property of Foreign States in National Courts, Portable Antiquities in the Modern European Context. Law, Ethics, Policy and Practice, Pecs University, Institute of Art and Law, Leicester, 13.07.2007.
- Codes of Ethics, Art Market and International Trade, The Role of the Codes of Ethics in the Protection of Cultural Heritage and the Art Market, Università degli Studi di Milano, Mailand, 19.10.2007.

Steffek, Felix, GmbH-Reform: Regierungsentwurf des MoMiG, Freshfields Bruckhaus Deringer, Hamburg, 09.08.2007.

Steinbrück, Ben, German Approach(es) on Disclosure: Learning from English Law?, BCL/MJur Seminar on Civil Procedure, University of Oxford, University College, 06.02.2007.

Wurmnest, Wolfgang, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei privaten Schadensersatzklagen gegen Kartelle, Forum Kartellrecht, Hamburg, 20.04.2007.

- Windige Geschäfte? Zur Bestellung von Sicherungsrechten an Offshore-Windkraftanlagen, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 02.04.2007.

Yassari, Nadjma, Shari'a-Recht und Internationales Handelsrecht, Diskussionsabend, Österreichisch-Arabische Handelskammer, Wien, 26.02.2007.

- Contractual liberties in German marriage law, Spring Academy of Private Law 2007 - Seminar on the limits of freedom of contract, Universität Teheran, Qom, 03.05.2007.
- Die Vertragsfreiheit im islamischen Recht, Vortragsreihe, European Legal Studies Institute Osnabrück, 29.05.2007.

Zimmermann, Reinhard, Comparative Law and Legal History, Universität Amsterdam, 15.01.07.

- Mixed Legal Systems: The European Dimension, Neuseeländisches Justizministerium, Wellington, 28.02.07.
- Roman Law and European Culture, Public Lecture, New Zealand Legal Research Foundation, Auckland, 07.03.07.
- Legal History and Comparative Law, Universität Auckland, 12.03.07.
- German Emigré Lawyers in 20th Century Britain, High Court of New Zealand, Auckland, 12.03.07.
- Mixed Legal Systems in Comparative Perspective, Universität Auckland, 13.03.07.
- European Contract Law, General Report, 4. Europäischer Juristentag, Wien, 05.05.07.
- "What once was home is now called hell": German-speaking Emigré Lawyers in Twentieth Century Britain, University of the Witwatersrand, Johannesburg, 17.05.07.
- The Max Planck Society as a Place for Basic Research, Rede zur Eröffnung des Science Tunnel der MPG in Johannesburg, Johannesburg, 18.05.07.
- Religion und Toleranz, Evangelische Akademie, Tutzing, 15.06.07.
- Legal History and Comparative Law, Rede zur Verleihung der Ehrendoktorwürde, Universität Lleida, 25.10.07.
- Der Entwurf eines tschechischen Verjährungsrechts: Eine Einschätzung aus rechtsvergleichender Perspektive, Diskussionsforum über den Entwurf eines neuen tschechischen Zivilgesetzbuches, Karls-Universität, Prag, 09.11.07.

Ehrungen

Basedow, Jürgen, Ernennung zum Ehrenmitglied der ungarischen Akademie der Wissenschaften, Mai 2007.

- Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Barcelona Graduate School of Economics, Oktober 2007.
- Berufung zum Mitglied des Kuratoriums der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung, Juli 2007.

Dutta, Anatol, Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft für herausragende wissenschaftliche Leistung aus Anlass seiner Dissertation zum Thema „Die Durchsetzung öffentlichrechtlicher Forderungen ausländischer Staaten durch deutsche Gerichte“, Juni 2007.

von *Hein, Jan*, Ernennung zum Professor für Zivilrecht an der Universität Trier, Oktober 2007.

Hopt, Klaus J., Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Universität Athen, Juli 2007.

– Berufung in das Kuratorium des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE), Juli 2007.

Knudsen, Holger, Wahl zum Chairman der Law Libraries Section der International Federation of Library Associations, August 2007.

Leyens, Patrick C., Hochschulpreis (1. Platz) des Deutschen Aktieninstituts für beste Dissertation 2006, März 2007.

Rühl, Giesela, Auszeichnung mit Max-Weber-Fellowship des Europäischen Hochschul-instituts (EHI), März 2007.

Zimmermann, Reinhard, Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Universität Kapstadt, Januar 2007.

– New Zealand Legal Research Foundation Distinguished Fellow, Auckland, Febr./März 2007

– Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Universität Edinburgh, Juni 2007.

– Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Universität Lleida, Oktober 2007.

Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen

Baetge, Dietmar, Prüfer für die Graduiertenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

– Mitglied des Panel of Arbitrators des Permanent Arbitration Court at the Croatian Chamber of Economy.

– Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht.

– Mitglied der Academic Society for Competition Law (ASCOLA).

– Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.

– Mitglied der Vereinigung der Zivilprozessrechtslehrer.

Basedow, Jürgen, Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.

– Ehrenmitglied des Wissenschaftlichen Beirats bei dem Bund der Versicherten.

– Mitglied des Vorstandes der Argentinisch-Deutschen Juristen-Vereinigung.

– Mitglied und Präsident der International Academy of Commercial and Consumer Law.

– Titularmitglied und Generalsekretär der Académie Internationale de Droit Comparé.

– Mitglied der Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler.

– Mitglied der Restatement Group European Insurance Contract Law.

– Mitglied des Beirats, Frankreich-Zentrum der Universität Freiburg/Brsg..

– Mitglied der Monopolkommission, seit 01.07.2004 Vorsitzender.

– Mitglied des Groupe Européen de Droit International Privé.

- Mitglied des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Gutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie für verschiedene deutsche und ausländische Universitäten.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Member of the Board, European Insurance Law Institute, Stockholm.
- Mitglied des Wirtschaftsbeirats der HUK Coburg VVaG.
- Vorsitzender des Beirats, „Versicherungsombudsmann e.V.“
- Mitglied der Academia Europea.
- Mitglied des Beirats des Forschungsinstituts für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW).
- Mitglied des Council der International Postgraduate School, European Center for Peace and Development of the United Nations University for Peace, Belgrad.
- Membre du Conseil, Institut de Droit Comparé Edouard Lambert, Universität Jean Moulin (Lyon III).
- Member of the Board, Academic Society for Competition Law.
- Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN).
- Member of the Scientific Council, Barcelona Graduate School of Economics.
- Mitglied des Kuratoriums, Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Barcelona Graduate School of Economics.

Bauer, Cathrin, Redakteurin und (Mit-)Herausgeberin „Bucerius Law Journal“ – www.law-journal.de

Baum, Harald, Privatdozent an der Universität Hamburg.

- Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel.
- Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft.
- Schlichter der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft.
- Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- Member of the Advisory Board of the Australian Network of Japanese Law (ANJeL).
- Member of the Editorial Advisory Board; „Asian Law Abstracts“; The Legal Scholarship Network (www.ssrn.com).
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- External Examiner, University of London.
- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.
- Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.

Bruder, Florian, Mitglied des Academic Forum, INSOL Europe.

- Mitglied der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung e.V.

Deckert, Katrin, Stellvertretende Generalsekretärin der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung.

Fiorentini, Francesca, Leitung des Forschungsprojektes über „Security Interests over Immovable Assets in European Law“, zusammen mit Prof. C. van der Merwe (Aberdeen) und G. Watt (Warwick), im Bereich des internationalen Projektes „The Common Core of European Private Law“, General Editors: Professoren M. Bussani (Triest) und U. Mattei (Turin und Hastings) (<http://www.jus.unitn.it/dsg/common-core>), seit 2005.

Gödan, Jürgen C., Beratung der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes.

von Hein, Jan, Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.

- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Vorstandsmitglied des DAJV; Regionalvorstand Trier der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung.
- Mitglied des Freunde des Hamburger MPI e.V.

Hellwege, Phillip, Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V.

- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Stair Society.

Hopt, Klaus J., Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

- Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags e.V., Bonn.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Fritz Thyssen Stiftung, Köln.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Mitglied des Fachbeirats des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München.
- Académie internationale de droit comparé/International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre associé/associate member).
- Seniormitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.
- Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften).
- Vetenskapssocieteten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied).
- Arbeitskreis Wirtschaft und Recht.
- Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Bankrechtlichen Vereinigung – Wissenschaftliche Gesellschaft für Bankrecht e.V.
- Kuratoriumsmitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- European Corporate Governance Institute (inaugural fellow, member of the board).
- International Faculty of Corporate and Capital Market Law.
- Society of European Contract Law (SECOLA, member of the advisory board).
- Aufsichtsratsmitglied der Vereinigung für Gesellschaftsrecht (VGR).
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung.
- Mitglied Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.

- Mitglied Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Mitglied des Übersee-Club Hamburg (Kuratoriumsmitglied).
- Mitglied der Vereinigung für den Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen.
- Mitglied des Conseil d'Administration Fondation Internationale pour l'Enseignement du Droit des Affaires (FIEDA).
- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Übernahmerats bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- Mitglied der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen.
- Senator (kraft Wahl) der Max-Planck-Gesellschaft.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Evaluationsbeirats der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Illmer, Martin, Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

- Mitglied der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)
- Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS und DIS 40).

Jessel-Holst, Christa, Vorstandsmitglied, Deutsch-Bulgarische Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied Scientific Council „Revista romana de Drept als afacerilor“, Bukarest.

Knudsen, Holger, Immediate Past President und Member of the Nominating Committee, International Association of Law Libraries.

- Vorsitzender der Wahlkommission des Vereins deutscher Bibliothekare.
- Vorsitzender der Law Libraries Section der International Federation of Law Libraries.

Kropholler, Jan, Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.

- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht.

Kulms, Rainer, Editor-in-Chief der European Business Organization Law Review (T.M.C. Asser Press, Den Haag).

- Mitglied der International Society for New Institutional Economics

Kumpan, Christoph, Mitglied der Arbeitsgruppe der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Mitglied der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. (VDRW).

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE). Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft J.C.B., Mohr Siebeck, Tübingen.

- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford.
- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW), Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Verlag Handelsblatt, Düsseldorf.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T. M. C. Asser Press.

Metzger, Axel, Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI).

- Mitglied der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), dort Mitglied des Fachausschusses „Urheber- und Verlagsrecht“.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Gründungsmitglied des „Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software“ (www.ifross.de).

Pißler, Knut B., Gründungsmitglied und Vizepräsident der European China Law Studies Association e.V.

- Vorstandsmitglied der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Internetbeauftragter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitgliedschaft in der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft e.V.
- Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Zeitschrift fuer chinesisches Recht (ZChinR).
- Mitglied im Beirat (Advisory Board) der Zeitschrift „China aktuell“.

Rehm, Gebhard, Regionalvorstand, Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung e. V. (DAJV).

- Mitglied Deutscher Juristentag.

Rösler, Hannes, Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.

- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung (DAJV).

Roth, Markus, Junior Fellow MaxnetAging.

- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V. (DAJV).
- Mitglied Deutscher Juristentag.
- Mitglied Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft.

Rühl, Giesela, Mitglied des Deutschen Hochschulverbandes e.V.

- Mitglied der European Association for Law and Economics (EALE).
- Mitglied der Gesellschaft für Recht und Ökonomik e.V.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler.

Samtleben, Jürgen, Mitglied im Beirat der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.

Schmidt, Jan Peter, Veranstalter des vierteljährlich tagenden Forums „Arbeitskreis Lateinamerika“ (gemeinsam mit RA Dr. Thilo Scholl).

- Mitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Argentinischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.

Siehr, Kurt, Mitglied der Academia dei Giusprivatisti Europei, Pavia.

- Mitglied der Deutsch-Italienischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Groupe européen de droit international privé.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Familienrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Zivilverfahrensrecht.
- Vorstandsmitglied der International Cultural Property Society.
- Mitglied der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht.
- Mitglied der Society of European Contract Law.
- Mitglied der deutschen Sektion der International Law Association.
- Gastprofessor der Tel Aviv University Buchmann Faculty of Law.
- Korrespondierendes Mitglied von UNIDROIT.
- Board Member der Uniform Law Foundation.

Sperr, Anneken Kari, Mitglied der Deutsch-Nordischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Steinbrück, Ben, Mitglied der DIS40, ASA Group below 40.

Wurmnest, Wolfgang, Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V.

- Mitglied der Hamburg Law and Economics Society e.V.
- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen Vereinigung e.V. (DAJV).
- Mitglied des Deutschen Vereins für Internationales Seerecht.

Yassari, Nadjma, Vorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV).

- Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR).

Zimmermann, Reinhard, Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.

- Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh.
- Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
- Corresponding Fellow, British Academy.
- Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino.
- Korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.
- Geschäftsführender Vorstand der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.

- Fachgruppenleiter Zivilrecht und Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Fachkollegium Rechtswissenschaft der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- Mitglied des Kuratoriums, Studienstiftung des Deutschen Volkes.
- Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge.
- Visiting Professor, University of Edinburgh.
- Beirat der Forschungsstelle für Europäisches Schadensersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Member of the Selection Committee, Academy Professorship Programm der Königlich Niederländischen Akademie der Wissenschaften.
- Vorstandsmitglied der Association Internationale des Sciences Juridiques.
- Auswärtiges Mitglied, All Souls College, Oxford.
- Vorsitzender der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft.

Beratung und Wissenstransfer

Das Institut setzt sein durch rechtsvergleichende Grundlagenforschung erworbenes Wissen auch im Wissenstransfer ein. Dies geschieht vor allem dort, wo auch in umgekehrter Richtung durch die juristische Kooperation oder den Aufbau von Kontakten ein Ertrag für die weitere Arbeit des Instituts zu erwarten ist. Beispiel sind die Unterstützung der Länder Südosteuropas bei der Anpassung ihrer Rechtsordnungen an den *acquis communautaire*, die Beratung des chinesischen Gesetzgebers bei der Konzeption des Sachenrechtsgesetzes sowie der Einsatz von *Christoph Kumpan* als Short-Term-Expert der EU für kapitalmarktrechtliche Rechtsanpassung in der Türkei.

Dem Wissenstransfer dient auch die Europe-China School of Law, an deren Aufbau sich das Institut beteiligt. Zu erwähnen sind schließlich weitere Lehrtätigkeiten wie etwa Fortbildungskurse für chinesische Richter im Sachenrecht.

Bibliothek des Instituts

Belastungen durch den Umbau - Hervorragende Leistungen

Nachdem die retrospektive Katalogkonversion abgeschlossen werden konnte, ist jetzt der gesamte Bibliotheksbestand des MPI für Privatrecht einschließlich aller Altbestände nach allen denkbaren Suchkriterien (Verfasser, Herausgeber, Titel und Titelemente, Verlag, Signatur, Erscheinungsjahr usw.) als „OPAC“ (Online Public Access Catalog) digital erschlossen. Der Nachweis erfolgt über die Homepage des Instituts.

Der Institutsneubau bedingte die je nach Baufortschritt teilweise mehrfache Verlagerung eines großen Teils der Bibliotheksbestände und das Rückräumen in die ursprünglichen oder die neu hierfür vorgesehenen Bereiche. Es mussten, wie es so schön heißt, gleich mehrfach „mitten im Strom die Pferde gewechselt“ werden. Diese Aktion mit ständig neuen Standorten war eine echte Herausforderung für die Forscher des Hauses, vor allem aber eine extreme Belastung für die mit der Aktion betrauten Bibliotheksmitarbeiter und studentischen Hilfskräfte. Die Bibliotheksleitung dankte in ihrem Jahresbericht dem gesamten Benutzungsdienst ausdrücklich für stetes Mitdenken bei den Planungen und dafür, dass trotz der zusätzlichen Belastung niemals die Geduld und die Übersicht verloren wurde.

Nach der Einführung der elektronischen Ausleihverbuchung im Jahre 2006 und der Umbenennung der Magazine im Zuge des Neubaus sind die beiden Benutzungsordnungen für Gäste und Mitarbeiter in Absprache mit dem Bibliotheksausschuss, dem Institutsausschuss und dem Direktorium gründlich revidiert und an die neuen Umstände angepasst worden.

Die neuen und sehr ansprechenden Lesesäle konnten in Betrieb genommen werden. Sie werden von den Gästen sehr positiv beurteilt. Der erhebliche Zeitaufwand für die Auswahl und das Testen von Mobiliar und Ausstattung hat sich demnach offensichtlich gelohnt! Ebenso gut von den Lesern angenommen wird die in 2007 völlig neu ausgestattete und möblierte Zeitschriftenauslage.

Frau *Anja Klahn*, Auszubildende der Bibliothek, wurde vom DIHK als Bundesbeste unter den Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste geehrt; vom Präsidenten der MPG erhielt sie einen Preis für besonders gute Leistungen während der Ausbildung. Die Bibliothek erhielt als hervorragender Ausbildungsbetrieb eine Auszeichnung vom DIHK und von der Handelskammer in Hamburg. In den vergangenen Jahren haben alle Auszubildenden der Bibliothek mit der Note „sehr gut“ oder „gut“ abgeschlossen. Die Bedeutung, die einer guten Ausbildung in der Bibliothek zugemessen wird, lässt sich auch daraus ersehen, dass trotz eigener knapper Personalausstattung stets eine Abteilungsleiterin (bis 2005 Frau *Marianne Runkel*, seitdem Frau *Iris Kaiser*) neben der zeitaufwendigen Abteilungsleitung zusätzlich einen erheblichen Teil der Arbeitszeit für die Organisation der Ausbildung aufwendet. Natürlich ist eine gute Ausbildung nur denkbar, wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Bibliothek bereit sind, ihre jeweiligen Kenntnisse weiterzugeben.

Neben die interne Beschäftigung mit den Auszubildenden tritt extern die enge Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsbibliotheken und der Berufsschule, denn nur der ständige Austausch mit Institutionen in einer vergleichbaren Situation kann gute Ausbil-

derungsergebnisse garantieren. Die stellvertretende Direktorin der Bibliothek, Frau *Ursula Bödecker*, ist in diesem Bereich als Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der Handelskammer Hamburg federführend.

Im August 2007 wurde Bibliotheksdirektor *Holger Knudsen* von Kollegen aus aller Welt beim World Library and Information Congress in Durban (Südafrika) zum Vorsitzenden der Law Libraries Section der International Federation of Library Associations gewählt.

Es verblüfft immer wieder, dass das Institut und seine Bibliothek bis in den letzten Winkel der Erde bekannt sind. Dies wurde in Durban wieder bestätigt.

Statistische Angaben zur Bibliothek (Stand 31.12.2007)

	2006	2007
Bestand (Bände)	452.368	463.974
(davon Mikroformen*)	46.415	46.460
Neuerwerbungen (Bände)	10.645	11.606
(davon Mikroformen*)	58	45
Laufende Periodika (inkl. Gesetzesblätter und Entscheidungssammlungen)		
inländische	356	359
ausländische	1.614	1.619
insgesamt	1.970	1.9708
CD-Roms	604	761
Neuerwerbungen	125	157
Bibliotheksgäste	957	979
davon aus dem Ausland	303	346
Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung	327	388
davon aus dem Ausland	230	263
Kurzbesucher laut Gästebuch	630	591
davon aus dem Ausland	73	83

* Mikroformen werden nach einem auch von der American Association of Law Schools zugrunde gelegten Schlüssel in Bände umgerechnet; danach entsprechen 6 Mikroformen einem Band.

Für Einzelheiten sei auf den gesondert erschienenen Jahresbericht der Bibliothek hingewiesen. In diesem Bericht finden sich Informationen zum Personalbestand und zur Organisation der Bibliothek sowie zur Zusammensetzung des Bibliotheks- und Dokumentationsausschusses. Zudem wird über den Etat und den Bestand der Bibliothek und deren Entwicklung über die letzten 30 Jahre ausführlich und aufgeschlüsselt berichtet. Schließlich enthält der Bericht statistische Angaben zur Benutzung der Bibliothek und, nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt, zu den Gästen der Bibliothek.

Redaktionen im Institut

Eine Reihe von Zeitschriften und Buchpublikationen werden vom Institut und seinen Mitarbeitern herausgegeben und im Institut redaktionell betreut.

Rabels Zeitschrift

Die vierteljährlich erscheinende „Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law“ wurde 1927 von *Ernst Rabel* als das deutsche Zentralorgan und Forum für die Grundlagenforschung auf den Gebieten des Privatrechts, des Wirtschaftsrechts und des Verfahrensrechts in ihren internationalen Aspekten gegründet. Redakteure der Zeitschrift sind *Jan Kropholler*, *Oliver Remien* und *Christoph Engel*, die Geschäftsführung liegt bei *Christa Jessel-Holst*. Die Zeitschrift erscheint seit 1946 beim Verlag Mohr Siebeck in Tübingen und trägt seit 1961 den Namen ihres Gründers. Der durchschnittliche Umfang pro Jahrgang beträgt ca. 800 Druckseiten. Im Redaktionssekretariat werden von *Irene Heinrich* alle eingehenden Beiträge für die Zeitschrift, soweit sie vom zuständigen wissenschaftlichen Redakteur zur Veröffentlichung angenommen worden sind, erfasst und redaktionell bearbeitet.

Schriftenreihen „Studien“, „Beiträge“ und „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“

Das Institut gibt im Verlag Mohr Siebeck drei Schriftenreihen heraus. In der Reihe „Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ werden wichtige Schriften, namentlich Habilitationsschriften, aus den Forschungsgebieten des Instituts publiziert. Neben den „Beiträgen“ erscheinen seit 1951 die „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“. Sie enthalten vor allem Quellen und Texte zur Reform und Praxis des internationalen Privatrechts. In der Reihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ erscheinen vor allem herausragende Dissertationen. Alle drei Reihen stehen auch Autoren zur Verfügung, die nicht im Institut tätig sind. Die Reihen werden im Institut redaktionell betreut. Sobald ein Manuskript von den wissenschaftlichen Redakteuren zur Veröffentlichung angenommen worden ist, erfolgt im Redaktionssekretariat von *Irene Heinrich* die Betreuung des Autors und seines Werkes. Die Manuskripte werden durchgesehen und redigiert, damit das Erscheinungsbild der Schriftenreihen möglichst einheitlich und drucktechnisch einwandfrei ist. (vgl. auch S. 62)

Buchpublikationen

Im Institut werden heute in zunehmendem Maße Arbeiten erledigt, die früher von den Verlagen geleistet wurden. Dies betrifft auch die unterschiedlichen Buchpublikationen des Instituts, also Tagungsbände, Sammelbände und sonstige Bücher, die unter der Herausgeberschaft des Instituts, seiner Direktoren und sonstigen Mitarbeiter erscheinen. Das Institut liefert heute zumeist fertig gesetzte Druckvorlagen. Dies betrifft zum einen die Betreuung und Koordinierung der beteiligten Autoren, die durch die beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt, aber auch das „Setzen“ der Manuskripte. Die Dateien

werden von *Ingeborg Stahl* so bearbeitet, dass sie dem Satzspiegel des jeweiligen Verlags entsprechen. Auch Register, Inhalts- und Autorenverzeichnis, Anhänge und Ähnliches werden bereits im Haus eingearbeitet. Sie gehen dann als PDF-Dateien an unterschiedliche Verlage (z.B. Mohr Siebeck, Oxford University Press, Kluwer International, de Gruyter).

IP-Rechtsprechung

„Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts“, abgekürzt IPRspr., ist eine Rechtsprechungssammlung, die das Institut seit seiner Gründung im Jahre 1926 herausgibt. Sie wurde von 1964 bis 2004 von *Jan Kropholler* betreut, seit 2005 nimmt *Rainer Kulms* mit Unterstützung der Assistenten *Anna Bitter* und *Jan Lüttringhaus* diese Aufgabe wahr. Jeder der jährlich bei Mohr Siebeck erscheinenden Bände umfasst gut 200 Entscheidungen auf rund 500 Seiten. Nach der erfolgreichen Implementierung eines eigenen Datenmanagement- und Layoutprogramms entsteht die IPRspr. mittlerweile als fertige Druckvorlage im Institut. Schlussredaktion und die Vorbereitung für den Export als PDF-Datei liegen in der Verantwortung von *Uda Strätling*.

Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)

Die „Zeitschrift für Europäisches Privatrecht“ (ZEuP) wurde im Jahre 1993 gegründet und ist seitdem über den deutschen Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. In vierteljährlicher Erscheinungsweise befasst sich die ZEuP mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des EU-Rechts mit Privatrechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des Internationalen Privatrechts sowie einzelner europäischer Privatrechtsordnungen. Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Jürgen Basedow*, *Uwe Blaurock*, *Axel Flessner*, *Reiner Schulze*, *Gerhard Wagner* und *Reinhard Zimmermann*, der bis zum 30.06.2007 zugleich geschäftsführender Herausgeber war. Am 01.07.2007 wechselte die Geschäftsführung turnusgemäß zu *Gerhard Wagner* nach Bonn. Die ZEuP erscheint im Verlag C.H.Beck in München; der jährliche Umfang beträgt im Durchschnitt ca. 1.000 Druckseiten. Von Juli 2005 bis Juni 2007 wurde die Zeitschrift am Institut redaktionell betreut. Redaktionsassistent war *Jens Kleinschmidt*; neuer Redaktionsassistent in Bonn ist seitdem *Christoph Thole*. In der Redaktion werden alle eingehenden Beiträge betreut und nach der Annahme zur Veröffentlichung für den Druck satzfertig vorbereitet, insbesondere durch Anpassung an die Formatierungs- und Zitiervorgaben.

European Business Organization Law Review

Der internationale Wettbewerb um die „richtige“ Organisationsform für unternehmerische Aktivitäten fordert die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung heraus. Vor diesem Hintergrund will die „European Business Organization Law Review“ einen europäischen Diskussionsbeitrag zur *Corporate Governance* und zum Kapitalmarktrecht leisten und die hierbei entwickelten Regulierungskonzepte kritisch begleiten. 2007 hat sich ein Themenheft der ‚Private Company Law Reform in Europe‘ gewidmet. Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und wendet sich an Wissenschaftler und Praktiker.

Sie erscheint viermal jährlich mit einem Gesamtumfang von etwa 850 Druckseiten und wird von der T.M.C. Asser Press in Zusammenarbeit mit dem Asser-Institut in Den Haag herausgegeben. *Rainer Kulms* trägt als Editor-in-Chief die redaktionelle Verantwortung. Der Editorial Board ist mit *Luca Enriques, Brigitte Haar, Vesna Lazić, Francisco Marcos, Joseph McCahery, Niamh Moloney* und *Katharina Pistor* international besetzt. Das Redaktionssekretariat befindet sich im Asser-Institut, das die angenommenen Manuskripte editorisch betreut und die Druckvorlage vorbereitet. Der Vertrieb der „European Business Organization Law Review“ liegt in den Händen der Cambridge University Press.

Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law

In Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung gibt das Institut die „Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law“ (ZJapanR/J.JapanL.) heraus. Die im Carl Heymanns Verlag verlegte Zeitschrift erscheint zweimal jährlich mit einem Gesamtumfang von ca. 600 Druckseiten. Sie wurde 1996 von *Harald Baum* gegründet, der seither die redaktionelle Verantwortung trägt. Ihm steht ein Redaktionsbeirat zur Seite, der mit Experten aus Japan, Australien, den USA und Deutschland besetzt ist. Die Zeitschrift versteht sich als internationales Periodikum für am japanischen Recht interessierte Juristen und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Die Beiträge sind in etwa hälftig in Deutsch und in Englisch verfasst. Ausführliche Zusammenfassungen in der jeweils anderen Sprache tragen der internationalen Verbreitung der Zeitschrift Rechnung, die derzeit die weltweit einzige Publikation ist, die regelmäßig, zeitnah und nach einem konsistenten Konzept die vielfältigen Entwicklungslinien des japanischen Rechts in westlichen Sprachen dokumentiert und analysiert. Zu den Autoren zählen namhafte in- und ausländische Wissenschaftler als auch Praktiker mit Japanerfahrung, was ein besonders breites Spektrum in der Analyse ermöglicht. Es besteht ein ausgebautes Netzwerk an internationalen Kooperationen, um das weltweit verstreut vorhandene Fachwissen in der Zeitschrift zu bündeln.

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Die vierteljährlich erscheinende „Zeitschrift für Chinesisches Recht“ (ZChinR) wurde 1994 vom stellvertretenden deutschen Direktor des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing (VR China), *Matthias Steinmann*, gegründet, um an die Mitglieder der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) aktuelle Informationen zum chinesischen Zivil-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht herauszugeben. Seit dem Jahr 2004 trägt die Publikation den Namen „Zeitschrift für Chinesisches Recht“. Die ZChinR ist die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht. In der ZChinR werden ausführliche Berichte und Analysen unter der Rubrik „Aufsätze“ veröffentlicht. Aktuelle Rechtsentwicklungen werden unter der Rubrik „Kurze Beiträge“ dargestellt. In der Rubrik „Dokumentationen“ finden sich Übersetzungen der wichtigsten neuen chinesischen Gesetze. Außerdem veröffentlicht die ZChinR regelmäßig Tagungsberichte und Rezensionen von Büchern zum chinesischen Recht.

Die ZChinR wird von der DCJV in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft unter der Schriftleitung des derzeitigen stellvertretenden

deutschen Direktors, *Peter Ertl* (Nanjing), herausgegeben. Der Schriftleitung steht ein wissenschaftlicher Beirat, bestehend aus *Björn Ahl* (City University of Hong Kong) und *Knut Benjamin Pißler* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht), bei der Erstellung der ZChinR zur Seite.

Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht – IPG

Deutsche Gerichte und andere staatliche Stellen sind, soweit sie ausländisches Recht anwenden müssen, im Regelfall auf wissenschaftliche Gutachten angewiesen. Diese Gutachten, auf denen die spätere Entscheidung oftmals beruht, werden überwiegend von den deutschen Universitätsinstituten für internationales und ausländisches Privatrecht und dem Institut erbracht (vgl. S. 125). In den meist sehr fundierten Gutachten verbirgt sich eine Fundgrube für rechtsvergleichende Forschung, die Dritten gewöhnlich nicht zugänglich ist. Deshalb wird eine Auswahl der Gutachten im Auftrag des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow* (Hamburg), *Dagmar Coester-Waltjen* (München) und *Heinz-Peter Mansel* (Köln) in der Reihe „Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG)“ im Gieseking-Verlag veröffentlicht. Die IPR-Bände sind sachlich nach Rechtsgebieten geordnet und werden durch Register erschlossen. Das Institut beteiligt sich nicht nur mit Gutachten an den IPG-Bänden, sondern ist auch für die Erstellung des ausführlichen Sachverzeichnisses verantwortlich. Der letzte Band der IPG für die Jahre 2003/2004 erschien im Juni 2006. Derzeit wird am Band für 2005/2006 gearbeitet.

Öffentlichkeitsarbeit/Internetredaktion

Das Institut ist dieses Jahr vielfach in der Öffentlichkeit in Erscheinung getreten. Nach der langen Bauphase wurde die Fertigstellung des Erweiterungsbaus zum Anlass genommen, Fachöffentlichkeit und Hamburger Freunde und Förderer zu Kurzvorträgen über ausgewählte Forschungsprojekte und zu einer akademischen Einweihungsfeier einzuladen. Kurz darauf öffnete das Institut im Rahmen der „Nacht des Wissens“ seine Türen auch der Hamburger Öffentlichkeit und lud unter anderem zu persönlichen Gesprächen mit Mitarbeiter/innen ein. Anlässlich dieser Veranstaltungen wurde ein Zeitstrahl entworfen, der Mitarbeiter/innen, Gästen und Besuchern die Geschichte des Instituts anhand von kurzen Texten und Originaldokumenten näher bringen soll. Darüber hinaus ergaben sich auch einige Gelegenheiten, bei denen Direktoren und Mitarbeiter in Fernseh-, Zeitungsinterviews und Gastbeiträgen Hintergrundinformationen zu aktuellen Geschehnissen beisteuern konnten. Die Veranstaltung zur Reform des World Anti-Doping Code fand aufgrund aktueller Dopinggeständnisse ein derart großes Medieninteresse, dass vor Beginn des Symposiums ein Pressegespräch mit den Podiumsteilnehmer/innen abgehalten wurde. Der Öffentlichkeit präsentierte das Institut in 2007 zudem einen neu gestalteten Internetauftritt, der jetzt auch vollständig in englischer Sprache vorhanden ist. Die inhaltliche Pflege erfolgt mittels eines an die Bedürfnisse des Instituts angepassten Content Management Systems (CMS). Bereichsredakteure der verschiedenen Arbeitsbereiche können jetzt selbständig Informationen einpflegen und aktualisieren, Mitarbeiter ihre Mitarbeiterseiten eigenständig führen.

*Nachruf auf Andreas Heldrich (1935 - 2007)**– Horst Eidenmüller [RabelsZ Heft 2/08] –*

Andreas Heldrich (†)

Am 31.10.2007 ist Prof. Dr. Andreas Heldrich nach langer Krankheit in München verstorben. Im Rahmen einer Trauerfeier am 08.11.2007 wurden Reden gehalten, die Leben und Wirken dieser herausragenden Persönlichkeit aus unterschiedlichen Perspektiven würdigten: Sie berichteten über den erfolgreichen Hochschulrektor (LMU München 1994 - 2002), den namhaften Bürger der Stadt München und den engagierten Direktor der Stiftung Bayerische Gedenkstätten. Sie erzählten aber auch über den engen Freund und den geliebten Familienangehörigen. Ich selbst habe für die juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München gesprochen. Andreas Heldrich war ein bedeutendes Mitglied dieser Fakultät und stand als Dekan von 1974 - 1975 an ihrer Spitze. Er war aber auch mein Lehrer und Lehrstuhl-Vorgänger. Aufgrund seiner langjährigen Verbindung zum Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht – unter anderem als wissenschaftlicher Referent von 1962 - 1965 und als Mitglied des Fachbeirats von 1996 - 2002 – haben dessen Direktoren angeregt, dass ich meine Trauerrede in leicht veränderter Form auch dem Leserkreis von RabelsZ zugänglich mache. Dieser Anregung komme ich gerne nach. Dabei wollen Sie mir nachsehen, dass ich auf Heldrichs Hamburger Zeit) nicht näher eingehe. Darüber wissen viele von Ihnen aus eigener Anschauung sehr viel besser Bescheid. Im Mittelpunkt meiner Worte stand und steht vielmehr Heldrich als Forscherpersönlichkeit, Lehrer und Mensch.*

Andreas Heldrich begegnete ich zum ersten Mal im Hörsaal. Fast genau 24 Jahre ist es her, Vorlesung Rechtssoziologie. Da stand einer und berichtete über das Recht in der Realität, über law in action. Einer, der auch umgekehrt wissen wollte, wie diese Realität das Recht beeinflusst. „Begriffe ohne Anschauungen sind leer“, sagt uns die Philosophie. Bei Heldrich bekam man Anschauungen, und was für welche! Da sprach ein neugieriger, scharfsinniger Beobachter der Wirklichkeit, den Kausalzusammenhänge nicht weniger interessierten als normative Ableitungen. Er schöpfte aus dem Füllhorn seines Wissens. Dazu kam die intellektuelle Brillanz, die analytische Schärfe seines Denkens. Dem konnte sich keiner entziehen. Vor den Augen seiner Zuhörer brannte ein Feuerwerk an Pointen ab. Rhetorische Kabinettstückchen im Sekundentakt. Wer die Einheit von Forschung und Lehre erleben wollte, ging zu ihm. Alle hat er begeistert, in vielen das Feuer der Wissenschaft entzündet – auch in mir.

Dass Heldrich diese Begeisterung gelang, lag, so denke ich, hauptsächlich daran, dass Emotion und Eros bei ihm den Intellekt zwar nicht dominierten, aber doch in höchstem Maße befruchteten, ihm Leben einhauchten. Nicht der abstrakte Begriff, das Leben hat Heldrich immer hauptsächlich interessiert, gelegentlich auch der Boulevard, und das war der Stoff, aus dem er Wissenschaft machte.

Andreas Heldrich hinterlässt ein breit gefächertes Werk mit Arbeiten zum Bürgerlichen Recht und zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht¹, zur Rechtsvergleichung und zur Rechtssoziologie. Seine Kommentierungen, vor allem die im Palandt zum (deutschen)

Internationalen Privatrecht², sind Meisterwerke der verdichteten Informationsvermittlung. Sie waren und sind wichtige Ratgeber für die Rechtspraxis, die Heldrich immer besonders am Herzen lag. Sie teilen freilich auch die Vergänglichkeit der Gesetze, derer sie sich annehmen. Bleiben werden vor allem die teilweise bahnbrechenden Aufsätze der früheren Zeit zur Rechtssoziologie, mit denen Heldrich das Fach als akademische Disziplin in Deutschland – zusammen mit einigen anderen Kollegen – begründet und unseren Blick für die Funktionalität des Rechts und seiner Institute geschärft hat³. In ihnen war und ist er heute so modern, wie man nur sein kann. Heldrich war ein sozialwissenschaftlich denkender Jurist, der in internationalen Journalen auf Englisch publizierte, Dekaden bevor es Exzellenzinitiativen und Eliteuniversitäten gab⁴. Auch viele seiner maßgeblichen Arbeiten zum Bürgerlichen Recht, etwa zur Bestimmung des Persönlichkeitsschutzes in einer sich rasch verändernden Medienlandschaft⁵, werden von diesem realwissenschaftlichen Ansatz geprägt.

Andreas Heldrich hat es seinen Schülern nicht leicht gemacht. Er hatte hohe Ansprüche an sich, und er hatte hohe Ansprüche an uns. Er war unerbittlich genau und kompromisslos, auch im Detail, wenn es um die Klarheit des Denkens und die Präzision des Ausdrucks ging. Gleichzeitig war er außerordentlich liberal, was unsere eigene wissenschaftliche Entwicklung betraf. Jede Form der Schulbildung war ihm gänzlich fremd. Geführt hat er durch sein Beispiel, durch die Haltung, mit der er Wissenschaft betrieb. Wenn uns Schüler etwas eint, dann ein unerbittliches Streben nach gedanklicher Klarheit – im besten Fall gepaart mit Eleganz.

So kompromisslos Andreas Heldrich als Wissenschaftler sein konnte, so offen, interessiert und sensibel war er als Mensch. Auch die, mit denen er arbeitete und die er förderte, hat er genau als das immer zuerst gesehen: als Menschen mit einer Geschichte. Wenn der Begriff der emotionalen Intelligenz auf jemanden passt, dann auf ihn. Er hat Menschen in schwierigen Situationen zugehört, sich ihrer angenommen und ihnen geholfen, und sie haben es ihm immer gedankt.

Andreas Heldrich war ein Mann der Gesten. Dieser Augenaufschlag, dieses elliptische Rollen der Pupillen zum Mond und zurück, wenn ihm etwas missfiel, ihn etwas langweilte. Die Pirouette einer Prinzessin, die sich mit den Worten „Ich zische jetzt“ federleicht aus dem Institut verabschiedete.

Und dann dieser Witz. Auf dem Anrufbeantworter der Familie Heldrich wurde man zeitweilig mit der Ansage begrüßt: „Nach dem Signalton können Sie eine Nachricht hinterlassen, wenn Sie sich dem intellektuell und rhetorisch gewachsen fühlen.“ Der Abschreckungseffekt war nachhaltig. Heldrichs Witz konnte aber nicht nur einschüchternd sein, sondern auch verspielt, leichtfüßig, sarkastisch, bisweilen auch beißend und verletzend. Für eine gute Pointe hat er, selbst ein vorsichtiger und verletzlicher Mann, viel riskiert, riskieren wollen.

Viel, aber nicht alles. Seinen letzten Vortrag hielt Heldrich am 10.07.2007 im kleinen Kreis. Er sprach über Hitlers „Mein Kampf“ und das Territorialitätsprinzip im

Internationalen Urheberrecht. Dabei, wie bei allen seinen Stellungnahmen zu diesem Teil unserer Geschichte, verstand er keinerlei Spaß. Er hatte nicht nur die Gräueltaten des Krieges, sondern auch die menschenverachtende Barbarei des Holocaust als Kind selbst miterlebt. „Dass dieses Buch [also Hitlers ‚Mein Kampf‘] für immer geschlossen bleibt, sind wir den unzähligen Opfern schuldig.“ So endete – sinngemäß – sein Vortrag, und so endet auch ein Festschrift-Beitrag aus seiner Feder zu demselben Thema, seine letzte wissenschaftliche Veröffentlichung⁶. Wenn man will: sein wissenschaftliches und politisches Vermächtnis.

Andreas Heldrich war tapfer. Er hat nie gejamert, bis zuletzt nicht. „You don’t need many heroes if you choose carefully.“ Mit diesen Worten widmet der amerikanische Rechtsphilosoph John Ely sein Werk „Democracy and Distrust“ dem legendären Richter Earl Warren. Für wen es Helden gibt, für den konnte und kann Andreas Heldrich einer sein. Aber auch wem das eher fern liegt, der wird ihn immer als leuchtendes Vorbild, als funkelnden Leitstern erkennen. Wir alle sind sehr traurig, dass Andreas Heldrich uns so früh verlassen hat. Er wird uns arg fehlen.

¹ Dazu gehört vor allem seine Habilitationsschrift über „Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht“ (1969). Sie entstand während Heldrichs Referententätigkeit in Hamburg.

² Heldrich bearbeitete es seit der 33. Auflage (1974). Die Arbeit an der 67. Auflage (2008) schloss er wenige Tage vor seinem Tod ab.

³ Stellvertretend genannt seien nur: Höchstrichterliche Rechtsprechung als Triebfeder sozialen Wandels, in: Zur Effektivität des Rechts, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie III, hrsg. von Rehinder/Schelsky (1972) 305 - 343; Sozialwissenschaftliche Aspekte der Rechtsvergleichung: RabelsZ 34 (1970), 427 - 442.

⁴ Stellvertretend genannt seien nur: Compensating Non-Economic Losses in the Affluent Society: American Journal of Comparative Law 18 (1970) 22 - 30; The Personality of Lawyers and the Impact of Legal Education: Journal for Juridical Science 6 (1981), 52 - 60.

⁵ Vgl. etwa Heldrich, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit, in: FS Helmut Heinrichs, hrsg. von Heldrich et al. (1998), 319 - 333.

⁶ Das Territorialitätsprinzip im Internationalen Urheberrecht: Ein Freibrief für ein entsetzliches Buch?, in: FS Claus-Wilhelm Canaris zum 70. Geburtstag II, hrsg. von Heldrich et al. (2007), 645 - 654, 654.

*) Andreas Heldrich war dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht über Jahrzehnte hinweg eng verbunden. Von 1962 bis 1965 war er wissenschaftlicher Referent am Institut, wo auch seine Habilitationsschrift über „Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht“ in wesentlichen Teilen entstand. Als Rektor der Münchener Universität kehrte er an das Institut zurück und gehörte von 1996 bis 2002 dem Fachbeirat an. In der vergleichenden Evaluierung der juristischen Max-Planck-Institute im Jahre 2006 stellte er seine Kenntnisse und sein Urteil dann ein letztes Mal zur Verfügung.

Jahrestreffen der Freunde des Instituts

Wie in jedem Jahr seit 1987 hatte der Verein der Freunde des Max-Planck-Instituts Hamburg zu einem Treffen am 23.06.2007 eingeladen. „Einhundert Jahre schweizerisches ZGB“ lautete das Programm. Nach einer kurzen Einführung durch *Jürgen Basedow* ergriff *Eugen Bucher* (Universität Bern) das Wort und schilderte in lebhafter und ausführlicher Weise die Entstehung des ZGB von 1907. Erst spät hatte die schweizerische Bundesverfassung die Zuständigkeit für das Zivilrecht dem Bundesgesetzgeber zugestanden, und so konnte nach dem Obligationenrecht von 1881 auch das übrige Privatrecht der Schweiz vereinheitlicht werden. Das Ergebnis dieser Bemühungen ist bewundernswert. Kurz, knapp und präzise regelt das ZGB das Privatrecht und setzt damit Maßstäbe für viele andere Gesetzgeber.

Peter Breitschmid (Universität Zürich) stellte eloquent die Fortentwicklung des ZGB bis in unsere Tage dar. Gerade im Familienrecht ist kaum ein Artikel unverändert geblieben. Die modernen Prinzipien der Gleichberechtigung, des Kindeswohls und der größeren Parteiautonomie haben das alte ZGB mit seinen damals treffenden Bestimmungen (Art. 160 Abs. 1: „Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.“, Art. 275 Abs. 1: „Die Kinder sind den Eltern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.“) vollkommen verändert und den schweizerischen Gesetzgeber auf den Plan gerufen. Die meisten Änderungen sind im ZGB erfolgt. Nur ausnahmsweise machte sich auch dort eine Art „Dekodifizierung“ bemerkbar, so z.B. im Bundesgesetz vom 18.06.2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz).

Yeşim Atamer (Bilgi Universität Istanbul) widmete sich in ihrem Vortrag der Rezeption des schweizerischen Privatrechts in der Türkei in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Sie schilderte auch, wie heute immer noch versucht wird, bei der Erneuerung des Privatrechts auf die schweizerische Gesetzgebung und Wissenschaft zurückzugreifen. Zuletzt ist dies in besonders auffallendem Maße bei der Modernisierung des Ehegüterrechts geschehen. Der türkische Gesetzgeber hatte 1926 nicht den gesetzlichen Güterstand der Güterverbindung (Art. 178 ff. ZGB a.F.) übernommen, sondern die Gütertrennung als türkischen gesetzlichen Güterstand vorgesehen. Seit dem 01.01.2002 hat nun auch die Türkei einen gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung nach schweizerischem Vorbild.

Der Nachmittag war zwei Einzelfragen gewidmet, die von besonderer Bedeutung für das europäische Privatrecht sind. *Claire Huguenin* (Universität Zürich) befasste sich mit der Mehrsprachigkeit der schweizerischen Bundesgesetzgebung. Alle Bundesgesetze und Bundesverordnungen werden in den drei Amtssprachen des Bundes (Deutsch, Französisch, Italienisch) abgefasst und mit gleicher Wirkung in Kraft gesetzt. In der Europäischen Union der 27 Mitgliedstaaten gibt es 23 Amtssprachen. Diese babylonische Sprachverwirrung müsste dazu führen, in der EU möglichst einfach und klar zu legiferieren, wie die Schweiz es schon seit langem tut. Bisher ist in der Union nicht viel davon zu spüren.

Zum Schluss ergriff *Ernst Kramer* (Universität Basel) das Wort und ging der Frage nach, ob die schweizerische Bundesgesetzgebung ein Modell für Europa sei. Vieles ließe sich von der Schweiz lernen, jedoch werde wegen der besonderen Dynamik der europäischen Gesetzgebung wohl nur wenig von der bedächtigeren Gangart in der Schweiz übernommen werden können. Das Schlusswort sprach *Kurt Siehr* und plädierte für eine stärkere Beachtung der schweizerischen Rechtskultur. Nach der Mitgliederversammlung hatte *Manfred Wenckstern* zu sich nach Hause geladen und dort bewirteten die Wencksterns die Gäste, die sich erst spät am Abend mit einem „wiederluege miteinander!“ dankbar verabschiedeten.



Eugen Bucher (Bern) und
Leonidas Georgakopoulos (†)
(Athen)



Ernst Kramer (Basel)

Einweihung des Erweiterungsbaus

Mit einer akademischen Feier wurde am 4. Juni 2007 die offizielle Einweihung des Erweiterungsbaus vorgenommen.



Professor Dr. Peter Gruss

Vor circa 150 geladenen Gästen aus dem In- und Ausland hob Wissenschaftssenator *Dr. Jörg Dräger* die Bedeutung des Max-Planck-Instituts und der am Institut betriebenen rechtsvergleichenden Grundlagenforschung für den Wissenschaftsstandort Hamburg hervor: Das Max-Planck-Institut arbeite vernetzt mit den Hamburger Hochschulen, insbesondere der Universität und der Bucerius Law School. Die Expertise des Max-Planck-Instituts, vor allem auf dem Gebiet der Harmonisierung des Rechts, passe hervorragend zur internationalen Ausrichtung Hamburgs. Darüberhinaus sei das Institut ein starker Magnet für Talente aus aller Welt.



Klaus J. Hopt

Direktor *Klaus J. Hopt* dankte in seiner einführenden Rede der Stadt Hamburg, ihrem Senat und ihrer Bürgerschaft: *„Dass die Stadt uns in den Siebziger Jahren dieses so schöne, zentral gelegene Grundstück vermittelt hat, war ausschlaggebend dafür, dass unser Institut nach seiner Gründung im Jahre 1926, der Berliner Zeit im dortigen Stadtschloss und der Auslagerung nach Tübingen 50 Jahre später hierher nach Hamburg gekommen ist. Das Grundstück gehört der Fontenay-Stiftung, die Stadt Hamburg hält es in Erbbaupacht und soeben ist der Vertrag verlängert worden, der uns erlaubt, hier in der Nähe der Universität und der Bucerius Law School unserer wissenschaftlichen Arbeit nachzugehen. Als Sitzland unseres Instituts trägt die Stadt Hamburg auch mittelbar über die Max-Planck-Gesellschaft zu unserer Finanzierung bei. Dass dies nur mittelbar geschieht, macht uns ein Stück unabhängiger, aber nichts desto weniger dankbar. Wir statten diesen Dank dadurch ab, dass wir*



Blick auf die Terrasse

mit unserer Grundlagenforschung zusammen mit anderen Institutionen zur Stärke des Wissenschaftsstandorts Hamburg beitragen. Die Berufung von Herrn Kollegen Zimmermann mit seinem Team gab dann den Ausschlag für die Berufungszusage eines Vergrößerungsbaus. Das Versprechen wurde noch zu einer Zeit abgegeben, in dem die große Sparwelle die Max-Planck-Gesellschaft noch nicht erreicht hatte. Dieses Versprechen haben Sie, lieber Herr Gruss, und die Max-Planck-Gesellschaft auch in schwieriger Zeit nicht nur ohne Abstriche, sondern funktionsgerecht und großzügig erfüllt, sodass wir heute die Einweihung feiern können. Dafür sind wir dankbar.“

Auf die engen Beziehungen mit der Universität Hamburg und ihrer Rechtswissenschaftlichen Fakultät ging *Hopt* ebenfalls näher ein: *„Das Hamburger Institut hat seit jeher engste Beziehungen mit der Universität*

Hamburg und ihrer Rechtswissenschaftlichen Fakultät gepflegt.“ Als ihre Vertreter begrüßte *Hopt* deren Präsidentin, *Professorin Dr.-Ing. Monika Auweter-Kurtz* und Dekan *Professor Dr. Hans-Heinrich Trute* sowie den Präsidenten der Bucerius Law School, *Professor Dr. Karsten Schmidt*: *„Die Zusammenarbeit zwischen unseren Institutionen ist vielfältig – in Lehre, Prüfungen, Promotionen, Habilitationen, Berufungskommissionen, gemeinsamen Veranstaltungen, der International Max Planck Research School for Maritime Affairs und sogar einem Personaltransfer in der Gestalt von Herrn Kollegen Kötz, der ja, wie Sie wissen, der erste Präsident der Bucerius Law School war und dem wir schon jetzt für seinen heutigen Vortrag danken. Ich bin überzeugt, dass die Zusammenarbeit der Max-Planck-Gesellschaft*



Klarinettenquintett

und der Universitäten von größter Wichtigkeit ist und uns gemeinsam stärker macht. Und das braucht die deutsche Wissenschaft dringend in dem immer härteren internationalen Wettbewerb der Wissenschaftsstandorte in Europa, transatlantisch mit den USA und bälde, als viele von uns glauben mögen, nicht nur mit Japan, sondern auch mit China und Indien.“

Der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, *Professor Dr. Peter Gruss*, wies in seiner Eröffnungsrede darauf hin, dass alle Zweige des Wissenschaftsspektrums – die Natur- wie die Geisteswissenschaften – aufeinander angewiesen seien und betonte die Bedeutung der rechtsvergleichenden Forschung für den Prozess der Europäisierung und Globalisierung. Auf den Neubau bezogen sprach Gruss über das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht als ein „*durch und durch hanseatisches Institut – auch in puncto Bau und speziell mit diesem Erweiterungsbau.*“ Das Gebäude präsentiere sich modern und aufgeschlossen und sei zugleich den vorhandenen Gebäuden angepasst.

„*Trotz der beachtlichen Nutzfläche von 1950 Quadratmetern wirkt der Bau schlank und luftig; und...*“, fuhr Peter Gruss fort, „...*was das Wichtigste ist, er sichert dem bisher doch recht beengten Institut beste Bedingungen für seine umfassende Forschungsarbeit. Gleichzeitig bietet der neu begrünte Innenhof auch Gelegenheit zur Entspannung. Auch hier zeigt sich die erwähnte typisch hamburgische Mischung aus Geschäft und Vergnügen aufs Schönste verwirklicht. Den Architekten gratuliere ich zu diesem gelungenen Entwurf! Und mit Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, freue ich mich über die neuen Räumlichkeiten!*“

Aufgrund des Umbaus, durch den jetzt 30 km Regalfläche statt der vorher 21 km zur Verfügung stehen, findet auch die umfassende Bibliothek des Instituts wieder angemessenen Platz. „*Viele von Ihnen, meine Damen und Herren, tragen nicht unerheblich dazu bei, dass die Zahl bedeutender Publikationen dafür weiter wächst. Allein mit Beteiligung der Kolleginnen und Kollegen am Institut werden 19 Zeitschriften und Buchreihen herausgegeben. Eine beeindruckende Leistung!*“

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht sei, so schloss *Peter Gruss*, „*auf seinen Gebieten ein Leuchtturm der deutschen und europäischen Wissenschaft.*“

Ein weiteres Highlight der Akademischen Feier war der Vortrag von *Hein Kötz*. Er spannte in seinem Beitrag einen großen Bogen von der Entstehungsgeschichte des Instituts bis heute, ausgeschmückt mit zahlreichen persönlichen Erinnerungen und kurzweiligen Anekdoten.

Abgerundet wurde das Programm durch Klassische Musik – vorgetragen unter Mitwirkung einiger Mitarbeiter – und durch ein festliches Buffet; wissenschaftliche Kurzvorträge der Referenten führten die Besucher in verschiedene Projekte des Instituts ein, Dia-Shows an verschiedenen Standorten vermittelten einen Einblick in den Institutsalltag und wurden durch Vorführungen zum Buchbinderhandwerk ergänzt. In weiteren Ausstellungen wurde die 80jährige Geschichte des Instituts von ihren Anfängen bis heute als „*Zeitstrahl*“ aufbereitet und die Bibliothek präsentierte sich mit beim Umbau wieder entdeckten „*Fundstücken*“ und einer Ausstellung ihrer Schätze.



Hein Kötz



Bibliotheksdirektor Holger Knudsen während der Führung der Gäste



Demonstration des Buchbinderhandwerk



Zeitstrahl

Drittmittel, Spenden, Sponsoring

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel, Spenden und Zuwendungen von Sponsoren unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns u. a., besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen, einem bestimmten Zweck gewidmete Stipendien zu vergeben und Anschaffungen – vor allem für die Bibliothek – zu tätigen, die sonst nicht finanziert werden könnten.

Wir bedanken uns bei unseren Drittmittelgebern, Spendern und Sponsoren, die unsere Arbeit im Jahr 2007 gefördert haben:

Alexander von Humboldt-Stiftung, Bonn

Auswärtiges Amt, Berlin

Deutsche Bundesbank, Frankfurt/Main

Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel

VolkswagenStiftung, Hannover

Fritz Thyssen Stiftung, Köln

Statistische Angaben zum Personal

Stand 31.12.2007			
	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
Wissenschaftliche Beschäftigte (Referenten/-innen)	26	23	3
Beschäftigte im Bibliotheksbereich	18	12	6
Auszubildende	3	3	
Beschäftigte im Sekretariats- und Redaktionsbereich	15	8	7
Beschäftigte im Verwaltungsbereich	6	2	4
Beschäftigte im Servicebereich	9	7	2
Aushilfen/Zeithilfen	16		16
Aus Drittmitteln finanzierte Beschäftigte (DFG/VW-Stiftung)	15	1	14
Nachwuchswissenschaftler/-innen	25		25
Wissenschaftliche Hilfskräfte	13		13
Beschäftigte am Institut insgesamt	146	56	90

Impressum

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Telefon 040/41900-0
Telefax 040/41900-288
Internet: www.mpipriv.de

Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Wissenschaftliches Leitungspersonal

Prof. Dr. Holger Knudsen

Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz
Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied N.N.

Fachbeirat

Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, München; Prof. Dr. Peter Doralt, Wien; Prof. Dr. James Russell Gordley, Berkeley; Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff, Heidelberg; Prof. Dr. Herbert Kronke, Rom; Prof. Dr. Jörg Pirrung, Luxemburg; Prof. Dr. Anton K. Schnyder, Zürich; Prof. Dr. Christiaan Timmermans, Luxemburg; Prof. Dr. Louis Vogel, Paris; Prof. Dr. Eddy Wymeersch, Gent.

Kuratorium

Prof. Dr. Siegbert Alber, Luxemburg; Prof. Dr. Ninon Colneric, Luxemburg; Dr. Jörg Dräger, Senator, Hamburg; Prof. Dr. Claus-Dieter Ehlermann, Brüssel; Prof. Dr. Hansjörg Geiger, Berlin; Prof. Dr. Günter Hirsch, Karlsruhe; Dr. Georg Jarzembowski, MdEP, Straßburg; Carsten-Ludwig Lüdemann, Senator, Hamburg; Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz, Hamburg; Prof. Dr. Dr. h.c. Horst Siebert, Kiel; Dr. Dirk Staudenmayer, Brüssel; Katharina M. Trebitsch, Hamburg.

Wissenschaftliche Betreuung

Dr. Christoph Kumpan

Gestaltung und Produktion

Angelika Harksen, M.A. Publizistik

Druck

reset Grafische Medien GmbH, Virchowstraße 8, 22767 Hamburg, www.reset.de

Hamburg, März 2008